4756 Bibl.Mont

<36609391540011

<36609391540011

Bayer. Staatsbibliothek

Die

beiden Haupt-Grund-Vertrage

des

deutschen Bundes:

die

Deutsche Bundes-Acte v. 8. Juni 1815

und die

Wiener Schluß-Acte v. 15. Mai 1820.

Nebst

einigen der wichtigsten, denselben beizuzählenden und sie ergänzenden Bestimmungen

über

bundesverfassungsmäßige Erledigung von Streitigkeiten unter Bundes-Gliedern, über Abzug und Nachsteuer-Freiheit, über die Presse und den Nachdruck, über die Freiheit der Fluß-Schifffahrt, über die Militär-Verfassung des Bundes und über die Verhältnisse der Bundesfestungen.

Zum Handgebrauche zusammengestellt.

Stuttgart,
bei Christian Wilhelm Löflund.
1834.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Der Umfang der Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder und der Gesammtheit des deutschen Bundes, welcher nach dem Inhalte seiner Grundverträge die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, so wie die Bewahrung der Unabhängigkeit und der Unverletzbarkeit seiner integrirenden Theile, bezweckt, ist unstreitig in neuerer Zeit in und außerhalb Deutschlands Gegenstand größerer Aufmerksamkeit geworden, als noch in kurz verflossener Vergangenheit. Nicht nur der Verlauf der Zeit, sondern häufig auch besondere Umstände und Ereignisse haben die Vollziehung mancher, früher noch nicht praktisch gewordenen grundgesetzlichen Bestimmungen nöthig gemacht, über deren Anwendung und Folgerichtigkeit sich in unsern Tagen oft die verschiedensten Ansichten im deutschen Vaterlande kund gethan haben.

Da indessen ohne eine vollständige Kenntniß des Inhalts jener Bestimmungen ein richtiges Urtheil über deren Anwendung und Vollziehung sich nicht wohl bilden kann, so glaubt der Herausgeber der gegenwärtigen Urkunden-Sammlung dem Wunsche mancher Vaterlandsfreunde, Volksvertreter, Geschäftsmänner und solcher entgegenzukommen, welche überhaupt sich für die in gegenwärtiger Zeit in Schrift und Rede so mannigfach zur Sprache gebrachten Bundes-Verhältnisse interessiren, wenn er denselben Gelegenheit gibt, sich ohne Mühe und große Kosten in den Grundgesetzen des deutschen Bundes und den wichtigsten, sie ergänzenden Anordnungen umzusehen.

)(

Zwar finden sich diese Actenstücke größtentheils schon öfters, zum Theil einzeln, zum Theil in früher erschienenen oder noch fortgesetzten sehr schätzenswerthen derartigen Sammlungen von größerem Umfange, abgedruckt. Allein da sich der Herausgeber die Grenze steckte, in seine zum Handgebrauche bestimmte Zusammenstellung hauptsächlich nur solche Actenstücke aufzunehmen, denen ein practisches und allgemeineres Interesse vorzügliche Wichtigkeit verleiht, so hofft er, ohne die Vorzüge der schon vorhandenen umfassenderen, aber deßhalb auch kostspieligeren Sammlungen im Mindesten zu verkennen, doch kein ganz unzeitiges Bedürfniß durch seine Zusammenstellung zu befriedigen.

Was die Wahl des Aufgenommenen betrifft, so konnte demselben wohl noch manches ebenfalls Wichtige und Interessante angereiht werden. Der Herausgeber glaubte indessen, seinem Plane getreu, sich auf dasjenige beschränken zu müssen, was auf die bundesverfassungsmäßige Erledigung von Streitigkeiten unter Bundes-Gliedern, auf die Vorschriften über Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit, auf die Anordnungen über die Presse und den Nachdruck, auf die Bestimmungen über die Freiheit der Fluß-Schiffahrt, auf die Militär-Verfassung des Bundes in ihren allgemeinen und besonderen Umrissen, so wie auf die Verhältnisse der Bundesfestungen und die Frage über deren Herstellung und Unterhaltung Bezug hat, und den Gebrauch der Zusammenstellung hie und da durch Hinweisungen und kleine zum Verständnisse dienende oder ergänzende Anmerkungen erleichtern zu sollen.

St. im Juni 1833.

Der Herausgeber.

Uebersicht.

Seite

I) Bundes-Acte oder Grund-Vertrag des deutschen Bundes vom 8. Juni 1815. 1

mit der — dem Art. 14. dieser Acte als Basis und Norm unterlegten: K. Baierischen Declaration vom 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der königl. Souverainetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend. 22

II) Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen vom 15. Mai 1820. 42

(In der Plenar-Versammlung des Bundestags v. 8. Juni 1820 durch einstimmigen Beschluß zu einem der Bundes-Acte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grund-Gesetze des Bundes erklärt.)

* * *

1) Competenz-Bestimmung der Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1817. 65

2) Gesetze über Erledigung von Streitigkeiten der Bundes-Glieder (Art. 11. der Bundes-Acte und Art. 21. und 30. der Schluß-Acte), so wie über Vollziehung der Grundgesetze und Beschlüsse des Bundes (Art. 31. der Schluß-Acte).

a) Bundesschluß v. 16. Juni 1817, die Vermittlung der Bundes-Versammlung bei Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich und über die Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz betreffend. 75

Seite

b) Bundesschluß v. 3. Aug. 1830, das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren betreffend. 81

c) Bundesschluß v. 19. Juli 1823, die amtliche Beachtung der Fristen bei den Austrägal-Gerichten betreffend. 84

d) Bundesschluß v. 28. Febr. 1833, die Befugniß der Austrägal-Gerichte zu Erlassung von unbedingten Mandaten, unter Androhung einer Geldstrafe betr. 84

e) Executions-Ordnung, zur Vollziehung der Beschlüsse des Bundestags und der Erkenntnisse der Austrägal-Instanzen vom 3. Aug. 1820. 86

3) Bestimmungen über Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit (Art. 18. c. der Bundes-Acte).

Bundesschluß vom 23. Juni 1817 93

nebst authentischer Interpretation des Art. 8. desselben, vom 2. Aug. 1827. 95

4) Gesetze über die Presse und den Nachdruck (Art. 18. d. der Bundes-Acte).

a) Bundesschluß vom 20. Sept. 1819, enthaltend das Preßgesetz für Druckschriften, die als tägliche Blätter oder heftweise erscheinen oder nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind. 96

b) Bundesschluß v. 6. Sept. 1832 die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend. 101

5) Gesetze über die Freiheit der Fluß-Schifffahrt (Art. 19. der Bundes-Acte und Art. 65. der Schluß-Acte.).

a) Bundesschluß v. 3. Aug. 1820, die Erfüllung der (nachstehenden) demselben zu Grunde liegenden Vorschriften der Wiener-Congreß-Acte v. 9. Jun. 1815 über die Freiheit der Fluß-Schifffahrt. . . 102

Règlemens pour la libre navigation des rivières:

aa) Articles concernant la navigation des ri-

Seite

vières qui dans leurs cours navigable separent ou traversent différents états. . . 103
bb) Articles concernant la navigation du Rhin. 106
cc) Articles concernant la navigation du Neckar, du Mein, de la Moselle, de la Meuse et de l'Escault. 121
Die hiernach bis jetzt zu Stande gekommenen Conventionen:
α) Elbe-Schifffahrts-Akte v. 23. Juni 1821. 124
mit der Nachtrags-Acte der Revisions-Commission vom 18. Sept. 1824. . . 142
β) Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. Sept. 1823. 147
mit den Separat-Conventionen zwischen Hannover und Bremen v. 9. Sept. 1823. 170
und zwischen Preußen und Bremen vom 10. Sept. 1823. 172
sammt der Revisionsacte v. 21. Dec. 1825. 175
γ) Rhein-Schifffahrts-Acte v. 31. März 1831. 180
6) Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.
I) Grundzüge der Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes (Art. 10. der Bundes-Acte und Art. 51. der Schlußacte) und zwar
A) Kriegs-Verfassung des Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen (in 24 Artikeln) vom 9. April 1821. . 242
B) Nähere Bestimmungen der Kriegs-Verfassung des Bundes (in 10 Abschnitten) v. 12. April 1821 und 11. Juli 1822. 246
Hierzu:
a) Matrikel des deutschen Bundes nach den Beschlüssen v. 20. Aug. 1818, 4. Febr. 1819 12. Juli 1827 u. 30. April 1831. (zu §. 1. der näheren Bestimmungen der Kr. Verf.) 274
nebst einer Scala über die Beitrags-Quoten der einzelnen Bundesstaaten bei einer Umlage von 30,000 fl. 278

Seite

b) Uebersicht für die Zusammenstellung der streitbaren Mannschaft des Bundesheers (zu §. 20. der näheren Bestimmungen der Kriegs-Verfassung). 279

c) Eintheilung des deutschen Bundesheeres (zu §. 23. der näheren Bestimmungen der Kriegs-Verfassung). 281

d) Zusammenstellung und Stärke der drei gemischten Armee-Corps und der in Folge neuerer Bestimmung vom 9/14. Dec. 1830 aus diesen Armee-Corps ausgeschiedenen, zunächst zur Ergänzung der Kriegs-Garnisonen in den Bundesfestungen bestimmten Reserve-Infanterie-Division. 283

e) Zusammenstellung der jetzigen Eintheilung des Bundesheeres (seit 1831). 285

f) Die in Folge des Art. 24. der Grundzüge der Kriegs-Verfassung abgeschlossene Cartel-Convention unter den deutschen Bundesstaaten v. 10. Febr. 1831 wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteure und Conscriptions-Flüchtlinge 287
mit näheren Bestimmungen v. 17. Mai 1832 zu Beseitigung verschiedener, über Anwendung einiger Artikel dieser Convention entstandener Zweifel. 293

g) Beschluß v. 13. Sept. 1832, eine authentische Interpretation der §. 31. und 33. der näheren Bestimmungen der Kriegs-Verfassung enthaltend. 295

II) Vertheidigungs-Anstalten des Bundes zur Sicherstellung seines Gebiets (Art. 51. der Schluß-Acte).

1) Bundesschluß vom 5. Oct. 1820, die Grundbestimmungen wegen Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes enthaltend. . . . 298

Seite

Die in diesen Grundbestimmungen (Art. 3.) bezeichneten Verträge umfassen:

A) Bestimmungen über das Vertheidigungs-System des Bundes in den Pariser Verträgen vom Nov. 1815.

aa) Système défensif de la confédération germanique. 300

bb) Distribution des sommes à consacrer au système défensif de l'Allemagne. 301

Procès verbal de la conférence du 21. Nov. 1815. 303

B) Bestimmungen über die einzelnen Bundesfestungen in den Verträgen zwischen den dieselben innehabenden Bundesstaaten und den europäischen Mächten.

1) Mainz.

aa) Extrait du traité conclu à Francfort le 30. Juin 1816 entre S. M. l'Empereur d'Autriche, S. M. le Roi de Prusse et S. A. R. le Grand Duc de Hesse concernant les arrangemens territoriaux relatifs au Grand Duché de Hesse. 305

bb) Militär-Convention, geschlossen zu Carlsbad den 10. Aug. 1817 zwischen JJ. MM. dem Kaiser von Oestreich und dem Könige von Preußen, wegen des Besatzungsdienstes und der militärischen Verwaltung der Festung Mainz. 309

2) Landau.

cc) Extrait du traité, conclu à Munich le 14. Avril 1816 entre S. M. l'Empereur d'Autriche et S. M. le Roi de Bavière pour fixer les limites et les rapports de Leurs états respectifs. 321

3) Luxemburg.

dd) Extrait du traité, conclu à Francfort le 12. Mars 1817 entre S. M.

Seite

l'Empereur d'Autriche et S. M. le Roi des Pays-bas, concernant les arrangemens territoriaux du Royaume des Pays-bas et du Grand-Duché de Luxembourg. 322

2) Weitere, die Verhältnisse dieser Festungen näher erläuternde und normirende Bestimmungen aus andern europäischen Verträgen.

1) In Absicht auf Mainz.

Die hieher gehörigen Artikel des Frankfurter Territorial-Rezesses v. 20. Juli 1819. . . . 324

2) In Absicht auf Landau.

Deßgleichen 325

3) in Absicht auf Luxemburg.

Die einschlägigen Artikel des Vertrags v. 31. Mai 1815 zwischen den alliirten Mächten und den Niederlanden, der Wiener-Congreß-Acte v. 9. Juni 1815, des Frankf. Territ. Rezesses v. 20. Juli 1819 und des Preußisch-Niederländischen Vertrags v. 8. Nov. 1816. 326

3) Bundesschluß vom 28. Juli 1825, die Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes, dann Herstellung derselben betreffend; 333

mit dem

Bundesschluß vom 19. Aug. 1830 zur Modification und Vervollständigung des vorstehenden Bundesschlusses v. 28. Juli 1825. 350

4) Bundesschluß vom 14. Dec. 1830, die besonderen Verhältnisse der Festung Landau und deren Uebergabe an den Bund betreffend. 355

5) Bundesschluß vom 17. März 1831, die Sicherstellung der Bundesfestung Landau betreffend. 362

Druckfehler-Verzeichniß.

Seite 16. letzte Linie in der Note statt auxquelles lese man: auxquels.
— 29. erste L. statt Privilegium lese man: Collegium
— 51. 11te L. v. unt. statt ergehenden lese man: ergehender.
— 81. 4te L. v. unt. st. art. 216. bis 224. lese man: art. 21. bis 24.
— 205. 14te L. v. ob. ist das Wort „derselben" wegzustreichen.
— 246. 1ste L. v. ob. statt Bestimmung lese man: Bestimmungen.
— 252. 6te L. v. u. statt §. 23. lese man §. 24.
— 280. 3te Colonne, 19te Lin. v. unt. statt 550 lese man: 350.
— 302. 12te L. v. u. statt employé lese man: employés.
— 302. 15te L. v. u. st. renformer lese man: renforçer.

Bemerkung für die HH. Buchbinder.

Die mit pag. 277 — 286. versehenen Tabellen sind an den hiemit bezeichneten Orten einzubinden.

I. Die deutsche Bundesacte,

vom 8. Juni 1815.*)

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6ten Arti=

---

*) Der Grund=Vertrag oder die Acte des deutschen Bundes bildet nach Inhalt der in Gemäßheit des Pariser Friedensschlusses vom 30. Mai 1814 durch die Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugall, Preußen, Rußland und Schweden abgeschlossenen und unter dem 9. Juni 1815 unterzeichneten Wiener Congreß=Acte (Art. 64. und 118.) einen integrirenden und mit gleicher Kraft und Gültigkeit versehenen Theil dieser europäischen Acte, und ist derselben als Beilage 9. angehängt. Die ersten eilf Artikel der deutschen Bundesacte unter der Rubrik: „allgemeine Bestimmungen," welche die Stiftung des Bundes, die Festsetzung seines Gebiets, seines Zweckes, seiner Einrichtung und seines Wirkungskreises betreffen, finden sich außerdem noch wörtlich der Wiener Congreß=Acte in den Art. 53 — 63. einverleibt.

Eine französische amtliche Uebersetzung der ganzen Bundes=Acte findet sich als 9te Beilage in der von der Kaiserlich Oesterreichischen geheimen Hof= und Staats Canzlei zu Wien

kel *) des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Seine Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät, den Hern Clemens Wenzeslaus Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen u. s. w., Kämmerer, wirklichen geheimen Rath Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Allerhöchstdessen Staats- und Conferenzminister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und ersten Plenipotentiarius am Congreß; und — den Herrn Johann Philipp Baron

---

unter folgendem Titel bekannt gemachten amtlichen Ausgabe der Congreß-Acte: Acte du congrès de Vienne du 9. Juin 1815, avec ses annexes. Edition officielle et collationnée avec le texte de l'instrument original déposé aux archives de la chancellerie de Cour et d'Etat. Vienne de l'imprimerie impériale et royale. 4°. Dieselbe wurde auch (nebst der Wiener Congreßacte) in der Ursprache kritisch berichtigt und mit Vorbericht, Uebersicht des Inhalts, Anzeige verschiedener Lesarten und Anmerkungen versehen, besonders herausgegeben durch Dr. J. L. Klüber. Erlangen 1818. 2te Ausgabe. — Beide Urkunden, so wie die Wiener Schluß-Acte von 1820, finden sich gleichfalls mit Vorbericht, Uebersicht ihres Inhalts und Anmerkungen in Klüber's Quellensammlung zu dem öffentl. Rechte des deutschen Bundes. Erlangen 1830. 3te Auflage.

*) Les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif. — —

von Wessenberg u. s. w., Kammerherrn und wirklichen geheimen Rath Seiner K. K. Apostol. Majestät, Höchstdesselben zweiten Plenipotentiarius am Congreß.

Seine Königliche Majestät von Preußen, den Herrn Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatscanzler, u. s. w.; und — den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer K. K. Apostolischen Majestät, u. s. w.

Seine Königliche Majestät von Dänemark, den Herrn Christian Günther Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner K. K. Apostolischen Majestät, und Bevollmächtigten am Congreß, u. s. w.; und — den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenzrath, Bevollmächtigten am Congreß u. s. w.

Seine Königliche Majestät von Baiern, den Herrn Aloys Franz Xavier Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Kämmerer und wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Hofe, u. s. w.

Seine Majestät der König von Sachsen, den Herrn Hanns August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath, Kammerherrn, Hof- und Justizrath, und geheimen Referendar.

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Franz Christoph Freiherrn von Gagern, Plenipotentiarius Sr. M. des Königs der Niederlande und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, u. s. w.

Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover, den Herrn Ernst Friedrich Herbert Gra-

fen von Münster, u. s. w., Sr. Königl. Majestät von Großbritannien und Hannover Staats- und Cabinetsminister, ersten Bevollmächtigten am Congreß zu Wien; und — den Herrn Ernst Christian August Grafen von Hardenberg, u. s. w., Sr. Königl. Majestät von Großbritannien und Hannover Staats- und Cabinetsminister, dessen außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Seiner K. K. Apostolischen Majestät, und dessen zweiten Bevollmächtigten am Congreß zu Wien.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Höchstihren Staatsminister u. s. w.; und — den Herrn Georg Ferdinand Freiherrn von Lepel, Ihren Kammerherrn und geheimen Regierungsrath.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, den Herrn Johann Freiherrn von Türkheim von Altdorf, Ihren geheimen Rath, Staatsminister und außerordentlichen Abgesandten am Congreß u. s. w.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, den Herrn Ernst August Freiherrn von Gerstorf, Ihren wirklichen geheimen Rath (jetzt an dessen Stelle den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz).

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Gotha, den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz, Ihren geheimen Rath.

Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sachsen-Coburg-Meiningen als Regentin und Vormünderin Ihres Sohnes, ebendenselben Freiherrn von Minkwitz.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, den Herrn Carl Ludwig Friedrich Freiherrn von Baumbach, Ihren geheimen Rath und Regierungspräsidenten.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld, den Herrn Franz Xavier Freiherrn von Fischler von Treuberg, Ihren Obersten u. s. w.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, an die Stelle des Herrn Wilhelm Justus Eberhardt von Schmidt-Phiseldeck, Ihres geheimen Raths, ex substitutione den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Kurfürstlich Hessischen Staatsminister 2c.

Seine Durchlaucht der Herzog von Holstein-Oldenburg, den Herrn Albert Freiherrn von Maltzahn, Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Lübeck u. s. w.

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, den Herrn Leopold Freiherrn von Plessen, Ihren Staatsminister u. s. w.

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Strelitz, den Herrn August Otto Ernst Freiherrn von Oertzen, Ihren Staatsminister u. s. w.

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau für sich und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt-Cöthen und seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Bernburg, gemeinschaftlich den Herrn Wolf Carl August von Wolframsdorf, Präsidenten der Regierung zu Dessau.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen, den Herrn Franz Anton Freiherrn von Frank, Ihren wirklichen geheimen Rath.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Siegmaringen, den Herrn Franz Ludwig von Kirchbaur, Ihren geheimen Legationsrath.

Seine Durchlaucht der Herzog, und Seine Durchlaucht der Fürst von Nassau, den Herrn Franz Christoph Freiherrn von Gagern, und Herrn Ernst Franz Ludwig Freiherrn von Marschall von Biberstein, Plenipotentiarius Sr. Maj. des Königs der Niederlande für seine deutschen

Staaten, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, u. s. w.

Seine Durchlaucht der Fürst von Liechtenstein, den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, Vicecanzler der Regierung des Fürsten von Reuß zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, den Herrn Adolph von Weise, Ihren geheimen Rath und Canzler.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, den Herrn Friedrich Wilhelm Freiherrn von Ketelhodt, Ihren Canzler und Präsidenten u. s. w.

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont, den Herrn Günther Heinrich von Berg, Doctor der Rechte und Regierungspräsidenten des Fürsten von Schaumburg-Lippe.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Reuß, älterer und jüngerer Linie, den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, Vicecanzler der Regierung zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, den Herrn Günther Heinrich von Berg.

Ihre Durchlaucht die Fürstin von der Lippe als Regentin und Vormünderin des Fürsten, Ihres Sohnes, den Herrn Friedrich Wilhelm Hellwing, Ihren Regierungs-Rath.

Die freie Stadt Lübeck, den Herrn Johann Friederich Hach, Doctor der Rechte und Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Frankfurt, den Herrn Johann Ernst Friedrich Danz, Doctor der Rechte, Syndicus dieser Stadt.

Die freie Stadt Bremen, den Herrn Johann Smidt, Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Hamburg, den Herrn Johann Michael Gries, Syndicus dieser Stadt.

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehen-

den Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein; der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.*)

---

*) Der deutsche Bund besteht aus folgenden Fürsten und freien Städten:

1) dem Kaiser von Oesterreich (und zwar nach einer aus Anlaß der zu entwerfenden Matrikel des Bundes unter dem 6. Apr. 1818 in der Bundesversammlung abgegebenen Erklärung) wegen folgender Theile der österreichischen Monarchie:

a. wegen des Erzherzogthums Oesterreich,
b. — — Herzogthums Steiermark,
c. — — Herzogthums Kärnthen,
d. — — Herzogthums Krain,
e. — — österreichischen Friaul, oder des Görzerkreises (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquilea),
f. wegen des Gebietes der Stadt Triest,
g. — der gefürsteten Grafschaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen; dann Vorarlberg, mit Ausschluß von Weiler;
h. wegen des Herzogthums Salzburg,

Art. II. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

---

i. wegen des Königreichs Böhmen,
k. — — Markgrafthums Mähren,
l. — — österreichischen Antheils an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator,
m. wegen Hohengeroldseck (seitdem durch Vertrag v. 10. Jul. 1819 an Baden abgetreten);

2) dem Könige von Preußen (nach der gleichmäßig der Bundesversammlung unter dem 4. Mai 1818 gemachten Anzeige) wegen folgender Provinzen der preußischen Monarchie:
a. Pommern, b. Brandenburg, c. Schlesien, d. Sachsen, e. Westphalen, f. Cleve, Berg und Niederrhein.
3) dem Könige von Sachsen;
4) dem Könige von Baiern;
5) dem Könige von Hannover;
6) dem Könige von Würtemberg;
7) dem Großherzoge von Baden;
8) dem Kurfürsten von Hessen;
9) dem Großherzoge von Hessen;
10) dem Herzoge von Holstein (=Glükstadt, zugleich König von Dänemark) wegen Holstein und Lauenburg;
11) dem Großherzoge von Luxembnrg (zugleich König der Niederlande);
12) dem Herzoge von Braunschweig;
13) dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin;
14) dem Herzoge von Nassau;
15) dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach;
16) dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha;
17) dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen;
18) dem Herzoge von Sachsen-Altenburg;

Art. III. Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. IV. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundes-Versammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne,

---

19) dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz;
20) dem Großherzoge von Holstein-Oldenburg;
21) dem Herzoge von Anhalt-Dessau;
22) dem Herzoge von Anhalt-Bernburg;
23) dem Herzoge von Anhalt-Cöthen;
24) dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen;
25) dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt;
26) dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen;
27) dem Fürsten von Liechtenstein;
28) dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen;
29) dem Fürsten von Waldeck;
30) dem Fürsten von Reuß, älterer Linie (Reuß-Greitz);
31) dem Fürsten von Reuß, jüngerer Linie (Reuß-Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf);
32) dem Fürsten von Schaumburg-Lippe;
33. dem Fürsten von Lippe (-Detmold);
34. den freien Städten Lübeck,
35. Frankfurt,
36. Bremen und
37. Hamburg.

Durch Beschluß vom 7. Juli 1817 wurde noch der regierende Landgraf von Hessen-Homburg in den deutschen Bund aufgenommen, das Stimmenverhältniß desselben aber einer (bis jetzt noch nicht erfolgten) weiteren Anordnung überlassen.

Die Gesammt-Bevölkerung der Staaten des deutschen Bundes wurde in der neuesten, unter dem 30. April 1831 revidirten Bundes-Matrikel (siehe unten) zu 30,166,437 Seelen berechnet. Es dürfte sich indessen dermalen in runder Zahl gewiß eine Gesammtbevölkerung von 33 Millionen annehmen lassen.

theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1) Oesterreich	1	Stimme.
2) Preußen	1	—
3) Baiern	1	—
4) Sachsen	1	—
5) Hannover	1	—
6) Würtemberg*)	1	—
7) Baden	1	—
8) Kurhessen	1	—
9) Großherzogthum Hessen	1	—
10) Dänemark wegen Holstein	1	—
11) Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	—
12) Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser	1	—
13) Braunschweig und Nassau	1	—
14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1	—
15) Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	—

---

*) Würtemberg und Baden nahmen an den lezten und entscheidenden Verhandlungen über den deutschen Bund keinen Antheil und die Bevollmächtigten dieser Staaten unterzeichneten auch die Bundesacte bei ihrem Abschlusse nicht. Obgleich daher beide Staaten als ursprüngliche Mit-Paciscenten bei Errichtung des Bundes nicht erschienen, so wurden sie inzwischen doch in diesem Artikel, so wie in dem nachfolgenden 6ten der Bundesacte, vorläufig schon hinsichtlich ihres Stimmen-Verhältnisses für den Fall nachfolgender Aufnahme in den Bund erwähnt, welche sofort auch auf den Grund der später ausgestellten Beitritts-Urkunden d. d. Ludwigsburg, d. 1. Sept. 1815 u. Carlsruhe, d. 26. Juli 1815 Statt fand.

16) Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg = Lippe, Lippe und Waldeck . . . . . 1 Simme.
17) Die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg . . 1 —

Zusammen . . . . . 17 Stimmen.

Art. V. Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. VI. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankömmt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1) Oesterreich erhält . . . . . 4 Stimmen.
2) Preußen . . . . . 4 —
3) Sachsen . . . . . 4 —
4) Baiern . . . . . 4 —
5) Hannover . . . . . 4 —
6) Würtemberg . . . . . 4 —
7) Baden . . . . . 3 —
8) Kurhessen . . . . . 3 —
9) Großherzogthum Hessen . . . . 3 —
10) Holstein . . . . . 3 —
11) Luxemburg . . . . . 3 —
12) Braunschweig . . . . . 2 —
13) Mecklenburg = Schwerin . . . . 2 —
14) Nassau . . . . . 2 —
15) Sachsen = Weimar . . . . . 1 Stimme.

16)	Sachsen-Gotha	1 Stimme.
17)	„ Coburg	1 —
18)	„ Meiningen	1 —
19)	„ Hildburghausen	1 —
20)	Mecklenburg-Strelitz	1 —
21)	Holstein-Oldenburg	1 —
22)	Anhalt-Dessau	1 —
23)	„ Bernburg	1 —
24)	„ Cöthen	1 —
25)	Schwarzburg-Sondershausen . .	1 —
26)	„ Rudolstadt	1 —
27)	Hohenzollern-Hechingen	1 —
28)	Liechtenstein	1 —
29)	Hohenzollern-Siegmaringen . . .	1 —
30)	Waldeck	1 —
31)	Reuß, ältere Linie	1 —
32)	Reuß, jüngere Linie	1 —
33)	Schaumburg-Lippe	1 —
34)	Lippe	1 —
35)	Die freie Stadt Lübeck	1 —
36)	„ „ „ Frankfurt . . .	1 —
37)	„ „ „ Bremen	1 —
38)	„ „ „ Hamburg . . .	1 —
Zusammen		69 Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. VII. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife

gebracht. Sowohl in der engern Versammlung, als in Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine, auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch in pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erlediget sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als vier Monate, sich zu vertagen. Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. VIII. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses von 1803 beobachteten entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ih-

ren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Art. IX. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main, die Eröffnung derselben ist auf den 1ten September 1815 festgesetzt *).

Art. X. Das erste Geschäft der Bundesversammlung, nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse seyn.

Art. XI. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine rich-

---

*) Die wirkliche Eröffnung erfolgte inzwischen nach einigen vorangegangenen vertraulichen Besprechungen vom 1. October bis zum 4. November 1816 erst am 5. November des letztgenannten Jahres.

terliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal = Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II.

Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Puncten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. XII. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. XIII. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.

Art. XIV. Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt;

b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate zu dem sie gehören*); — Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;

c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen;

---

*) Die officielle Uebersetzung lautet: „Les chefs de ces maisons forment la prémière classe des états dans les pays, auxquelles ils appartiennent.“

2) werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn;

3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forst-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten, wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Königlich Baierische Verordnung vom Jahre 1807*) als Basis und Norm unterlegt werden.

---

*) Siehe unten pag. 22.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub nro. 1. und 2. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial= nnd Forst=Gerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9ten Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. XV. Die Fortdauer der auf die Rhein=Schiffahrts=Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichs=Deputationsschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geist= und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom= und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre, durch den erwähnten Reichsdeputations=Schluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations=Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations=Cassa und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe

und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen, bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. XVI. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. XVII. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange, als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses *) seine

---

*) Art. 13. — — Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie constituirt sind, garantirt. Demzufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden in welchem sie sich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeitdes Lüneviller Friedens befanden.

auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. XVIII. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß

1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch

2) in Civil- und Militair-Dienste desselben zu treten, beides jedoch nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich in besagtem Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besonderen Schutze des Kaisers und des kurfürstlichen Collegiums übergeben.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. XIX. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

Art. XX. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich, noch früher nach Wien an die Kaiserlich Oesterreichische Hof- und Staatscanzlei eingesandt und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Juni im Jahr eintausend achthundert und fünfzehn.

(Folgen die Unterschriften.)

Ergänzende Beilage zur deutschen Bundes-Acte.

Königlich Baierische Deklaration vom 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend.

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1) Den Unserer Souveränität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönlichen Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Classe des Adels in Unserm Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilt werden.

2) Es ist ihnen gestattet, den Titel fortzuführen, den sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung aller jener Beisätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen. Hiernach

3) ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichsfürsten, Reichsgrafen, sondern nur Fürsten, Grafen zu nennen, so wie auch ihren Herrschaften das Beiwort — Reichs — ferner nicht mehr vorgesetzt werden darf. Sie

können sich zwar von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N., Graf — Herr von N.), aber nicht als regierende, sondern als Patrimonial-Herren. Wornach sie sich der Prädicate — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns, oder Unsern Behörden verrichtet, und an Uns, oder an diese gerichtet werden.

4) In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben.

5) Wir werden ein zwar ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Canzlei-Ceremoniel gegen sie beobachten lassen. In den Erlassen Unserer obern Landes-Stellen an die mediatisirten Herren selbst soll ihnen das Prädicat: Herr, (dem Herrn Fürsten — Grafen) gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsere Ministerien, oder an Unsere übrigen höhern Landes-Stellen gerichtet sind, müssen sie nach dem, Unsern Unterthanen vorgeschriebenen Ceremoniel sich achten.

6) Nach dem Kirchengebete für den Souverän kann dasselbe auch für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. Ein Gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Ansehung des Trauergeläutes gestattet. Eine eigentliche Landestrauer kann aber nur für den Souverän ausgeschrieben werden.

7) Es bleibt ihrer freien Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Artikel 31. des Bundes-Vertrages vorausgesetzten Bedingungen dabei eintreten. Jedoch sind sie verbunden, nach 6 Monaten a dato der Publication der gegenwärtigen Declaration den Aufenthaltsort, welchen sie sich gewählt

haben, Uns anzuzeigen. Auch hat diese Freiheit bei denjenigen nicht Statt, welche entweder in unsern Diensten sich befinden, oder aus Unsern Staats-Cassen eine Pension beziehen. Diese müssen in Ansehung der Wahl ihres Wohnorts nach den bestehenden Gesetzen sich achten.

8) Die nämliche Freiheit mit den bemerkten Beschränkungen, welche sie in Ansehung der Auswahl ihres Wohnortes zu genießen haben, kömmt ihnen auch zu in Ansehung des Eintritts in fremde Dienste.

9) In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie ein privilegirtes Forum, in erster Instanz bei dem einschlägigen Hofgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem einschlägigen obersten Justiz-Tribunal.

Sollten bei einem der oben angeführten mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte seither eingeführt gewesen seyn, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

10) Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Canzlei vornehmen und erledigen lassen, in so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

11) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär-Verbrechen, genießen die subjicirten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägal-Instanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände, und so weit der Baierische Coder bei Adelichen es ohne speciellen, allerhöchsten Befehl gestattet, die erforderliche vorläufige Bewachung, oder auch eine wirkliche Verhaftneh-

mung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sicheren und anständigen Orte verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon sowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu dessen Gerichtssprengel die Herrschaft des Angeschuldigten gehört, eine Anzeige darüber, mit Beilegung des bei der Ergreifung des Inculpaten abgehaltenen Protokolls, gemacht werden. Das Hofgericht untersucht hierauf in den ersten 24 Stunden nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren Statt habe. In dem letzten Falle wird die Untersuchung durch das Hofgericht unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Directors geführt. Sobald die Untersuchungs-Acten geschlossen sind, müssen dieselben an Uns zur Anordnung des in dem Art. 28. des rheinischen Bundes-Vertrags vorgeschriebenen Gerichtes eingesendet werden. Wir werden hierauf durch Unsern Justiz-Minister die gesetzliche Zahl von Beisitzern aus dem Stande des Inquisiten in Unserer Residenzstadt versammeln, und diesen gleichfalls dahin verbringen lassen. Unser Justiz-Minister wird in der Eigenschaft des Großrichters das Gericht eröffnen, und demselben vorsitzen. Der Director des hiesigen Hofgerichts ist dabei Referent, und derjenige geheime Referendär des Justiz-Departements, welcher der gewöhnliche Ministerial-Referent in Criminalsachen ist, hat dabei das Coreferat; der erste geheime Secretär des Justiz-Departements führt das Protokoll. — Die Referenten sind zwar schon nach dem Gesetze verbunden, alles dasjenige anzuführen, was zur rechtlichen Vertheidigung des Inquisiten dienen kann; diesem bleibt indessen frei, auch einen eigenen rechtlichen Beistand sich zu wählen, welcher bei dem Gericht seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach Unsern Gesetzen. Das von den Beisitzern geschöpfte Urtheil muß vor der Publication zur Bestätigung Uns vorgelegt werden. Das von Uns bestätigte Urtheil wird in

hergebrachter Art, wenn Wir hierüber nichts Besonderes bestimmen, durch das hiesige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden. —

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt nach den Bestimmungen der Conföderations-Acte nur den Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser zu, welche wirkliche Besitzer der Patrimonial-Herrschaften sind; die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten foro untergeben.

12) Ihre Familien-Verträge und eingeführten Successions-Ordnungen müssen Uns zur Bestätigung vorgelegt werden.*)

13) Alle Vormundschaften und Curatelen der mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser müssen bei den einschlägigen Hofgerichten bestätigt werden.

14) Alle Privilegien und Freiheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; außerdem sind sie als erloschen anzusehen.

15) Die persönliche Huldigung der Unserm Königreich

---

*) Durch eine landesherrliche Verordnung vom 25. Mai 1807 (K. Bair. Reg. Bl. XXIII. St., S. 889 u. 890.) dahin erläutert: „Die vorgeschriebene Bestätigung hat nur die staatsrechtlichen Verhältnisse der subjicirten Familien zum Gegenstand; damit nämlich ihre Familien-Einrichtungen nichts enthalten mögen, welches mit der Verfassung des Staates, dem sie als Unterthanen einverleibt sind, nicht vereinbarlich wäre, und sich allenfalls auf ihre ehemaligen, nun aufgelösten Verhältnisse beziehet.“ ꝛc.

subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jetzt eine Subjections-Urkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzusenden, welche die Verpflichtung enthält:

„Uns als Besitzer des Unserer Souveränität unterge-
„benen Fürstenthums N. (Grafschaft N., Herrschaft. N.,
„Gebietes N.) getreu und gehorsam zu seyn, alles das ab-
„zuwenden und zu thun, wozu sie in obiger Eigenschaft
„als getreue und gehorsame Unterthanen Uns und Unsern
„Nachkommen, als ihrem allergnädigsten Souverain, ver-
„pflichtet sind."

B. Auswärtige Verhältnisse.

1) Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverän zu.

2) Keinem subjicirten Fürsten, Grafen, oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Character abzusenden, oder solche von auswärtigen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln.

3) Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns, als ihrem Souverän, anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

4) Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben; z. B. wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besitzungen unter mehreren Souveränen hat, — bei einem andern Souverän in Lehen- oder Dienst-Verhältnissen sich befindet. —

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung.

1) Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung des Souveräns, erstreckt sich über alle Landesangelegenheiten, und kömmt allein dem Souverän zu.

2) Den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn.

3) Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverän nachgesucht werden.

4) Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt, und mit Unsern allgemeinen Landesgesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

5) Auf gleiche Art sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten assimilirt werden.

6) Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeinen Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, soll auch in den mediatisirten Landen eingeführt werden.

D. Staats-Justiz-Gewalt.

1) Wenn die subjicirten Fürsten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, soll ihnen dieselbe als erste und respective zweite Instanz, nämlich als zweite für die Unprivilegirten, und als erste für die Privilegirten, verbleiben.

2) Sie sind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit

durch ein förmlich constituirtes Privilegium, unter dem Namen: Königlich Baierische N. (z. B. fürstlich Oettingische ꝛc.) Justiz-Canzlei von gesetzmäßig qualificirten Personen verwalten zu lassen. Zu dem Ende

3) müssen die für die Justiz-Verwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen nach Berichtigung des Qualifications-Punctes bei dem einschlägigen Hofgerichte durch den Weg des Justiz-Ministeriums die Genehmigung erhalten.

4) Die Subalternen in den Canzleien und die Justiz-Beamten werden von den mediatisirten Herren ohne besondere Bestätigung ernannt; jedoch hat

5) die Mediat-Justiz-Canzlei bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification ad acta zu bringen, und jährlich dem einschlägigen Hofgerichte eine Liste darüber vorzulegen.

6) Dieser Justiz-Stelle kömmt es überhaupt zu, von den Acten der Mediat-Justiz-Canzleien Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriff einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

An eben diese Unsere Justiz-Stellen sind die von den Mediat-Justiz-Canzleien bis zum Straferkenntnisse einschlüssig verhandelten Acten vor der Publication des Erkenntnisses zur Bestätigung einzusenden.

8) Das Begnadigungs-Recht kömmt allein dem Souverän zu.

9) Der Appellationszug ist bereits bestimmt worden.

10) Vor der Hand noch wird in den mediatisirten Landen nach den Provincial-Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten, und in subsidium nach den gemeinen und Baierischen Gesetzen, Recht gesprochen.

E. Staats-Polizei-Gewalt.

1) Die obere Polizei im Allgemeinen kömmt dem Souverän zu und wird von der einschlägigen obern administrativen Landesstelle entweder unmittelbar oder aus besonderem Auftrage durch einen Commissär ausgeübt.

2) Die gewöhnliche untere Polizei verbleibt dem mediatisirten Herrn, welcher solche durch seine nachgeordneten Beamten, jedoch nur nach Unsern Gesetzen, auszuüben befugt ist. In so weit ihm die Polizei zusteht, kann er seine Beamte über Gegenstände derselben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte nach dem Sinn der allgemeinen Landesgesetze Resolutionen ertheilen.

3) Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubens-Confession, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatisirten Fürsten und Grafen; jedoch müssen sie sich nach den bestehenden und künftig noch zu erlassenden Gesetzen achten.

4) Auswanderungen der Unterthanen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unsern übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die Mediat-Behörde darf ohne Bestätigung Unserer obern administrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

5) Die obere Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichts steht Unserer einschlägigen Landesstelle; die unmittelbare Leitung und Aufsicht aber der einschlägigen Behörde des mediatisirten Fürsten oder Grafen nach den eingeführten Gesetzen und Verordnungen zu.

6) Vormundschafts- und Curatel-Sachen werden zwar durch die Beamten und durch die Justiz-Canzlei des mediatisirten Fürsten oder Grafen besorgt. Die gesetzgebende Anordnung darüber aber, so wie die obere Aufsicht, kömmt

dem Souverän zu, welcher befugt ist, durch die einschlägige Behörde den Zustand des Pupillenwesens, so wie des Hypotheken- und Depositen-Wesens, untersuchen zu lassen.

7) Die Sicherheits-Polizei, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unsern obern Behörden angeordnet und geleitet. Alle Gegenstände der Local- und Districts-Polizei aber werden durch die Beamten und Canzlei des Patrimonial-Herrn nach Unsern Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

8) Die Ober-Aufsicht über Heer-Straßen und Flüsse, so wie die Anordnung und Leitung des Straßen- und Wasser-Baues, kommt Unserer eigens dafür angeordneten Ober-Direction zu: die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Mediat-Polizei-Behörde überlassen.

9) Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Mauth- und Zoll-Gesetzgebung, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, die Verleihung neuer Gewerbs-Concessionen, gehören als Theile der obern Polizei dem Souverän und seinen dafür angeordneten höhern Landesbehörden. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der Gesetze, Anordnungen und Verfügungen, in dem Sinne unserer Gesetze und Verordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Recurses an die obere Landesstelle, verbleiben dem mediatisirten Fürsten und Grafen und seinen Polizei-Behörden.

10) Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landes-Cultur gehören zu Unserer Ober-Polizei; ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Cultur-Streitigkeiten, bleibt der Mediat-Polizei-Behörde überlassen.

11) Da der Eintritt zur allgemeinen Feuer-Assecu-

ranz=Anstalt freiwillig ist, so können die in den mediatisirten Landen bereits eingeführten Feuer=Assecuranz=Societäten fortbestehen, bis diese von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beitritt selbst nachsuchen werden, oder ein Anderes verordnet werden wird.

12) Die Forst= und Jagd=Polizei, so wie die Forst=Gerichtsbarkeit, verbleibt den Mediat=Behörden; jedoch sind sie verbunden, nach Unsern Forst= und Jagd=Ordnungen sich zu achten.

13) Das Medicinal=Wesen in den mediatisirten Landen steht unter der Anordnung und Aufsicht der einschlägigen Medicinal=Ober=Behörde, welcher auch das ärztliche Dienst=Personal mit Ausweisung ihrer Qualification zur Bestätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufsicht in diesem Administrations=Zweige verbleibt dem Mediat=Herrn.

F. Staats=Kirchen=Gewalt.

1) Die oberste Kirchen=Polizei steht dem Souverän zu; die Mediat=, weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen=Polizei=Sachen erlassenen Verordnungen des Souveräns vollziehen und für ihre Beobachtung wachen.

2) Wo eigene Consistorien bestehen, da bleibt diesen die Verhandlung der Consistorial=Sachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen: jedoch sind sie Unsern einschlägigen Consistorien untergeordnet und hiernach gehalten:

a) bei strengen Graden von Correctionen oder bei Dienst=Suspensionen an dieses ihren Antrag zu machen.

b) Es können von den Aussprüchen des Mediat=Consistoriums über die examina pro ministerio, über die Präsentationen ꝛc. Recurse an Unser Consistorium genommen werden.

c) Alljährlich müssen an dieses die Conduit=Listen der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

3) Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorial=Sachen Unser einschlägiges Consistorium die geeignete Behörde.

4) Die Ehegerichts=Sachen werden bei der Mediat=Justiz=Canzlei verhandelt, von welcher an Unser einschlägiges oberstes Justiz=Tribunal appellirt wird.

5) Zu eben dieser Canzlei gehören auch die Dienstentsetzungen von Pfarrern und Schullehrern, welche im Wege Rechtens allda angebracht und salva appellatione entschieden werden.

6) Die Verwaltung des Kirchen=, Schulen= und milden Stiftungs=Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der einschlägigen Mediat=Behörde; diese ist aber verbunden, alljährlich eine genaue tabellarische Uebersicht derselben Unserer Oberbehörde einzusenden, und die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs=Vermögens im Allgemeinen werden erlassen werden.

7) Jedem Mediat=Herrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopal=Rechten, die Ausübung der Patronatsrechte zu; über die Qualification der Subjecte müssen Unsere Gesetze beobachtet werden.

G. Militär-Gewalt.

1) Alles, was mit der Militär-Gewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverän ausschließend zu und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2) Die Einführung der Conscription nach dem Cantons-Reglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist bereits befohlen. Die Vollziehung dieser Gesetze kann eigenen von Uns aufgestellten Commissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediat-Canzlei aufgetragen werden.

3) Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne Unsere allerhöchste Bewilligung Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizeiwachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und inneren Landespolizei anordnen; wobei er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unser ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muß.

H. Staats-Finanz-Gewalt und Ausscheidung der an den Souverän übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthans-Verbande zeither entrichteten oder künftig zu entrichtenden Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staats-Casse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverän in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landessteuer-Casse zeither geliefert worden;

b) wenn sie nach Simplis, Maßen ausgeschrieben oder

umgelegt, bald in höhern, bald in mindern Quantis erhoben, verrechnet und zu Landesbedürfnissen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souveräns erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften, zur Bestreitnng der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverän. —

In die Kathegorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempeltaxen, die Juden-Schatzungen, Accise, Umgeld ꝛc. ꝛc. — Kein Patrimonialherr darf hiernach künftig von seinen Unterthanen eine Consumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezugs einen Theil davon überlassen.

3) Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilliget werden, welche eine Central-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen-, Brücken-Gelder u. dgl., gehen an den Souverän mit den darauf haftenden Lasten über.

4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schulden-Zahlung, in so fern erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Cassa zu verrechnen.

5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständigen, unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden, und bei der sogenannten Ordinari-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber

künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Cassen einzuziehen.

6) Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Ferners:

7) Verbleiben ihnen alle Concessionsgelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben.

8) Die Steuern, welche in Unsere Casse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein so viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführt werden.

9) Die Etats-Curatel der einschlägigen Landes-Direction hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Cassa- und Rechnungswesen dabei einzurichten sey.

10) Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuer-Freiheit Statt.

11) Die Domänen-Güter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maasstabe des Steuer-Beitrages der Baierischen Stände zu belegen.

12) Die mediatisirten Herren genießen die Zoll-Befreiung von aller zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumptibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zu Verhütung des Unterschleifs werden getroffen werden.

13) Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chaussee-Gelder innerhalb des mediatisirten Gebiets frei.

14) Damit die Domänen nicht gegen den Sinn des

Artikels 27. der Conföderations-Acte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräußerungen zu protocolliren.

J. Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverän und den mediatisirten Herren, nach dem Verhältniß der Einkünfte, getheilt, welche jener erhält und diesem verbleiben. Hiernach:

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theils gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b) sind alle Gemeindsschulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last.

K. Ausscheidung der Diener.

1) Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Administration durch förmliche Decrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besondern Dienste des Mediatisirten gehören, als: Hofdiener ꝛc., bleiben diesem ausschließend zur Last.

2) Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreisgesandten, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverän, entweder zu einer anderweitigen Anstellung, oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Bei-

träge zur Sustentation des Kammergerichts; wogegen der Souverän auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammer-Zieler, der Kreiskosten ꝛc. zu beziehen hat.

3) Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privat-Einkünfte, zur Ausübung der niedern und mittleren Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverän übergehen, als: Steuer-Einnehmer, Zoll-Aufseher ꝛc., werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuer-Casse angewiesen waren, fallen dem Souverän zur Last, wenn diese nicht von den Mediatisirten nach dem Artikel 3. für seinen Dienst verwendet werden.

5) Das Militär, so wie auch alle Militär-Pensionisten, werden von dem Souverän übernommen, das Dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet, oder auf die Militair-Casse als Pensionisten angewiesen.

L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landesstellen des Souveräns.

1) Den mediatisirten Fürsten und Grafen kommt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniform auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniform zu Un-

ferer Bestätigung angezeigt, und dabei die Baierische National=Kokarde getragen werden.

2) Sie können nebst den Local=Beamten ein eigenes Collegium für Justiz und Polizei unter dem Namen: Justiz=Canzlei, und für die Verwaltung ihrer Patrimonial=Einkünfte unter dem Namen: Domanial=Canzlei, anordnen, und dieselben mit einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Secretären, Canzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Außer diesen Aemtern und Titeln ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

3) Wegen der Qualification der für die Justiz=Verwaltung angeordneten Individuen ist das Erforderliche Lit. D. Nro. 3. bestimmt worden.

4) Unsere obern Landesstellen oder der von Uns angeordnete Commissär erlassen unmittelbare Befehle und Weisungen an die Canzleien der Mediatisirten, welche verbunden sind, solche entweder selbst oder durch ihre Unter=Behörden vollziehen zu lassen; auch erstatten sie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unsern Staaten vorgeschriebenen Art, nach dem Verhältnisse einer untern Stelle gegen eine höhere, der sie untergeordnet ist.

5) Unsere Landes=Stellen dürfen keine unmittelbaren Befehle den Mediat=Unterbehörden ertheilen, sondern müssen diese allezeit an die Mediat=Canzlei richten, welche hienach das Geeignete an die Unterbehörde zu erlassen hat, so wie auch diese nur an die Mediat=Canzleien in der Regel Berichte zu erstatten haben.

6) Unsere Landgerichte stehen mit den Beamten und Canzleien der Mediatisirten in der Regel in keiner unmittelbaren Geschäftsberührung; was sie in Beziehung auf diese anzuzeigen haben, müssen sie der einschlägigen Landesstelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch ist

ihnen, in Fällen, wo sie es nothwendig finden, eine Amts-Correspondenz erlaubt.

7) Die von den mediatisirten Herren ernannten Beamten und Canzleien werden dem Souverän als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen den Souverän verpflichtet; nebst dem leisten sie den Dienst-Eid ihrem Mediat-Herrn. Die Verpflichtung der Canzlei-Mitglieder geschieht durch Unsern Commissär; der Beamten, aus Auftrag durch die Mediat-Canzlei, welche das Verpflichtungs-Protokoll nebst der Ausweisung der gehörigen Qualification des Beamten an die einschlägige Landes-Direction einzusenden hat.

8) Die Mediat-Beamten und übrigen Diener haben ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei der Mediat-Justiz-Canzlei, und in zweiter Instanz bei Unserer obersten Justiz-Stelle. Bei Entlassung und Entsetzung der für die Justiz und Polizei angestellten Beamten und Räthe muß nach Unsern Gesetzen verfahren werden.

M. Lehens-Verband.

1) Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souveränetät unterworfenen Gebiete Lehen besitzen, welche entweder ehemals vom Kaiser und Reich, oder von fremden Lehenherren, oder von andern, durch den Preßburger Frieden oder durch den Pariser Staats-Vertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souveräne übergegangen sind, so sind dieselben an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufordern, innerhalb der in den Lehen-Rechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Declaration oder des an sie zu erlassenden Mandats

an zu rechnen, bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, unter Beibringung des jüngsten Lehenbriefes und eines Verzeichnisses aller Lehen-Stücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfordernisse zu beobachten.

2) Was die Activ-Lehen betrifft, so werden ihnen dieselben ferner belassen; jedoch gehet in allen streitigen Lehen-Sachen die Appellation an Unser oberstes Justiz-Tribunal, und die Ritterdienste können nur für den Souverän verlangt werden; alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

Nach dieser Erklärung sind die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse, sowohl der Mediat-Herren als ihrer Herrschaften in Unserm Königreich zu beurtheilen und zu reguliren. Unsere sämmtlichen Landes-Collegien und übrigen Behörden, so wie die Unserer Souveränetät untergebenen Fürsten, Grafen und Herren, ihre Canzleien, Consistorien, Beamten und sämmtliche Unterthanen, haben dieselbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatisches Staatsgesetz zu befolgen. — —

II. Schluß-Acte

der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen

vom 15. Mai 1820.*)

(Durch Beschluß des Plenums der Bundes-Versammlung vom 8. Juni 1820 zu einem der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes, — ihrer im Art. 65. ausgesprochenen Bestimmung gemäß — erhoben.)

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckgemäße Entwicklung und hiemit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Kö-

---

*) Diese Conferenzen dauertenvom 25. Nov. 1819 bis zum 24. Mai 1820.

nig von Hungarn und Böheim ꝛc.: den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-, dann dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten u. s. w.

2) Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Minister, wie auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten u. s. w.;

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemark, Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät u. s. w.; und

den Herrn Johann Emanuel von Küster, Ihren geheimen Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majest. dem König von Würtemberg und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden, u. s. w.

3) Seine Majestät der König von Baiern: den Herrn Freiherrn von Zentner, Ihren wirklichen Staats-Rath und General-Director im Staatsministerium des Innern, Reichsrath u. s. w.;

den Herrn Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe, u. s. w.

4) Seine Majestät der König von Sachsen: den Herrn Detlev Grafen von Einsiedel, Ihren Cabinets-Minister, Staats-Secretär der innern Angelegenheiten, Kammerherrn und Dom-Dechant zu Wurzen u. s. w.;

den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg-Closterroda, Ihren wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe u. s. w.; und

den Herrn Hanns August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn u. s. w.

5) Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover: den Herrn Ernst Friedrich Norbert Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Ihren Staats- und Cabinetsminister u. s. w.; und

den Herrn Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg u. s. w., Ihren Staats- und Cabinetsminister, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Seiner K. K. Apostolischen Majestät.

6) Seine Majestät der König von Würtemberg: den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh, Ihren Staatsminister und außerordentlichen bevollmächtigten Minister am Kaiserl. Königl. Oesterreich. Hofe u. s. w.

7) Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Baden: den Herrn Reinhard Freiherrn von Berstett, Ihren wirklichen geheimen Rath, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten u. s. w.; und

den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn, u. s. w. General-Lieutenant und General-Adjutanten der Cavallerie, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Hofe.

8) Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen: den Herrn Freiherrn von Münchhausen, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Oesterreichischen Hofe u. s. w.

9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath u. s. w.

10) Seine Majest. der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg: den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Con-

ferenz-Rath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Oesterreichischen Hofe u. s. w.

11) Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg: den Herrn Anton Reinhart von Falck, Minister für den öffentlichen Unterricht, die National-Industrie und die Colonien u. s. w.

12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen: den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritsch, Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachschen wirklichen geheimen Rath und Staatsminister u. s. w.

13) Se. Durchl. der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: den Herrn Grafen von Münster ꝛc., und den Herrn Grafen von Hardenberg ꝛc.

Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau: den Herrn Freiherrn Ernst Franz Ludwig Marschall von Biberstein, Ihren dirigirenden Staatsminister u. s. w.

14) Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Plessen Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinischen Staats- und Cabinetsminister u. s. w.

15) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holstein-Oldenburg, von Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg; die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt: den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts zu Oldenburg, Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Herzoglich-Anhaltischen, und Fürstlich-Schwarzburgischen Bundestags-Gesandten u. s. w.

16) Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzol-

lern=Hechingen und Hohenzollern=Siegmarin=gen, Liechtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg=Lippe, Lippe und Waldeck: den Herrn Freiherrn von Marschall ꝛc.

17) die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bre=men und Hamburg: den Herrn Johann Friedrich Hach, J. U. D. Senator zu Lübeck und Gesandten.

welche zu Wien, nach geschehener Auswechselung ih=rer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets=Conferen=zen zusammengetreten und nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Ver=einbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. I. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ih=rer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. II. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags=Rechten und Vertrags=Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt=Macht.

Art. III. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. IV. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bun=desacte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden

Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. V. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Art. VI. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränetätsrechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. VII. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. VIII. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. IX. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grund-

gesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. X. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung, entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. XI. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. XII. Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und wo es auf eine Kriegserklärung oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehöre, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. XIII. Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heißt: bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. XIV. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. XV. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesglie-

dern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. XVI. Wenn die Besitzungen eines souveränen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engeren Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. XVII. Die Bundes-Versammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. XVIII. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. XIX. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maaßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt, und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor Allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. XX. Wenn die Bundesversammlung von einem

Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. XXI. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern Statt gefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom sechszehnten Juni achtzehnhundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehenden Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Art. XXII. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt, und ohne alle weitere Einwirkung der Bundes-Versammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Ge-

richts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. XXIII. Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. XXIV. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. XXV. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstelluug der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

Art. XXVI. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im

letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. XXVII. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. XXVIII. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maaßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. XXIX. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. XXX. Wenn Forderungen von Privatpersonen

deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuförderst eine Ausgleichnng auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Art. XXXI. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. XXXII. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren Statt finden. — Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundes-Regierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt,

oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. XXXIII. Die Executions-Maaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. XXXIV. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, in Gemäßheit einer nach den Bestimmungen der Bundesversammlung von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, so bald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. XXXV. Der Bund hat als Gesammtmacht das

Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundes-Acte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. XXXVI. Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat, gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maaßregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. XXXVII. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht

nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu_Theil werde.

Art. XXXVIII. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sey, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen und darüber in der kürzest=möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. XXXIX. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs=Maaßregeln geschritten werden.

Art. XL. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vol=

len Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. XLI. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. XLII. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maaßregeln unter einander zu verabreden.

Art. XLIII. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maaßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. XLIV. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Art. XLV. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse ein-

treten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maaßregeln zu beschließen.

Art. XLVI. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. XLVII. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. XLVIII. Die Bestimmung der Bundes-Acte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. XLIX. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes Statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Frie-

densvertrages kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. L. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschließen;
4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. LI. Die Bundes-Versammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen.

Art. LII. Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung be-

sonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;

3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. LIII. Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staats-Verwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. LIV. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten spätern Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. LV. Den souveränen Fürsten der Bundesstaa-

ten bleibt überlassen, diese innere Landes = Angelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen.

Art. LVI. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. LVII. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. LVIII. Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. LIX. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine, die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. LX. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich

vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. LXI. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechsundzwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehnhundert und funfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. LXII. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. LXIII. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der

mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. LXIV. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. LXV. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Artikel 16, 18, und 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit, wie die Bundesacte selbst, haben und der

Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den funfzehnten des Monats Mai, im Jahr ein tausend acht hundert und zwanzig.

(Folgen die Unterschriften.)

---

1) Die Competenz-Bestimmung

oder

einhelliges Gutachten der Commission über die Festsetzung der Competenz des Bundes-Tages,

vorgelegt und als Provisorium bis zu definitiver Festsetzung derselben angenommen am 12. Juni 1817.*)

---

§. 1.

Der einstimmige Beschluß der Bundesversammlung in der 13. Sitzung, vom 19. December vorigen Jahres, hat der Commission den Auftrag ertheilt:

„ein gemeinschaftliches umfassendes Gutachten vorzu-

---

*) Siehe hierüber auch als definitive Bestimmung Art. IX. der Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820.

„legen, woraus allgemeine, die Competenz der Bun„des=Versammlung vorbereitende Grundsätze hervor„gehen, und ihr einstweilen als Provisorium bis zur „definitiven Festsetzung der organischen Einrichtungen „überhaupt, zur Befolgung dienen könnten.“

Zu Vollziehung dieses Auftrags hat die Commission geglaubt, zuvörderst den Begriff der Competenz und die daraus sich ergebenden Schranken ihrer Arbeit näher entwickeln zu müssen.

Die Festsetzung der Competenz der deutschen Bundes=Versammlung ist gleichbedeutend mit der Festsetzung ihres Geschäfts=Umfangs, und diese gleichbedeutend mit der Angabe ihrer Bestimmung. Der Umfang ihrer Pflichten, entnommen aus ihrer Bestimmung, bezeichnet den Begriff der Competenz, diese Entwicklung umfaßt aber, wie schon in dem ersten Präsidial=Vortrage bemerkt worden, eine der Hauptgrundlagen des deutschen Bundes. Hierauf bezieht sich nicht nur ein wesentlicher Theil der uns noch fehlenden Gesetze und organischen Einrichtungen, sondern ohne diese Gesetzgebung und Einrichtungen im Ganzen zu bearbeiten, läßt sich auch die Frage der Competenz in vorerwähntem Sinne nicht vollständig berichtigen.

In der 13. Sitzung sind schon im Allgemeinen die vier Gesichtspunkte angedeutet worden, in deren weiterer Entwickelung bei Bearbeitung der organischen Gesetzgebung überhaupt, alsdann auch die jetzt ausgehobene einzelne Frage der Competenz, ihre definitive Bestimmung finden dürfte.

Die beschränktere Aufgabe für gegenwärtige Commission scheint aber folgende zu seyn:

Es soll entwickelt werden, welches der Umfang der Rechte und Pflichten der Bundesversammlung, somit der ihr obliegenden und zuständigen Geschäftswirksamkeit, nach

den Bestimmungen der Bundesacte und in Ermangelung der noch zu verfassenden organischen Gesetzgebung, sey.

Um in dieser Hinsicht bestimmte und umfassende Anträge vorlegen zu können, scheint es nothwendig, den Geschäftsumfang der Bundesversammlung nach zwei Hauptbeziehungen zu beurtheilen, wovon

die I. die inneren Verhältnisse des deutschen Bundes;

die II. die äußeren Verhältnisse desselben zum Gegenstande hat.

§. 2.

Zu Nummer I.

Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den innern Verhältnissen des deutschen Bundes.

Der deutsche Bund als ein, mehrere souveräne Staaten mit einem gemeinsamen Nationalbande umfassender Staatenverein, ist in seinen inneren Verhältnissen vorzüglich einer zweifachen Berücksichtigung fähig, nämlich:

a) betrachtet als eine Gesammtheit und

b) betrachtet in Beziehung auf seine einzelnen Bestandtheile und Zugehörungen.

Eben so äußert sich also auch zweifach die innere Wirksamkeit des Bundestags, als des Central-Punktes des deutschen Bundes. Schon der Artikel 2. der deutschen Bundes-Acte begründet diese zweifache Abtheilung, da alldort eben so Deutschland im Ganzen, als die einzelnen Staaten, im Zwecke des Bundes begriffen erklärt werden.

Die inneren Verhältnisse des Bundes und der Bundesversammlung beziehen sich demnach entweder

A) auf den Bund selbst;

B) auf die einzelnen Staaten und Regierungen desselben, oder

C) auf einzelne Deutsche, sie mögen nun Privatpersonen oder Corporationen oder ganze Classen begreifen.

§. 3.

A.

Competenz-Bestimmung der Bundes-Versammlung in den inneren, den Bund selbst betreffenden Verhältnissen.

Die Commission trägt in dieser Beziehung auf folgende Beschlüsse an:

1) Die Bundesversammlung erkennt die Bundesacte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich aber zugleich als berufen, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Andeutungen zu entwickeln und zu vollenden.

2) Der Bundestag ist competent, Schlüsse zu fassen, wodurch selbiger die verfassungsmäßige Erhaltung des Bundesvereins im Ganzen bezweckt.

3) Wenn auf irgend eine Art die innere Sicherheit des deutschen Bundes wirklich gestört oder bedroht ist und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundesversammlung anerkannt wird; so tritt der Fall ein, wo der Bundestag Berathung über die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe zu pflegen, und die dahin gerichteten Beschlüsse zu fassen hat.

4) Sobald bei einer Angelegenheit nicht bloß das Wohl der einzelnen deutschen Staaten, sondern zugleich das der Gesammtheit berücksichtiget werden muß; so ist die Bundesversammlung, als die einzige, die Gesammtheit vertretende Behörde, berufen, darüber zu berathen. Diese

Bestimmung entspricht unläugbar den in den Artikeln 16. 18. und 19. der Bundesacte vorbehaltenen oder empfohlenen gemeinnützigen Anordnungen.

Die vorberührten Directiv-Normen finden sämmtlich in der Bundesacte und vorzüglich in dem Grundcharakter des deutschen Bundes ihre Begründung.

§. 4.

B.

Competenz-Bestimmung der Bundes-Versammlung in den innern auf die einzelnen deutschen Staaten und Regierungen sich beziehenden Verhältnissen des Bundes.

Ueber die Geschäftswirksamkeit des Bundestags in Ansehung der einzelnen deutschen Staaten und Regierungen schlägt die Commission der Bundesversammlung folgende Beschlüsse vor:

1) Die Bundesversammlung ist berufen, wegen jeder eigenmächtigen, wirklichen oder offenbar und unmittelbar drohenden Störung des Gebietes eines einzelnen Bundesstaats von einem andern Bundesstaate, welche bei ihr durch den bedrohten oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, oder sonst mit Gewißheit zu ihrer Kenntniß gelangt, Berathung zu pflegen und hierüber Schutz gewährende Beschlüsse zu fassen.

2) So wie die einzelnen Gebiete unter der allgemeinen Garantie des Bundes stehen, so ist dieselbe auch berufen, die Garantie der Verfassungen einzelner deutschen Staaten unter den bei Veranlassung des Großherzoglich-Weimarischen Ansuchens in der 18. Sitzung, in Uebereinstimmung mit dem Kaiserlich-Oesterreichischen Voto, allgemein angenommenen Modificationen, mithin dann zu übernehmen,

wenn der einzelne Staat unter den gehörigen Erfordernissen, das heißt, unter einstimmiger Entschließung des Fürsten und der Stände, darauf anträgt, daß der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme.

3) Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Artikel 12. 13. 14. 16. u. 18. den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.

4) Dort, wo die Congreßacte ausdrücklich der Bundesversammlung die Berichtigung constitutioneller Angelegenheiten übertragen hat, ist dieselbe ungezweifelt zur Einwirkung berufen.

5) Wenn die Regierung eines Bundesstaats eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruche stünde, oder für die innere oder äußere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte, so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung Behuf der Abstellung dieser Verfügung berufen.

6) Streitigkeiten der deutschen Bundesglieder unter sich sind, auf den Grund des 11. Artikels der Bundesacte, ungezweifelt der Competenz der Bundesversammlung unterworfen.

7) Der Bund ist ebenfalls competent, sich mit allen den Gegenständen zu beschäftigen, worauf sich die Art. 6. 18. und 19. der Bundesacte beziehen.

§. 5.

C.

Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den innern Angelegenheiten des Bundes, welche Privatpersonen, Corporationen oder ganze Classen betreffen.

Die Commission glaubt, ohne sich deßhalb erst über

einige allgemeine, aus dem Wesen eines Staatenvereins und dem Verhältnisse der Einzelnen zu ihren Regierungen, so wie zu der Gesammtheit entnommene Grundsätze zu verbreiten, folgende Sätze zu Fassung von Beschlüssen in Antrag bringen zu müssen:

1) In so fern die Bundes- oder Congreß-Acte für Einzelne, für Corporationen oder ganze Classen Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwicklung der Bundesversammlung vorbehalten ist; so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestag in Anregung zu bringen, so wie Anträge und Vorschläge deßfalls zu übergeben.

2) Einzelne, so wie ganze Corporationen und Classen können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die eben erwähnten, in der Bundesacte bestimmten Gerechtsame oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer näheren Entwickelung zu bedürfen, verletzt werden, und auf deßfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgt.

3) Da der Begriff der vollen Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die inneren administrativen Verhältnisse außerhalb der Gränzen ihrer Competenz. Indeß gründen sich jedoch auf den Sinn der Bundesacte die folgenden Ausnahmen:

a) Wenn der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung vorkommen sollte; so würde die Bundesversammlung so befugt als verpflichtet seyn, erwiesene, begründete Beschwerden über wirklich gehemmte oder verweigerte Rechtspflege anzu-

nehmen, um darauf die gerichtliche Hülfe in den einzelnen Bundesstaaten durch ihre Verwendung zu bewirken.

Bedarf dieser Grundsatz einer Motivirung, so liegt selbige schon in dem Art. 12., welcher die Justizpflege nach drei Instanzen als einen im deutschen Bunde festgesetzten Grundsatz ausspricht. Denn wenn jede deutsche Regierung verbunden ist, drei Instanzen anzuordnen und in dieser Art Justiz-Pflege zu gewähren, so muß die sonst begründete Beschwerde-Führung um so mehr bei wirklicher Justizverweigerung eintreten können.

b) Wenn, wie bei Streitigkeiten zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen, nach der schon in der fünften vorjährigen Sitzung von Baiern gemachten sehr richtigen Bemerkung gar wohl gedenkbar ist, die innere Ruhe des Landes gefährdet und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedrohet werden sollte; so muß auch nach Erschöpfung der constitutionellen oder gesetzlichen Mittel und Wege in den betreffenden einzelnen Staaten der gesammte Bund sich berufen finden, zum Zwecke der Vermeidung eines solchen Ausbruchs oder zu Wiederherstellung der bereits gefährdeten Ruhe, in gemessenen Wegen einzuwirken. In solchen Fällen ist also ebenfalls der einzelne Bundesstaat allerdings befugt, die Hülfe des Bundes in Anspruch zu nehmen und der Bund berufen, selbige zu leisten.

c) Wenn der Unterthan eines deutschen Bundesstaats gegen eine nicht zu dem Bunde gehörende Regierung Beschwerde zu führen hat; so hat er sich zwar mit derselben nicht unmittelbar an die Bundesversammlung, sondern an seinen Landesherrn zu wenden und dessen Verwendung nachzusuchen.

Wenn jedoch dieser Letztere die Bundesversammlung selbst um ihre Verwendung bei der auswärtigen Regierung ersucht; so ist dieselbe, falls sie die Beschwerde für gegründet erkennt, zu einer solchen Verwendung berechtigt.

d) Als eine natürliche Folge von der hiebei eintretenden Reciprocität ist, im Falle eine nicht zu dem Bunde gehörende Macht die Verwendung des Bundestags in einer Angelegenheit, welche einen Bundesstaat betrifft, nachsucht, die Bundesversammlung zwar im Allgemeinen zu einer solchen Verwendung berechtigt, jedoch in dem Maße, daß

1) wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde einer auswärtigen Macht gegen einen Unterthanen eines Bundesstaats nachgesucht wird, sie selbige der Regel nach ab- und die Sache lediglich an den Landesherrn dieses Unterthanen zu verweisen hat, und nur, falls von diesem die Abhülfe nicht erfolget, in dazu geeigneten Fällen die in dem 2. Artikel der Bundesacte vorgezeichnete Art ihres Benehmens zu beobachten hat.

2) Wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde, welche eine auswärtige Macht unmittelbar gegen den Bundesstaat selbst erhebt, oder in der Absicht nachgesucht wird, um diesen Staat zu Entsagung auf einen wider sie erhobenen Anspruch zu bewegen; so ist die Bundesversammlung zwar befugt, ihre bona officia, und wenn von beiden Theilen ihre Vermittelung angenommen wird, auch diese eintreten zu lassen. Weiter gehende Befugnisse hat sie jedoch in Ansehung dieses Bundesstaats nur dann, wenn sie durch die in dem 2. Artikel der Bundesacte vorgezeichnete Grundregel ihres Benehmens dazu berechtiget und veranlaßt wird.

§. 6.

Zu Nummer II.

Competenz-Bestimmung der Bundes-Versammlung in den äußern Verhältnissen des deutschen Bundes.

Deutschland erscheint seit dem geschlossenen Bunde wieder in seiner Gesammtheit als Macht, nach allen Attributen, Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Bundesacte, der Buchstabe, Geist und Sinn derselben dem Bunde beilegen, somit in allen Beziehungen und Fällen, die sich hiernach ergeben.

Die nähere Anwendung dieses Grundsatzes bleibt zwar der Bearbeitung der im Artikel 10. bemerkten organischen Grundgesetze und Einrichtungen, in so fern die auswärtigen Verhältnisse in denselben mitgehören, vorbehalten. Wie indeß schon im Allgemeinen sich aus dem obigen Grundsatze ergiebt, daß der deutsche Bund in seinen äußeren verfassungsmäßigen Verhältnissen dieselben activen und passiven Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht, hat; so ergiebt sich auch von selbst die Competenz der Geschäftswirksamkeit der Bundesversammlung, als des im Artikel 4. zu Besorgung der Bundes-Angelegenheit berufenen activen Central-Punktes derselben, weßfalls die Commission auf den bereits in Berathung gestellten Entwurf zu Regulirung der auswärtigen Verhältnisse sich beziehen zu können glaubt.

§. 7.

Allgemeine Bemerkungen.

Da die isolirte Bearbeitung der Competenz-Erörte-

rung nothwendig mangelhaft bleiben muß, so wäre ausdrücklich den oben begutachteten Directiv-Normen beizufügen, daß, wenn in einem oder dem andern Falle die Competenz der Bundesversammlung noch zweifelhaft seyn sollte, der seither beobachtete natürliche Ausweg vorbehalten bleibe, die Angelegenheit zur Instructions-Einholung zu verweisen.

---

2) Gesetze über Erledigung von Streitigkeiten der Bundesglieder *), so wie über Vollziehung der Grundgesetze und Beschlüsse des Bundes **).

---

a) Austrägal-Ordnung

des deutschen Bundes, bestehend aus der Vermittlungs-Ordnung und der Austrägal-Gerichts-Ordnung in Streitigkeiten zwischen Bundes-Gliedern,

festgesetzt durch Bundesschluß vom 16. Juni 1817.

Die verbündeten souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben die schon in der Wesenheit des deut-

---

*) Art. 11. der Bundes-Acte u. Art. 21. u. 30. der Schluß-Acte.

**) Art. 31. der Schluß-Acte.

schen Bundes, als eines mit einem gemeinschaftlichen Nationalbande verbundenen Staatenvereins, gegründete Verpflichtung durch den XI. Artikel der Bundesacte ausdrücklich übernommen, sich unter einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Zur Verfolgung dieses Bundeszweckes und zur Erfüllung der in der Bundesacte hierüber noch besonders übernommenen Pflichten hat die Bundesversammlung Folgendes festgesetzt:

I. Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren; indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen können.

II. Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des Beschwerde führenden Theils wirklich angebracht worden ist, so wird die Bundesversammlung vor Allem die Vermittelung unter den streitenden Theilen

a) durch einen Ausschuß versuchen, welcher aus zwei und nach Befinden auch aus mehreren Bundesgesandten besteht.

Dabei wird sie nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände ermessen, ob und wie fern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittelungs-Geschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll. Jedem der zwistigen Theile steht es jedoch frei, bei der Bundesvorsammlung auf eine Fristsetzung anzutragen.

Die Bundesversammlung macht die Ernennung des Ausschusses den Partheien bekannt.

b) Der Ausschuß wird hierauf, unter Bestimmung eines kurzen Termins, von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehren, um in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers angemessene Vorschläge zu gütlicher Beilegung der entstandenen Streitigkeiten entwerfen zu können.

c) Sodann wird derselbe einen Termin zum Versuch der Güte ansetzen und sich bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Bei eintretenden Schwierigkeiten wird der Ausschuß, so wie überhaupt von dem Erfolge, der Bundesversammlung Bericht erstatten.

d) Die Vergleichsurkunde wird in Urschrift, die gegenseitigen Ratifications-Urkunden aber werden in beglaubter Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.

III. Wenn der Vermittelungs-Versuch bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und daher eine richterliche Entscheidung erfolgen muß, so wird vor der Hand festgesetzt, daß, um dem Bedürfnisse des Augenblicks abzuhelfen, für jeden vorkommenden Fall eine Austrägal-Instanz gebildet werde. Was aber den Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägal-Commission betrifft, so wird derselbe nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten, nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bei Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu bringen.

Die Art und Weise der Aufstellung der vor der Hand angenommenen, erst für jeden vorkommenden Fall zu bildenden Austrägal-Instanz wird folgendermaßen bestimmt:

1) Ausgegangen von dem Art. XI. der deutschen Bun-

desacte und dem würdevollen Standpunkte sämmtlicher deutschen Regierungen, kann die deutsche Bundesversammlung nur sich selbst, und keine auswärtige Behörde, unmittelbar als Austrägal=Instanz erkennen.

2) Wenn der zur Vermittelung der Streitigkeit angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenen Versuche bei der Bundesversammlung gemacht hat, so hat binnen 4 bis 6 Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unpartheiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählet.

Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht an die Versammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat.

3) Die dritte oberste Justizstelle des auf eine oder die andere Art gewählten Bundesgliedes ist hienächst als die gewählte Austrägal=Instanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung, so wie vermöge derselben Auftrags handelt, und die Bundesversammlung hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm auch unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägal=Instanz zu ertheilen.

Sämmtliche dritte oberste Justiz=Stellen der deutschen Bundesglieder sind sonach als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägal=Instanz gewählt und sodann die bestimmt gewählte von der Bundesversammlung förmlich dazu beauftragt wird.

4) Die Uebernahme des Austrägal=Auftrages von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige

Unfähigkeit der Instanz=Uebernahme enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen 14 Tagen von dem Tage des erhaltenen Auftrages bei der Bundesversammlung vorzubringen.

Da nach dem Artikel XII. der Bundesacte alle Staaten des Bundes künftig ein eignes oder gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz haben müssen; so kann auch jedes Bundesglied erkohren werden, welches ein eigenes oder auch nur ein gemeinsames Gericht dritter Instanz hat.

Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in dessen Staate mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so wird die Bundesversammlung diese Auswahl treffen.

5) Der also eintretende oberste Gerichtshof hat alsdann die Angelegenheit zu instruiren; besteht derselbe aus mehreren Senaten, so hat er diese Austrägal=Sache in pleno zu verhandeln, und das Urtheil, es sey ein definitives, oder ein Zwischen=Erkenntniß, zu schöpfen. In letzterem Falle wird die Instruction bei demselben Gerichtshofe fortgesetzt. In ersterem aber wird das geschöpfte Erkenntniß vor demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Partheien eröffnet, und der Gerichtshof überschickt demnächst dem Bundestage die Acten und das Erkenntniß, um auf dessen Befolgung halten zu können.

6) Die Instruction des Processes geschieht nach der Proceß=Ordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet und ganz in selbiger Art, wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechts=Sachen verhandelt werden.

7) Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten.

8) Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens binnen Jahresfrist, vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift, erfolgen.

Sollte es ausnahmsweise nicht thunlich seyn, so hat der oberste Gerichtshof als Austrägal=Instanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längern Verzugs anzuzeigen und die Bewilligung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen.

9) Das Erkenntniß ist gemäß des Artikels XI. der Bundesacte für die streitenden Theile verbindlich. Es wird jedoch dem Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum Statt gegeben, welches von dem Zeitpunkte der aufgefundenen Novorum an, binnen vier Jahren anzubringen ist.

10) Das Restitutionsmittel ist bei der Bundesversammlung anzukündigen und diese übersendet solches dem obersten Gerichtshofe, an welchem die Sache zum erstenmale verhandelt und entschieden ward, wo sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist.

11) Was übrigens die näheren Bestimmungen bei Anwendung und Ausführung dieses Rechtsmittels, den Restitutions=Eid, so wie überhaupt das ganze Austrägal=Verfahren mit Einschluß der Vollziehungs=Ordnung und des Kostenpunkts u. dgl. betrifft, so behält sich die Bundesversammlung vor, demnächst hierüber einen besondern Beschluß zu fassen.

b) Bundesschluß vom 3. August 1820,

das

bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren betreffend.*)

Art. I. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern, wenn die vorgängige Vermittelung ohne Erfolg geblieben ist, die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweite Uebereinkunft Statt gefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Art. II. Wenn nach Anleitung des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist; so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits, in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der strei-

---

*) Diese von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten, in eilf Artikeln aufgezeichneten Bestimmungen, welche die bereits in der Schlußacte enthaltenen Grundbestimmuugen (Art. 216 bis 224) ebenfalls in sich begreifen, wurden in der Plenar-Versammlung an diesem Tag in eben der Art, wie die Schluß-Acte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundesschluß erhoben.

tenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. III. Zur Theilnahme an einem Rechtsstreit unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägal-Gericht nur dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreit anerkennt. Auch eine Wiederklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte Statt und nur wenn sie sogleich beider Einlassung auf die Vorklage angebracht wird.

Art. IV. Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. V. Dem im Namen der Bundesversammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

Ueber den Kostenpunct soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.

Art. VI. Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel zulässig. Sie muß aber innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden.

Art. VII. Ueber die Zulässigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel, hat derselbe Ge-

richtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt hat.

Art. VIII. Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei dem Austrägal-Gerichte durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird und von denjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden; so soll dem andern Theile frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustatten hat.

Art. IX. Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, in so fern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern; so steht diese dem Austrägal-Gerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat.

Art. X. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, für ihre Streitigkeiten sowohl in einzelnen vorkommenden Fällen, als auch für alle künftige Fälle wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. XI. Die Bundesversammlung wird, in Beziehung über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, eine Revision des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817 vornehmen, wobei jedem Bundesglied weitere zweckmäßige Ergänzungen in Antrag zu bringen überlassen bleibt.

c) Bundesschluß vom 19. Juni 1823,

amtliche Beachtung der Fristen bei den Austrägal-Gerichten betreffend.

— In allen Fällen, in welchen ein Verfahren vor einer Austrägal-Instanz nach der Disposition des Art. 30. der Wiener Schluß-Acte eingeleitet ist, wird das oberste Gericht, welches die Austrägal-Instanz bildet, beauftragt und ermächtigt, alle Fristen von Amtswegen zu beachten, bei Nichtbefolgung einer ergangenen Verfügung (welche peremtorische Eigenschaft hat) Verzichtleistung auf die unterlassene Handlung anzunehmen und eben das auszusprechen, was sonst, auf Antrag des andern Theils, als Folge der Unterlassung, zum Behufe der endlichen Entscheidung auszusprechen seyn würde.

---

d) Bundesschluß vom 28. Februar 1833,

die

Befugniß der Austrägal-Gerichte zur Erlassung von unbedingten Mandaten, unter Androhung einer Geldstrafe betreffend.

Ein Austrägal-Gericht kann zwar mit unbedingten Mandaten, wenn über Neuerungen während der Rechts-

hängigkeit einer bei demselben in gerichtlicher Verhandlung stehenden Streitsache geklagt wird — vorausgesetzt, daß an den Erfordernissen zu einer Verfügung dieser Art in anderer Beziehung kein Mangel erscheint — vorschreiten, jedoch hat sich das Gericht hierbei der Androhung von Geldstrafen zu enthalten und die Veranlassung der Vollstreckung des auf das erlassene Mandat ergehenden, an die Bundesversammlung einzusendenden, schließlichen Erkenntnisses dieser lediglich zu überlassen. — —

e) Executions-Ordnung

zur

Vollziehung der Beschlüsse des Bundestags und der Erkenntnisse der Austrägal-Instanzen,

definitiv festgesetzt am 3. August 1820.*)

Art. I.**) Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundes-acte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Ge-

---

*) Nachdem die nachstehenden 14 Art. (welche zugleich die in der Schluß-Acte aufgenommenen Bestimmungen in sich begreifen) in den Ministerial-Conferenzen zu Wien entworfen und genehmigt worden waren, so wurden sie an diesem Tage in eben der Art, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundes-Schluß erhoben.

Nachdem durch Beschluß v. 20. Sept. 1819 einstweilen, bis eine definitive Executions-Ordnung durch die beabsichtigten weitern Berathungen zu Stande gebracht werden könne, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der nach dem Art. 2. der Bundesacte für die innere Sicherheit im Bunde zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Maaßregeln, eine provisorische Executions-Ordnung angenommen worden war, so trat die vorstehende Executions-Ordnung vom 3ten August 1820 von diesem Tage an nun als eine definitive an die Stelle der erstgenannten.

**) Mit dem Art. 31. der Schlußacte v. 15. Mai 1820 wörtlich übereinstimmend.

mäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln in Anwendung zu bringen.

Art. II. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergestalt; daß bei deren jedesmaligen Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im 1. Art. bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben.

Art. III. Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sey und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen.

Nach erfolgter Erklärung, oder in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundes-

versammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache erledigt oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Executions-Verfahren zu beschließen ist.

Art. IV. Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaats durch ihren Bundestags-Gesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen.

Art. V. Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben und der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern solches zur Genüge geschehen ist. — Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executions-Verfahrens beschlossen und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

Art. VI.*) Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht; so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren Statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hül-

---

*) Mit dem Artikel 32. der Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 wörtlich übereinstimmend.

fe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den (im 26. Artikel der Schlußacte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, so bald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. VII.*) Die Executions-Maaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Local-Umstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. VIII.**) Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet.

Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executions-

---

*) Mit dem Art. 33. der Schlußacte wörtlich übereinstimmend.

**) Dem Art. 34. der Schlußacte wörtlich entsprechend.

Verfahrens die Bundes-Versammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. IX. Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executions-Maaßregeln zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Executions-Verfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen; so hat sie solches einer andern Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe findet auch Statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Auftrags beharret, und diesen deßhalb unerfüllt läßt; in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

Art. X. Wenn nicht, nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung, Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit dem Executions-Verfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrag benachrichtigten mit der Anzeige, daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maaßregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen seyn sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letztern unfehlbar erfolgen werde.

Art. XI. Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet. — Die aus ihrer Mitte gewählte Executions-Commission erstattet ihr dar-

über nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse faßt und an die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt.

Art. XII. Die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägal-Erkenntnisse kann nur auf Anrufen der Partheien von der Bundesversammlung veranlaßt werden. Diese hat nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission das Geeignete hierauf zu verfügen.

Das Erkenntniß selbst darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können; so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägal-Gericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weitern Anspruches ist durch die Bundesversammlung das erforderliche Executions-Verfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen. Ergeben sich ähnliche Anstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung ein Austrägal-Gericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Art. XIII. Sobald der Vollziehungs-Auftrag vorschriftsmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executions-Verfahren auf und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden.

Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben.

Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthalts Beschwerden, so hat die Bundesversammlung über den Grund derselben und die daraus erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche zu entscheiden.

Art. XIV. Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Bundestags-Commission auszugleichen; bei Executionen austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägal-Gericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im Art. 26. der Schlußacte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten.

3) Bestimmungen über Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit.*)

Bundesschluß

vom 23. Juni 1817,

nebst

authentischer Interpretation des 8. Art. desselben (vom 2. August 1827).

Die deutsche Bundesversammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter den, in dem Art. 18. der Bundesacte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten, die unter dem Buchstaben c. erwähnte Freiheit von aller Nachsteuer, in so fern das Vermögen eines Unterthans in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, noch näherer Bestimmungen bedürfe, und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folgt:

1) Die Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer

---

*) Art. 18. c. der Bundes-Acte.

Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugs=Freiheit begriffen, und

3) Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern oder den Uebergang des Vermögens=Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschafts=Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung u. dgl. verbunden ist, und, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral=Erbschafts=Steuer, Stempelabgabe u. dgl.; auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuer=Freiheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungscassen, oder überhaupt wegen der Communal=Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen, werden durch den Artikel 18. der Bundesacte als aufgehoben angesehen.

Manumissions=Gelder, da, wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in so fern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuer=Freiheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militärpflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militär=Verhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militär=Pflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6) Die durch die Bundesacte festgesetzte Nachsteuer=

und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied Statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privat-Berechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugs-Gefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesacte bestehen zu lassen.

7) Die besonderen Freizügigkeits-Verträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundesacte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge bestehen also in so fern, als sie den in der Bundesacte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten Statt haben soll, wird der erste Juli dieses Jahrs festgesetzt,*) unbeschadet

---

*) Nachdem Zweifel zur Sprache gebracht worden waren, ob im Sinne dieses Beschlusses ein Abzugsgeld von demjenigen Vermögen eingezogen werden könne, welches zwar vor dem 1. Juli 1817 einem Ausländer angefallen, hingegen erst nach diesem Zeitpunkt wirklich ausgeführt worden sey? so erfolgte zum Zwecke der Vorbeugung jeder Ungleichheit in Behandlung einzelner Fälle, durch Beschluß vom 2. August 1827 eine anthentische Interpretation dahin:

„es sey bei Abfassung des Beschlusses vom 23. Juni 1817 die Absicht des deutschen Bundes gewesen, daß bei An-

jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthans-Recht zur Richtschnur angenommen.

---

4) Gesetze über die Presse und den Nachdruck.*)

a) Bundesschluß vom 20. Sept. 1819,

enthaltend

das Preßgesetz für Druckschriften, die als tägliche Blätter oder heftweise erscheinen, oder nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind.**)

---

§. 1. So lange als der gegenwärtige Beschluß in

---

wendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeit der Tag des wirklichen Abzuges entscheide.

*) Art. 18. d. der Bundesacte.

**) Durch Beschluß vom 16. August 1824 wurde die Fortdauer

Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landes-Behörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der näheren Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im §. 1. bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar

---

dieses ursprünglich auf fünf Jahre errichteten Gesetzes auf so lange erstreckt, bis man sich über ein definitives Gesetz werde vereiniget haben.

Bayerische Staatsbibliothek München

seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundes-Vereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flug-Schriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne, so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaats sich durch die in einem andern Staate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich

vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation Statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem andern Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in

einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundes=Versamm=lung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begrif=fen seyn, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verle=gers, und, in so fern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Um=lauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genom=men, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld= oder Gefängniß=Strafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründ=lich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Arti=kel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv=Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

b) Bundesschluß vom 6. Sept. 1832,

die

Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend.

Um nach Art. 18. d. der deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch= und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig, und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaats sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, und wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen.

---

5) Gesetze über die Freiheit der Fluß=Schiffahrt.*)

a) Bundesschluß vom 3. August 1820,

die

Erfüllung der Vorschriften der Wiener Congreß=Acte über die Freiheit der Fluß=Schiffahrt betreffend.

Der in den Ministerial=Conferenzen zu Wien verabredete Artikel wegen der Fluß=Schiffahrt, welcher wörtlich folgendermaaßen lautet:

„Um der Fluß=Schiffahrt die derselben durch die „Wiener Congreß=Acte Art. 109 bis 116 incl.**) zu„gesicherte Freiheit wirklich zu gewähren, machen sämmt„liche dabei betheiligte Bundesglieder sich verbindlich, „die darüber in der Congreß=Acte gegebenen und „vermöge des Art. 19. der Bundesacte den Berathun=

*) Art. 19. der Bundesacte und Art. 65. der Schlußacte.

**) Sollte heißen 117. — Die hier angeführten Artikel der Wiener Congreß=Acte sind wörtlich dieselben, wie sie in nachstehenden sub aa. aufgeführten Règlemens art. 2—9 enthalten sind. Sämmtliche Règlemens pour la libre navigation des rivières (aa. bb. cc.) bilden als Beilage 16. der Wiener Congreß=Acte und nach Inhalt des Art. 118. derselben einen integrirenden Theil dieser Acte, und haben mit ihr gleiche Kraft und Gültigkeit.

„gen der Bundes=Versammlung zum Grunde geleg=
„ten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch
„die deßhalb schon bestehenden Unterhandlungen auf's
„thätigste zu betreiben und in der kürzestmöglichsten
„Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhand=
„lungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten
„zu lassen;“

wird in das Protokoll der Bundes=Versammlung aufge=nommen, und, nach gleichförmiger Zustimmung sämmtlicher Bundesregierungen, dessen förmliche Annahme von Seiten des deutschen Bundes, mit gleich verbindlicher Kraft, wie die Schluß=Acte selbst, hiemit erklärt.

(Vorschriften der Wiener Congreß=Acte über die Freiheit des Fluß=Schiffahrt.)

Règlemens pour la libre navigation des rivières.

---

aa) Articles concernant la navigation des rivières qui dans leur cours navigable séparent ou traversent différents états.*)

Art. I. Les puissances dont les états sont séparés ou traversés par une même rivière navigable, s'engagent à régler d'un commun accord tout ce qui a rapport à

---

*) Den Art. 108—116. der Wiener Congreß=Acte durchaus entsprechend.

sa navigation. Elles nommeront à cet effet des commissaires qui se réuniront au plus tard six mois après la fin du Congrès, et qui prendront pour bases de leurs travaux les principes suivans:

Art. II. La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans l'article précédent, du point où chacune d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne, en se conformant toutefois aux règlemens qui seront arrêtés pour sa police d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorable que possible au commerce de toutes les nations.

Art. III. Le système qui sera établi, tant pour la perception des droits que pour le maintien de la police, sera, autant que faire se pourra, le même pour tout le cours de la rivière et s'étendra aussi, à moins que des circonstances particulières ne s'y opposent, sur ceux de ses embranchements et confluens qui dans leur cours navigable séparent ou traversent différens états.

Art. IV. Les droits sur la navigation seront fixés d'une manière uniforme, invariable et assez indépendante de la qualité différente des marchandises, pour ne pas rendre nécessaire un examen détaillé de la cargaison autrement que pour cause de fraude et de contravention. La quotité de ces droits, qui en aucun cas ne pourront excéder ceux existans actuellement, sera déterminée d'après les circonstances locales qui ne permettent guères d'établir une règle général à cet égard. On partira néanmoins, en dressant le tarif, du point de vue d'encourager le commerce, en facilitant la navigation, et l'octroi établi sur le Rhin pourra servir d'une norme approximative.

Le tarif une fois réglé, il ne pourra plus être

augmenté que par un arrangement commun des états riverains, ni la navigation grévée d'autres droits quelconques, outre ceux fixés dans le règlement.

Art. V. Les bureaux de perception, dont on réduira autant que possible le nombre, seront fixés par le règlement, et il ne pourra s'y faire ensuite aucun changement que d'un commun accord, à moins qu'un des états riverains ne voulût diminuer le nombre de ceux qui lui appartiennent exclusivement.

Art. VI. Chaque état riverain se chargera de l'entretien des chemins de halage qui passent par son territoire, et des travaux nécessaires pour la même étendue dans le lit de la rivière, pour ne faire éprouver aucun obstacle à la navigation.

Le règlement futur fixera la manière dont les états riverains devront concourir à ces derniers travaux, dans le cas où les deux rives appartiennent à différens Gouvernemens.

Art. VII. On n'établira nulle part des droits d'étape, d'échelle, ou de relâche forcée. Quant à ceux qui existent déjà, ils ne seront conservés qu'en tant que les états riverains, sans avoir égard à l'intérêt local de l'endroit, ou du pays où ils sont établis, le trouveroient nécessaires ou utiles à la navigation et au commerce en général.

Art. VIII. Les douanes des états riverains n'auront rien de commun avec les droits de navigation. On empêchera par des dispositions règlémentaires, que l'exercice des fonctions des douaniers ne mette pas d'entraves à la navigation; mais on surveillera par une police exacte sur la rive, toute tentative des habitans de faire la contrebande à l'aide des bateliers.

Art. IX. Tout ce qui est indiqué dans les articles précédens sera déterminé par un règlement commun,

qui renfermera également tout ce qui auroit besoin d'être fixé ultérieurement. Le règlement une fois arrêté, ne pourra être changé que du consentement de tous les états riverains, et ils auront soin de pourvoir d'une manière convenable, et adaptée aux circonstances et aux localités, à son exécution.

---

bb) Articles concernant la navigation du Rhin.

Art. I.*) La navigation dans tout le cours du Rhin, du point où il devient navigable jusqu' à la mer, soit en descendant, soit en remontant, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne, en se conformant toutefois aux réglemens, qui seront arrêtés pour sa police d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorable que possible au commerce de toutes les nations.

Art. II. Le système qui sera établi tant pour la perception des droits que pour le maintien de la poli-

---

*) Gleichergeſtalt beſtimmte ſchon der erſte Pariſer Friede v. 30. Mai 1814 Art. V.

La navigation sur le Rhin, dn point où il devient navigable jusqu'à la mer, et réciproquement, sera libre, de telle sorte qu'elle ne puisse être interdite à personne; et l'on s'occupera, au futur congrès, des

ce, sera le même pour tout le cours de la rivière et s'étendra, autant que faire se pourra, aussi sur ceux de ses enbranchemens et confluens qui dans leur cours navigable séparent ou traversent différens états.

Art. III. Le tarif des droits à percevoir sur les marchandises transportées par le Rhin, sera réglé de manière, que la totalité du droit a payer entre Strasbourg et la frontière du Royaume des Pays-Bas, soit, en remontant, de deux francs, et en descendant, d'un franc et 33 centimes par quintal; et que ce même tarif pourra être étendu (en augmentant par là dans la même proportion la totalité du droit) aux distances entre Strasbourg et Bâle, et entre la frontière du Royaume des Pays-Bas et les embouchures de la rivière.

Le droit de reconnoissance restera tel qu'il est réglé par l'article 94. de la convention sur l'octroi de navigation du Rhin conclue à Paris le 15 août 1804 *), sauf à déterminer autrement l'échelle des droits de manière, que les bateaux de deux mille cinq-cents à cinq mille quintaux y soyent compris également. Mais

---

principes d'après lesquels on pourra regler les droits à lever par les états riverains, de la manière la plus égale et la plus favorable au commerce de toutes les nations.

Il sera examiné et décidé de même dans le futur congrès, de quelle manière, pour faciliter les communications entre les peuples et les rendre toujours moins étrangers les uns aux autres, la disposition ci-dessus pourra être également étendue à tous les autres fleuves qui, dans leur cours navigable, séparent, ou traversent différens états.

*) Cette convention se trouve inprimée dans Martens recueil des principaux traités. Suppl. Tome IX. pag. 36 sqq.

ce droit pourra aussi être étendu dans la même proportion aux distances ci-dessus mentionnées.

Les modérations du tarif général qui établit le maximum des droits, fixées par les articles 102 — 105. de la convention du 15 août 1804, continueront d'avoir lieu; mais la commission qui sera chargée de la confection des nouveaux règlemens examinera, si leur distribution en différentes classes ne nécessitera pas des changemens encore plus favorables, tant à la navigation et au commerce, qu'à l'agriculture et aux besoins des habitans des états riverains.

Art. IV. Le tarif ainsi fixé ne pourra être augmenté que d'un commun accord, et les gouvernemens riverains du Rhin, en partant du principe, que leur véritable intérêt consiste à vivifier le commerce de leurs états, et que les droits de la navigation sont principalement destinés à couvrir les frais de son entretien, prennent l'engagement formel de ne se porter à une telle augmentation que sur les motifs les plus justes et les plus urgens, ni de grever la navigation d'aucun autre droit quelconque outre ceux fixés par les règlemens actuels, sous quelque dénomination ou prétexte que cela puisse être.

Art. V. Il n'y aura que douze bureaux de perception sur toute l'étendue du Rhin entre Strasbourg et la frontière du Royaume des Pays-Bas, et ceux qu'il conviendra d'établir entre Strasbourg et Bâle, et dans les Pays-Bas, seront fixés d'après les mêmes principes et dans des distances proportionnelles. Les bureaux seront placés d'après les convenances de la navigation, et leur nombre ne pourra être augmenté, ni leur place changée que d'un commun accord. Il sera néanmoins libre à tout état riverain de diminuer le nombre de ceux que l'arrangement actuel lui assigne exclusivement.

Art. VI. La perception des droits se fera dans chaque état riverain pour son compte et par ses employés, en distribuant la totalité des droits d'une manière égale sur l'étendue des possessions respectives des différens états sur la rive. Les employés des bureaux prêteront serment d'observer strictement le règlement qui sera arrêté définitivement. Si un même bureau s'étend sur deux ou plusieurs états riverains, ils répartissent entre eux la recette d'après l'étendue de leurs possessions respectives sur la rive, et cette même disposition sera aussi appliquée au cas où les deux rives opposées appartiennent à deux différens états. Tout ce qui a rapport á l'organisation des bureaux, au mode de percevoir et de constater le payement des droits, sera fixé d'une manière uniforme par le règlement définitif, et ne pourra plus être changé que d'un commun accord.

Art. VII. Chaque état riverain se charge de l'entretien des chemins de halage qui passent par son territoire, et des travaux nécessaires pour la même étendue dans le lit de la riviére pour ne faire éprouver aucun obstacle à la navigation.

Art. VIII. Il sera établi auprès de chaque bureau de perception une autorité judiciaire pour examiner et décider, d'apres le règlement, en prémière instance toutes les affaires contentieuses qui regardent les objets fixés par ce règlement. Ces autorités judicaires seront entretenues aux frais de l'état riverain dans lequel elles se trouvent, et prononceront leurs sentences au nom de leurs Souverains; mais les individus qui les composent prêteront serment d'observer strictement le règlement, et les juges ne pourront perdre leurs places que par un procès intenté dans toutes les formes, et par une condamnation passée contre eux. Leur procédure sera fi-

xée par le règlement, et devra être uniforme pour tout le cours du Rhin, et aussi sommaire que possible.

Là où un bureau de perception appartiendra à plus d'un état, les individus chargés de ces fonctions judiciaires seront nommés par le Souverain dans le territoire duquel se trouve le bureau en question, et les sentences seront prononcées en son nom; mais les frais seront fournis par tous ceux à qui la recette du bureau est commune, et dans la proportion de la part qui leur en revient.

Art. IX. Les parties qui voudront se pourvoir en appel contre les sentences prononcées par les autorités judiciaires spécifiées à l'article précédent, auront le choix de s'adresser pour cet effet à la commission centrale dont il sera parlé ci-dessous, ou au tribunal supérieur du pays dans lequel se trouve celui de première instance auprès duquel elles auront plaidé. Chaque état riverain s'engage à établir un pareil tribunal de seconde instance, ou d'assigner un de ceux qui existent déjà, pour la decision des causes de cette nature. Ces tribunaux prêteront également serment d'observer le règlement de navigation; leur organisation et leur procédure fera partie du règlement; et ils ne pourront point siéger dans une ville trop éloignée de la rive du Rhin. Le règlement renfermera les dispositions précises à cet égard. Leurs sentences seront définitives et ne permettront point d'autre recours.

Art. X. Afin d'établir un contrôle exact sur l'observation du règlement commun, et pour former une autorité qui puisse servir d'un moyen de communication entre les états riverains sur tout ce qui regarde la navigation, il sera créé une commission centrale.

Art. XI. Chaque état riverain nommera un commissaire pour la former, et elle se réunira régulièrement le 1

novembre de chaque année à Mayence. Elle jugera par les circonstances et les affaires sur lesquelles elle aura à statuer, si outre cette session, il sera nécessaire qu'elle en tienne une seconde au printems.

Le président qui, sans autre prérogative, sera chargé de la direction générale des travaux de la commission, sera désigné par le sort, et renouvelé tous les mois dans le cas qu'une session se prolongeât. Un autre membre de la commission, sur le choix duquel ses membres conviendront, tiendra le procès-verbal.

Art. XII. Afin qu'il existe une autorité permanente qui puisse aussi pendant l'absence de la commission centrale veiller au maintien du règlement, et à laquelle le commerce et les bateliers puissent recourir en tout tems, il sera nommé un inspecteur en chef et trois sous-inspecteurs.

L' inspecteur en chef résidera également à Mayence; les sous-inspecteurs seront destinés pour le haut, moyen, et bas-Rhin.

Art. XIII. L'inspecteur en chef sera nommé par la commission centrale à la pluralité des voix, mais de la manière suivante: on fixera un nombre idéal de voix, et le commissaire Prussien en exercera un tiers, le commissaire Français un sixième, le commissaire des Pays-Bas un sixième, et celui des autres Princes Allemands, outre la Prusse, un tiers.

La distribution des voix de ces Princes sera réglée dès qu'il aura été disposé definitivement de la rive entière du Rhin, mais elle sera faite également d'après l'étendue des possessions respectives sur la rive.

Les trois sous-inspecteurs seront nommés l'un par la Prusse, le second alternativement par la France et les Pays-Bas, et le troisième par les autres Princes Al-

lemands co-possesseurs de la rive, qui conviendront sur le mode de concourir à cette nomination.

Art. XIV. Les places, tant de l'inspecteur en chef que des sous-inspecteurs, seront à vie. Si la commission croyoit devoir éloigner un de ses employés pour cause de mécontentement de ses services, elle pourra mettre en délibération, s'il devra simplement être remplacé par un autre, ou traduit en jugement.

Dans le premier cas, applicable également aux retraites pour cause d'infirmités, l'employé jouira d'une pension de retraite, laquelle sera de la moitié du traitement, s'il n'a pas eu dix années de service, et des deux tiers, s'il a servi dix années ou au delà. Cette pension sera payée de la même manière que le traitement lui même. Dans le second cas la commission décidera, en delibérant de la manière prescrite par l'article 17., quels seront les tribunaux qui le jugeront en première et seconde instance; l'employé obtiendra sa pension de retraite, s'il s'est acquitté entièrement, et il sera statué sur lui selon la sentence prononcée, dans le cas contraire. Aussi souvent que la commission mettra aux voix l'éloignement d'un des inspecteurs, elle votera de la manière indiquée à l'article 13; mais l'employé ne pourra perdre sa place que lorsqu'il aura les deux tiers du nombre idéal des voix contre lui.

Art. XV. L'inspecteur en chef, assisté des sous-inspecteurs, est destiné à veiller à l'exécution du reglement, et à mettre de l'ensemble dans tout ce qui regarde la police de la navigation. Il aura en conséquence le droit et le devoir d'adresser à cet égard des ordres aux bureaux de perception, et de se mettre en rapport avec les autres autorités locales des états riverains. Les employés des bureaux et les autorités locales devront lui prêter obéissance et assistance dans tout

ce qui regarde l'exécution du règlement, et ne pourront surseoir à l'exécution de ses instructions que lorsqu'il depasseroit les limites de ses fonctions. Dans ce cas elles en feront incessament rapport à leurs supérieurs.

L'inspecteur en chef devra en outre préparer tous les matériaux qui pourront éclairer la commission centrale sur l'état et les besoins de la navigation, et lui faire les propositions convenables sur les mesures qu'il seroit bon de prendre. Dans les cas urgens il pourra et devra entretenir à cet égard une correspondance avec ses membres, aussi dans le tems qu'elle ne sera pas réunie.

Art. XVI. La commission centrale se fera rendre compte par les inspecteurs de leur administration, les assistera dans leurs fonctions, et surveillera la manière dont ils s'en acquittent. Elle s'occupera en même tems de tout ce qui pourra tendre au bien général de la navigation et du commerce, et publiera à la fin de chaque année un rapport détaillé sur l'état de la navigation du Rhin, son mouvement annuel, ses progrès, les changemens qui pourroient y avoir lieu, et tout ce qui intéresse le commerce intérieur et étranger.

Art. XVII. La commission centrale prendra ses décisions à la pluralité absolue des voix qui seront émises dans une parfaite égalité. Mais ses membres devant être regardés comme des agens des états riverains chargés de se concerter sur les intérêts communs, ses décisions ne seront obligatoires pour les états riverains que lorsqu'ils y auront consenti par leur commissaire.

Art. XVIII. Le traitement de l'inspecteur en chef et des sous-inspecteurs, mais non pas celui des commissaires qui pourront être de simples agens temporaires, sera fixé par le règlement. Il sera à la charge de tous

les états riverains, qui y contribueront dans la proportion de la part qu'ils prennent à leur nomination.

Le règlement contiendra tout ce qui appartient à l'organisation ultérieure de la commission centrale et de l'administration permanente, et fixera d'une manière précise et détaillée toutes ses fonctions et ses attributions.

Art. XIX. Les droits d'étape ayant été supprimés par l'article 8 de la convention du 15 Août 1804, la même suppression est étendue actuellement aux droits que les villes de Mayence et de Cologne exerçoient sous le nom de droits de relâche, d'échelle, ou de rompre charge (Umschlag), de façon qu'il sera libre de naviguer sur tout le cours du Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à son embouchure dans la mer, soit en remontant, soit en descendant, sans qu'on soit obligé de rompre charge, et de verser les chargemens dans d'autres embarcations dans quelque port, ville ou endroit que cela puisse être.

Art. XX. Il sera établi toutefois une police réglementaire pour obvier aux fraudes qui pourroient avoir lieu dans les endroits d'embarcation, de décharge, ou de versemens de chargemens; et les taxes de guerre, de quai et de magasinage, là où ces établissemens existent, ou seront nouvellement établis, seront fixées par le règlement d'une manière uniforme, et sans pouvoir être augmentées ensuite autrement que d'un commun accord.

Art. XXI. Aucune association, moins encore un individu qualifié batelier (là où il n'existeroit point d'association) d'un des états riverains, ne pourra exercer un droit exclusif de navigation sur cette rivière, ou sur une de ses parties. Il sera libre aux sujets de chacun de ces états de rester membres d'une association d'un autre de ces états.

Art. XXII. Les douanes des états riverains n'ayant rien de commun avec les droits de la navigation, elles resteront séparées de la perception de ces derniers. Le règlement définitif renfermera les dispositions propres à empêcher, que la surveillance des douanes ne mette pas d'entraves à la navigation.

Art. XXIII. Les bateaux et nacelles de l'octroi porteront le pavillon de celui des états riverains auquel ils appartiennent; mais pour les désigner comme destinés au service de l'octroi, il y sera ajouté le mot „Rhenus.“

Art. XXIV. Les droits de la navigation du Rhin ne pourront jamais être affermés, soit en masse, soit particulièrement.

Art. XXV. Aucune demande en exemption ou modération de droits ne sera admise, ni par les préposés des bureaux, ni même par la commission centrale, quelles que soient la nature, l'origine et la destination des embarcations, des effets, ou des marchandises, et à quelque personnes, corps, villes ou états que les uns ou les autres appartiennent, comme aussi pour quelque service et par quelque ordre que le transport s'en effectue.

Art. XXVI. S'il arrivoit (ce qu'à Dieu ne plaise) que la guerre vint à avoir lieu entre quelques uns des états situés sur le Rhin, la perception du droit d'octroi continuera à se faire librement, sans qu'il y soit apporté d'obstacle de part et d'autre.

Les embarcations, et personnes employées au service de l'octroi, jouiront de tous les privilèges de la neutralité. Il sera accordé des sauve-gardes pour les bureaux et les caisses de l'octroi.

Art. XXVII. La commission actuelle ayant dû se borner à poser les principes les plus généraux, sans entrer dans tous les détails qu'il sera indispensable de

régler, toutes les dispositions particulières, et nommément celles qui regardent le tarif des droits, tant celui qui est adopté pour toutes les marchandises en général que celui pour les marchandises qui, d'après une certaine classification, paient des droits moins forts; la distribution des bureaux de perception, leur organisation et le mode de percevoir; l'organisation des autorités judiciaires de première et seconde instance, et leur procédure; l'entretien des chemins de halage et les travaux au lit de la rivière, les manifestes, le jaugeage, et la désignation des bateaux et des trains de bois; les poids, mesures et monnoies qui seront adoptés et leur réduction et évaluation; la police pour les ports d'embarcation, de décharge et de versemens de chargemens; les associations des bateliers; les conditions requises pour être batelier; la grande et la petite navigation, si une pareille distinction, qui ne peut plus exister dans le sens que lui donne la convention de 1804, devoit être maintenue sous d'autres rapports et par d'autres raisons; la fixation du prix du frêt; les contraventions; la séparation des bureaux pour la navigation, des douanes, etc. etc., seront réservés au règlement définitif qui sera dressé ainsi qu'il va être exposé ci-après.

Art. XXVIII. Les dispositions des §§. 9, 14, 17, 19 et 20 du recès principal de la Députation extraordinaire de l'Empire du 25 février 1803, concernant les rentes perpétuelles directement assignées sur le produit de l'octroi de la navigation du Rhin, sont maintenues. En conséquence de ce principe:

1. Les gouvernemens Allemands co-possesseurs de la rive du Rhin se chargent du payement des susdites rentes, en se réservant néanmoins la faculté de racheter ces rentes d'après la teneur du §. 30 du recès, ou au denier quarante, ou moyennant tout autre arrange-

ment dont les parties intéressées conviendront de gré à gré.

2. Sont exceptés du principe général du payement des rentes énoncées à l'alinéa précédent, les cas, où le droit de réclamer ces rentes souffriroit des objections particulières et légales.

Ces cas seront examinés et décidés ainsi qu'il sera dit dans l'alinéa suivant.

3. L'application du principe énoncé à l'alinéa 1r aux différentes réclamations, et le jugement sur les exceptions mentionnées à l'alinéa 2, sera confié à une commission composée de cinq personnes que la Cour de Vienne sera invitée par les gouvernemens Allemands, co-possesseurs de la rive, à désigner, en choisissant, autant que possible, des individus qui ont été membres du Conseil Aulique de l'Empire, et qui se trouvent encore ici.

Cette commission décidera de cette affaire en toute justice, et avec la plus grande équité, et les gouvernemens débiteurs des rentes promettent de s'en tenir à cette décision, sans autre recours ni objection quelconque.

4. La susdite commission examinera le droit de demander les arrérages des rentes, et décidera, tant du principe, si les possesseurs actuels de la rive du Rhin sont obligés de payer ces arrérages, que de l'application de ce principe, s'il est reconnu par la commission, aux différentes réclamations d'arrérages en particulier. Elle terminera son travail dans le terme de trois mois, à dater du jour de sa convocation.

5. Si la commission décide que les arrérages devront être payés et en fixe la quotité, la commission centrale déterminera le mode du payement, de sorte que les gouvernemens débiteurs auront le choix, ou de les acquitter dans dix années consécutives, par dixième cha-

que année, ou de les transformer d'après l'analogie du §. 30 du recès au denier quarante, en rentes additionnelles à celles que les maisons, à qui ils appartiennent, possèdent à présent.

La commission centrale déterminera également, si, et en quelle proportion la France devra contribuer au payement desdits arrérages.

6. Tous les payemens dont il est question dans le présent article, s'effectueront par sémestre.

La commission centrale fixera le mode de ces payemens en adoptant, autant que possible, celui qui sera le plus favorable à ceux qui jouissent de ces rentes, et les gouvernemens débiteurs y contribueront dans la proportion de la part qu'ils ont à la recette de l'octroi. Cette proportion sera fixée une fois pour toutes par la commission centrale à sa première réunion, sur la base du produit de l'année commune de différens bureaux de perception qui ont existé dans le courant des six premières années que la convention de 1804 a été mise en activité.

Art. XXIX. Les dispositions renfermées dans les articles 73—78 de la convention du 15 Août 1804 concernant le fonds destiné à l'acquit des pensions de retraite, et aux secours accordés aux veuves et enfans des employés, le montant des vacances, le droit de retraite, le montant des pensions, et les secours à accorder aux veuves et orphelins étant intimément liés à la perception des droits en commun, cessent désormais, et le soin d'accorder des pensions de retraite aux employés de l'octroi, et des secours à leurs veuves et orphelins, est abandonné à chaque état riverain en particulier.

La commission centrale s'occupera nonobstant immédiatement après sa première réunion à s'arranger

avec la France sur la restitution du fonds, formé en vertu de l'article 73 de la convention par la retenue de 4 p. ct. sur les traitemens, qui a été versé dans la caisse d'amortissement, et le gouvernement français s'engage à cette restitution dès que le montant de ce fonds aura été liquidé par la commission centrale.

Cette restitution faite, la commission examinera, quelles pensions et secours sont encore à distribuer de ce fonds, et les assignera selon les principes de la convention de 1804.

Les individus qui ont été employés auprès de l'octroi, à qui on ne pourroit point proposer dans le nouvel ordre de choses des places convenables, ou qui allégueroient des raisons pour ne pas les accepter qui seroient jugées valables par la commission centrale, seront pensionnés et traités d'après les principes de l'article 59 du recès de l'Empire de 1803.

Art. XXX. Les pensions des anciens employés aux péages supprimés par l'article 39 du recès de 1803, seront payées par les gouvernemens Allemands co-possesseurs de la rive.

Celles qui auroient été légalement accordées depuis l'époque où l'octroi de la navigation a été mis en activité, seront également payées; mais la commission centrale examinera et décidera, en quelle proportion les gouvernemens co-possesseurs de la rive, à l'exception toujours du Royaume des Pays-Bas, devront y contribuer.

Elle liquidera le montant de toutes ces pensions, et en arrêtera définitivement l'état qui servira de norme au payement.

Le payement, tant de ces pensions que de celles mentionées dans l'article 29, se fera de la manière que

cela est arrêté d'après l'alinéa 6 de l'article 28 pour le payement des rentes.

Art. XXXI. Dès que les principes généraux sur la navigation du Rhin seront fixés au congrès, les états riverains nommeront les individus qui formeront la commission centrale, et cette commission se réunira au plus tard le premier juin de cette année a Mayence. A cette même époque l'administration provisoire actuelle remettra la direction dont elle à été chargée à la commission centrale et aux autorités riverains; la perception partielle des droits sera substituée à la perception commune, et l'on fera émaner au nom de tous les états riverains une instruction intérimistique, par laquelle on ordonnera de suivre, jusqu'à la confection et sanction définitive du nouveau règlement, la convention du 15 août 1804, en indiquant toutefois succinctement lesquels de ses articles se trouvent déjà supprimés par les dispositions actuelles, et quelles autres dispositions il faut déjà à présent y substituer.

Art. XXXII. Dès que la commission centrale sera réunie, elle s'occupera:

1. A dresser le règlement pour la navigation du Rhin. Il suffit d'observer ici, que les présens articles lui serviront d'instruction, et que les objets que le règlement devra embrasser, sont indiqués tant dans le travail actuel, que dans la convention du 15 août 1804, et qu'elle devra prendre à tâche de conserver tout ce que cette convention renferme de bon et d'utile.

Lorsque le règlement sera terminé, il sera soumis à la sanction des gouvernemens riverains, et ce n'est que lorsque cette sanction aura été donnée, que le nouvel ordre de choses pourra commencer, et que la commission centrale pourra entrer dans ses fonctions ordinaires.

2. A remplacer l'administration centrale actuelle là où cela sera nécessaire jusqu'à la publication du nouveau règlement.

(Vorschriften der Wiener Congreß-Acte über die Schifffahrt des Neckars, des Mains, der Mosel, der Maas und der Schelde.)

cc) Articles concernant la navigation du Neckar, du Mein, de la Moselle, de la Meuse et de l'Escaut.

Art. I. La liberté de la navigation, telle qu'elle à été déterminée pour le Rhin, est entendue au Neckar, au Mein, à la Moselle, à la Meuse et à l'Escaut du point où chacune de ces rivières devient navigable jusqu'à leur embouchure.

Art. II. Les droits d'étape ou de relâche forcée sur le Neckar et sur le Mein seront et demeureront abolis, et il sera libre à tout batelier qualifié, de naviguer sur la totalité de ces rivières de la même manière que cette liberté a été établie par l'article 19 sur le Rhin.

Art. III. Les péages établis sur le Neckar et le Mein ne seront point augmentés; les gouvernemens co-possesseurs de la rive promettent au contraire de les diminuer dans le cas qu'ils excéderoient actuellement

les tarifs en usage en 1802 jusqu'aux taux de ces tarifs. Ils s'engagent également à ne point grever la navigation par de nouvelles imposition quelconques, et se réuniront, aussitôt que possible, pour convenir d'un tarif aussi analogue à celui de l'octroi sur le Rhin que les circonstances le premettront.

Art. IV. Sur la Moselle et la Meuse les droits qui y sont percus actuellement, en vertu des décrets du gouvernement français du 12 novembre 1806 et du 10 brumaire de l'année 14, ne seront point augmentés; les gouvernemens co-possesseurs de la rive promettent au contraire de les diminuer dans le cas qu'ils fussent plus considérables que ceux sur le Rhin jusqu'au même taux.

Cet engagement de ne pas rehausser les tarifs actuels ne s'entend néanmoins que de la totalité et du maximum des droits, les gouvernemens se réservant expressément de fixer par un nouveau règlement tout ce qui a rapport à la distribution des marchandises assujetties à un moindre tarif dans différentes classes, aux différences établies maintenant pour la remonte et la descente, au bureau de perception, au mode de percevoir, à la police de la navigation, ou à tout autre objet qui auroit besoin d'être réglé ultérieurement.

Ce règlement sera rendu aussi conforme que possible à celui du Rhin, et pour obtenir d'avantage cette conformité, il sera dressé par ceux des membres de la commission centrale pour le Rhin dont les gouvernemens auront aussi des possessions sur la rive de la Moselle et de la Meuse.

Une augmentation du tarif, tel qu'il sera définitivement arrêté par le nouveau règlement, ne pourra plus avoir lieu que si une pareille augmentation étoit jugée nécessaire sur le Rhin, et dans la même proportion seu-

lement, et aucune autre disposition de règlement ne pourra être changée que d'un commun accord.

Art. V. Les états riverains des rivières spécifiées à l'article 1 se chargent de l'entretien des chemins de halage et des travaux nécessaires dans le lit des fleuves, de la même manière que cela à été arrêté à l'article 7 pour le Rhin.

Art. VI. Les sujets des états riverains du Neckar, du Mein et de la Moselle jouissent des mêmes droits pour la navigation sur le Rhin, et les sujets Prussiens pour celle sur la Meuse, que les sujets des états riverains de ces deux dernières rivières, en se conformant toutefois aux règlemens y établis.

Art. VII. Tout ce qui auroit besoin d'être fixé ultérieurement sur la navigation de l'Escaut, outre la liberté de la navigation sur cette rivière prononcée à l'article 1, sera définitivement réglé de la manière la plus favorable au commerce et à la navigation, et la plus analogue à ce qui a été fixé pour le Rhin.

(In Gemäßheit des Art. 108. der Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815, welchem zu Folge auf vorstehenden Grundlagen nähere Bestimmungen über die Schiffahrt auf den einzelnen Flüssen durch Commissarien der Beherrscher der Uferstaaten gemeinschaftlich festgesetzt werden sollen, kamen seit dem Beschluß vom 3. August 1820 folgende Schiffahrts-Ordnungen zu Stande.)

α) Elbe-Schifffahrts-Acte,

abgeschlossen und unterzeichnet

zu Dresden den 23. Junius 1821 von den Bevollmächtigten der Ufer-Staaten:

Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und der freien Bundesstadt Hamburg,

(und deren Ratificationen

von Seite sämmtlicher genannten Uferstaaten ausgewechselt wurden zu Dresden den 12. Dezember 1821.)

Nachdem die Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen hat, nach welchen die Schifffahrt auf den Strömen geordnet werden soll; so haben die Staaten, deren Gebiet die Elbe in ihrem schiffbaren Lauf trennt oder durchströmt, beseelt von dem Wunsche, die dadurch dem Handel und der Schifffahrt zuge-

sicherten Vortheile und Erleichterungen baldmöglichst ins Leben zu rufen, den Zusammentritt einer Commission in Dresden veranlaßt, um in gemeinschaftlicher Uebereinkunft die für die Schifffahrt auf der Elbe nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Zu diesem Zwecke haben seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst Ihren Gubernialrath und Stadthauptmann zu Prag, Joachim Eduard Freiherrn von Münch-Bellinghausen u. s. w.;

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Sächsischen Hofe, Johann Ludwig von Jordan u. s. w.;

Seine Majestät der König von Sachsen, Allerhöchst Ihren geheimen Finanzrath, Günther von Bünau u. s. w.;

Seine Majestät der König von Großbrittanien und Irland, als König von Hannover, Allerhöchst Ihren Legationsrath und bei der freien Stadt Frankfurt bevollmächtigten Geschäftsträger, Carl Friedrich Freiherrn von Stralenheim u. s. w.;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein, Schleswig, Lauenburg, wie auch von Oldenburg, Allerhöchst-Ihren Legationsrath und am Königlich-Sächsischen Hofe accreditirten Geschäftsträger, Matthias Friis von Irgens-Bergh u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchst-Ihren Kammerrath, Joachim Christian Steinfeld u. s. w.;

Seine Durchlaucht der älteste regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg,

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Köthen, und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau, den geheimen Hofrath Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich;

und der hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg, den Senator Christian Nicolaus Pehmöller

zu bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. I. Die Schifffahrt auf dem Elbestrome soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt aus der offenen See (sowohl auf-, als abwärts) in Bezug auf den Handel völlig frei seyn. Jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zu dem andern (Cabotage) auf dem ganzen Strome ausschließend, den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

Art. II. Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder andern Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiemit gänzlich aufgehoben und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden theilt werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüber liegenden beziehet sich jedoch die allgemeine Schifffahrts-Ordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich bloß auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die, vermöge der Schifffahrts-Polizei, welche jeder Staat nach Maaßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

Art. III. Alle bisher an der Elbe bestandenen Stapel- und Zwangumschlags-Rechte sind hiedurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

Art. IV. Die Ausübung der Elbeschifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Elbeschifffahrt gestattet. Der Erlaubniß-Schein (das Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landes-Obrigkeit durch die hiezu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Melnik bis in die offene See, und aus der offenen See bis Melnik die Schifffahrt auszuüben; so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Elbe ins Meer oder zurück fahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiet ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schiffer-Patent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Art. V. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen

Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. VI. Zwei oder mehrere Handelsstädte können unter sich Rang= oder Beurth=Fahrten errichten, das heißt: mit einer beliebigen Anzahl Schiffer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehre für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft und andere in ihrem Interesse liegende, mit den landesherrlichen Gesetzen und der gegenwärtigen Convention nicht im Widerspruche stehende Bedingungen feststellen. Dergleichen Verträge sind jedoch, nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen, zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Art. VII. Sämmtliche bisher auf der Elbe bestandenen Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte Erhebung und Auflage, womit die Schifffahrt dieses Flusses belastet war, hören hiemit auf, und werden in eine allgemeine Schifffahrts=Abgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flößen und Ladungen bei den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung, unter dem Namen Elbezoll, theils von den Fahrzeugen, unter dem Namen Recognitionsgebühr, erhoben.

Art. VIII. Zur Erleichterung des Verfahrens bei Erhebung der Abgabe von der Ladung soll dieselbe überall nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabei aber der Hamburger Centner zu 112 Pfund, welcher ungefähr mit 116 Pfund Preussischen und Leipziger, oder mit 96⅝ Pf. Wiener Gewichts gleich ist, allgemein zum Grunde gelegt werden.

Bei dem Längenmaaße wird der Hamburger Fuß ge=

braucht, wovon 100 = 91$^{1}/_{9}$ Preußischen, 101$^{1}/_{3}$ Leipziger und 90$^{2}/_{3}$ Wiener Fußen gleich sind.

Für die in der Anlage Num. 1. benannten, nicht füglich zu wiegenden Gegenstände, sollen, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, die dabei bemerkten Gewichtssätze gelten.*)

Art. IX. Von Melnik bis Hamburg sollen überhaupt nicht mehr als sieben und zwanzig Groschen und sechs Pfennige Conventionsmünze für den Centner Brutto-Gewichts an Elbezoll erhoben werden, und zwar von

Oesterreich	1 gr. 9 dr.
Sachsen	5 „ 3 „
Preußen	13 „ — „
Anhalt	2 „ 8 „
Hannover	2 „ 6 „
Mecklenburg	1 „ 8 „
Dänemark	— „ 8 „
Summe	27 gr. 6 dr.

Die streckenweise Vertheilung dieses Tarifsatzes ist aus der Num. 2. beiliegenden Tabelle ersichtlich.

Art. X. Um jedoch die innere Industrie und Ausfuhr der Landesproducte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser, folgende verhältnißmäßige Herabsetzung Statt finden:

---

*) Wegen dieser und der vier weiteren Anlagen (zu Art. 9. 11. 12. 17. u. 20.), welche hier nicht mit abgedruckt sind, muß auf die officielle Ausgabe von Wien in der K. K. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei (4°), so wie auf die Gesetzesblätter der betheiligten Staaten, z. B. Gesetzessamml. f. d. preuß. Staaten. 1822. No. 2., verwiesen werden.

Auf ein Viertheil des Elbezolles werden nachstehende Artikel ermäßiget:

Amboſe, Anker, Aſche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borſten (Schweins-), Eiſenblech, Eiſen (gegoſſenes), Erbſen, Erz, Fäſſer (leere), Früchte (gedörrtes Backobſt), Geflügel, Gerſte, Glas (Hohl-), Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Guß-Eiſenwaaren (grobe), Hafer, Hirſe, Holzkohlen, Kanonen, Kienruß, Kiſten (leere), Korn (Roggen), Kreide (weiße und rothe), Kugeln (eiſerne), Lafetten, Linſen, Lohrinden (Borke, Knoppern), Marmor (roher), Mehl (aller Getraidearten), metalliſche Mineral-Erde, Mineralwaſſer, Mörſer (Bomben), Ocker, Oelkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rinds-Hörner und Füße, Saamen (aller Art), Salz (Küchen- und Stein-), Sauerkraut, Schiffstheer, Schleif- oder Wetzſteine (feine), Spelz, Stangeneiſen (geſchmiedetes), Trippel, Tonnen (leere), Weizen, Wicken.

Auf ein Fünftheil der Gebühr folgende Holzſorten: Aepfel-, Birn-, Kirſch-, Nuß- und Pflaumbaum-, Aspen-, Birken-, Buchen-, Eichen-, Erlen-, Eſchen-, Hainbuchen-, Kiefer- und Tannen-, Linden-, Pappel-, Ulmen-, und Weidenholz, ingleichen die gröberen Böttcher- und anderen Holz-Waaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, ſo wie die gröberen Korbſorten zu Faſtagen von Baumwurzeln ꝛc..

Auf ein Zehntheil folgende Artikel:

Blut (von Schlachtvieh), Brennholz, Eier, Eiſen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Butter und Käſe (friſche), Steingeſchirr und Töpferwaaren (gemeine).

Auf ein Zwanzigtheil folgende Gegenſtände:

Braunkohle, Eicheln, Faſchinen, Buſch aller Art, Früchte (friſches Obſt), Gemüſe (friſches), Gras und Heu, Gyps,

Kalk, Rohr (Dach- und Schilf-), Stroh, Torf, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (eßbare).

Auf ein Vierzigtheil:

Alaun und Vitriolsteine, Asche (ausgelaugte), Drusen (Treber), Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Galmeisteine, Kufen, Rinnen und Tröge ꝛc. von Stein, Kies (gemeiner Stein-), Leimpferde (zu Wasser rückgehende), Mörter von Ziegel und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte u. Luft-), Ziegelcement.

Art. XI. Die Abgabe von den Fahrzeugen oder die Recognitions-Gebühr wird nach vier Classen und nach dem unter Num. 2. beigeschlossenen Tarif erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge von der ersten Classe unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund) . . . . . 3 Rthl. 16 gr.

von der zweiten Classe von 10 bis 25 Last 7 „ 20 „

von der dritten Classe von 25 bis 45 Last 11 „ 13 „

von der vierten Classe von 45 und darüber 14 „ 16 „

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

Art. XII. Die Berechnung des Elbezolles und der Recognitionsgebühr geschieht in Conventionsgeld, nach dem 20Guldenfuße, in Thalern, Groschen und Pfennigen, die Zahlung jedoch in den respective bei den Uferstaaten cursirenden Münzsorten, nach Maaßgabe der unter Num. 3. beigeschlossenen Reductionstabelle.

Art. XIII. Außer den, durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen, sollen auf der Elbe keine anderen weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciscirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders, als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

Art. XIV. Unter den Abgaben, wovon die Artikel 7. bis 13. handeln, sind nicht begriffen:

a) die Mauthen (Land- oder Stadt-Zölle), Eingangs- und Verbrauchs-Steuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet einzuführenden Waaren, sobald selbe den Fluß verlassen haben, nach seiner Handelspolitik zu belegen.

b) Die Krahnen-, Wag- und Niederlags-Gebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll.

c) Die Brücken-, Aufzug- und Schleußengelder, doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft erhöhet, und wenn die Anlegung neuer Brücken geschieht, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden. Auch sollen die Zahlungssätze der Gebühren, unter b und c fest bestimmt, zur Kenntniß des Publikums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen oder Brücken und Schleußen passiren. Für den Dienst der Lootsen und Steuerleute hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung als dem einheimischen auferlegt werde.

Art. XV. Unbeschadet der, in der Congreß-Acte über die Ausdehnung der Flußschifffahrt enthaltenen, allgemeinen Grundsätze, ist man wegen des Brunshäuser-Zolles übereingekommen, allen und jeden weiteren Erörterungen hiermit zu entsagen, gegen die von Hannover eingegangene Verpflichtung, den Brunshäuser-Zolltarif der Commission zur Nachricht mitzutheilen, und denselben, in so fern eine Veränderung der Fastagen und Gebünde eine bloße Declaration der Verzollungsprincipien nicht erforder-

lich macht, nicht willkürlich und nicht anders, als im Einverständnisse der dabei interessirten Staaten und namentlich der freien Stadt Hamburg, zu verändern oder zu erhöhen.

Seine Majestät der König von Dänemark und der Senat der freien Stadt Hamburg haben sich, auf dem Grunde bestehender Observanzen und Verträge, jede darauf beruhende Gerechtsame verwahrt, so, daß in Beziehung auf den Stader-Zoll denselben res integra verbleibt.

Art. XVI. Die bisher bestandenen 35 Elbezoll-Erhebungsämter sind hiermit aufgehoben, und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zollämter bestehen, nämlich in Aussig, Niedergrund, Schandau, Strehla, Mühlberge, Coswig, Roslau, Dessau, Wittenberge, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boizenburg, und Lauenburg.

Außerdem behält sich Preußen noch das Nebenzollamt zu Lenzer-Fähre und die Aemter zu Wittenberge, Aacken, Barby und Schönebeck resp. Magdeburg vor, welche letzteren jedoch eingehen werden, sobald die Ursachen der einstweiligen Beibehaltung aufhören, ingleichen Sachsen die beiden Zollämter, Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keines der Königlich-Sächsischen Grenzzollämter Strehla und Schandau passiren, so wie Hannover, für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamt zu Hitzacker sich reservirt.

Art. XVII. Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und eines Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses soll nach dem unter Num. 4. anliegenden Schema gefertigt seyn, und enthalten:

1) Namen und Wohnort des Schiffeigenthümers und dessen, der das Schiff führt;
2) Nummer und Namen des Schiffes, dessen Tragbarkeit, Flagge und Benennung;
3) den Einlade- und Bestimmungsort der Waare;
4) Nummer der Frachtbriefe nach der Folgeordnnng;
5) Namen des Versenders und Empfängers;
6) Zeichen und Zahl der Colli und Gebinde;
7) Benennung der Waare;
8) Gewicht derselben;
9) Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es wird von dem Schiffer selbst oder für ihn von einem andern, der gleichwohl kein Elbschifffahrts- oder Hafen-Beamter seyn darf, gefertigt, von dem Schiffer unterzeichnet und von einem hierzu verpflichteten Beamten durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubigt.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefaßt, sondern sich deßhalb fremder Hülfe bedient haben sollte.

Wegen Beiladungen auf der Fahrt treten ganz gleiche Grundsätze ein; auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmaligen Gebührenbetrage, nach Anleitung des beigefügten Schema, auf dem Manifeste vollständig bemerkt, und vom nächsten Elbezoll-Amte beglaubigt.

Art. XVIII. Der Führer eines Floßes soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Floßes, mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes, bei sich führen. Derselbe ist überdieß gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Totalsumme der Stämme und übrigen Holzsorten, so wie deren cubischer Inhalt im Ganzen angezeigt wird, und die etwaigen Beiladungen bemerkt sind. Die Elbezoll-Beamten controlliren ihre Angaben durch Vermessung des Floßes und des Losholzes.

Art. XIX. Die Schiffer und Flößer sind gehalten, bei jedem der in dieser Convention benannten Zollämter, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amte sich zu melden und das Manifest mit seinen Beilagen vollständig vorzulegen.

Bei dem Zollamte zu Lenzer-Fähre müssen zwar alle vorbeifahrenden Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnackenburg und dortiger Gegend geladen haben.

Art. XX. Auf den Grund der Manifeste und der Beilagen, und nach dem Befunde der allgemeinen Revision oder der speciellen, wo diese Statt findet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung, nach dem unter Num. 5. anliegenden Formulare.

Art. XXI. Da die Manifeste für den Fiscus, wie für den Kaufmann und den Schiffer, gleich wichtige Documente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Abladungs-Orte begleiten, und an letzterm bei der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden.

So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebiet berührt, ist die erste Zollstelle bei Vorzeigung des Manifestes berechtigt, eine Abschrift unentgeldlich davon zu nehmen.

Art. XXII. Die contrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flöße an ihren Elbe-Zoll-Stellen allgemein vorbehalten.

Diese Visitation der Fahrzeuge ist entweder eine generelle oder eine besondere Revision.

Die generelle besteht, nach vorhergegangener Prüfung des Manifestes und dessen Beilagen, in einer allgemeinen

Uebersicht und Untersuchung der Ladung, und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, in so fern solche ohne Verrückung der Colli geschehen kann.

Die besondere Revision besteht in der genaueren Untersuchung der Ladung nach Qualität und Quantität.

Art. XXIII. Indessen haben zur Erleichterung des Elbeverkehrs Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg sich bewogen gefunden, das ihnen zustehende specielle Revisionsrecht vorläufig während sechs Jahren*) bei ihren eigenen Zollämtern, den Fall eines gegründeten Verdachts ausgenommen, für alle diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben zu lassen, welche eines der beiden Preußischen Elbe-Zoll-Aemter zu Wittenberge oder Mühlberge passiren, und dort einer speciellen Revision unterliegen, und haben sich zu diesem Behufe mittelst specieller Einigung der an diesen beiden Zollämtern bestehenden Preußischen Revision angeschlossen.

Da jedoch die Erfahrung die Zweckmäßigkeit dieser Einigung am besten ergeben wird, so behalten sich die genannten Elbeufer-Staaten das Recht ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern, und erforderlichen Falls deren Bestimmungen bei der ersten Revisions-Commission zu verbessern oder zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung den gegenseitig davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen, und man sich über eine andere bei der Revisions-Commision nicht verständigen; so bleibt denselben unbenommen, alsdann auf das Ihnen zustehende specielle Revisionsrecht in der Maaße zurückzukommen, als dieselbe zur Sicherstellung des Elbezolles nöthig ist.

---

*) Später auf weitere 6 Jahre bis zum 31. Dezember 1833 verlängert.

Die Fahrzeuge, welche ihrer Bestimmung zufolge weder Wittenberge noch Mühlberge passiren, bleiben der vorbehaltenen speciellen Revision einmal in jedem dieser Uferstaaten unterworfen.

An den Herzoglich-Anhaltischen Zollstellen wird, unter Vorbehalt des Rechts zur speciellen Revision der Schiffe und Flöße, dieselbe bei Vorzeigung vorschriftmäßiger Manifeste, außer in den Fällen eines begründeten Verdachts, nicht vorgenommen, sondern es wird daselbst nur eine allgemeine Revision der Schiffsladungen und Flöße Statt finden.

Art. XXIV. Die Elbe-Zollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benutzung der Oertlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen, und die Schiffer nicht länger, als nöthig ist, aufzuhalten.

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer, ohne Unterschied, eine strenge Reihefolge Statt, so, daß der zuerst ankommende auch zuerst abgefertigt werden muß, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, da diese dann den zur speciellen Revision kommenden vorgehen.

Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines andern Schiffes oder Floßes unterbrochen werden.

Die Zollämter haben eine strenge Unpartheilichkeit und ernste Beflissenheit zu beobachten, die Schifffahrt möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebührlichkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden.

Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt dem Staate, von welchem sie bestellt sind, überlassen; man wird dabei die Begünstigung der Schifffahrt und Belebung des Handels stets im Auge behalten.

Diejenigen Beamten, welche sich irgend eine der gegenwärtigen Bestimmung zuwider laufende Erhebung erlauben, sollen nachdrücklich bestraft werden.

Art. XXV. Eine Zoll=Contravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffers dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbezolles oder Recognitionsgebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zoll=Contraventionen und Defrauden, so wie das Verfahren dabei, wird nach den in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen Statt finden. Zu dem Ende soll in der Regel bei jedem Zollamte eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden.

Wird bei den Elbe=Zollstellen an der Grenze eines Gebiets, wo das Schiff die Landesgrenze ein= und ausgehend durchschneidet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtete oder erfolgte Bevortheilung der Landesabgaben daraus zu entnehmen, so kann der Schiffer auch hiefür nach den Bestimmungen der Abgabengesetze des Landes in Anspruch genommen werden.

Art. XXVI. Ehe die gegenwärtige Convention in Kraft tritt, soll ein im Orte des Zollamtes oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter, zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

a) Ueber alle Zoll=Contraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, in so fern der Schiffer sich derselben nicht freiwillig unterwirft.

b) Ueber Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll=, Krahnen=, Waag=, Hafen=, Werft=, Schleußen=Gebühren und wegen ihres Betrages.

c) Ueber die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades.

d) Ueber die bei dem Schiffziehen veranlaßten Beschä=

digungen an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt, oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben sollten.

e) Ueber den Betrag der Berge-Löhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, in so fern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Namen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstelle angeschlagen werden.

Art. XXVII. Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlungen der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche, im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund einer Entscheidung des competenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahret werden soll, so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revision längs der ganzen Elbe, und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

Art. XXVIII. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten, und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten deßjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegen stehe.

Sie verbinden sich ebenfalls, jeder in den Grenzen seines Gebietes, alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schifffahrt, ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdenden Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu belassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisions=Commission zur Sprache zu bringen.

Art. XXIX. Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs= und Sicherungs=Anstalten so schnell wie möglich getroffen werden. Zu diesem Ende machen sich die Uferstaaten anheischig, die Localbehörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen im voraus zu versehen, und die deßhalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Elbe ausgeübt werden, so wird solches hiedurch für immer aufgehoben.

Art. XXX. Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions=Commission vereinigen, zu welcher von jedem Uferstaate ein Bevollmächtigter delegirt und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisions=Commission sind: sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung, Handel und Schifffahrt ferner erleichtern können, zu berathen.

Diese wird jeder Bevollmächtigte bei seiner Regierung zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag bringen.

Ein Jahr, nachdem diese Schifffahrtsacte in Kraft getreten seyn wird, erfolgt in Hamburg die erste Vereinigung der Revisions=Commission, welche dann vor Beendigung ihrer Berathung über Zeit und Ort eines neuen Zusammentritts das Nähere beschließen wird.

Art. XXXI. So weit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben ohne Rücksicht auf bisher bestehende Special-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche sein alleiniges Bewenden.

Art. XXXII. Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegen stehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

Art. XXXIII. Diese Schifffahrtsacte soll vom 1. Januar 1822 auf allen Punkten der Elbe in Wirksamkeit gesetzt,*) und zu dem Zwecke durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt, die vorbehaltenen Ratificationen derselben sollen aber spätestens binnen zwei Monaten, vom heutigen Tage, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten die gegenwärtige Schifffahrts-Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Dresden am 23. Junius 1821.

(Folgen die Unterschriften.)

---

*) Späterer Abrede zu Folge gieng dieselbe erst mit dem 1sten März 1822 in Kraft über.

Revisions-Acte vom 18. Sept. 1824,

zur

Elbeschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821.

Protocoll

der

in Folge des 30. Art. der Elbeschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 in Hamburg versammelten Revisions-Commission.

Die Bevollmächtigten für Oesterreich — Preußen — Sachsen — Hannover — Dänemark — Mecklenburg — Anhalt-Bernburg — Cöthen und Dessau — und Hamburg sind über folgende ergänzende Bestimmungen zur Elbe-Schifffahrts-Acte übereingekommen:

§. 1. (ad Art. 8.) Die dem Art. 8. der Elbeschifffahrts-Acte anliegende Gewichts-Tabellelle ist in der Art berichtigt, wie sie sub lit. A.*) gegenwärtigem Protokolle zur alleinigen Anwendung beiliegt.

§. 2. (ad Art. 9.) Die dem Art. 9. der Elbeschifffahrts-Acte sub num. 2. beigefügte Tabelle, aus welcher die streckenweise Vertheilung des Tarifsatzes ersichtlich war, ist in der Anlage lit. B. ergänzt.

---

*) Die Anlagen finden sich abgedruckt in der Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten. 1825. Num. 15.

§. 3. (ad Art. 9.) Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

§. 4. (ad Art. 10.) Der Art. 10. der Elbeacte ist modificirt, wie folgt:

Auf ein Viertheil des Elbezolles werden nachstehende Artikel ermäßiget:

Ambose, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Draht (eisern), Eisenblech ohne Unterschied, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Geflügel, Gerste, Glas ohne Unterschied, Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Guß-Eisenwaaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Hornspitzen und Hornplatten (unverarbeitete), Kanonen, Kienruß, Knoppern, Korn (Roggen), Kreide (weiße, schwarze, rothe), Kümmel, Kugeln (eiserne), Lafetten, Linsen, Lohrinde (Borke), Marmor (roher), Mehl (aller Getreidearten), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben) Münzkrätze, eiserne Rägel (gegossene), Ocker, Oelkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rindshörner und Füße, Rothstein, Saamen aller Art, als: Anis, Fenchel, Hanf, Rübsaamen ꝛc., Salz (Küchen-, See- und Stein-), Sauerkraut, Schleif- oder Wetzsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Theer, Trippel, Wachholderbeeren, Weizen, Wicken.

Auf ein Fünftheil der Gebühr:

Gröbere Böttger- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergl. Feldgeräthe, so wie die gröberen Korbsorten zu Fastagen von Baumwurzeln ꝛc., leere Fässer, Kisten und Tonnen, Früchte (gedörrte, Backobst), Hagebutten (gedörrte).

Auf ein Zehntheil:

Bau= und Nutzholz, Blut (von Schlachtvieh), Butter und Käse (frische), Eier, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Schmelztiegel aller Art, Steingeschirr (gemeines), Töpferwaare.

Auf ein Zwanzigtheil:

Braunkohle, Brennholz, Busch aller Art, Cichorien=Wurzel, Eicheln, Faschinen, Früchte (frische, Obst=), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gips, Kalk, Nüsse aller Art, Rohr (Dach=, Schilf= und Stuhl=) Seegras, Stroh, Torf, Weintrauben, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (eßbare).

Auf ein Vierzigtheil:

Alaun= und Vitriolstein, Asche (ausgelaugte), Drusen (Treſter), Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Floßgeräthe (rückgehende), Galmeistein, Glas= und Topfscherben, Kalkstein, Kufen, Rinnen und Tröge von Stein, Kies (gemeiner Stein=), Leinpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand, Sand= und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach=), Steinkohlen, Thon, Töpfer= und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft=), Ziegelcement.

§. 5. (ad Art. 10.) Die im Manifeste nicht verzeichneten Reise=Victualien der Schiffer sind in verhältnißmäßiger Quantität ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung ꝛc. ꝛc. verfahren, und dem gemäß das nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden.

§. 6. (ad Art. 10.) Die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal ein= und zugerichteten Bretter sind, da sie zu dem Schiffsgeräthe gehören, zollfrei. In Ermangelung solcher, sind von Entrichtung des Elbezolles befreit die

zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter und zwar:

1) bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit 1 Schock
2) „ „ von 10 — 25 Last „ „ 2 „
3) „ „ „ 25 — 45 „ „ „ 2½ „
4) „ „ „ 45 und mehr Last „ 3 „

§. 7. (ad Art. 11.) Der Art. 11. der Elbeacte ist modificirt, wie folgt:

Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Recognitionsgebühr, wird nach 4 Classen und nach dem unter lit. C. beigeschlossenen Tarif erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge von der ersten Classe unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund) . . . . . 3 Rthlr. 4 ggr.
von der 2. Classe von 10 bis 25 Last . . 7 „ 8 „
von der 3. Classe von 25 bis 45 Last . . 11 „ 12 „
von der 4. Classe von 45 Last und darüber 13 „ 16 „

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

§. 8. (ad Art. 11.) Zum Behuf der Entrichtung der Recognitionsgebühr sollen die Elbeschiffe künftig gleichförmig vermessen und mit gehörigen Documenten hierüber nach dem Formular lit. D. versehen seyn.

§. 9. (ad Art. 11.) Bei Entrichtung der Recognitionsgebühr sollen die Schiffe als leer betrachtet werden, und nur ein Viertheil der durch den Art. 11. der Elbeacte festgesetzten Gebühr zahlen, wenn die Ladung folgende Centnerzahl nicht übersteigt:

bei der ersten Classe . . . . . 10 Centner
„ „ zweiten „ . . . . . 20 „
„ „ dritten „ . . . . . 30 „
„ „ vierten „ . . . . . 40 „

§. 10. (ad Art. 11.) Von Entrichtung der Recognitionsgebühr sind gänzlich befreit:

a) die das Hauptschiff nur auf kurzen Strecken zur Ueberwindung örtlicher Hinderniffe begleitenden Leichter-Kähne,

b) kleine Kähne und Anhänge, die zu einem Haupt-Schiffe gehören und nicht zum Waaren-Transport dienen.

§. 11. (ad Art. 11.) Reisende und deren Reisegepäck sind zollfrei; von Schiffen aber, welche nur Reisende und ihr Gepäck führen, soll die volle Recognitionsgebühr erhoben werden.

§. 12. (ad Art. 17.) Das sub. lit. E. anliegende Schema zu einem Manifeste soll künftig auf der Elbe allgemein als Norm dienen.

§. 13. (ad Art. 30.) Die nächste Revisionscommission wird sich am 1. Mai 1828 in Dresden versammeln.

§. 14. (ad Art. 31.) In so weit durch gegenwärtiges Protokoll keine Abänderungen ausgesprochen sind, hat es bei den Bestimmungen der Elbeschifffahrtsacte sein alleiniges Bewenden.

§. 15. (ad Art. 32.) Diese Bestimmungen sollen mit dem 1. Januar 1825 auf allen Punkten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zwecke durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Hamburg am 18. Sept. 1824.

(Folgen die Unterschriften.)

β) Weser-Schifffahrts-Acte,

abgeschlossen und unterzeichnet

zu Minden den 10. Sept. 1823 von den Bevollmächtigten der Uferstaaten:

Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Lippe und der freien Stadt Bremen,

(und deren Ratificationen

von Seiten sämmtlicher genannten Uferstaaten ausgewechselt wurden zu Minden den 14. Januar 1824.)

In der Absicht, die in der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, §§. 108 — 116. einschließlich, ausgesprochenen allgemeinen Grundsäße über die Schifffahrt der Flüsse, welche verschiedene Staaten in ihrem schiffbaren Laufe trennen oder durchströmen, auch bei der Weser mit Berücksichtigung der daselbst vorkommenden besondern Verhältnisse zur Ausführung zu bringen, haben die Staaten, deren Gebiet dieser Strom in seinem Laufe berührt oder durchschneidet, eine gemeinschaftliche Commission zu Minden sich vereinigen lassen, um alle für diesen Zweck erforderlichen Bestimmungen im gemeinsamen Einverständniß zu erwägen und festzustellen und zwar haben:

Se. Majestät der König von Preußen, Allerhöchstihren Regierungsrath, Dr. Carl Wilhelm Koppe;

Se. Majestät der König von Großbritannien und Irland, als König von Hannover, Allerhöchstihren Hofrath und Ober-Zollinspector, Johann Friedrich Wilhelm Heiliger;

Se. Königl. Hoheit, der Kurfürst von Hessen, Höchstihren Geheimen Regierungsrath, Dr. Wilhelm Ludwig Schrader;

Se. Majestät der König von Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, als vormundschaftlicher Regent des Herzogthums Braunschweig, den Königlich-Hannöverischen Hofrath und Ober-Zollinspektor, Johann Friedrich Wilhelm Heiliger; und

Se. Durchlaucht der Herzog von Oldenburg, Höchstihren Regierungsrath, Carl Friedrich Ferdinand Suden;

Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, den Königlich-Hannöverischen Hofrath und Ober-Zollinspector, Johann Friedrich Wilhelm Heiliger, und

der hohe Senat der freien Hansestadt Bremen, den Senator, Dr. Friedrich Wilhelm Heineken

zu bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Schifffahrt auf dem Weserstrome soll, von seinem Ursprunge durch Zusammenfluß der Werra und Fulda bis ins offene Meer, und umgekehrt aus dem offenen Meere (sowohl stromauf- als niederwärts), in Bezug auf den Handel völlig frei seyn; jedoch bleibt die Schifffahrt

von einem Uferstaate zum andern (cabotage) auf dem ganzen Strome ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

§. 2. Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Weser zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiemit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüber liegenden, bezieht sich jedoch die allgemeine Schifffahrts-Ordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich bloß auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schifffahrts-Polizei, welche jeder Staat nach Maaßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

§. 3. Alle bisher an der Weser bestandenen Stapel- und Zwangsumschlags-Rechte, namentlich die zu Bremen, Minden und Münden, sind hiedurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

§. 4. Die Ausübung der Weserschifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, wel-

chen sie die Weserschifffahrt gestattet. Der Erlaubnißschein (Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Münden bis in die offene See und aus der offenen See bis Münden, die Schifffahrt auszuüben, so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Weser ins Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind. Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schifferpatent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

§. 5. Jedes zur Handelsfrachtfahrt auf der Weser dienende, dem Unterthan eines der contrahirenden Staaten angehörige oder von ihm geführte Schiff soll mit der Angabe des Orts, wohin es gehört, einer für diesen Ort laufenden Nummer und der Lastenzahl, welche es höchstens tragen kann, auswärts deutlich versehen seyn.

§. 6. Die ordentlichen Schiffszüge auf der Weser sollen vorläufig auch künftig, wie bisher, aus nicht mehr als drei Fahrzeugen bestehen, und diese die bisher üblich gewesene Ladungsfähigkeit nicht überschreiten dürfen.

§. 7. Schießpulver in Quantitäten über 5 Pfund soll nur in besonderen, mit einer schwarzen, drei Ellen langen und eine Elle breiten Flagge versehenen Fahrzeugen geführt, und selbst in geringeren Quantitäten niemals zwischen anderen Waaren verpackt werden.

Jeder Schiffer, welcher Schießpulver geladen hat, muß, bevor er irgendwo anlandet, der Ortspolizeibehörde hievon Anzeige machen, und die von derselben etwa anzuordnenden Sicherheitsmaaßregeln zur Befolgung gewärtigen. Versäumt er diese Anzeige, so unterliegt er da, wo nicht durch Landesgesetze bereits Strafen deßhalb festgesetzt sind, außer der Verpflichtung zum eventuellen Schadenersatz einer Geldstrafe von 2 — 100 Thaler.

§. 8. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 9. Durch die §§. 4 — 8. einschließlich, hat der direct aus der See kommenden oder direct dahin gehenden Schifffahrt keine neue Beschränkung auferlegt werden sollen.

§. 10. Es bleibt dem Handelsstande zweier oder mehrerer Weserplätze überlassen, mit einer beliebigen Anzahl qualificirter Schiffer über Frachtpreise, Lieferungszeiten und andere Bedingungen ihres gegenseitigen Verkehrs, Contracte auf bestimmte Zeiten, doch jedesmal höchstens auf fünf Jahre, abzuschließen, und solchergestalt Reihefahrten unter sich zu errichten, welche dem Kaufmanne billige Fracht und dem Schiffer schnelle Befrachtung sichern.

§. 11. Bei solchen Reihefahrten wird jedoch zu ihrer Gültigkeit Folgendes vorausgesetzt:

1) Niemand, weder Kaufmann noch Schiffer, kann genöthigt werden, sich denselben anzuschließen.
2) Der Inhalt ihres Reglements darf nirgends mit gegenwärtiger Acte im Widerspruche stehen.
3) Die Reglements müssen den Regierungen der Orte, zwischen welchen die Reihefahrt Statt finden

soll, zu ihrer Genehmigung vorgelegt und demnächst öffentlich im Drucke bekannt gemacht werden.

Die Genehmigung wird nur dann versagt werden, wenn die Bedingungen der Reihefahrt mit gegenwärtiger Convention oder den landesherrlichen Gesetzen im Widerspruche stehen.

4) Die contrahirenden Staaten können verlangen, daß ihre Schiffer in einer, dem Verhältniß der verschiedenen Territorial-Uferlängen entsprechenden Anzahl bei den Reihefahrten zugelassen werden. Doch soll hinsichtlich der gegenwärtig angenommenen Reiheschiffer, diese Bestimmung erst nach Aussterben oder sonstigem Abgange derselben in Kraft treten, dann aber für Lippe das Doppelte seines principmäßigen Theilnahme-Verhältnisses, für Bremen aber Ein Schiffer auf jede der jetzt bestehenden drei Reihefahrten zugestanden seyn.

5) Bei den Reihefahrten soll es den Schiffern, unbeschadet jedoch ihrer contractmäßigen Verpflichtung zu bestimmter Ablieferungsfrist im einzelnen Falle, nicht untersagt werden können, zu Hutbergen, Minden, Blotho, Erder, Rinteln, Hameln, Bodenwerder, Holzminden, Höxter und Carlshafen Güter einzunehmen, und am Bestimmungsorte wieder auszuladen.

6) Wo auf der Stromstrecke zwischen Bremen und Stolzenau die Reiheschiffer Vorspann bedürfen, soll selbiger auf dem Streckentheile zwischen Bremen und Hoya zu $^2/_3$ von Hannöverischen und zu $^1/_3$ von Bremischen Unterthanen, auf dem Streckentheile zwischen Hoya und Stolzenau aber ausschließlich von Hannöverischen Unterthanen genommen werden müssen, beides jedoch mit freier Auswahl unter allen resp. Unterthanen und in freier Einigung über den Gestellungspreis.

§. 12. Bei allen nach gegenwärtiger Acte erforderlichen Längenmaaß-Bestimmungen, wird der Bremer Fuß (1 = 289 $^{7}/_{20}$ Millimeter oder 128 $^{268}/_{1000}$ Pariser Linien) und bei den Gewichtsbestimmungen das Schiffspfund zu 300 Bremer Pfunden (1 = ½ Kilogramm — 3 pro mille), nach den übrigens in der Anlage A.*) gegebenen Verhältnissen, zum Grunde gelegt.

§. 13. Alle durch gegenwärtige Acte verordneten Zahlungen sind in Conventionsmünze nach dem Zwanzig-Guldenfuße zu berechnen, und werden nach den Bestimmungen des sub B. anliegendem Tarifs geleistet.

II.

Von den Abgaben.

§. 14. Sämmtliche bisher auf der Weser bestandene Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte, Erhebungen und Auflagen, womit die Schifffahrt dieses Flusses, von seinem Ursprunge durch Vereinigung der Werra und Fulda bis in die offene See und umgekehrt, bisher belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schifffahrtsabgabe verwandelt, die von den Ladungen bei den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird unter dem Namen: „Weserzoll" und zwar nach dem Bruttogewichte erhoben, mit Ausnahme der im §. 18. bezeichneten Fälle.

§. 15. Für den Lauf der Weser, von ihrem Ursprunge bis Bremen einschließlich und umgekehrt, sollen über-

---

*) Die Anlagen A—F finden sich in den Protocollen der Bundesversammlung, Quartausg. Bd. 16. p. 169., so wie in Martens recueil de traités, Suppl. Tom. X. p. 320. abgedruckt.

haupt nicht mehr als dreihundert und funfzehn Pfennige Conventionsmünze von jedem Schiffspfunde ad 300 Pfund Bremisch an Weserzoll erhoben werden, und zwar von

Preußen	59	Pfennige.
Hannover	126	=
Kurhessen	41	=
Braunschweig	16	=
Lippe	13	=
Bremen	60	=
	315	Pfennige.

Von Bremen bis ins offene Meer, und umgekehrt, findet weder Zoll noch sonstige Abgabenerhebung Statt.

§. 16. Die Erhebung geschieht lediglich an den in der Anlage C. benannten Empfangsstätten: Bremen, Dreye, Stolzenau, Minden, Erder, Rinteln, Hameln, Holzminden, Beverungen, Lauenförde und Gießelwerder, und in den daselbst angegebenen Verhältnissen.

§. 17. Um jedoch die innere Industrie und Ausfuhr der Landesproducte zu befördern, und zugleich den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser, folgende verhältnißmäßige Herabsetzung Statt finden:

1. Auf die Hälfte des Weserzolles.

Blut, Bolus, Braunstein, Eier, Eisen (altes), Erdenzeug und gemeine Töpferwaare, Erze (rohe, mit Ausschluß von Galmei und Zinnober), Fische (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen, Vitsbohnen und Kartoffeln), Glasgalle, Holzkohlen, Knicker, Kreide (ganze und gemahlene), Leinsaat, Milch, Obst (grünes), Oker, Pech, Rappsaat, Schmelz-

tiegel, Schmergel, Theer, Trippel, Wachholderbeeren, Zunder und Feuerschwamm.

2. Auf ein Viertel:

Asche (unausgelaugte), auch Aschenkalk, Bohnen (außer Vitsbohnen), Eichenborke (ganze und gemahlene), Erbsen, Getreide aller Art, Malz, Gras, Heu, Hohlglas (grünes und Apotheker-Glas), Kartoffeln, Muschelkalk, Schilf- und Dachrohr, Stroh, Traß und Cement, Thon, auch Zuckerbäcker- und Pfeifenerde, Wicken; ferner alles einländische (nordeuropäische) Bau- und geschnittene Nutzholz, von welcher Gattung es auch seyn mag, z. B. Eichen-, Büchen-, Tannen-, Föhren-, Birken-, Eschen-, Erlen-, Espen-, Linden-, Pappel-, Weiden-, Kirsch-, Nuß-, Birn-, Pflaumenbaumholz mit Einschluß der sogenannten gröberen Holzwaaren, jedoch mit Ausschluß der zu 1/8 oder 1/24 des Normalsatzes tarifirten geringeren Holzsorten. (Ausländische Holzgattungen für Tischler, als Mahagoni-, Zuckerkisten-, Eben-, Rosenholz u. dgl., wie auch die Färbehölzer, unterliegen dem vollen Normalsatze).

3. Auf ein Achtel.

Kalk und Gips, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Steine (gebrannte Mauer- und Ziegelsteine, Mühl-, Schleif-, Solinger Steine), auch aus gemeinem einländischen Material gefertigte steinere Kümpe, Tröge, Krippen, Leichensteine u. dgl.; ferner alle einländischen geringeren Holzsorten, von welcher Gattung sie auch seyn mögen (mit alleiniger Ausnahme des nur zu 1/24 des Normalsatzes tarifirten Busch- und Faschinenholzes und der Schlagt- und Zaunpfähle), z. B. Brennholz in Faden oder Klaftern, Bandholz zu Braubottichen und Tonnenbändern, Ruthenholz zu Körben u. dgl., Flechtwerk.

4. Auf ein Vierundzwanzigstel.

Asche (ausgelaugte), Austern- und Muschelschaalen,

Glasscherben, Kohlen (Braun= und Stein=), Mergel, Mist und Dünger, Sand (auch Grand, Kies und alle gemeine Erde), Steine (Bruch= und Feld=), Torf; ferner Busch= und Faschinenholz zu Wasserbauten und Zäunen, Schlagt= und Zaunpfähle.

§. 18. Von lebendigen vierfüßigen Thieren soll der Weserzoll mit 4 Pfennigen pro Stück, von lebendigen Vögeln mit 1 Pfennig pro Stück, und von Bäumen zum Verpflanzen mit 4 Pfennigen pro Schock, an jeder passirten Empfangsstätte erhoben werden.

§. 19. Leer passirende Schiffe, auch die neuen und zum Verkauf bestimmten, sind gänzlich frei.

§. 20. Es bleibt zwar den Schiffern unbenommen, von allen Waaren, welche sie führen, auch von denjenigen, welche im Handel gewöhnlich nicht nach dem Gewichte verkauft zu werden pflegen, ihr wirkliches, der Entrichtung des Weserzolls zum Grunde zu legendes Gewicht, gehörig beglaubigt, nachzuweisen; in Ermangelung solcher Nachweisung soll aber für die letztgedachten Waaren der in Anlage D. ausgeworfene Normal=Gewichtssatz, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, angenommen werden.

§. 21. Die Befugniß für jede Empfangsstätte zur Erhebung des ihr zugewiesenen Weserzolls wird dadurch begründet, daß die Ladung wirklich bei ihr vorüber geführt wird, von welcher erhoben werden soll.

§. 22. Außer den durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen sollen auf der Weser keine anderen weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciscirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders, als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft, zu erhöhen.

§. 23. Unter den Abgaben, wovon die Artikel 15—22. einschließlich handeln, sind nicht begriffen:

1) Die Eingangs=, Ausgangs= und Verbrauchssteuern,

mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet ein und aus demselben zu führenden Waaren, sobald sie respectiv den Fluß verlassen haben, oder noch nicht auf den Fluß gekommen sind, nach seiner Handelspolitik zu belegen.

2) Die Hafen-, Krahn-, Waage- und Niederlage-Gebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch alle Führer von solchen Schiffen, die auf der Weser oder ihren Nebenflüssen zu Hause gehören, nicht mehr, als der Einländer, bezahlen sollen. Auch sollen die Zahlungssätze dieser Gebühren fest bestimmt zur Kenntniß des Publikums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen.

Für den Dienst der Lootsen hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung, mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß keinem Unterthan der contrahirenden Staaten eine lästigere Verpflichtung, als dem Einländer, auferlegt werde.

§. 24. Beamte, welche sich unterfangen würden, irgend etwas an Geld oder Naturalien, in ihren Privatnutzen, von der transitirenden Schifffahrt zu erheben, sollen, außer der Erstattung des ungebührlich Erhobenen, nachdrücklich bestraft werden.

III.

Von der Controlle.

§. 25. Alle Waaren werden bei Entrichtung des Weserzolls in der Regel zu demjenigen Gewichte angenommen, welches das in gehöriger Form vorgezeigte Ladungsmani-

fest (§. 39.), allenfalls mit Zuziehung der vorstehend §. 20. erörterten Normalgewichts-Bestimmung, beurkundet.

§. 26. Jeder Staat hat das Recht, die Uebereinstimmung der Manifeste mit dem wirklichen Inhalte der Ladung, theils durch genaue Prüfung der ersteren in Bezug auf Anwesenheit aller dabei vorgeschriebenen Formen, theils durch generelle Revisionen, theils durch Nachwägung und selbst durch materielle Verification der letzteren, auf jeder durch das Schiff passirten Erhebungsstätte des Weserzolls zu constatiren.

Es ist aber vereinbart worden, der Nachwägung und materiellen Verification nur in folgenden Fällen Anwendung zu geben:

1) wenn der Führer einer verpackten Ladung für dieselbe, ganz oder theilweise, die geringere Verzollung nach einem Bruchtheile des Normalsatzes in Anspruch nimmt, rücksichtlich der Waaren, auf welche der Anspruch gerichtet ist (§. 31.);
2) wenn gegen den Schiffsführer der Verdacht beabsichtigter Defraudation des Weserzolls oder der innern Zoll- und Consumtions-Abgaben des betreffenden Staates begründet ist;
3) wenn zwar die Gattung, aber die das innere Steuer-System des betreffenden Staates interessirende Art der Waaren entweder gar nicht, oder doch nur schwankend angegeben ist; jedoch in diesem Falle nur in Bezug auf die so angegebenen Waaren.

§. 27. Die Begründnng des Verdachts (§. 26. Num. 2.) soll angenommen werden:

1) wenn das Ladungsmanifest sich nicht in gehöriger Form befindet, oder dem Verdachte einer damit vorgenommenen Verfälschung unterliegt;
2) wenn eine generelle Revision der Ladung erhebliche

und begründete Zweifel gegen die Richtigkeit des Manifestes veranlaßt;

3) wenn der Schiffer auf dem, nicht etwa durch augenscheinlichen Nothstand und Beobachtung der für diesen Fall vorgeschriebenen Maaßregeln gerechtfertigten Versuche einer Anlegung an verbotenen Uferstellen oder gar einer vorher nicht angezeigten Ein- oder Ausladung sich betreten läßt.

§. 28. Für jede den Weserzoll nach vollem Normalsatze entrichtende, von einem Orte zum andern auf der Weser lediglich transitirende Schiffsladung, ist also zur Abfertigung an jeder dazwischen liegenden Erhebungsstätte, in der Regel, nichts weiter erforderlich, als:

1) Beibringung des, nach der weiter unten vorgeschriebenen Form eingerichteten Ladungsmanifestes abseiten des Schiffers, und Prüfung abseiten der Behörde, ob jene Form überall beobachtet worden;
2) generelle, d. h. ohne Oeffnung und, so viel als möglich, ohne Verrückung der Collis vorzunehmende Revision der Ladung durch den Erheber, zur Ermittelung des §. 27, 2. erwähnten Verdachtsgrundes;
3) Zahlung des tarifmäßigen Weserzolls nach dem Normalsatze pro Schiffspfund des im Manifeste angegebenen und als richtig anerkannten Ladungsgewichts;
4) Bemerkung der anerkannten Richtigkeit und geleisteten Zahlung, so wie des Tages und der Stunde der Ankunft und Abfertigung auf dem Manifeste von Seiten der betreffenden Behörde;
5) Ausstellung einer besondern, beständig in den Händen des Schiffers bleibenden und zu seiner Legitimation dienenden, Quittung nach dem Schema in Anlage E.

§. 29. Die in dem vorstehenden §. beschriebenen Abfertigungen soll jede Empfangsbehörde so schnell als möglich und spätestens binnen drei Stunden für jeden Schiffszug nach erhaltener Anzeige von dessen Anwesenheit, bei fünf Thaler Ordnungsstrafe für jeden Contraventionsfall, zu bewirken verpflichtet seyn, jedoch nur zwischen Sonnen-Auf- und Untergange, und dergestalt, daß wenn mehrere Schiffszüge zugleich ankommen, die Frist für jeden folgenden erst von der beendigten Abfertigung des vorangehenden läuft. Die Schiffer können indessen nur dann verlangen, daß die Abfertigung in drei Stunden geschehe, wenn sie eine richtige Abschrift des Manifestes bei dem ersten Zollamte eines jeden Staates übergeben. Im entgegengesetzten Falle muß derjenige Zeitraum hinzutreten, welcher zur Anfertigung einer Abschrift erforderlich ist.

Nachwägungen und materielle Verificationen sollen den im §. 28. beschriebenen Abfertigungen jederzeit nachstehen.

§. 30. Jeder Empfangsbeamte, welcher durch einen, bei seiner generellen Ladungsrevision, nach §§. 27, 2. und 28, 2. gegen die Richtigkeit des Manifestes ihm aufstoßenden Verdacht, zur Anstellung einer Nachwägung oder materiellen Verification der ganzen Ladung, oder eines Theils derselben, sich veranlaßt findet, muß die Dringlichkeit und Erheblichkeit seines Verdachts nachher, auf Erfordern, zu justificiren im Stande seyn, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe.

§. 31. Wenn der Führer einer Schiffsladung Waaren, welche nach §. 17. nur einem Bruchtheile des Normalsatzes unterworfen sind, bei sich zu haben declarirt, und für selbige den betreffenden geringen Tarifsatz in Anspruch nimmt, so ist er verbunden, der Empfangs-Behörde die vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, daß jene Waaren wirklich diejenigen sind, wofür er sie ausgiebt. Es ist

also hinsichtlich ihrer, die Behörde zur materiellen Verification, mit Darlegung und Oeffnung der einzelnen Colli, berechtigt; — Sache des Schiffers bleibt es, seine Ladung so einzurichten, daß die Ueberzeugung von wirklicher Anwesenheit der zum geringeren Tarifsatze berechtigten und declarirten Waare — als worauf es hier allein ankommt — der Behörde auf die kürzeste und einfachste Weise gewährt werden könne.

§. 32. Wo die materielle Verification aus der angegebenen Ursache Statt findet, soll sie unfehlbar binnen drei Stunden, nachdem zur Abfertigung des Schiffers geschritten worden, angefangen und nach Möglichkeit beschleunigt werden.

§. 33. Wenn das Schiff rein transitirt, ohne Ab- und Zuladung, so soll eine materielle Verification wegen der zum geringeren Tarifsatze angemeldeten Waaren jedenfalls nur Einmal in jedem Territorio vorgenommen werden, und ihr auf dem Manifeste verzeichnetes Resultat bei allen übrigen Empfangsstätten desselben Gebiets für richtig gelten.

§. 34. Nachwägungen oder materielle Verificationen, welche wegen sich ergebenden Verdachts einer Unrichtigkeit des Manifestes vorgenommen werden, sollen gleichfalls in der §. 32. angegebenen Art geschehen. Hat sich aber das Manifest als unrichtig ergeben, so existirt die Vermuthung beabsichtigter Defraudation nicht nur des Weserzolls, sondern auch der innern Zoll- und Verbrauchsteuer des betreffenden Staates mit allen ihren gesetzlichen Folgen, jedoch nur in Bezug auf den Schiffer und den unrichtig declarirt befundenen Theil seiner Ladung.

§. 35. Materielle Verificationen, welche nach §. 27, 3. wegen begründeten Verdachts einer Contravention gegen das innere Zoll- und Verbrauch-Steuersystem eines Ter-

ritoriums Statt finden müssen, werden nach den Gesetzen dieses Systems behandelt.

§. 36. Das Resultat aller geschehenen Nachwägungen oder materiellen Verificationen, so wie bei den zum geringeren Tarifsatze declarirten Waaren, der darnach geleisteten Zahlung, wird von jeder Zollstätte auf dem Manifeste bemerkt.

§. 37. Wenn die Bestimmung eines Schiffes, auf derselben Fahrt, successiv an mehrere Orte lautet, wo es ein- oder ausladen soll, so muß an jedem derselben das Gewicht der geschehenen Ein- oder Ausladung für jedes Collo durch die dazu ernannte Behörde, welche die contrahirenden Staaten sich gegenseitig bekannt machen werden, auf dem Manifeste certificirt werden. Das nächstfolgende Erhebungsamt prüft die formelle Richtigkeit dieses Certificats, und verfährt dann übrigens nach den betreffenden vorstehenden Bestimmungen.

§. 38. Ausladungen dürfen überhaupt nur in Gemäßheit der Declarationen des Manifestes vom Orte der Einladung, oder einer, etwa bei dem zunächst berührt werdenden Zollamte nachträglich beigebrachten, glaubwürdigen Abänderung seiner deßfallsigen Bestimmung, immer jedoch nur an den dazu gesetzlich verstatteten Orten und unter Aufsicht der dazu ernannten Behörden geschehen. Das Gefäß muß seine Abfertigung von der Land-, Zoll- und Steuer-Behörde, welche jedoch jederzeit nach Möglichkeit beschleunigt werden soll, auf der Anlagestelle abwarten, ohne, evidenten Nothstand ausgenommen, seinen Platz verändern zu dürfen.

Ist Leichterung erforderlich, und sollen dazu Fahrzeuge genommen werden, die nicht zum Schiffszuge selbst gehören, so müssen deren Führer zuvor bei der nächsten Ortsbehörde deßjenigen Gebiets, wo die Leichterung geschieht, Anzeige davon machen. Jeder Verstoß gegen die Vorschrif-

ten dieses §. begründet den Verdacht einer Defraude gegen das Land=, Zoll= und Steuer=System des betreffenden Staates, und seine gesetzlichen Folgen.

§. 39. Die zur Legitimation des Schiffers an den Erhebungsstätten dienenden, in den vorstehenden §§. erwähnten Ladungsmanifeste sollen, nach dem sub F. anliegenden und beispielsweise ausgefüllten Schema, unter Richtigkeitsattest der dazu von jedem Staate ernannten und den übrigen Staaten bekannt zu machenden Behörde, abgefaßt und in der Regel am Einladungsorte genommen werden. Schiffer jedoch, welche mit einer aus Seeschiffen unmittelbar gehobenen Ladung, bei Bremen vorbei, aufwärts transitiren wollen, haben die Wahl, entweder an einem Ladungsplatze unterhalb Bremen, oder erst zu Bremen selbst, ihr Manifest sich ausstellen zu lassen.

Eine gleiche Wahl zwischen einer unterhalb Bremen oder zu Bremen befindlichen Behörde soll Schiffern, welche in die Weser einkommen und etwa mit ihrer Ladung, Bremen vorbei, aufwärts transitiren wollten, zustehen.

Am letzten Ausladungsorte wird, nach gehöriger Verification, das Manifest zu den Acten der angeordneten Behörde gegeben und daselbst aufbewahrt.

Der zur directen Ueberladung in Seeschiffe, oder auch etwa zur eigenen Weiterführung in See oder über die Watten stromabwärts transitirende Schiffer muß, bei 50 Rthlr. Strafe, entweder zu Bremen, oder an einem der unterhalb Bremen am Ufer befindlichen Ladungsplätze, sein Manifest bei der Behörde deponiren und der Schlußverification sich unterwerfen: wofür er jedoch, eben so wie in den vorgedachten Fällen bei der Auffahrt, etwaige Krahn= und Waagegebühren ausgenommen, nichts zu bezahlen hat.

Besteht die Ladung eines Schiffes in Holz, oder ist es ein Floß, so muß das Manifest ein genaues Verzeich=

niß aller bei sich führenden Stämme und andern Holzsorten, mit Bemerkung des cubischen Inhalts, enthalten.

§. 40. Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, Plätze innerhalb seines Gebiets zu bestimmen, an denen allein überhaupt angelegt werden darf, auch wenn von keiner Ab- oder Zuladung die Rede ist.

Jede Anlegung an einem nicht dazu verstatteten Orte — den einzigen Fall augenscheinlichen und sofort bei der nächsten Ortsbehörde des betreffenden Staates angemeldeten Nothstandes ausgenommen — begründet den Verdacht beabsichtigter Defraudation des innern Zoll- und Steuer-Systems und seine gesetzlichen Folgen.

Von den in einem jeden Staate verstatteten Liege- und Ladeplätzen muß ein Verzeichniß in jeder Zollstätte des betreffenden Staates angeschlagen werden.

§. 41. Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, in Fällen, wo er für das Interesse seiner Landzölle oder Verbrauchsteuern es nützlich erachtet, innerhalb seines Gebiets, einen Begleiter auf transitirende Schiffe zu setzen. Doch darf aus Anwendung dieser Maaßregel für den Schiffer weder irgend ein durch gegenwärtige Acte nicht gerechtfertigter Aufenthalt, noch irgend eine Ausgabe, noch irgend eine nicht ohnehin schon ihn gesetzlich treffende Beschränkung erwachsen.

Diejenigen Staaten, welche eine solche Begleitung für nöthig erachten, werden, wenn die Aufnahme oder die Entlassung der Begleiter an andern Puncten, als in den Zollstätten erforderlich ist, die Orte bekannt machen, wo solche erfolgen soll. Der Schiffer ist verpflichtet, dort anzulegen und, nach erfolgter Anmeldung, eine Stunde auf Ankunft oder Abgang der Begleiter zu warten.

IV.

Von den Maaßregeln gegen natürliche Schiffahrts-Hindernisse und Unglücksfälle.

§. 42. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Weser ausüben, verpflichten sich, jeder in den Grenzen seines Gebietes, alle im Fahrwasser der Weser sich findenden Schifffahrtshindernisse ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schiffahrt gefährdenden Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu belassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisions-Commission zur Sprache zu bringen.

§. 43. Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungs-Anstalten so schnell, wie möglich, getroffen werden.

Zu diesem Ende machen die contrahirenden Staaten sich anheischig, die Localbehörden mit der nöthigen allgemeinen Instruction im Voraus zu versehen, und die deßhalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Weser ausgeübt werden, so wird solches hiedurch für immer aufgehoben.

V.

Vom Leinpfade.

§. 44. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Weser ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt,

darin erhalten, und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten deßjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie ein Hinderniß entgegen stehe.

§. 45. Hingegen sollen die Schiffer, bei eigener Verantwortlichkeit zum Schadensersatze und angemessener Polizeistrafe, dafür haften, daß durch ihre Pferdetreiber vom Leinpfade kein anderer Gebrauch, als eben der zum Linienzuge erforderliche, gemacht, und auch in der Nachbarschaft desselben kein Schaden verübt werde.

Sie haben die in dieser Hinsicht von den einzelnen Uferstaaten etwa zu erlassenden Special-Polizei-Reglements zu befolgen, welche übrigens mit keiner ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Acte im Widerspruche stehen dürfen.

§. 46. Es wird gänzlich der freien Wahl der Schiffer überlassen, an welchen und bis zu welchen Orten und von den Unterthanen welches der contrahirenden Staaten sie ihre Linienzugskräfte an Pferden oder Menschen in freier Vereinigung über den Gestellungspreis dingen wollen und können, mit einziger Ausnahme der diese Regel theilweise beschränkenden Bestimmung in §. 11. Num. 6.

§. 47. Ob, wie in einigen der contrahirenden Staaten bisher die Gewohnheit bestanden hat, die Linienzüge, zur leichteren Verhütung und eventuell zur Taxation vorkommender Beschädigungen, durch Achtsleute auch fernerhin begleitet werden sollen, hängt zwar vom Ermessen jeden Uferstaates ab; doch ist vereinbaret, daß künftig durch solche Begleitung den Schiffern weder irgend eine Ausgabe, noch irgend ein Aufenthalt verursacht werden darf.

§. 48. Die Uebersetzung der Linienzugpferde von einem Ufer auf das andere, ist Sache des Schiffers, darf aber nur an den dazu verordneten Plätzen geschehen.

VI.

Von den Nebenflüssen.

§. 49. Die Anwendung oder Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegen stehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

VII.

Von Ausführung der Weserschifffahrts-Acte und künftiger Revision derselben.

§. 50. So weit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Special-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

§. 51. Diese Schifffahrts-Acte soll, nach erfolgter Ratification, von allen contrahirenden Staaten öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden, und mit dem 1. März 1824 in volle Wirksamkeit treten.

§. 52. Ein im Orte des Zollamtes oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter soll, zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

1) über alle Zoll-Contraventionen und die hierdurch verwirkten Strafen, in so fern der Schiffer sich derselben nicht freiwillig unterwirft;
2) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Waag-, Hafen-, und dergl. Gebühren, und deren Betrag;
3) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;

4) über die bei dem Schiffsziehen veranlaßte Beschädigung an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt, oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben möchten;

5) über den Betrag der Berge-Löhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, in so fern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Namen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstätte angeschlagen werden.

§. 53. Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zoll-Beamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlung der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche, im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund der Entscheidung eines competenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahret werden soll; so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revisionen längs des ganzen Weserstromes und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

§. 54. Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission in irgend einer der an der Weser belegenen Städte vereinigen, zu welcher von jedem der contrahirenden Staaten ein Bevollmächtigter delegirt und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und die Wirksamkeit dieser Revisions-Commission sind: sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, und einen bleibenden Vereinigungspunkt zwischen den contrahirenden Staaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch

Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern können, zu berathen. Diese wird jeder Bevollmächtigte bei seiner Regierung zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag bringen. Die erste dieser Revisions-Commissionen wird unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahres der Wirksamkeit dieser Acte zu Bremen sich versammeln; Zeit und Ort der nächstfolgenden aber jedesmal durch die nächstvorhergehende bestimmt werden.

§. 55. Die vorbehaltenen Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen spätestens binnen drei Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist diese Schifffahrts-Acte von sämmtlichen Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Committenten unterzeichnet, und mit ihren Privat-Siegeln bedruckt worden.

So geschehen, Minden, den 10. Sept. 1823.

(Folgen die Unterschriften.)

Separat=Convention

zwischen

Hannover und Bremen

vom 9. Sept. 1823.

Auf Veranlassung desjenigen, was wegen des Pferde=Vorspanns auf der Stromstrecke zwischen Bremen und Stolzenau bei den Verhandlungen der Weser=Schiffahrts=Commission und vorzüglich in deren 53. Conferenz vorgekommen ist, haben sich die zu dieser Commission ernannten Bevollmächtigten der Krone Hannover und der freien Hansestadt Bremen, im Auftrage ihrer beiderseitigen Gouvernements und soweit es die Unterthanen dieser beiden Staaten angeht, über folgende Punkte vereinbart:

§. 1. Auf gedachter Stromstrecke bleibt, neben der, als dem ersten Abgangs=Orte der Schiffe, unvermeidlichen Vorspann=Station Bremen, nur die Vorspann=Station Hoya bestehen, und nehmen auf der ersten Station die Unterthanen der Krone Hannover zu zwei Drittheilen, diejenigen der freien Hansestadt Bremen aber zu einem Drittheil am Vorspann Antheil; auf der letzteren Station hingegen spannen blos Hannöverische Unterthanen vor. Beide jedoch nach freier Auswahl der Schiffer unter den zu jedem dieser beiden Staaten gehörigen einzelnen Vorspännern und ohne sich deßhalb an eine bestimmte Reihenfolge zu binden.

§. 2. Diese Beibehaltuug der Station Hoya und das eben bestimmte Theilnahme=Verhältniß am Vorspann auf

beiden Stationen findet in Bezug auf die Unterthanen der contrahirenden beiden Staaten nicht allein bei den Reihefahrtsgesellschaften der Weser-Schiffer, sondern auch bei allen anderen Waaren-Versendungen Statt, welche mit anderer Schiffs-Gelegenheit, außer den Reihefahrten, geschehen.

§. 3. Hinsichtlich der Reihefahrten wird die Direction der oberländischen Schifffahrt zu Bremen dafür sorgen, daß das obige Theilnahme-Verhältniß am Vorspann daselbst gebührend beobachtet werde; hinsichtlich der Schiffs-Versendungen außer den Reihefahrten aber verpflichtet man sich von Seiten der freien Hansestadt Bremen, eine ähnliche zweckdienliche Aufsicht für den Fall anzuordnen, daß dergleichen von Seiten der Krone Hannover demnächst verlangt werden würde.

§. 4. Die gegenwärtige Convention tritt allererst zugleich mit der abzuschließenden Weser-Schifffahrts-Acte in Kraft, und soll den Gouvernements der contrahirenden beiden Staaten zur förmlichen Genehmigung in einer doppelten Ausfertigung ungesäumt vorgelegt werden.

Minden, den 9. Sept. 1823.

(Folgen die Unterschriften.)

Separat=Convention

zwischen

Preußen und Bremen,

(zu

§. 15. der Weseracte vom 10. September 1823.)

Nachdem bei dem unter heutigem Datum erfolgten Abschluß der Weserschifffahrts=Acte zu §. 15. derselben, zwischen den dazu Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen einer Seits und der freien Hansestadt Bremen anderer Seits, die besonderen Rechte zur Sprache gekommen, welche die Stadt Minden aus dem Vertrage besitzt, der zwischen besagter Stadt und der freien Hansestadt Bremen am 26. August 1769 rechtsverbindlich abgeschlossen worden: und nachdem man sich gegenseitig darüber erklärt hat, wie es nicht die Absicht sey, durch die Stipulation des besagten Artikels 15. der Weseracte weder Kön. Preuß. Seits die Stadt Minden an ihren durch den Vertrag von 1769 erworbenen Gerechtsamen verlieren zu lassen, noch Stadt=Bremischer Seits sich mit Nachtheil derselben zu bereichern; so ist, zur genaueren Bekräftigung dessen, gleichzeitig mit der Weseracte, nachstehende Separat=Convention zwischen den vorgedachten Bevollmächtigtigten beider Staaten verabredet und beschlossen worden.

§. 1. Der Artikel 15. der Weseracte findet, hinsichtlich der darin für Bremen bestimmten Abgabe, vorläufig

auch auf transitirende Schiffe und Waaren, welche der Stadt Minden und ihren Einwohnern gehören, eben so, wie auf die der übrigen Königlich-Preußischen Unterhanen, seine volle Anwendung.

§. 2. Würde aber die Stadt Minden nachzuweisen im Stande seyn, daß Mindensche Schiffe und Güter, durch den nach §. 15. der Weseracte bestimmten Bremer Zollsatz während eines Zeitraums von wenigstens fünf Jahren im Ganzen höher besteuert gewesen, als sie es nach den Bestimmungen des Vertrages vom 26. August 1769 gewesen seyn würden, so übernimmt die freie Hanseſtadt Bremen für die Vergangenheit jede darnach liquidable Entschädigung, von dem Augenblicke an, wo die Weseracte in Vollziehung getreten seyn wird, der Stadt Minden und deren Einwohnern zu leisten; in welchem Falle es der besagten freien Hanseſtadt Bremen sodann zugleich obliegen wird, für die Zukunft entweder eine verhältnißmäßige Herabsetzung ihres im §. 15. der Weseracte bestimmten Zollsatzes für Mindensche Schiffer und Güter, oder, nach ihrer Wahl, die Wiedereinführung der im Jahre 1769 vereinbarten Abgaben-Tarife für selbige eintreten zu lassen.

§. 3. Die Liquidität eines solchen Entschädigungs-Anspruchs der Stadt Minden für sich oder ihre Einwohner soll, entstehenden Falls, vorab im Wege der Sühne, unter Vermittelung der für die Stadt Minden competenten Königlich-Preußischen Regierung, festzustellen versucht werden.

§. 4. Gelänge der Sühne-Versuch nicht, so soll die Feststellung durch eine schiedsrichterliche Behörde erfolgen, über welche beide contrahirende Theile binnen 6 Wochen nach darauf gemachtem Antrage, sich zu einigen versprechen.

§. 5. In jedem Falle soll aber derjenige Entschädigungsanspruch zu Bremen als vollkommen liquid anerkannt werden, welchen etwa die Stadt Minden gegen den Kön.

preuß. Fiscus, im gewöhnlichen Gange des Processes, vor der competenten Gerichtsbehörde rechtskräftig in dieser Angelegenheit erstritten hätte; vorausgesetzt jedoch, daß der Königl. preuß. Fiscus, wenn jemals ein solcher Proceß abseiten der Stadt Minden wider ihn angefangen werden möchte, die freie Hansestadt Bremen davon benachrichtiget haben wird, um ihre Rechte interveniendo dabei wahrnehmen zu können.

§. 6. Endlich reservirt sich die freie Hansestadt Bremen die Befugniß, nach Ablauf von wenigstens 15 Jahren, nachdem die Weseracte in Vollziehung getreten seyn wird, die Stadt Minden zu einer Erklärung aufzufordern:

„ob sie es nach den bis dahin gesammelten Erfahrungen gerathen finde, sich den Bestimmungen des §. „15. der Weseracte hinsichtlich des Bremer Zollsatzes „definitiv anzuschließen, und demgemäß den Stipulationen des Vertrages von 1769, so weit sie das Bremer Abgabenwesen betreffen, zu entsagen bereit sey?“

und so fern die Stadt Minden sich dazu nicht verstehen möchte, alsdann für dieselbe statt des Zollsatzes der Weseracte, die Abgabensätze des Vertrages von 1769 ohne Weiteres wieder in Kraft treten zu lassen.

§. 7. Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwischen Preußen und Bremen eben so gelten, als wenn sie der Weser-Acte wörtlich einverleibt worden wäre. Auch soll die Ratification derselben gleichzeitig mit derjenigen der Weseracte zwischen beiden Theilen ausgewechselt werden.

Urkundlich dessen ist diese Separat-Convention von den Bevollmächtigten beider Staaten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Minden, den 10. Sept. 1823.

(Folgen die Unterschriften.)

Revisions-Acte vom 21. Dec. 1825. *)

zur

Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823.

Da in Folge des 54. Artikels der am 10ten Sept. 1823 zu Minden abgeschlossenen Weser-Schifffahrts-Acte von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission sich versammeln soll, um sich von der vollständigen Beobachtung jener Convention zu überzeugen, einen Vereinigungs-Punkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung der Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen: so hat, im gemeinsamen Einverständnisse der Staaten, deren Gebiet die Weser trennt oder durchströmt, die Zusammenkunft der ersten Revisions-Commission zu Bremen Statt gefunden, und sind die von den einzelnen Uferstaaten ernannten Bevollmächtigten über nachstehende ergänzende Bestimmungen der Weser-Schifffahrts-Acte übereingekommen:

Art. I. (Zu §. 2. der Weser-Acte.) Die Besitzer von Fähr-Anstalten auf dem Weserstrom sollen die Niederlassung ihrer Fährlinien vor passirenden Schiffen, so wie die nachherige Wiederaufwindung derselben, lediglich durch ihre eigenen Leute ohne Verzug bewirken lassen, ohne dabei den

---

*) Wegen der Anlagen hiezu siehe die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten 1826 Nr. 5. und Martens recueil etc. Suppl. T. X. p. 840.

Schiffern irgend eine unfreiwillige Beihülfe anſinnen zu dürfen.

Art. II. (Zu §. 12.) Die dem §. 12. der Weſer-Acte unter A. anliegende Tabelle der Maaß- und Gewichts-Verhältniſſe in ſämmtlichen Weſer-Uferſtaaten iſt in der Art berichtigt worden, wie ſie zur künftigen alleinigen Anwendung dem heutigen Protocolle unter A. anliegt.

Art. III. (Zu §. 15.) Der im §. 15. der Weſer-Acte vereinbarte Weſerzoll wird auf drei Viertel ſeines Betrages dergeſtalt ermäßigt, daß künftig für den ganzen Lauf der Weſer überhaupt nicht mehr als Zweihundert Sechs und Dreiſſig Ein Viertel Pfennige von jedem Schiffspfunde zu 300 Pfd. Bremiſch erhoben werden ſollen und zwar von

Preußen	44¼ Pf.
Hannover	94½ —
Kurheſſen	30¾ —
Braunſchweig	12 —
Lippe	9¾ —
Bremen	45 —
	236¼ Pf.

Doch behalten ſämmtliche contrahirende Staaten ſich die Wiederherſtellung des Zollſatzes der Weſer-Acte für den Fall bevor, wenn die Zweckmäßigkeit derſelben unter etwa günſtig veränderten Handels- und Schiffarths-Conjuncturen bei irgend einer künftigen Reviſion-Commiſſion einſtimmig anerkannt werden möchte.

Art. IV. (Zu §. 16.) Die dem §. 16. der Weſer-Acte beigefügte Anlage C. iſt nach den neuen zum §. 15. gefaßten Beſchlüſſen in der Art berichtigt worden, wie ſie nunmehr dem gegenwärtigen Protocolle unter B. zur alleinigen Anwendung beiliegt.

Art. V. (Zu §. 17.) Der §. 17. der Weſer-Acte iſt modificirt, wie folgt:

1. auf die Hälfte des Weserzolls.

Alaun, Anis, Blech (Eisen=), Blut, Eier, Eisenwaaren (in der Niederfuhr), Erze (rohe, mit Ausschluß von Bleierz, Galmei und Zinnober), Essig (inländischer), Farbenerden, Farbenhölzer, Fische, (lebendige und grüne), Garn (leinenes), Garten=Gewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (inländische), Mehl, Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen=, inländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vitsbohnen, Zunder und Feuerschwamm.

2. auf ein Viertel.

Asche (Perl=, Waid= und Pott=), auch Aschenkalk, Blei, Bleierz, Bohnen (außer Vitsbohnen), Bolus, Bomben, Borsten, Braunstein, Draht (eiserner), Eichen=Borke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab= und Guß=), Erbsen, Getraide aller Art, Glas (aller Art, inländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Grieß, Grütze, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten, und Fustagen (leere), Knicker, Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mennig, Metall=Erden, Mörser (Bomben=), Muschelkalk, Obst (frisches), Ocker, Pottloh, Rappsaat und alle Rübölkörner, Schilf= und Dachrohr, Schmelztiegel, Seegras, Töpferwaaren (gemeine), Wicken.

3. auf ein Achtel.

Asche (unausgelaugte), Eisen (altes), Gras, Heu, alles inländische (Nord=Europäische) Bau= und zugeschnittenes Nutzholz, von welcher Gattung es seyn mag (bloß mit Ausschluß der zu $^1/_{24}$ tarifirten Brenn=, Busch= und Faschinenhölzer u. s. w., so wie der dem vollen Normalsatz unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu $^1/_2$ tarifirten Färbehölzer), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gips, Kandiskisten=Bretter, Kartoffeln, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeifenerde, Soda, Stroh, Thon, Traß und Cement, Wachholderbeeren.

4. auf ein Vier und Zwanzigstel.

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Brenn=, Busch= und Faschinenholz aller Art, einschließlich der Schlagt= und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttcher=Arbeit und des Ruthenholzes für Korbmacher=Arbeit, wie auch der Birkenbesen und Haidbesen, Dachschiefer, Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun= und Stein=), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, Steine (sowohl gebrannte Ziegel= und Back=, als Mühl=, Schleif=, Solinger=, wie auch behauene oder unbehauene inländische Bruch= und Feldsteine aller Art), deßgleichen aus gemeinem inländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine u. s. w., Torf.

Die im Manifeste nicht angegebenen Reise=Victualien der Schiffer sind in verhältnißmäßigen Quantitäten ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung u. s. w. verfahren und dem gemäß das Nähere von den Regierungen an die Zoll=Aemter erlassen werden. Deßgleichen sind die zum Verdeck eines Fahrzeugs einmal ein= und zugerichteten Bretter, da sie zum Schiffsgeräth gehören, zollfrei. In der Ermangelung solcher sind von Entrichtung des Weserzolls befreit: die zur Bedeckung der Ladung nöthigen lose n Bretter, und zwar

1.	bei Schiffen unter 10 Last	Ladungsfähigkeit	1 Schock
2.	„ „	von 10—25 „ „	2 „
3.	„ „	„ 25 Last und darüber „	2½ „

Art. VI. (Zu §. 20.) Die dem §. 20. der Weser=Acte unter D. beigefügte Normal=Gewichts=Tabelle ist in der Art berichtigt und vervollständigt worden, wie sie unter C. dem heutigen Protocolle zur künftigen, alleinigen Richtschnur beiliegt.

Art. VII. (Zu §. 21.) In Bezug auf die Bestimmung des §. 21. der Weser-Acte in Verbindung mit §. 16. derselben wird festgesetzt, daß von den beiden einander gegenüber liegenden Zollstätten Beverungen und Lauenförde die Erstere als unterhalb der Letzteren belegen angenommen werden soll.

Art. VIII. (Zu §. 50.) Soweit durch gegenwärtiges Protocoll keine Abänderungen ausgesprochen worden sind, behält es bei den Bestimmungen der Weser-Schiffahrts-Acte sein alleiniges Bewenden.

Art. IX. Zu §. 51. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Protocolls sollen mit dem 1sten Mai 1826, nach binnen drei Monaten a dato vorhergegangener allseitiger Genehmigung auf allen Puncten der Weser in volle Wirksamkeit gesetzt und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch den betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Art. X. (Zu §. 54.) Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1sten Mai 1829 zu (Hannöverisch) Münden versammeln.

γ. Rhein-Schifffahrts-Acte

vom 31. März 1831,

oder

Uebereinkunft

unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung.

Da die Abfassung einer definitiven Rheinschifffahrts-Ordnung, nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte, Schwierigkeiten in Folge der Art und Weise gefunden hat, wie von den Regierungen der Uferstaaten die allgemeinen Grundsätze dieser Acte in ihrer Anwendung auf die aus Deutschland geraden Weges durch die Niederlande ins offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe verstanden worden sind; indem Seine Majestät der König der Niederlande beharrlich behaupteten, daß sich Ihre Souveränitätsrechte, ohne die mindeste Beschränkung, über das Ihre Staaten bespülende Meer selbst dahin erstrecken, wo mit demselben die Gewässer des Rheins zusammenfließen, und daß als die Fortsetzung dieses Stromes innerhalb der Niederlande nur der Leck allein, nach den der Wiener Congreßacte vorausgegangenen Verhandlungen, angesehen werden müsse; während Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Baiern und seine Königliche Hoheit

der Großherzog von Hessen beharrlich behaupteten, die Ausübung dieser Rechte, soweit solche auf die aus dem Rhein ins offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, sey durch die Wiener Congreß-Acte beschränkt worden, und unter der Benennung des Rheins habe besagte Acte den ganzen Lauf, alle Arme und alle Ausmündungen dieses Stromes innerhalb der Niederlande ohne irgend einen Unterschied begriffen; — Ansichten, welchen nun ebenfalls Seine Majestät der König der Franzosen und Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Baden beigetreten sind: so haben die Uferstaaten für angemessen erachtet, alle die über allgemeine Grundsätze der Wiener Congreß-Acte in Bezug auf die Rheinschifffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen und auf der Grundlage eines Gesammtinbegriffes gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Verständigung den beiderseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über diejenigen Maaßregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschifffahrt nicht länger entbehren kann.

Zu diesem Zwecke haben die nachstehend bezeichneten hohen vertragschließenden Theile, namentlich:

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Baden, den Herrn Johann Lambert Büchler, Ihren Legationsrath, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Baiern, den Herrn Bernhard Sebastian von Nau, Ihren geheimen Hofrath, u. s. w.;

Seine Majestät der König der Franzosen, den Herrn Hubert Engelhardt, Ihren Commissär;

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen und

bei Rhein, den Herrn Georg Carl August Verdier, Ihren Regierungsrath;

Seine Durchlaucht der Herzog zu Nassau, den Herrn Ludwig von Rößler, Ihren geheimen Rath und General-Domainen-Director, u. s. w.;

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Johann Bourcourd, Ihren Staatsrath, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Heinrich Delius, Ihren Regierungs-Chef-Präsidenten, u. s. w.

zu Ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Erster Titel.

Von der Schifffahrt auf dem Rhein im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den hohen vertragschließenden Theilen gegenseitig verabredeten Anordnungen und Zugeständnissen.

Art. I. Die Schifffahrt auf dem Rheinstrome in seinem ganzen Laufe soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die See, sowohl aufwärts, als abwärts, völlig frei seyn, und in Bezug auf den Handel Niemanden untersagt werden können; wobei man sich jedoch nach den Polizeivorschriften, welche die Aufrechthaltung der allgemei-

nen Sicherheit erfordert, und nach den durch die gegenwärtige Ordnung festgesetzten Bestimmungen zu achten hat.

Art. II. Seine Majestät der König der Niederlande erklären Sich damit einverstanden, daß als Fortsetzung des Rheins innerhalb des Königreichs der Niederlande, der Leck und der mit dem Namen „Waal" bezeichnete Stromarm betrachtet werden.

Auf diesen beiden, als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüsse, finden demnach die Bestimmungen der gegenwärtigen Rheinschifffahrts-Ordnung Anwendung.

Art. III. Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, dürfen, wenn sie durch das Königreich der Niederlande aus den Rheingewässern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden.

Für die hier in Rede stehenden Schiffe, falls dieselben geraden Weges und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, soll die Verbindung mit der offenen See, sowohl bei ihrer Ausfahrt durch den Leck und die Waal, als bei ihrer Einfahrt aus der See in diese Stromarme, mittelst der besuchtesten Wasserstraßen Statt finden; nämlich für die Schiffe, welche sich des Lecks bedienen, Rotterdam und Briel vorbei, und für diejenigen, welche sich der Waal bedienen, Dortrecht und Helvoetsluys vorbei durch das Hollandsdiep und das Haringvliet; alles jedoch unter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Clauseln und Bedingungen, so weit solche darauf anwendbar sind.

Den besagten Schiffen soll auch die Benutzung der, mittelst des Canals de Voorne etwa darzustellenden künstlichen Wasserverbindung mit Helvoetsluys unter dem Vorbehalte freistehen, daß sie alsdann dieselben besondern Gebühren, welchen die niederländischen National-Fahrzeuge

wegen des Gebrauches der gedachten Wasserverbindung unterworfen seyn werden, dafür zu entrichten haben würden.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen die directe Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvoetsluys in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden: so wird die Niederländische Regierung an deren Stelle dem Handel und der Schifffahrt der Rheinuferstaaten eine andere Wasserstraße anweisen, welche eben so gut ist, als diejenige, die dem Handel und der Schifffahrt ihrer eigenen Unterthanen zum Ersatze für jenen unbrauchbar gewordenen Verbindungsweg eröffnet werden wird.

Eben so soll für den Fall, wenn der Kanal de Voorne unfahrbar werden, und an dessen Stelle zu Gunsten des Handels und der Rheinschifffahrt der niederländischen Unterthanen ein anderer künstlicher Verbindungsweg mit Helvoetsluys treten sollte, den Schiffen, welche Eigenthum der Unterthanen der übrigen Rheinuferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, die Mitbenutzung dieses Verbindungsweges unter denselben Obliegenheiten verstattet seyn, welche den niederländischen Schiffen gleicher Art alsdann werden aufgelegt werden.

Als zur Rheinschifffahrt im Sinne der gegenwärtigen Ordnung gehörig, sollen alle Schiffe betrachtet werden, deren Patrone oder Führer, abgesehen von den im Artikel 27. bezeichneten Papieren, mit dem im Art. 42. vorgeschriebenen Patente versehen sind.

Art. IV. Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Leck's über Lobith nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter geführt zu werden, oder solche, die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommen und durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen, unterliegen zwar, wenn sie ohne Ausladung direct transitiren, den weiter unten im Art. 39. angegebenen Formalitäten, sind jedoch bei ihrem Durchgange durch das nie-

derländische Gebiet auf den im vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Wasserstraßen, von allen Transito-Abgaben, Zöllen, oder andern dergleichen Gebühren frei. — An die Stelle dieser letztern tritt eine festbestimmte Abgabe (droit fixe) von Dreizehn und einem Viertel Centen niederländischen Geldes für den Centner bei der Bergfahrt und von Neun Centen niederländischen Geldes für den Centner bei der Thalfahrt, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in dem, der gegenwärtigen Uebereinkunft unter Lit. A. beigefügten Verzeichnisse einzeln namhaft gemacht sind, und für welche, nach den darin enthaltenen Ansätzen eine festbestimmte Abgabe von höherem oder geringerem Betrage zu zahlen ist. Sofern es indessen Seine Majestät der König der Niederlande etwa angemessen erachten sollten, einen Theil der Schifffahrtsabgaben für die Strecken von Lobith bis Krimpen oder Gorcum, oder umgekehrt nicht erheben zu lassen, soll es Allerhöchst-Ihnen unbenommen seyn, diesen Theil noch der gedachten festbestimmten Abgabe hinzuzusetzen. Da diese Abgabe nach der Strecke von Gorcum bis in die offene See, auf dem Wege Dortrecht und Helvoetsluys vorbei, durch das Hollandsdiep und Haringvliet, mit Beobachtung des Verhältnisses der muthmaßlichen Entfernung zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze berechnet worden ist: so hat man sich ferner dahin vereinigt, daß dieselbe, je nachdem das Resultat der in Gemäßheit des nachfolgenden Artikels 18. zu bewirkenden Vermessung bis in die offene See ausfallen wird, einer Vermehrung oder einer Verminderung unterliegen, und daß die im zweiten Absatz des nachfolgenden Artikels 19. enthaltene Bestimmung, eintretenden Falls, auch auf diejenigen Handels-Artikel, welche in dem Verzeichnisse Lit. A. Nro. II. schon mit niedrigeren Zollsätzen aufgeführt sind, gleichmäßig, wiewohl nur in so weit Anwendung finden soll, als nicht die unter Nro. I. des nämlichen Verzeichnisses begriffenen Han-

dels-Artikel zum Gegenstande der fraglichen Bestimmung gemacht werden.*)

Art. V. Seine Majestät der König der Niederlande ertheilen außerdem Ihre Zustimmung dazu, daß die Schiffspatrone oder Führer, welche zur Ausfuhr über See durch die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmte Waaren an Bord haben, gleichwohl aber sich in dem Fall befinden, daselbst auszuladen, um Waaren in dortigen Niederlagen zu lagern oder zum innern Verbrauche abzuliefern, oder auch um ihre Ladung zu vervollständigen, — nachdem sie bei den, zur Erhebung der Schifffahrts-Gebühr errichteten Zollstellen zu Lobith, Vreeswyk, Tiel, Gorcum oder Krimpen die, im vorhergehenden Artikel erwähnte festbestimmte Abgabe nach Maaßgabe derjenigen verificirten Manifeste, womit jeder Schiffspatron oder Führer versehen seyn muß, entrichtet haben, und sofern sie nur hinsichtlich der zum Ausladen in den besagten Seehäfen bestimmten Waaren den Vorschriften des im Königreiche der Niederlande gültigen allgemeinen Gesetzes, in Betreff der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Folge leisten — nach eigenem Belieben durch jedwede, zum Orte ihrer Bestimmung führende Gewässer, Flüsse oder Canäle ihre Fahrt nehmen, und demnächst auch ihre Reise von den benannten Seehäfen bis in die offene See — gleichviel, durch welchen Arm des Meeres sie fahren wollen — fortsetzen dür-

---

*) Die Anlagen zu dieser Acte finden sich in der sowohl in deutscher als in französischer Sprache erschienenen Uebereinkunft (Convention entre les gouvernements des états riverains du Rhin et règlement relatif à la navigation du dit fleuve. Cologne, imprimerie de J. P. Bachem, in fol.), so wie in den Gesetzblättern der betheiligten Staaten (z. B. Großherzogl. Hessisches Regierungs-Blatt Nro 46. vom 14. Juli 1831).

fen, ohne wegen der mehr oder minder langen Strecken, welche sie dabei zu befahren gesonnen sind, zur Zahlung irgend einer Ergänzungs=Gebühr angehalten werden zu können.

Die besagten Schiffspatrone oder Führer sollen, wenn sie die im Artikel 3. angegebene gerade Wasserstraße verlassen, lediglich nur den, durch die allgemeine Niederländische Gesetzgebung zur Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebenen Zoll=Formalitäten und der Zahlung derjenigen Wasser=Wege=Gelder, Schleusen= und Brückengelder ꝛc., welche die Niederländischen Schiffer entrichten, unterworfen werden.

Die nämlichen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der festbestimmten Abgabe, als in Betreff der Befahrung Niederländischer Gewässer, Flüsse und Canäle, finden auf Patrone oder Führer solcher, den Unterthanen der Uferstaaten zustehender und zur Rheinschifffahrt gehöriger Schiffe Anwendung, welche von der See kommend, Waaren geladen haben, die zur Durchfuhr nach dem Rhein, eine der Städte Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam vorbei, bestimmt sind und daselbst ausladen; sey es, um dort Waaren in Niederlagen zu lagern oder solche zum innern Verbrauch abzuliefern, oder sey es auch, um ihre Ladung zu vervollständigen, und demnächst, um sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, nach dem Rhein fahren wollen.

Art. VI. Eben so wird für alle, Rheinabwärts über See auszuführende, oder von der See her auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung einzuführende Waaren, wenn sie für die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmt sind, um in den in besagten Häfen errichteten Zoll=Niederlagen auf längere oder kürzere Zeit gelagert zu werden, Befreiung von den gewöhnlichen Transito=Gebühren zugestanden. In diesem Falle tritt die, durch Artikel 4. und

den ihm beigefügten Tarif festbestimmte Abgabe an die Stelle der Transito-Gebühren, gleichviel welcher unter den oben benannten Handelsplätzen auch zum Orte der Niederlage gewählt werden mag; jedoch mit Vorbehalt der, durch die allgemeine Niederländische Gesetzgebung als Schutzwehr gegen Unterschleife vorgeschriebenen Zoll-Formalitäten, der Local-Verordnungen über Hafenpolizei und der Zahlung der gewöhnlichen Wasser-Wegegelder, Schleusen- und Brückengelder auf Flüssen, Gewässern und Canälen, die nicht zu den im Artikel 3. bezeichneten directen Rheinstraßen gehören.

Die auf die oben besagte Weise in Niederlagen zu lagernden Waaren zahlen, als zum Rheinhandel der Unterthanen von Uferstaaten gehörig, an Magazin-, Bohlwerks-, Krahn-, und Wagegebühren, sofern dabei von dergleichen Anlagen Gebrauch gemacht wird, überhaupt nur die, im nachfolgenden Artikel 69. als Maximum angegebenen Beträge.

Art. VII. Um bei den im vorhergehenden Artikel erwähnten Niederländischen Niederlagen die Vortheile der Befreiung von den gewöhnlichen Transito-Gebühren zu genießen, müssen die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden Waaren auf Schiffen, die der Rheinschifffahrt angehören, hingebracht worden seyn, in welchem Falle sie, ohne Unterschied der Flagge, unter welcher sie weiter verladen werden, anstatt jeder andern Zollgebühr, die im Artikel 4. festbestimmte Abgabe in dem Augenblick erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr über See declarirt worden sind.

Waaren hingegen, die von der offenen See kommen — gleichviel welcher Nation das Fahrzeug, worauf sie gebracht werden, angehören mag — sollen nach ihrer Ausladung in Niederländischen Häfen die festbestimmte Abgabe, anstatt der Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabga-

ben, wozu eine andere Bestimmung derselben etwa Veranlassung geben könnte, alsdann erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung declarirt und zu diesem Ende an Bord eines zur Rheinschifffahrt gehörigen und einem Unterthan der Uferstaaten zustehenden Fahrzeuges verladen worden sind.

In dem einen, wie in dem andern Falle sind die fraglichen Waaren nur bis zu dem Orte, wo sie den Rhein verlassen, oder auch von der dem Orte, wo sie in diesen Strom einlaufen, am nächsten belegenen Zollstelle an, der Zahlung der gewöhnlichen Rheinschifffahrts-Gebühr unterworfen, wovon in den folgenden Titeln die Rede seyn wird.

Art. VIII. Den See-Tonnen-Geldern, so wie den Leuchtthurms-Geldern, Lootsen-Geldern und andern dergleichen Abgaben, die jedes See-Schiff beim Eingange und Ausgange über See in den Niederlanden zu entrichten hat und deren Erhebung sich nach der dortigen gewöhnlichen Landes-Gesetzgebung richtet, geschieht durch die vorstehenden Artikel in keiner Art Eintrag, wobei jedoch die Bestimmung des nachfolgenden Artikels 12. zu beobachten ist.

Art. IX. Die hohen Regierungen der Uferstaaten machen sich zur Erwiederung der ihnen günstigen, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen dazu verbindlich, die bereits durch die Wiener Congreßacte für den ganzen Lauf des Rheins verabredete allgemeine Befreiung von Transito-Gebühr zu Gunsten der Niederländischen Schiffe auf den Wasser-Transport solcher Waaren auszudehnen, welche den Rhein verlassen und in Flüsse, Canäle oder andere schiffbare Verbindungswege des Inlandes einlaufen, um sodann durch die gedachten Staaten zu transitiren, in so weit letzteres ohne Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Transporte geschehen kann.

Wo dieser Fall einer Vertauschung des Wasser-Trans-

portes mit einem Land=Transporte eintritt, unterliegen die Waaren den Anordnungen der gewöhnlichen Gesetzgebung jener respectiven Regierungen. — Die Schiffer, welche den Rhein verlassen, um sich schiffbarer Verbindungswege im Innern der Uferstaaten zu bedienen, haben sich in allen Fällen den daselbst zur Verhinderung von Unterschleifen hinsichtlich des Transits bestehenden Formalitäten, so wie der Zahlung der daselbst angeordneten Wasser=Wegegelder, Brücken= und Schleusengelder u. s. w., und zwar auf dem=selben Fuße, wie ähnliche Fahrzeuge der respectiven Ufer=staaten, zu unterwerfen.

Art. X. Die hohen Regierungen der übrigen Uferstaaten machen sich auch ihrerseits dazu anheischig, daß jede von ih=nen eine oder mehrere Städte längs des Rheinufers zu Frei=häfen für den Rheinhandel erklären werde, namentlich:

die Preußische Regierung, die Städte Cöln und Düs=seldorf, indem sie sich zugleich bereit erklärt, die Zahl der Preußischen Freihäfen in der Folge, wenn das Bedürfniß oder die Umstände es erfordern soll=ten, noch zu vermehren;

die Nassauische Regierung, Bieberich und Oberlahn=stein;

die Hessische Regierung, Mainz;

die Badensche Regierung, Mannheim;

die Baierische Regierung, Speier;

die Französische Regierung, Straßburg (vid. Art. 11.);

sämmtliche Regierungen unter dem Vorbehalte, die Zahl ihrer Freihäfen nach Gutfinden zu vermehren,

solchergestalt, daß die aus dem Königreiche der Niederlan=de kommenden oder zum Transporte dahin bestimmten Waa=ren, welche auf Niederländischen oder auf allen andern den Unterthanen der Rheinuferstaaten gehörigen Schiffen nach jenen Freihäfen gebracht werden, auf längere oder kürzere Zeit daselbst in Niederlagen gelagert und demnächst zum

ferneren Transitiren auf dem Rhein oder auf den andern, im Artikel 9. bezeichneten, inneren schiffbaren Verbindungswegen, mit der Bestimmung nach dem Innern von Deutschland oder nach der Schweiz, durch die Gebiete der Uferstaaten weiter befördert werden können, ohne in einem dieser beiden Fälle irgend einer Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühr unterworfen zu seyn; jedoch mit dem Vorbehalte, zur Zeit ihrer Lagerung die in den betreffenden Freihäfen allgemein festgesetzten Magazin-, Bohlwerks-, Krahn- oder Wagegebühren entrichten zu müssen, welche aber in keinem Falle die durch den Artikel 69. der gegenwärtigen Ordnung fixirten Sätze übersteigen dürfen.

Uebrigens versteht es sich, daß Waaren, welche in den oben vorgesehenen Fällen die im Artikel 3. bezeichnete Rheinstraße oder die mit dem Rhein zusammenfließenden und einer ähnlichen Verwaltungs-Ordnung, wie dieser Strom, unterworfenen Flüsse verlassen, um auf anderen schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten zu transitiren, den durch die bestehende Gesetzgebung in besagten Staaten zur Controllirung und Beaufsichtigung der Zoll- und Steuergebühren vorgeschriebenen Formalitäten, so wie der Zahlung von Wasser-Wegegeldern, Barriere-, Brücken-, Schleusengeldern und anderen Abgaben dieser Art unterliegen können, ohne daß jedoch die Niederländischen Schiffe oder die Waaren, welche aus den Niederlanden kommen oder dahin gehen, auf eine weniger vortheilhafte Art, als die Schiffe oder Waaren derjenigen Uferstaaten, durch deren Gebiet sie passiren, behandelt werden dürften.

Art. XI. Den Regierungen der Uferstaaten des Mains des Neckars und anderer in den Rhein fallenden Flüsse soll für ihre Waaren in den Niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freihäfen der Genuß derselben Vorrechte, wie solche in den vorstehenden Artikeln bewilligt sind, von dem Zeitpunkte an verstattet seyn, wo sie

in ihren respectiven Gebieten und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freihäfen unter den im vorstehenden Artikel erwähnten Stipulationen errichtet haben werden.

Da die Französische Regierung den vorhergehenden drei Artikeln nicht unbedingt beitreten kann: so bezieht sich dieselbe hinsichtlich der Ausführung, welche auf ihrem Gebiet Statt finden wird, auf die in dem Protokolle, welches diesem Reglement beigefügt ist, enthaltene Erklärung, indem solche die nämliche Kraft und Wirkung haben soll, als wenn sie wörtlich in den Vertrag aufgenommen wäre.

Art. XII. Als Gegenleistung dafür, daß die dem Niederländischen Rheinhandel angehörigen, aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden oder dahin gehenden Waaren, welche auf schiffbaren Wasser-Wegen durch die Uferstaaten geführt werden, von aller Transito- oder sonst festbestimmten Abgabe befreiet sind, gewähren Seine Majestät der König der Niederlande ferner noch den zum Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferstaaten, wenn dieselben zugleich für die Seefahrt bestimmt sind, Gleichstellung ihrer Flagge mit der Niederländischen Flagge in Bezug auf Tonnengelder, Lootsen-, Leuchtthurm- und andere dergleichen Gebühren.

Um den Vortheil dieser Gleichstellung zu genießen, haben die Schiffspatrone oder Führer nichts weiter zu thun, als den mit Erhebung besagter Gebühren beauftragten Beamten in den Niederländischen Häfen das ihnen in ihrer Eigenschaft als Rheinschiffer, dem nachstehenden Artikel 42. gemäß, ausgestellte Patent vorzuzeigen.

Art. XIII. Ereignet sich der Fall, daß Schiffe, welche der Rheinschifffahrt angehörig und Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten sind, wegen eintretenden Bedürf-

nisses einer Unterbrechung ihrer Fahrt oder des Ueberwinterns halber, in einen Niederländischen Hafen einzulaufen und daselbst durch höhere Gewalt theilweise oder gänzlich auszuladen genöthigt sind: so sollen sie alles des Schutzes und aller der Vortheile zu genießen haben, welche durch die im fraglichen Königreiche bestehende Zoll-Gesetzgebung den Schiffen aller andern Nationen zugesichert sind, wobei sie sich jedoch den durch dieselbe Gesetzgebung gegen den Unterschleif vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln unterziehen müssen.

Es wird hierbei ausdrücklich bevorwortet, daß der Aufenthalt von Rheinschiffen in Niederländischen Seehäfen, wenn solcher durch die in gegenwärtigem Artikel ausgedrückten Ursachen herbeigeführt wird, zu keinem hieraus abzuleitenden Anspruche auf Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgaben irgend einer Art Veranlassung geben soll.

Diese nämliche Bestimmung kommt auch alsdann zur Anwendung, wenn bei einer dem obigen Art. 4. gemäß Statt findenden Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der zur Waaren-Niederlage dienenden Räume, die Patrone oder Führer von Schiffen, welche von Krimpen oder Gorcum bis in die offene See oder umgekehrt durch das Niederländische Gebiet passiren, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthigt sind, ohne daß sie in irgend einen Hafen einlaufen; nur müssen sie sich vorher — abgesehen von den in den nachfolgenden Artikeln 38. und 39. angegebenen Abwesenheits- oder besondern Nothfällen — an die nächsten Zollbeamten gewendet haben, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen; auch müssen sie sich den weitern Vorkehrungen, welche von den letzteren zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Ladung für nöthig gehalten werden, unterziehen; die solchergestalt abgeladenen Waaren müssen aber demnächst, be-

vor sie an die letzte zur Erhebung der Rheinschifffahrts-zölle oder der festbestimmten Abgabe bestehende Zollstelle gelangen, wieder auf dieselben Schiffe verladen werden, welche sie gebracht haben.

Zweiter Titel.

Von den Rheinschifffahrts-Abgaben und den Mitteln, sich von der gehörigen Entrichtung derselben zu versichern.

Art. XIV. Wer auf dem Rhein, von da, wo derselbe schiffbar wird, bis nach Krimpen oder Gorcum, mit Inbegriff des Lecks und der Waal, und umgekehrt, Schifffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schifffahrtsabgaben:

1) eine Schiffsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf Fünfzig Centner und höher steigt;
2) einen Zoll von der Ladung nach ihrem Centnergewichte zu zahlen.

Art. XV. Zur Erhebung der Schiffsgebühr und des Zolles von der Ladung sind folgende Zollstellen bestimmt:

a) für die Fahrt abwärts:
Breisach, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke, Neuburg, Mannheim, Mainz, Caub, Coblenz, Andernach, Linz, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Lobith, Breeswyck und Tiel;

b) für die Fahrt aufwärts:
Gorcum, Tiel, Krimpen, Breeswyck, Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Cöln, Linz, Andernach, Coblenz, Caub, Mainz, Mannheim, Neu-

burg, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke und Breisach.

Art. XVI. An jeder hiernach zur Erhebung befugten Zollstelle, welcher ein Schiff vorbei, oder von welcher es abfährt, ist die in dem Tarif unter B. bestimmte Schiffsgebühr und für den Centner Ladung, nach den Entfernungen berechnet, der in der Anlage C. provisorisch ausgeworfene Zoll, für jede Zollstelle besonders zu entrichten.

Die hohen Contrahenten behalten sich jedenfalls vor, in der durch das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Jahresversammlung ihrer Commissarien weiter prüfen zu lassen, ob die tarifirten Sätze der Ladungs- und Schiffsgebühren im Ganzen oder im Einzelnen noch zu ermäßigen sind.

Art. XVII. Die Schiffsgebühr wird auf den Grund eines Aichungs-Manifestes erhoben, welches der Schiffspatron oder Führer bei sich haben muß, und jeder Uferstaat hat die nöthigen Maaßregeln zu treffen, damit diese Aichung in Gemäßheit der gegenwärtig am Rhein zwischen Straßburg und der Niederländischen Grenze üblichen Methode mit einem nach dem Dezimalsystem in Grade abgetheilten Maaßstocke geschehe; jedoch unbeschadet der Abänderungen, welche die Central-Commission hierbei eintreten zu lassen angemessen finden könnte.

Art. XVIII. Da die Festsetzung des im Tarif C. ausgeworfenen Zolles nur auf den, aus vorhandenen Stromkarten entnommenen, mehr oder weniger genauen Angaben beruhet, so soll im ersten Jahre nach der Ratification der gegenwärtigen Ordnung fernerweitig zu einer Vermessung des Stromes in seiner ganzen Länge bis Krimpen und Gorcum geschritten und der Tarif demnächst nach dem Resultat dieser Vermessung dergestalt definitiv festgestellt werden, daß der Gesammtbetrag der Gebühren nicht das Verhältniß übersteige, welches sich im 3. Artikel des Anhanges von

der Rheinschifffahrt zur Wiener Congreß-Acte festgesetzt findet, und daß die Entfernung von Lobith bis Gorcum gleichmäßig zur Basis für den Betrag des Zolles von Lobith bis Krimpen und umgekehrt dienen, und für beide Strecken der nämliche Zoll erhoben werden soll.

Die Central-Commission wird zu diesem Ende einen Sachverständigen abordnen, denselben im gemeinschaftlichen Interesse aller Uferstaaten eidlich verpflichten und ihm die obere Leitung des ganzen Vermessungsgeschäftes übertragen.

Jedem einzelnen Uferstaate für sich soll es freistehen, diesem Gesammtabgeordneten zum Behufe der Controllirung seines Verfahrens einen Special-Commissarius auf eigene Kosten beizugeben.

Entsteht zwischen dem Gesammtabgeordneten und dem Specialcommissarius eine Meinungsverschiedenheit, so ist von der Central-Commission darüber zu entscheiden.

Die durch vorgenommene Stromcorrectionen bewirkte Abkürzung des Laufes soll übrigens keine Minderung des Tarifs begründen; wohlverstanden jedoch, daß dergleichen Rectificationen, welche unbestreitbar von allgemeinem Interesse sind, nur in Uebereinstimmung mit den übrigen Uferstaaten unternommen werden.

Art. XIX. Der in dem Tarif C. provisorisch festgesetzte ganze Zoll soll für die in den Zusätzen dieses Tarifs benannten Artikel ermäßiget werden.

Sollte es sich zeigen, daß auch andere Gegenstände diese Ermäßigung des Zollsatzes nothwendig erfordern, oder daß es zweckmäßig sey, an den Zollsätzen der gegenwärtig schon geringer belasteten Gegenstände Veränderungen vorzunehmen, so wird die Centralcommission bei ihren jährlichen Zusammenkünften deßhalb ihre Vorschläge machen, welche alsdann von den Staaten, die im Besitze der Hoheit über das Strombette des Rheins sind, geprüft und, in so fern ihre An-

sichten damit übereinstimmen, in einem Zusatze zu dem Tarif aufgenommen werden sollen.

Art. XX. Die Tarife werden in den Zollstellen öffentlich angeschlagen.

Art. XXI. Unter dem Centner wird das Gewicht von Fünfzig Kilogrammen Französischen Gewichtes oder Fünfzig Pfund Niederländischen Gewichtes verstanden. Die Erhebung der Rheinschifffahrtsabgaben soll nach diesem Gewichte und seinen Unterabtheilungen geschehen. Zu diesem Ende soll auf allen von den respectiven Regierungen zu bestimmenden Zollstellen, auch Ein- und Ausladehäfen richtiges Französisches oder Niederländisches Gewicht vorhanden seyn.

Bei Gegenständen, die nicht gewogen werden können, soll die Feststellung ihres Verhältnisses zum Gewichte auch fernerhin nach der, zu diesem Behufe von der ehemaligen General-Octroi-Direction in Gemäßheit der Artikel 104. und 105. der Convention vom Jahre 1804 angefertigten Gewichtstabelle geschehen; jedoch mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Central-Commission in der Folge dabei eintreten zu lassen nöthig finden dürfte.

Art. XXII. Die Zahlung geschieht auf allen Zollstellen, ohne Unterschied der Gebiete, wozu sie gehören, nach der Wahl des Schiffspatrons oder Führers entweder in Gold- oder Silber-Münze des Landes, wo sie zu leisten ist, oder in französischer Gold- oder Silbermünze, jedoch nur in 40-, 20-, 5-, 2-, 1- oder ½-Frankenstücken nach dem Gesetze vom 28. März 1803. Die französischen Münzen unter einem halben Franken sollen zwar bei den deutschen Erhebungsämtern angenommen werden, jedenfalls nur um Zahlungen in Bruchtheilen unter 50 Centimen zu berichtigen.

Das Verhältniß des Courses und der inländischen Münzsorten zum Franken wird von jedem Landesherrn für sein Gebiet gesetzlich festgestellt.

Die danach angefertigten besonderen Tabellen oder auch

eine General=Valvations=Tabelle werden an jeder Zollstelle in der Amtsstube offen ausgehängt, damit jeder Schiffspatron oder Führer solche einsehen kann.

Außerdem werden sie von den verschiedenen Regierungen auch der Central=Commission zu Mainz mitgetheilt.

Art. XXIII. Der Schiffspatron oder Führer muß bei jeder Zollstelle den Rheinzoll, so wie der Tarif C. ihn bestimmt, bis auf die darin angegebenen Ausnahmen, im Voraus für die folgende Flußstrecke bis zur nächsten Zollstelle auch in dem Falle zahlen, wenn er seine Fahrt nicht bis zum Endpunkte dieser Strecke fortsetzen oder auf dem Wege ganz oder zum Theil ausladen will.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge Statt, welche den Strom, nachdem sie bei einer an demselben belegenen Zollstelle vorübergefahren sind, verlassen und in einen Nebenfluß desselben einlaufen, dessen Ausmündung zwischen dieser und der folgenden Zollstelle liegt.

In diesem Falle richtet sich die Verpflichtung zur Zahlung des Zolles nach dem Verhältnisse der Flußstrecke, die der Schiffer von der betreffenden Zollstelle bis zur Mündung des Nebenflusses zurücklegen will.

Die Central=Commission hat den Uferstaaten, die zu diesem Ende nöthigen Zusätze zum Tarif C. in Vorschlag zu bringen.

Es soll jeder Regierung, die mehrere Zollstellen hat, freistehen, bei Schiffen, welche ohne auszuladen durch ihr ganzes Stromgebiet passiren, die davon zu erhebenden Rheinzölle an einer oder mehreren dieser Zollstellen zu ermäßigen und, nach Bedürfniß, die von den Ladungen der nämlichen Schiffe zu entrichtenden Abgaben an anderen Zollstellen des nämlichen Gebietes zu erhöhen; es versteht sich jedoch, daß in diesem Falle das Ganze der in der ganzen Ausdehnung des besagten Gebietes zu erhebenden Ab=

gaben den Betrag derjenigen Abgaben nicht übersteigen darf, denen jene Schiffe oder ihre Ladungen, wenn keine Ausnahme von der allgemeinen Regel Statt fände, unterworfen seyn würden.

Art. XXIV. Wer seine Ladungen an einem Orte empfängt, wo keine Zollstelle ist, hat bis zur nächsten Zollstelle weder Schiffsgebühr, noch Rheinzoll zu zahlen. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

Art. XXV. Wo ein und dasselbe Erhebungsamt zweien oder mehreren Uferstaaten angehöret, werden diese die Einnahme nach Verhältniß der Längenausdehnung ihrer respectiven Uferbesitzungen unter einander vertheilen.

Art. XXVI. Es soll einem Staate, der mehrere Zollstellen hat, auf derjenigen Strecke, wo er allein die Hoheit über das Strombett des Rheins ausübt, freistehen, die bisherigen Rheinzollstellen im Innern aufzuheben und die gesammten Rheinschifffahrtsabgaben, welche früher an den aufgehobenen Stellen erhoben worden, an seiner ersten Zollstelle zunächst der Gränze zu erheben. Die Schiffspatrone oder Führer, die nicht bloß durchfahren, sondern ihre Ladung ganz oder theilweise innerhalb der bleibenden Zollstellen absetzen, sollen aber an solchen Abgaben an der ersten Rheinzollstelle des Staats mehr nicht von den Gütern, welche sie auszuladen haben, entrichten, als sie bei dem Fortbestehen der aufgehobenen Zollstellen davon bezahlt haben würden. Dergleichen Aufhebungen einzelner Zollstellen werden der Central-Commission oder, in Abwesenheit derselben, dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt angezeigt.

Art. XXVII. Ein Schifffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und des Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses Manifest soll in allen Punkten nach dem unter D. anliegenden Schema angefertiget und von den darin erwähnten Belegen begleitet seyn.

Es wird von dem Schiffspatron oder Führer selbst, oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Rheinschifffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertiget und von dem Schiffspatron oder Führer gezeichnet.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefaßt oder sich dazu fremder Hülfe bedient haben.

Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt oder durch Ausladung davon abgeht: so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigenfalls, wie das Haupt-Manifest, bescheinigt werden.

Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rhein-Zollbeamten abzugeben.

Ein Schiffspatron oder Führer, welcher sein Manifest und die erforderlichen dazu gehörigen Beläge auf deßfallsiges Verlangen nicht in vorgeschriebener Form vorzeigt, hat keinen Antheil an den ihm durch gegenwärtige Ordnung zugesicherten Begünstigungen.

Art. XXVIII. An dem Orte der Einladung können die Beamten, welche dazu vom Staate bestellt seyn möchten, sich bei der Einladung selbst, oder nachdem solche geschehen ist, durch eine Untersuchung überzeugen, daß die Waaren nach Gattung und Menge mit dem Manifeste übereinstimmen.

So weit ihrerseits eine Untersuchung Statt gefunden hatte, attestiren sie das Manifest.

Wird einem Schiffspatron oder Führer an einem Orte Ladung einzunehmen verstattet, an welchem die zu vorbemerkter Prüfung erforderlichen Anstalten nicht vorhanden sind: so kann er an der nächsten Rhein-Zollstelle angehalten werden, die Ladung einer Untersuchung zu unterwerfen.

Die Rhein-Zollbeamten anderer Zollstellen haben überdieß die Befugniß, bei obwaltendem Verdachte, daß die Ladung nicht so beschaffen sey, wie das Manifest es enthält, sich, so weit es nöthig ist, durch die Besichtigung von der Ladung Kenntniß zu verschaffen.

Auf gleiche Weise können Rhein-Zollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rhein-Zollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer — wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes fordern. Der oberste Rhein-Zollbeamte am Bord eines solchen Fahrzeuges attestirt alsdann das fragliche Manifest, so wie die etwa darin befindlichen nachträglichen Declarationen und hält darauf, daß nichts darin in blanco, auch daß kein Zwischenraum, noch irgend eine Lücke darin gelassen bleibe; in dem Atteste bemerkt er die örtliche Stelle des Stromes, den Tag und die Stunde, wo dasselbe von ihm ausgestellt wird. — Die hier in Rede stehenden Atteste werden ganz kostenfrei ausgestellt.

Art. XXIX. Der Führer eines Floßes ist gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Summe der Stämme und ihr cubischer Inhalt im Ganzen nach Cubic-Metern angezeigt wird. Die Rhein-Zollbeamten controlliren diese Angaben in Gemäßheit ihrer Instructionen und nach der zu diesem Behufe am Rhein zwischen Straßburg und der Niederländischen Gränze üblichen Reductions-Tabelle.

Art. XXX. Rheinschifffahrts-Abgaben, die auf den

Grund des bei der betreffenden Erhebungsstelle zu diesem Ende vorgezeigten Manifestes gesetzlich erhoben worden sind, werden in keinem Falle zurückgegeben, wenn auch der Schiffspatron oder Führer bei Fortsetzung seiner Reise einen außerordentlichen Verlust erlitten haben sollte.

Art. XXXI. Schiffe, welche bei der Rheinzollstelle die Abgaben entrichtet und von dort aus ihre Reise fortgesetzt haben, nachher aber durch Sturm, Eis oder andere Zufälle genöthigt worden sind, mit derselben Ladung an eben diese Zollstelle, oder dieselbe vorbei noch weiter zurückzukehren, können nicht angehalten werden, auf derselben Stelle nochmals die besagten Abgaben zu zahlen.

Art. XXXII. Von der Zahlung der auf die Rhein-Schifffahrt gelegten Abgaben findet eine Befreiung nicht Statt. Weder die Gegenstände der Ladung und deren Bestimmung, noch die Person des Eigenthümers begründen hier eine Ausnahme.

Jedem einzelnen Uferstaate bleibt es indessen unbenommen, für sich allein, oder wenn ein benachbarter Staat an der Einnahme Theil nimmt, mit dessen Zustimmung Ermäßigungen der Rheinzollabgaben, oder Befreiungen davon, nicht nur für gewisse Gegenstände ohne Unterschied der Personen durch allgemeine Verordnungen, sondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheile gewisser, seinen Unterthanen angehöriger Fahrzeuge oder einer bestimmten Person zu ertheilen; wobei es sich von selbst versteht, daß dergleichen Ermäßigungen oder Befreiungen nur für das ausschließliche Gebiet des Staates, welcher sie gewährt, oder des mitbetheiligten Nachbarstaates gültig sind, wenn nicht auch die anderen Uferstaaten ihre Zustimmung dazu geben.

Art. XXXIII. Von einzelnen Uferstaaten kann jedoch der Tarif niemals, wäre es auch nur durch Nebenabgaben, z. B. Stempelgebühr u. s. w., erhöhet werden.

Eben so wenig ist es gestattet, ohne Zustimmung aller

Rheinstaaten, die Zahl der Zollstellen zu vermehren oder — die Artikel 23. und 26. erwähnten Fälle ausgenommen — anderswohin zu verlegen.

Art. XXXIV. Die Rheinschifffahrts-Abgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern von jedem Rheinstaate für eigene Rechnung durch Beamte erhoben werden.

Die betheiligten Regierungen der Rheinstaaten verpflichten sich gegenseitig, an ihren respectiven Zollstellen so viele Beamten zu halten, daß in dem Dienste daselbst kein Stillstand, und bei Abfertigung des Schiffspatrons oder Führers kein Aufenthalt für dieselben eintreten könne.

Art. XXXV. An Orten, wo eine Zollstelle ist, dürfen die Schiffspatrone oder Führer nicht ein- oder ausladen, bis sie hierzu von dem Rhein-Zollbeamten die Erlaubniß erhalten haben; den Rhein-Zollbeamten aber ist von ihren respectiven Landesherrschaften ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß sie den Schiffspatronen oder Führern keinen Aufenthalt verursachen.

Im Uebertretungsfalle hat der Schiffspatron oder Führer den doppelten Betrag des Rhein-Zolles von den früher ein- oder ausgeladenen und an's Ufer gelegten, oder an Bord eines andern Schiffes gebrachten Gütern zu zahlen; vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes, wo dieser Vorschrift zuwider gehandelt worden ist, gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen.

Was an anderen Orten bei dem Anlanden sowohl, als dem Ein- und Ausladen zu beobachten ist, bestimmen die Abgabengesetze jedes Gebietes.

Dritter Titel.

Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschiffahrt.

Art. XXXVI. Ein Schiff, das auf die vorgeschriebene Weise mit einem, in gehöriger und vorschriftsmäßiger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, daß es nöthig sey, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuer-Interesse auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Rheinzollstelle oder in den unter Art. 41. gedachten Fällen, nicht aufgehalten werden.

Art. XXXVII. Auf dem Rheinstrome, von da, wo er schiffbar wird, bis ins Meer, und umgekehrt, ist ohne Rücksicht auf das, was in einzelnen Staaten bei der Ein- und Ausfuhr vorgeschrieben seyn mag, die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme erlaubt, und bei ihrem Transporte auf dem ganzen eben bezeichneten Rheinlaufe nur den in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Abgaben unterworfen.

Die Steuergesetze des Landes treten demnach nur ein, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden; wenn Waaren von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiffe ans Ufer gelegt, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden; jedoch bleibt es in Beziehung hierauf bei den hinsicht-

lich der Freihäfen, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen; auch dürfen bei eintretenden außerordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bei stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen einer der Schifffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Strome, vom Ufer entfernt, und unter Aufsicht von Steuerbeamten, oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde Statt finden.

In keinem Falle dürfen aber Güter, welche auf dem Rhein eingeführt oder ausgeführt werden, mit einer größeren Ein- oder Ausfuhr-Abgabe derselben belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt.

Art. XXXVIII. Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung nach ihrem eigenen Gutfinden die Häfen oder Landungsplätze, wo es gestattet seyn soll, einzuladen oder auszuladen.

Wird indessen der Schiffspatron oder Führer durch Sturm oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch an andern Orten, wo ihm ein solcher Unfall begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuerbeamten, oder wenn deren keine zugegen sind, unter Aufsicht der Local-Obrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Nimmt er nachher die Güter wieder ein, um seine Reise fortzusetzen, so hat er davon keine Ein- oder Ausfuhrzölle, noch Durchfuhr-Abgaben zu entrichten.

Wer unter solchen Umständen an einem Orte landet, wo keine Steuerbeamten sind, muß der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige machen und dafür sor-

gen, daß der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellt, und eine Verhandlung darüber aufgenommen werde.

Die Steuerbeamten, welche an dem zunächst gelegenen Orte desselben Gebietes angestellt sind, werden hievon alsbald benachrichtiget und diese können die Ladung unter Aufsicht nehmen.

Wird, um die Waaren keiner weiteren Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen, so hat der Schiffspatron oder Führer sich jeder gesetzlichen Maaßregel zur Verhinderung, daß kein Theil seiner Ladung heimlich eingeführt werde, zu unterwerfen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffspatron oder Führer unternimmt, ohne die Steuerbeamten, oder in ihrer Abwesenheit oder Ermangelung die Ortsobrigkeit vorher davon benachrichtiget und ihre Dazwischenkunft abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn der Schiffspatron oder Führer klar beweiset, daß die Rettung seines Schiffes oder der Ladung davon abhieng.

Art. XXXIX. Wenn ein Schiffspatron oder Führer ohne ab- und zuzuladen, mit seiner Ladung in einen Theil des Rheins eintritt, in welchem die Hoheit über den Rheinstrom und beide Ufer ungetheilt von einem Landesherrn ausgeübt wird, so ist er für die im ersten Absatze des obigen Artikels 37. bewilligte Transitofreiheit, in Beziehung auf die das Steuerwesen betreffenden Formalitäten, nur dazu verpflichtet, die Luken oder die sonstigen Waarenräume verbleien oder versiegeln zu lassen, oder nach Ermessen der Local-Behörde, zur Verhinderung des Schleichhandels, Begleiter an Bord zu nehmen, oder sich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Wenn bei Statt findender Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der sonstigen Waarenräume, Schiffspatrone oder Führer, wegen Wassermangels oder anderer

außerordentlichen Umstände halber, zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthigt sind, welche nachher sofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen, so haben sie sich an die nächsten Steuerbeamten zu wenden, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich den weiteren Vorkehrungen, welche von den gedachten Beamten zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Waaren für nöthig erachtet werden, zu unterziehen.

Die Begleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung oder Bleie und Siegel zu dem angegebenen Zwecke zu bewachen.

Den Schiffspatronen oder Führern liegt es ob, jene Begleiter an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen und ihnen das nöthige Feuer und Licht zu gewähren; außerdem aber dürfen die Begleiter dafür, unter keinem Vorwande, einige Vergütung von dem Schiffspatron fordern, noch solche annehmen.

Auch in denjenigen Theilen des Stromes, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaften über ein gemeinschaftliches Steuersystem geeiniget haben.

Art. XL. Hat ein Schiffspatron oder Führer Waaren am Bord, welche in dem Lande, dessen Grenzen er auf der Fahrt berührt, ausgeladen werden sollen, so muß er, wenn es die Steuereinrichtung des Landes mit sich führt, seine Ladung vollständig den an der ersten Rheinzollstelle dieses Landes anwesenden Steuerbeamten anzeigen.

Es kann die Revision von ihnen veranlaßt und die Landessteuer von den Waaren gefordert werden, welche ausgeladen und eingeführt werden sollen.

Dasselbe findet in dem Falle Statt, wenn der Schiffspatron oder Führer in einem Lande Waaren geladen hat,

welche ausgeführt werden sollen. Die Anmeldung geschieht aber alsdann an der letzten Rheinzollstelle innerhalb der Landesgrenze, bei den anwesenden Steuerbeamten, oder wenn es die Landesgesetze verstatten, an der dem Ladungsorte zunächst belegenen Zollstelle.

Art. XLI. Wird ein Schiffspatron oder Führer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe, so soll ihn die Freiheit der Rheinschifffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise ein- oder ausführen wollte, gegen die Verfolgung der Steuer-Beamten nicht schützen. Die außerdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht in Beschlag genommen, auch soll im Allgemeinen gegen einen solchen Schiffspatron oder Führer nicht strenger verfahren werden, als es die allgemeinen in Kraft stehenden Gesetze des Staates, wo der Unterschleif entdeckt worden ist, mit sich bringen.

Wird bei den Rheinzollstellen an der Grenze eines Gebietes, wo nämlich das Schiff die Landesgrenze ein- oder ausgehend durchschneidet, oder auch während seines Durchganges durch das Gebiet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landessteuern daraus zu entnehmen ist, so kann der Schiffspatron oder Führer auch dafür nach den Bestimmungen der Steuergesetze des Landes in Anspruch genommen und mit der Strafe belegt werden, welche diese wegen unrichtiger Declarationen verhängen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich weiterhin, wegen sonst etwa günstiger und mit ihren Finanz-Interessen verträglicher Bestimmungen, welche die Erfahrung in der Anwendung ihres Zollsystems auf die Rheinschifffahrt als nothwendig erweisen möchte, um den Handel und die Schifffahrt des Rheins zu beleben, übereinzukommen.

Vierter Titel.

Von dem Rechte, die Schifffahrt auf dem Rhein auszuüben.

Art. XLII. Da die Rheinschifffahrt viele Erfahrung und Ortskenntniß erfordert, so werden zu dessen Ausübung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelassen, welche sich über ihre in diesem Stücke erworbenen Kenntnisse vorher ausgewiesen haben. — Wer jedoch einmal zur Rheinschifffahrt berechtigt war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weitern Nachweisung.

Jede Uferregierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Rheinschifffahrt vertrauet.

Das Patent, das hierüber dem Schiffspatron oder Führer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis in's Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schifffahrt in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung auszuüben. Unter der großen, intermediären und kleinen Schifffahrt gilt deßhalb kein rechtlicher Unterschied. Dergleichen Schifferpatente werden nur anerkannten Unterthanen der Rheinuferstaaten ertheilt und die betreffenden Schiffe darin genau bezeichnet.

Art. XLIII. Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verstattet ist, und welcher den-

selben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect im Widerspruche stehen, und in den Rheinhäfen, oder sonst wo auf dem Rhein bis in's Meer, entweder zum Vortheile einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht waren, ein- für allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchem Namen es immer sey, nie wieder eingeführt werden.

Eben dasselbe gilt in Gemäßheit des Artikels 110. der Wiener Congreß-Acte und der ihr unter Nr. XVI. angehängten Artikel auch von den mit dem Rhein in directer Verbindung stehenden Flüssen.

Art. XLIV. Alle bis jetzt noch bestehenden Schiffergilden und Zünfte sind aufgelöst.

Ihre Activa und Schulden werden mit Einwirkung der landesherrlichen Behörden, unter welchen sie ihren Sitz haben, liquidirt, und die Schulden von den lebenden Mitgliedern berichtiget.

Was übrig bleibt, ist gemeinschaftliches Eigenthum dieser Mitglieder, welche darüber, in so fern es nicht früher auf eine gültige Weise zu einem andern Zwecke bestimmt war, nach Willkür verfügen.

Art. XLV. Die Zahl der Rheinschiffer — Patrone oder Führer — ist unbestimmt.

Sofern ihnen das Recht eingeräumt wird, auf den in den Rhein sich ergießenden Nebenströmen, als dem Neckar, der Mosel und der Maas, ingleichen auch auf der Schelde, die Schifffahrt auszuüben, sind gegenseitig auch die dortigen Schiffspatrone oder Führer auf dem Rhein zuzulassen.

Sie beweisen alsdann nur, daß sie auf einem dieser Nebenflüsse zur Schifffahrt berechtiget sind.

Art. XLVI. Das Uebersetzen von Personen, Pferden, Wagen, Gepäcke, oder anderen Gegenständen von einem Ufer an das gegenüberliegende, und was sonst zum gemeinen Verkehr der beiden Ufer gehört, hat mit dieser Schiffahrtsordnung nichts gemein. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffspatrons oder Führers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. — Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt.

Art. XLVII. Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffspatron oder Führer wohnt, hat das Recht, das diesem einmal ertheilte Schifferpatent aus erheblichen Gründen wieder einzuziehen. Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Rheinuferstaaten nicht aus, den Schiffspatron oder Führer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldiget wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und, nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde seines Wohnortes zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Fünfter Titel.

Von Frachten und Rangfahrten.

Art. XLVIII. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freiwilligen Uebereinkunft des Schiffspatrons oder Führers und des Versenders oder dessen Committenten; und wie diese

unter mehreren Schiffspatronen oder Führern, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, die Wahl haben, so bleibt es dem Schiffspatrone oder Führer freigestellt, eine ihm angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen.

Art. XLIX. Zwei oder mehrere Handelsstädte können gleichwohl mit einer beliebigen Anzahl Schiffspatrone oder Führer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehende Bedingungen feststellen und also eine Rangfahrt einführen, welche dem Handelsstande billige Frachtpreise, und den Schiffspatronen oder Führern, so oft sie in einen Hafen einlaufen, eine baldige Rückfracht sichert.

Art. L. In den Städten, wo eine dergleichen Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem einzelnen Handelsmanne, so wie jedem Schiffspatrone oder Führer frei, an dieser Vereinigung Theil zu nehmen oder seinen Beitritt zu versagen. Handelsleute sowohl, als Schiffspatrone oder Führer, welche der Vereinigung einmal beigetreten sind, können, nachdem sie drei Monate vorher aufgekündigt haben, mit dem Ablaufe jedes Kalenderjahres wieder ausscheiden. — So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehört, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten, und darf, dem Vertrage zuwider, seine Waaren weder unter seinem eigenen noch unter einem fremden, zu dem Ende entlehnten, Namen in ein anderes Schiff verladen; unbeschadet der besonderen Verfügungen fremder Committenten, welche nicht zu der Vereinigung gehören.

Eben so hat auch jeder Schiffspatron oder Führer, so lange er zu der Vereinigung gehöret, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn jedoch die Handels-Interessen zweier Städte

eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen fordern sollten, so kann solche zwar Statt finden; die Verträge müssen aber in diesem Falle einer besonderen Genehmigung der respectiven Regierungen unterworfen werden.

Art. LI. Da Verträge über die Errichtung einer Rangfahrt, gleich jedem unter Privatpersonen abgeschlossenen Befrachtungs-Vertrage, nur diejenigen verbinden, welche darin gewilliget haben, und wenn sie Bedingungen enthalten sollten, welche mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehen oder die Rechte anderer Personen verletzen, ohnehin ungültig seyn würden: so bedürfen sie keiner andern Form und Fassung als der, welche überhaupt bei Verträgen dieser Art, nach den gemeinen Rechten des Ortes, wo sie geschlossen sind, dazu erforderlich ist. — Die Central-Commission so wenig, als der Oberaufseher der Rheinschifffahrt sind berechtiget zu fordern, daß solche Verträge durch sie vermittelt oder die Frachtpreise mit ihrer Bewilligung bestimmt werden.

Gleichwohl nehmen die betreffenden Regierungen von diesen Verträgen Kenntniß und lassen dieselben der Central-Commission oder in deren Abwesenheit, dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt mittheilen.

Art. LII. Einigen sich zwei Regierungen darüber, daß an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen: so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Central-Commission und der Oberaufseher der Rheinschifffahrt haben gleichfalls über solche Schiffe keine besondere Aufsicht; am wenigsten haben sie etwas darüber zu bestimmen, ob und wo solche Anstalten errichtet, wie

sie befördert und welche besondere Vorschriften deßhalb erlassen werden sollen.

Sechster Titel.

Von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Rheinschifffahrt und des Handels.

Art. LIII. Meldet sich ein Schiffspatron oder Führer mit einem Fahrzeuge, das zum ersten Male zur Rheinschifffahrt zugelassen oder beladen werden soll: so muß er solches zuvörderst von hierauf eidlich verpflichteten Sachverständigen untersuchen und bezeugen lassen, daß dieses Fahrzeug für denjenigen Theil der Rheinschifffahrt, wofür es bestimmt ist, tauglich befunden worden; daß es dauerhaft gebaut, gut kalfatert, und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeräthe versehen, auch daß es zur Aufbewahrung der einzunehmenden Güter angemessen eingerichtet ist und daß seine Schiffsmannschaft aus einer zu seiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matrosen besteht.

Diese Untersuchung muß, so oft der Absender es nöthig findet, und jährlich wenigstens einmal wiederholt werden.

Wer Güter für fremde Rechnung auf dem Rheinstrome zu versenden hat, ist berechtiget, von dem Schiffspatron oder Führer die Beibringung eines durch die besagten

Sachverständigen letztlich ausgefertigten Zeugnisses zu verlangen.

Unterläßt er die Vorsicht und die Waaren gehen auf der Reise wegen Untauglichkeit des Schiffes zu Grunde oder werden aus dieser Ursache beschädigt, so haftet dafür der Absender, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Schiffer.

Für jeden nach Artikel 38. zum Ein- und Abladen anzuweisenden Hafen veranlassen die betreffenden Regierungen der Uferstaaten das Erforderliche, damit das Verfahren der Sachverständigen ordnungsmäßig eingerichtet und dem dabei interessirten Handelsstande die beabsichtigte Sicherheit gewährt werde.

Art. LIV. Welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeuges gehören, wird nach den örtlichen Bedürfnissen mit landesherrlicher Genehmigung festgestellt. Sonst aber sollen unter den zur Rheinschifffahrt bestimmten Stromfahrzeugen keine anderen Unterschiede irgend einer Art gemacht werden.

Art. LV. Eben so bestimmt jeder Staat die Maaßregeln, die er in seinen Häfen und auf den Ein- und Ausladeplätzen zur Erleichterung des Handels, zur Beförderung der Schifffahrt und Beschleunigung der Versendungen, zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der an's Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen sich weigert oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten des Handelsstandes und der Schiffspatrone und Führer für dienlich erachtet.

Art. LVI. Der Schiffspatron oder Führer haftet für die Güter, die er zu laden übernommen hat, von dem Augenblicke an, da sie an's Ufer gestellt, und ihm als Theil seiner Ladung überwiesen werden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beam-

ten gelitten: so ist die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde den Ersatz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Regreß an die Beamten nicht aufgehalten werden darf.

Art. LVII. Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rheinzollbeamten einem Setzschiffer anvertraut.

Es versteht sich von selbst, daß diese Verfügung nicht Statt hat, wenn der Schiffspatron oder Führer nur augenblicklich sein Fahrzeug verläßt, um sich mit Lebensmitteln zu versehen, den Zoll zu entrichten oder aus ähnlichen Beweggründen.

Art. LVIII. Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften, die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rhein-Aufsichts-Beamten dazu angehalten werden.

Unter mehreren zugleich anwesenden Lootsen und Steuerleuten bleibt dem Schiffspatron oder Führer die Wahl.

Art. LIX. Flußfahrzeuge von geringer Einsenkung, als Nachen unter dreihundert Centner Ladungsfähigkeit, Marktschiffe u. s. w., sind von der im vorigen Artikel ausgedrückten Regel ausgenommen.

Art. LX. Was den Dienst der Lootsen und Steuerleute betrifft, so hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und in Ansehung der Gebühren, welche sie zu fordern berechtiget sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtungen, als dem einheimischen auferlegt werden.

Art. LXI. Wer mehrere beladene Fahrzeuge führt, darf in keinem Falle, gleichviel ob er den Strom aufwärts oder abwärts fährt, eines dieser Fahrzeuge an das andere anhängen.

Auch ein leeres Fahrzeug, das über dreihundert Centner Ladungsfähigkeit hat, darf einem beladenen Schiffe nicht angehängt werden.

Tritt die Nothwendigkeit ein, das Schiff zu lichten: so sollen die Lichter abgesondert geführt, und wenn sie stromaufwärts gehen, abgesondert bespannt werden.

Art. LXII. Mit einer Oberlast auf dem Rhein zu fahren ist verboten. Während der Reise dürfen gleichfalls keine Waaren über Bord aus einem Schiffe in's andere geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff beschädigt ist oder sonst eine dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffspatron oder Führer nöthiget, ohne Aufschub zu lichten. — Auch in diesen Fällen hat man sich indessen nach der im Artikel 39. darüber enthaltenen Vorschrift zu richten.

Art. LXIII. Die Verfügungen des Artikels 61., so wie das Verbot mit Oberlast zu fahren, sind auf die Rheinschifffahrt nicht anwendbar, welche mit Dampfschiffen betrieben wird.

Demnach sollen die auf das Verdeck solcher Schiffe niedergelegten Waaren an einer oder zwei Stellen in der Art vereiniget und mit einem Segeltuch bedeckt werden, daß die Verbleiung Statt finden kann, wenn nach Maaßgabe des Artikels 37. die Durchfuhr aus einem Gebiete in das andere hierzu Veranlassung giebt, ohne daß jedoch eine Vermehrung von Kosten oder Aufenthalt entstehen darf.

Die respectiven Landesherrschaften sorgen durch geeignete Maaßregeln für die Beförderung und den Schutz dieses neuen Zweiges der Gewerbthätigkeit, so wie dafür, daß

aller Vortheil, welchen derselbe zu versprechen scheint, dem Handelsstande gesichert werde.

Art. LXIV. Uebertretungen der in den Artikeln 61. und 62. enthaltenen Vorschriften werden von dem weiter unten näher zu erwähnenden Rheinzollrichter des Ortes, wo sie zuerst entdeckt wurden, mit einer Geldbuße von einhundert bis dreihundert Franken belegt. Sind andere Nachtheile entstanden, welche der Schiffspatron oder Führer durch Nichtbefolgung der Vorschriften verschuldet, so bleibt er auch dafür verhaftet.

Art. LXV. Schießpulver soll mit besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden. Schiffe, die damit beladen sind, bleiben, so viel es sich thun läßt, von dem Ufer entfernt, und wenn sie, entweder um ausgeladen zu werden, oder weil sie aus einer andern Ursache die Reise nicht gleich fortsetzen können, vor Anker legen, wird die Polizeibehörde des zunächst gelegenen Ortes davon benachrichtiget. — Diese bestimmt, was die öffentliche Sicherheit etwa noch weiter erheischen mag, und der Schiffspatron oder Führer hat die ihm gegebene Vorschrift zu befolgen; alles bei der im Artikel 64. ausgedrückten Strafe, worauf von dem Rheinzollrichter erkannt wird.

Art. LXVI. Die Flößer sind schuldig, einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sey und die erforderlichen Maaßregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könne.

Dieser Nachen soll dem Floße wenigstens eine Stunde vorangehen und, damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung, eine aus sechzehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

Die Befolgung dieser Vorsicht allein soll gleichwohl

den Flößer niemals entschuldigen, wenn er übrigens nicht alle mögliche Sorgfalt angewendet hat, um Unglück zu verhüten; wenn er nicht mit den, nach der Größe seines Flosses erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt oder sonst etwas gethan und unterlassen hat, was ihn nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeifahren seines Floßes verursachten Schaden zu ersetzen.

Art. LXVII. Alle Rheinstaaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten deßjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie einiges Hinderniß im Wege stehe.

Sie verbinden sich überdieß, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, damit durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strome, imgleichen durch Wehre und sonstige Kunstanlagen irgend einer Art, niemals eine Hemmung der Schifffahrt verursacht werde; damit bei fliegenden oder Schiffbrücken die freie Durchlassung der Fahrzeuge oder Flöße, die ihre Fahrt fortsetzen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne daß dafür eine andere Zahlung als ein mäßiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Satz festzustellendes Entgeld gefordert werden könne, und damit endlich jedes andere im Strombette selbst vorkommende Hinderniß der Schifffahrt, — sofern dergleichen Hindernisse von einem Mangel an der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung herrühren — ohne Aufschub und auf ihre eigene Kosten hinweggeräumt werde. Für das Niederländische Gouvernement sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, so weit sie sich auf die gehörige

Instandhaltung des Leinpfades und des Strombettes selbst beziehen, nur in Ansehung der Waal verbindlich.

Art. LXVIII. Um den Leinpfad und die daran stoßenden Gebäude, Geländer oder andere Anlagen zu schonen, sollen bei dem Heraufziehen der Schiffe nie mehr als drei Pferde auf einem Stichseile gehen. Die Uebetreter dieses Verbotes können von der gerichtlichen Ortsbehörde mit einer Polizeistrafe belegt werden.

Art. LXIX. Den auf dem Rhein fahrenden Schiffspatronen oder Führern sind von den betreffenden Regierungen angemessene Plätze zur Niederlage ihrer Waaren anzuweisen; auch zum Behufe jeder wünschenswerthen Erleichterung und Beschleunigung der Ein- und Abladungen die nöthigen Einrichtungen anzuordnen und im Stand zu erhalten.

An anderen Orten und Plätzen können die Schiffspatrone und Führer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Rheinzollbeamten Güter ein- oder abladen.

An jedem Ein- oder Abladeplatz sorgen die betreffenden Regierungen für die Bestellung einer mit Verwaltung der Hafen-Polizei zu beauftragenden Beaufsichtigungs-Commission. Zur Bestreitung der deßfallsigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten wird unter der Benennung von Bohlwerks-, Krahn- und Wagegebühren ein Entgeld erhoben, dessen Betrag aber folgende Sätze, nämlich:

a) an Bohlwerks-Gebühr, 5 Centimen;
b) an Krahngebühr, 5 Centimen bei der Abladung und 5 Centimen bei der Einladung, im Ganzen 10 Centimen;
c) an Wagegebühr 5 Centimen

für den Centner, nicht übersteigen darf.

Güter, welche zu ihrer sicherern Aufbewahrung in den hierzu an jedem Ein- oder Abladeplatze befindlichen Magazinen gelagert werden, zahlen dafür eine Magazin-Gebühr,

die während des ersten Monats den Betrag von 1/3 Centime für den Tag, und während jeden folgenden Monats den Betrag von 1/6 Centime für den Tag bei jedem Centner nicht übersteigen darf.

Bei Bestimmung der Höhe der besagten Bohlwerks-, Krahn-, Wage- und Magazin-Gebühren wird der Ausländer dem Inländer völlig gleich behandelt.

Art. LXX. Wo Werfte, Bohlwerke, Krahne, öffentliche Wagen, Magazine und Sicherheitshäfen, wie der vorhergehende Artikel besagt, auf Kosten des Staates, in dessen Gebiete der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Stadt errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gemäßheit desselben Artikels von den resp. Landesherrschaften festzusetzenden und zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungs-Kosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet.

Alle dieser Bestimmung zuwiderlaufende Gewohnheiten sind hiermit abgeschafft.

Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlegt und Waaren aussetzt oder einladet, ohne eine oder die andere solcher Anstalten zu benutzen, und ohne die gewöhnliche Uferbenutzung zu verhindern, ist die Gebühr nur für diejenigen dieser Anstalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat und die benutzt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, in dem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzustellen.

Siebenter Titel.

Von Defraudationen der Schifffahrts-Abgaben.

Art. LXXI. Defraudationen der Rheinschifffahrts-Abgaben werden mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe der nicht gezahlten Abgaben gleichkommt. — Die Abgaben selbst sind hierbei allemal besonders nachzuzahlen.

Bei der Bestimmung der Geldstrafen nimmt man den ganzen Betrag der Abgaben zum Grunde, welche der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle, wo der Betrug entdeckt wird, zu unterschlagen versucht hat, und die an allen übrigen auf demselben Gebiete gelegenen Zollstellen wirklich unterschlagen worden sind.

Entdeckt sich bei dieser Untersuchung, daß auch ein anderer Rheinstaat, oder mehrere, von dem Schiffspatron oder Führer an ihren Rechten verkürzt worden sind: so wird das aufgenommene Protokoll den betheiligten Zollämtern in beglaubigter Form mitgetheilt und zugleich die Strafe für ihre Rechnung mit erhoben. — Der Schiffspatron oder Führer wird jedoch aus diesem Grunde an der Fortsetzung seiner Fahrt nicht gehindert.

Art. LXXII. Dem Schiffspatron oder Führer ist an jeder Zollstelle über die dort geschehene Zahlung eine Quittung auszufertigen und überdieß die geleistete Zahlung unter seinem Manifeste zu vermerken.

Diese Quittungen müssen genaue Angaben der Zahl von Centnern, wofür das Ganze, das Viertheil oder der zwanzigste Theil des Rheinzolles, oder die doppelte Schiffsgebühr entrichtet worden ist; auch den Betrag der verschiedenen, sowohl als Rheinzoll für die Ladung, als an Schiffsgebühr geleisteten Zahlungen enthalten.

Art. LXXIII. Der Schiffspatron oder Führer kann auch an jeder Zollstelle angehalten werden, durch seine Quittungen zu beweisen, daß er überall, wo er schuldig war, den Rheinzoll und die Schiffsgebühr bezahlt habe. — Wer eine oder mehrere dieser Quittungen nicht beibringen kann, wird bis zum Beweise des Gegentheils als Defraudant angesehen und hat einstweilen die nach Artikel 71. verwirkte Strafe zu erlegen.

Art. LXXIV. Wer bei einem Zollamte vorbeifährt, ohne zur Entrichtung der Abgaben sich angemeldet und sein Manifest vorgezeigt zu haben, oder wer vor geschehener Entrichtung der Abgaben von einem Zollamte wieder abfährt, verfällt in die oben Art. 71. festgesetzte Strafe; es sey denn, daß er, um das Schiff, die Ladung oder die Schiffsmannschaft zu retten, durch einen unausweichlichen und klar zu erkennenden Nothfall dazu gezwungen gewesen. Unter solchen Umständen ist es genug, wenn er bei dem Rheinzollamte sich anmeldet, so bald das Schiff, die Güter und die Mannschaft in Sicherheit gebracht sind.

Art. LXXV. Ergiebt es sich bei dem Ausladen des Schiffes oder bei dem Abwiegen der ausgeladenen Güter, daß die Anzahl der auf dem Schiffe befindlichen Colli, deren Bezeichnung oder die Gattung der Waaren, von den im Manifeste angegebenen verschieden sind: so wird vor allem untersucht, wovon der Unterschied herrühre.

Art. LXXVI. Sind in dem Manifeste ganze Ladungs-Artikel oder Colli ausgelassen: so hat der Schiffspatron oder Führer die im Art. 71. bestimmte Geldstrafe nach Ver-

hältniß der Abgaben verwirkt, welche von den im Manifeste verschwiegenen Ladungsartikeln hätten gezahlt werden müssen.

Art. LXXVII. Ist das Gewicht im Manifeste unrichtig ausgedrückt, und die Verschiedenheit ist von der Art, daß man sie nicht als die Folge eines bloßen Zufalls ansehen kann, so zahlt der Schiffspatron oder Führer die Geldstrafe nach Verhältniß des Mehrgewichts. — Ist dagegen die Verschiedenheit so unerheblich, daß eine ihr zum Grunde liegende Absicht zu defraudiren, nicht angenommen werden kann, so findet nur eine Nachzahlung des einfachen Zollbetrages für das Mehrgewicht bei den einer und derselben Landesherrschaft angehörigen Zollstellen Statt.

Art. LXXVIII. Wenn statt einer einem höheren Zoll unterworfenen Waare, das Manifest eine niedriger besteuerte angiebt, so wird die Geldstrafe nach dem wahren Ertrage der unrichtig angegebenen Waare berechnet.

Art. LXXIX. Der Schiffspatron oder Führer haftet in jedem Falle für die Strafe; ihm bleibt indessen der Regreß wider diejenigen vorbehalten, welche durch unrichtige Angaben ihn in Irrthum geführt und zu Schaden gebracht haben.

Art. LXXX. In Beziehung auf die Strafen, welchen der Schiffspatron oder Führer bei den Landes-Ein- und Ausfuhrzöllen, durch unrichtige Erklärungen und andere Contraventionen sich aussetzt, wird auf den dritten Titel verwiesen, und soll durch die gegenwärtige Ordnung den in jedem Rheinstaate geltenden Steuergesetzen kein Eintrag geschehen.

Achter Titel.

Von den Gerichten in streitigen Rheinschiff-fahrts-Angelegenheiten.

Art. LXXXI. Ehe die gegenwärtige Ordnung in Vollzug tritt, soll an jedem Ein- oder Abladehafen, oder in jedem Gemeindebezirke, worin sich ein Rheinzollamt befindet, ein daselbst oder doch so nahe als möglich wohnender, auch außerdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter ernannt werden, zur summarischen Behandlung und Entscheidung in erster Instanz:

a) aller Contraventionen gegen die Bestimmungen dieser Schifffahrts-Ordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, in so fern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freiwillig unterwirft;

b) aller Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschiff-fahrts-, Krahn-, Wage-, Hafen- und Werft- oder Bohlwerks-Gebühren und wegen ihres Betrages;

c) der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfades;

d) der den Eigenthümern der Zugpferde, bei dem Heraufziehen der Schiffe zu Last gelegten Beschädigungen am Grundeigenthum, so wie über jeden Schaden, den Schiffer oder Flößer, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben sollen.

Name und Wohnort des Zollrichters sollen im Zollamte angeschlagen werden.

Art. LXXXII. Die Richter werden von dem Staate, der sie dazu bestimmt und anstellt, als solche erklärt.

Sie werden nicht nur im Allgemeinen eidlich darauf verpflichtet, daß sie Jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unpartheiische Gerechtigkeit wiederfahren lassen wollen, sondern versprechen zugleich, in allen durch die gegenwärtige Ordnung vorgesehenen Fällen, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

Das Protokoll über die Verpflichtung des hierbei angestellten oder in der Folge dort eintretenden Personals wird von den Richtern selbst, dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt zur Nachricht eingesendet und von diesem der Central-Commission bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt.

Art. LXXXIII. Streitigkeiten, welche über die oben erwähnten Gegenstände an der Zollstelle selbst entstehen, gehören ausschließlich zur Competenz des nach Art. 81. daselbst angestellten Zollrichters.

Wird an einer Rheinzollstelle über Defraudation der Rheinschifffahrts-Abgaben geklagt, so untersucht der Richter nicht bloß den Betrug, den der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle selbst begangen haben soll, wo er zuerst beschuldigt wird, sondern auch die übrigen, auf derselben Fahrt an den vorherigen von ihm schon zurückgelegten Zollstellen desselben Gebietes begangenen Defraudationen, und bringt auch diese bei Bestimmung der Strafe in Anschlag.

Klagen wider Schiffspatrone, Führer der Leinpferde, oder andere Privatpersonen, über Hemmung des Leinpfades oder über Beschädigung an Grundeigenthum, sind bei dem zunächst wohnenden Zollrichter des Gebiets, wo sich der Vorfall erreignet hat, anzubringen.

Art. LXXXIV. Der Zollrichter untersucht summarisch die bei ihm angebrachten Streitigkeiten. — Klage, Ant-

wort und alle weiteren Ausführungen der Parteien werden mündlich angebracht und zu Protokoll genommen, worauf nach Verschiedenheit der Umstände entweder noch Beweis aufgenommen, Besichtigungen ꝛc. gehalten, oder sogleich das Endurtheil erlassen wird.

In allen Fällen werden dem Urtheile, es sey definitiv oder nicht, die Thatumstände, welche den Streit veranlaßt haben, die Fragen, worauf es nach den beiderseitigen Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe eingerückt.

Bei diesem Verfahren findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter oder ihre Gerichtsschreiber Statt; die Parteien haben keine anderen Kosten als solche zu tragen, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto ꝛc. veranlaßt, und nach der für andere Streitsachen eingeführten Taxordnung erhoben werden.

Ueberdieß kann der Schiffspatron oder Führer, oder der Flößer, wegen einer eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise nicht verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

Art. LXXXV. Die Urtheile der Rheinzollrichter werden unter der Autorität des Landesherrn erlassen; sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Rheinstaates, ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Proceß-Ordnung vollstreckbar.

Art. LXXXVI. Hatte die Klage einen Werth von mehr als fünfzig Franken zum Gegenstande, so bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, wider das Urtheil der ersten Instanz die Berufung einzulegen. Er hat deßhalb nach dem 9. Artikel des Wiener Vertrags vom 24. März 1815 zwar unter der Central-Commission und der hö-

heren Instanz des Landes, wo das Urtheil ergangen ist, die Wahl; da jedoch die Central-Commission sich nur einmal im Jahr versammelt und Gegenstände von mehrerer Wichtigkeit zu verhandeln hat, mithin solche Appellationssachen unmöglich so bald entscheiden kann, als es in diesen Sachen erforderlich ist, so wird in dem Falle, da der Appellant seinen Recurs an die Central-Commission nimmt, das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt, wobei es der Einsicht der Richter anheimgestellt bleibt, diese Vollstreckung nach Maaßgabe der Regeln des gemeinen Rechtes mit oder ohne vorhergegangene Sicherheitsleistung zu verstatten.

Art. LXXXVII. In jedem Rheinstaate bestimmt der Landesherr ein- für allemal das Gericht, bei welchem die Appellationen gegen die in diesem Gebiete von den Zollrichtern in erster Instanz gesprochenen Urtheile angebracht werden können.

Dieses Gericht darf seinen Sitz in keiner, von dem Rheinufer allzu entfernt liegenden Stadt haben.

Art. LXXXVIII. Wird die Appellation bei diesem Gerichte eingelegt, so hat der Appellant die dort hergebrachten Formen zu beobachten. Ist es dagegen die Absicht, die Berufung bei der Central-Commission einzulegen, so wird der Act, wodurch die Appellation eingelegt wird, in den nächsten zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils an zu rechnen, dem Gerichte, welches entschieden hat, nach der, durch die in dem betreffenden Staate gültige Proceß-Ordnung, vorgeschriebenen Form in der Person des Gerichtsschreibers und dem obsiegenden Theile an dem in der ersten Instanz dort erwählten Domizil, oder in dessen Ermangelung, gleichfalls auf der Gerichtsschreiberei zugestellt.

Dieser Act enthält eine summarische Anzeige der Beschwerden des Appellanten, nebst der Erklärung, daß die

Appellation bei der Central-Commission fortgesetzt werden solle.

Der Appellant übergiebt zugleich in den nächsten vier Wochen nach geschehener Insinuation des Appellationsactes eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden bei dem Richter, der in der ersten Instanz erkannt hat. Der Appellat antwortet darauf in der ihm vorzubestimmenden Frist. — Die Verhandlungen werden darauf mit den vorherigen Acten dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt eingeschickt, der sie der Central-Commission bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorlegt.

Werden die in dem gegenwärtigen Artikel dem Appellanten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, so wird die Appellation als aufgegeben und nichtig angesehen.

Neunter Titel.

Von den Amtsbefugnissen und Pflichten der Central-Commission, des Oberaufsehers und anderer bei der Rheinschifffahrt angestellter Beamten und deren Besoldung.

Art. LXXXIX. Zur Vollziehung der gegenwärtigen Ordnung concurriren, jeder in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise:

1) Die Central-Commission;

2) der Oberaufseher der Rheinschifffahrt;
3) vier Aufseher, und
4) die auf den einzelnen Zollstellen oder sonst angestellten Zolleinnehmer und andere Beamten.

Art. XC. Von jedem Reinstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Central-Commission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am 1. Juli in Mainz, und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monat beendiget werden könnten, so versammeln sie sich nochmals im nächsten Herbste auf einen Monat.

Art. XCI. Die Vereinigung dieser Abgeordneten bildet die Central-Commission. — Das Loos bestimmt für die Dauer jeder Sitzung, wer bei derselben das Präsidium führen, die vorliegenden Gegenstände zum Vortrag bringen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten unter die Mitglieder vertheilen und den Geschäftsgang leiten soll.

Ein anderes Mitglied, über dessen Wahl man sich zu einigen hat, übernimmt die Geschäfte des Secretariats, führt in den Sitzungen die Feder und besorgt durch die von der Central-Commission dazu bestimmten Schreiber die Ausfertigung aller Beschlüsse.

Art. XCII. Die Commission ernennt, ehe für dießmal die versammelten Commissarien sich trennen, den Oberaufseher der Rheinschifffahrt und übergiebt demselben die Aufbewahrung ihres Archivs.

Dieser Beamte ist, gleich den übrigen Aufsehern, ihr in seinen Amtsverrichtungen untergeordnet.

Art. XCIII. Die Beschäftigung der Central-Commission besteht vorzüglich darin, daß sie über die Art, wie die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung bis dahin befolgt worden, Erkundigungen einzieht; bei ihren allerhöchsten und höchsten Committenten, in so fern es nöthig oder nütz-

lich seyn mag, neue Bestimmungen in Vorschlag bringt; den betreffenden Behörden die Beschleunigung der Arbeiten empfiehlt, die im Flußbette, zur Beschützung des Ufers oder an dem Leinpfade entweder dringend nöthig sind oder doch zur Beförderung der Schifffahrt mit Vortheil würden vorgenommen werden können; und daß sie den im Artikel 16. des Wiener Vertrages ihr vorgeschriebenen umständlichen Bericht über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme, und über die dabei eingetretenen Veränderungen entwirft.

Endlich entscheidet sie in letzter Instanz die bei ihr eingeführten Prozesse.

Art. XCIV. Alle Beschlüsse der Central-Commission werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen abgefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind. — Ihre Beschlüsse erlangen jedoch für die Rheinuferstaaten alsdann erst Verbindlichkeit, wenn dieselben ihre Genehmigung dazu durch die betreffenden Commissarien ertheilt haben; indem die Mitglieder der Central-Commission nur als Agenten der Uferstaaten, welche sich über deren gemeinsame Interessen vereinbaren sollen, betrachtet werden können.

Die Commission kann auch nicht in ihrem Namen Gesetze oder neue allgemeine Verordnungen erlassen, und eben so wenig einem Rheinstaate neue Verbindlichkeiten auferlegen, die dieser nie übernommen zu haben behauptet.

Art. XCV. Die Central-Commission ernennt den Oberaufseher auf Lebenszeit. Diese Ernennung geschieht nach Vorschrift des 13. Art. des Wiener Vertrages.

Demgemäß haben von überhaupt 72 Stimmen der Preußische Commissarius 24; der Französische 12; der Niederländische Commissarius 12; und die Commissarien der übrigen deutschen Fürsten 24 Stimmen, welche letztere sich nach Verhältniß der Uferstrecken mit eilf Stimmen für den Badenschen, sechs für den Großherzoglich Hessischen, vier für

den Baierischen und drei für den Nassauischen Commissarius vertheilen.

Art. XCVI. Der jährliche Bedarf der Central-Commission zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten wird allemal zum voraus bei der Zusammenkunft vom 1. Juli für das folgende Jahr bestimmt.

Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden nur die Besoldung des Oberaufsehers, dessen etwanige Pension und die Canzlei-Kosten gerechnet.

Der Gehalt des Oberaufsehers der Rheinschifffahrt und seine etwanige Pension, so wie seine übrigen zur Vergütung geeigneten Ausgaben, werden von den Uferstaaten in dem Verhältnisse getragen, wie sie nach vorstehendem Artikel an der Ernennung jenes Beamten Theil nehmen.

Zu den Canzlei-Kosten der Central-Commission, welche bei den jährlichen Zusammenkünften vorfallen, entrichtet jeder Uferstaat einen gleichen Antheil.

Die Zahlungen geschehen vierteljährlich zum Voraus, spätestens am 24. December, 24. März, 24. Juni und 24. September jedes Jahrs für das folgende Quartal.

Die Mitglieder der Central-Commission besorgen, daß der Antheil ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten zu gehöriger Zeit an die gemeinschaftliche Kasse zu Mainz kostenfrei abgeliefert werde; der Oberaufseher empfängt hieraus seine Besoldung und bestreitet aus dem Ueberschusse die bei der Versammlung der Central-Commission aufgegangenen Kanzlei-Kosten.

Art. XCVII. Die Besoldung des Oberaufsehers besteht in 12,000 Francs jährlich mit Einschluß seiner eigenen Büreau-Kosten. Ihm wird in Dienstsachen die Portofreiheit gestattet.

Art. XCVIII. Er hat seinen Wohnsitz in Mainz und correspondirt mit den Aufsehern, so wie mit den von jedem Uferstaate bezeichneten Behörden. Seine Hauptpflicht ist,

dafür zu sorgen, daß gegründeten Beschwerden, welche die Aufseher, die Handelsleute oder die Schiffspatrone und Führer in Angelegenheiten der Rheinschifffahrt bei ihm anbringen, schleunig abgeholfen werde.

Sollten in irgend einem Hafen Unordnungen und Mißbräuche sich einschleichen, an einem Orte auf dem Rheinstrome zum Nachtheile der Rheinschifffahrt, unter welchem Vorwande es immer sey, neue Abgaben eingeführt, die hier festgestellten erhöhet oder sonst der Rheinschifffahrt neue Lasten aufgebürdet werden, so steht es Jedem, der sich hierdurch verletzt glaubt, frei, sich an die betreffende Orts- oder Bezirksbehörde, oder auch an den Aufseher der Rheinschifffahrt, in dessen Bezirk sich der Vorfall ereignet hat, und wenn hierauf den Beschwerden nicht abgeholfen wird, an den Oberaufseher zu wenden.

Letzterer kann zur Erörterung der ihm angezeigten Mängel und Beschwerden den Aufsehern und den Rheinzollbeamten Auftrag ertheilen.

Wenn derselbe die Angaben oder Klagen für begründet hält, hat er solche der betreffenden ersten Departemental- oder Provinzial-Behörde bekannt zu machen und auf Abhülfe anzutragen.

Erfolgt die Abstellung nicht, so sind solche Beschwerden der Central-Commission vorzulegen und bleibt deren weitere Entschließung abzuwarten.

Damit diese ohne Aufschub gefaßt werden kann, muß der Oberaufseher die Departemental- oder Provinzial-Behörde auch davon in Kenntniß setzen, daß der streitige Gegenstand vor die Central-Commission gelangen werde. Jener Behörde liegt es alsdann ob, zu veranlassen, daß der Bevollmächtigte des betreffenden Staates mit der erforderlichen Instruction zeitig versehen werde.

Eben dieses Verfahren hat Statt, wenn Hindernisse, die im Flußbette entstehen und die Rheinschifffahrt beschwer-

lich machen, nicht zu der ersten gelegenen Zeit aus dem Wege geräumt; wenn die an dem Rheinufer und dem Leinpfade erforderlichen Reparaturen vernachlässiget werden; wenn die Rheinzollbeamten durch ihr Benehmen zu gegründeten Klagen Anlaß geben, oder die Steuerbeamten, der gegenwärtigen Ordnung zuwider, die Freiheit der Rhein-Schifffahrt verletzen sollten.

Vor der jährlichen Versammlung der Central-Commission hält der Oberaufseher alle Materialien bereit, die dazu beitragen können, ihre Arbeiten zu erleichtern, sie über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Mängel und Bedürfnisse gründlich zu unterrichten und ihr nützliche Vorschläge zu machen.

Art. XCIX. Der Oberaufseher legt seinen Amtseid vor der Central-Commission in die Hände des Präsidenten ab und verspricht alle in der gegenwärtigen Ordnung ihm auferlegte Pflichten treu und genau zu erfüllen.

Art. C. Hält die Central-Commission für nöthig, den Oberaufseher von seinem Posten zu entfernen, so kann sie nach Beschaffenheit der Umstände darüber berathschlagen, ob er lediglich entlassen oder ob er vor Gericht gezogen werden soll.

Im ersten Falle erhält der Oberaufseher, wenn er noch nicht zehn Jahre gedient hat, die Hälfte, sonst aber zwei Drittheile seiner bisherigen Besoldung als Gnadengehalt. — Eben dieß geschieht, wenn er in Ruhestand deßwegen versetzt wird, weil ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaubt, länger zu dienen.

Die also bewilligte Pension wird auf eben die Weise, wie die Besoldung selbst, gezahlt.

Im zweiten Falle entscheidet die Central-Commission in einer, nach Vorschrift des 17. Artikels des Wiener Vertrages vorgenommenen Berathschlagung, und also nach absoluter Mehrheit der Stimmen, welche Gerichte in erster

und zweiter Instanz ihn richten sollen, und er wird alsdann nach dem über ihn ausgesprochenen Urtheile behandelt.

Ueber die Frage, ob der Oberauffeher entlassen werden soll, wird von der Central-Commission auf dieselbe Weise, wie bei Ernennung dieses Beamten (Art. 95.), abgestimmt. Er verliert jedoch seine Stelle nicht, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der im Art. 95. bestimmten Anzahl von Stimmen gegen sich hat.

Art. CI. Der Rhein wird in vier Aufsichtsbezirke getheilt. Der erste erstreckt sich von da, wo der Strom schiffbar wird, bis zum Ausflusse der Lauter; der zweite von dort bis zum Ausflusse der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur Niederländischen Gränze und der vierte auf dem übrigen Theil des Stromes im Niederländischen Gebiete bis ins Meer.

Für jeden dieser Bezirke wird ein besonderer Aufseher für die Rheinschifffahrt auf Lebenszeit ernannt. Frankreich und Baden ernennen den ersten; Baiern, Großherzogthum Hessen und Nassau den zweiten; Preußen den dritten und die Niederlande den vierten.

Jeder Aufseher erhält seine Besoldung und seine etwanige Pension von den Staaten, welche ihn ernannt haben. Von diesen wird ihm auch sein Wohnsitz in einer Rheinischen Handelsstadt seines Bezirks angewiesen.

In Dienstsachen wird den Aufsehern in allen Rheinstaaten die Porto-Freiheit gestattet.

Art. CII. Das Amt des Aufsehers, welcher dazu von den Staaten, die ihn ernannt haben, auf die gegenwärtige Ordnung verpflichtet wird, besteht darin, den ihm angewiesenen Bezirk zweimal im Jahre zu bereisen; die in dem Flusse entstandenen Schifffahrts-Hindernisse zu untersuchen; den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen und hierüber sowohl, wie über alle, der gegenwärtigen Ordnung zuwiderlaufende Mängel, die er entweder auf seinen

Reisen entdeckt, oder durch eingezogene Berichte vernimmt, seine Regierung durch genaue Berichte zu benachrichtigen, oder, so fern er von ihr dazu ermächtiget ist, diese Mängel sogleich abzustellen. Ueber den Erfolg seiner Bemühungen und Vorschläge benachrichtiget er den Oberaufseher.

Die Aufseher dürfen wegen der bei ihnen angebrachten Beschwerden keine Sporteln annehmen.

Art. CIII. Jeder Staat ernennt selbst die an den Zollstellen seines Gebietes zum regelmäßigen Dienste und zur schnellen Abfertigung der Schiffspatrone oder Führer erforderlichen Zoll-Beamten und verpflichtet sie eidlich auf die gegenwärtige Ordnung.

Die Bestimmung ihrer Besoldungen und ihrer Pensionen, wenn sie in Ruhestand versetzt werden, bleibt ebenfalls dem Gutbefinden des Landesherrn einzig anheimgestellt.

Neben-Emolumente, wozu der Schiffspatron oder Führer etwas beizutragen hätte, dürfen in keinem Falle eingeführt werden.

Wo der Rheinzoll für gemeinschaftliche Rechnung mehrerer Rheinstaaten erhoben wird, bleibt es den betreffenden Regierungen überlassen, sich über ihre gegenseitige Concurrenz zu den Ernennungen zu vereinigen.

Art. CIV. Die Rheinschifffahrts-Beamten, zu welcher Klasse sie immer gehören, dürfen weder selbst Handel treiben, noch sich mit einer Handlung verbinden, selbst nicht als Commandit-Gesellschafter oder Theilhaber.

Concussion oder Bestechung, zu welcher letzteren Klasse auch jede Annahme eines Geschenkes von Zollpflichtigen, oder für deren Rechnung gehört, ziehen auf jeden Fall, vorbehaltlich der übrigen gesetzlichen Strafen, die Dienstentsetzung nach sich.

Art. CV. Alle Rhein-Zollbeamten sind schuldig, ihren Dienst in eigener Person zu versehen. — Wünschen sie

auf bestimmte Zeit Urlaub zu erhalten, so haben sie sich deßhalb an ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden, welcher alsdann durch zweckdienliche Maaßregeln für die regelmäßige Fortsetzung des dem abwesenden Zollbeamten obliegenden Dienstes Sorge trägt.

Die Aufseher wenden sich zu diesem Behufe an die competente Behörde ihrer respectiven Regierung, müssen aber auch dem Oberaufseher davon Kenntniß geben.

Art. CVI. Alle Local-Lasten, wozu auch die Gehälter und Pensionen der Zollbeamten zu rechnen, sind ausschließlich für Rechnung der Staaten, welchen die Abgaben gehören.

Art. CVII. Jeder Regierung der Uferstaaten bleibt es überlassen, welche Uniform sie ihren Rheinzollbeamten geben will. — Eine allgemeine Uniform für sämmtliche Rheinzollbeamte wird nicht eingeführt.

Die Schiffe und Nachen der Rheinzollverwaltung führen die Flagge deßjenigen Staates, welchem sie angehören; jedoch zur Bezeichnung ihrer Bestimmung für die Rhein-Zollverwaltung, mit dem Zusatze des Wortes: RHENUS.

Art. CVIII. Sollte zwischen einem oder dem andern Rheinuferstaate (was Gott verhüten wolle) ein Kriegszustand eintreten, so dauert die freie Erhebung der Rheinzollabgaben fort, ohne daß derselben von einem oder dem andern Theile Hindernisse in den Weg gelegt werden dürfen.

Den im Verwaltungsdienst der Rheinzollabgaben verwendeten Schiffen und angestellten Personen kommen alle Vorrechte der Neutralität zu Statten; auch werden Schutzwachen (sauvegardes) für die Rheinzollstellen und Kassen bewilliget.

Zehnter Titel.

Von der Vollziehung vorstehender Bestimmungen.

Art. CIX. Diese Rheinschifffahrts-Ordnung gilt als ein Vertrag, der nur mit allseitiger Bewilligung eine Abänderung erleiden kann.

Die von den Staaten des Rheins genehmigten und mit der Ratification versehenen Urkunden desselben werden, längstens in zwei Monaten vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, in Mainz ausgewechselt.

Den ein und dreißigsten Tag nach erfolgter Auswechselung wird die Ordnung in Vollzug gesetzt. Alle auf der Rheinschifffahrt bis jetzt haftenden Lasten, welche darin nicht ausdrücklich beibehalten sind, sind von eben diesem Tage an abgeschafft.

Mainz den 31. März 1831.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll

zu der Uebereinkunft und Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 in Betreff des 2ten Alinéa des Art. 11. des besagten Tractates gehörig.

Frankreich. Der Bevollmächtigte hat die Ehre, die Erklärung vorzulegen, worauf sich der Zusatz zu dem Artikel 11. des Reglements-Entwurfes bezieht:

Da die Französische Regierung, ohne die allgemeinen Interessen ihres National-Handels zu benachtheiligen, nicht unbedingt den Art. 9. 10. und 11. des hier beiliegenden Reglements zustimmen kann; demohnerachtet aber doch wünscht, der Regierung der Niederlande, so wie den übrigen Rheinuferstaaten, ihren aufrichtigen Wunsch zu erkennen zu geben, mit ihnen beizutragen, die Schifffahrt und den Handel dieses Stromes zu beleben: so willigt sie ein, ihr gegenwärtiges Mauthgesetz durch nachstehende Verfügungen, welche dieselbe Gesetzkraft haben, als wenn sie in das Reglement selbst eingerückt wären, zu modificiren.

1) Die Kaufmannsgüter und Colonial-Waaren, welche auf dem anliegenden Etat verzeichnet sind, werden in dem wirklichen Entrepôt zu Straßburg aufgenommen; nach den Bedingungen des Art. 25. des Gesetzes vom 8. Floréal Jahr XI., des Art. 14. des Gesetzes vom 17. Mai 1826

und der früheren Verordnungen, nach welchen dieses Entrepôt gegründet wurde.

2) Jene dieser Kaufmannsgüter oder Colonialwaaren, welche aus Ländern jenseits des Meeres herkommen oder die das Produkt rheinischer Uferstaaten unterhalb Mainz sind, müssen entweder im letzteren Hafen oder zu Thal geladen worden seyn.

3) Sie können auf allen Punkten, als Transitgut, weiter geführt werden, mit Ausnahme jener, welche der Art. 22. des Gesetzes vom 28. April 1816 bezeichnet, indem diese solches nur mittelst des Rheins oder des Canals können, um durch Hüningen wieder auszugehen.

4) Sie können, sey es durch das Entrepôt, sey es für den Transit, nur der einfachen Wagegebühr von 15 Centimes von 100 Francs Werth, oder von 25 Centimes pr. Centner Markgewicht, nach der Wahl des Steuerpflichtigen, unterworfen werden.

5) Jene von genannten Waaren, die sich in dem Art. 22. des Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichnet finden, können in keinem Falle, obgleich in dem Entrepôt zu Straßburg aufgenommen, zum innern Verbrauch erklärt werden: sie müssen immer wieder ausgeführt werden, wie dieß weiter oben gesagt ist.

6) Wenn die Fahrzeuge, die in die Ill schiffen, um in das Entrepôt von Straßburg zu gelangen, mit Magazinen versehen sind, die solide Scheidewände haben und gänzlich von den Zimmern und anderen von der Schiffsmannschaft zugänglichen Orten getrennt sind: so sind sie auf der Wanzenau nur der Verbleiung der Luke unterwor-
fen, wovon die Mauth übrigens die Verschließung durch Vorlege- oder Combinations-Schlösser, durch Siegel und andere Mittel, welche sie für gut findet, anzuwenden, zusammen oder getrennt, so wie durch Douanen-Begleitung,

welche ihr immer frei stehen wird an Bord zu geben, sicher stellen wird.

7) die Waaren, welche nicht geraden Weges von der Wanzenau nach Hüningen in den Fahrzeugen expedirt werden, deren Zugänge so verschlossen sind, wie oben gesagt ist, sind der Verbleiung unterworfen, entweder auf der Wanzenau oder bei dem Ausgang aus dem Entrepôt von Straßburg. In obigen Fällen wird die Verbleiung doppelt seyn, wenn es sich von fabricirten Waaren handelt, welche in dem anliegenden Etat mit einem Sternchen bezeichnet sind. Jene fabricirten Waaren, welche auf beiliegendem Etat mit zwei Sternchen. bezeichnet sind, müssen in Kisten, die in gutem Stande sind, vorgezeigt werden.

8) Alle Fahrzeuge, welche den Uferstaaten des Rheins oder den Nebenflüssen dieses Stromes angehören, sollen den französischen Schiffen hinsichtlich der Gebühren und der Schifffahrts-Befugniß auf der Ill bis Straßburg gleichgestellt seyn. Dieselbe Begünstigung ist ferner auf die niederländischen Fahrzeuge für den Transit der Waaren, welche zum Entrepôt zugelassen werden, von Straßburg bis nach Hüningen durch den Rhone-Canal in den Rhein ausgedehnt.

Der Königlich Niederländische Bevollmächtigte bezieht sich auf das Separat-Conferenz-Protokoll vom 23. März, zum 512. Protokoll vom 30. des nämlichen Monats gehörig.

Der Königliche Französische Bevollmächtigte bezieht sich seiner Seits auf die gemeinschaftliche amtliche Erklärung hierüber, welche in dem besagten Protokoll der Central-Commission angeführt ist.

---

6) Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

I. Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.*)

A) Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen vom 9. Apr. 1821.

Art. I. Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden.

Art. II. Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neueren Kriegsführung festgestellt.

Art. III. Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet,

---

*) Art. 10. der Bundesacte und Art. 51. der Schluß-Acte.

und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung, durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. IV. Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben.

Art. V. Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen.

Art. VI. Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen und deren vollständige Organisation, unter einander vereinigen.

Wenn dieß nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden.

Art. VII. Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

Art. VIII. Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden.

Art. IX. In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit, nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken könne.

Art. X. Die Stärke und die Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. XI. Die Anstalten müssen allenthatben so getroffen seyn, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne.

Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

Art. XII. Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt.

Art. XIII. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheers beschlossen wird, von dem Bunde erwählt.

Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

Art. XIV. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

Art. XV. Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplanes wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen.

Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

Art XVI. Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln.

Er darf die festgesetzte Heeres-Eintheilung nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

Art. XVII. Die Befehlshaber der einzelnen Truppen-Abtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt.

Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der betheiligten Regierungen überlassen.

Art. XVIII. Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie

haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten.

Art. XIX. Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeres-Abtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Grenzen.

Art. XX. Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landes-Commissarien besorgt.

Art. XXI. Auf besondern Bundesbeschluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegscasse errichtet.

Art. XXII. Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungs-Kosten, so wie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden.

Art. XXIII. Allenthalben ist der Grundsaß einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeresabtheilungen, als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen.

Art. XXIV. Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartel bestehen.*)

---

*) Bundes-Cartel-Convention v. 10. Febr. 1831. S. unten.

B) Nähere Bestimmung der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.*)

Erster Abschnitt.

Stärke des Bundesheeres.

§. 1. Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt.

Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaates beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung, nach der unter Ziffer 1. beigefügten, durch den Beschluß vom 20. August 1818 vorläufig auf 5 Jahre angenommenen und am 4. Februar 1819 berichtigten Bundesmartrikel.**)

§. 2. Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen.

Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet, die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, so weit sie nach §. 15. zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden können.

Jene Mannschaft, welche für das übrige Armeefuhrwesen, für die Bäckerei und die Sanitätsanstalten dem Heere zugetheilt wird, muß über den hundertsten Theil gestellt werden.

---

*) Diese Arbeit wurde getheilt. Am 12. April 1821 kamen die 5 ersten Abschnitte zur Annahme. Die zweite Abtheilung eben so unter dem 11. Juli 1822.

**) S. weiter unten.

§. 3. Das Bundesheer muß, so bald es vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden.

§. 4. Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muß, sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden.

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte, nämlich der zwölfhundertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heere nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maaßgabe des Bedarfs, von zwei zu zwei Monaten fortgefahren.

§. 5. Damit bei größeren Verlusten einzelner Contingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz für das Heer in einem Kriegsjahre den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen.

§. 6. Der bei jedem Contingent sich ergebende Abgang wird monatlich durch gleichförmig zu verfassende Abgangs-Berichte angezeigt.

§. 7. Unter dem Abgang werden verstanden alle Todten, Gefangenen und Deserteurs, gleich nach ihrem Abgange, dann alle Vermißten nach einem Zeitraum von 4 Wochen, und alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden.

Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgange gerechnet; sollten sie jedoch den zehnten Theil des Contingents übersteigen, so müßte dieser Ueberschuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach dem im §. 5. angenommenen Maximum ersetzt werden.

§. 8. Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt. werden.

§. 9. Dieselben können in keinem Falle von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden.

§. 10. Für die Reserven, welche bei solchen außergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind.

Sie werden mit dem betreffenden Armeecorps, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in selbstständige Körper vereiniget, welche mit jenen analog zusammenzusetzen, zu befehligen, zu organisiren und zu behandeln sind.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß der Waffengattungen.

§. 11. Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentheil der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen.

§. 12. Für die Artillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei Stücke Geschütz für jedes Tausend Mann des Contingents gerechnet werden.

Jeder Bundesstaat wird nächstdem noch wenigstens ein Geschütz nebst Ausrüstung auf jedes Tausend Mann des ganzen Contingents in seinen Zeughäusern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können.

§. 13. Die Feldartillerie des Bundes soll in der Regel bestehen aus

einem Viertheil Haubitzen,
einem Viertheil Zwölfpfünder,
zwei Viertheilen Sechspfünder.

Ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Cavallerie-Geschütz seyn.

Die Stellung schwerer Feldgeschütze als Zwölfpfünder wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der auf dieselben fallenden zwölfpfündigen und sechspfündigen Batterien abgerechnet.

§. 14. Außer den Feldgeschützen für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus

100 schweren Canonen,
30 Belagerungs-Haubitzen und
70 Mörsern

bestehen soll, nach den unter Ziffer 2 bis 7*) beiliegenden Ausweisen, corpsweise gestellt, und, im Fall eines Krieges, nach der Bestimmung des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereiniget.

---

*) Da die ursprünglich mit den Grundzügen der Kriegsverfassung entworfenen und zu denselben gehörigen Tabellen theilweise durch die im Jahr 1830 beschlossene Veränderung in der Corpseintheilung und die Ausscheidung der Reserve-Infanterie-Division aus den drei gemischten Armeecorps sich abändern mußten, theilweise auch von minder allgemeinem Interesse sind, so beschränkte sich der Herausgeber auf den Abdruck der weiter unten angehängten beiden Zusammenstellungen, denen er noch die Uebersicht der Zusammensetzung und Stärke der drei gemischten Armeecorps und den Bestand der aus denselben ausgeschiedenen Reserve-Infan-

Ueber die Stellung dieser Geschütze werden sich die Glieder der gemischten Corps unter sich vereinigen, und das Resultat ihrer Uebereinkunft, drei Monate nach der Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen.

§. 15. Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitt 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten mitbegriffen sind, in so fern solche die festgesetzte Zahl nicht überschreiten.

Diejenige Artilleriemannschaft, welche zur Bedienung des Belagerungsparks gehört, wird von den Staaten, welche diese Geschütze geben, und zwar nach der dem

---

terie-Division, so wie eine Zusammenstellung der jezigen Eintheilung des Bundesheeres (seit 1831), beifügte.

Die in diesem §. 14. angeführten Tabellen enthalten folgendes:

Ziff. 2. Uebersicht eines Belagerungs-Parks von 200 Geschützen nebst der dazu gehörigen Munition.

Ziff. 3. Eintheilung eines Belagerungs-Parks von 200 Geschützen für das Bundesheer in die 10 Armeecorps.

Ziff. 4. Ausweis über die erforderlichen Ausrüstungen für einen Belagerungspark von 200 Geschützen, nach dem auf Erfahrung gegründeten Minimum angetragen.

Ziff. 5. Vertheilung der verschiedenen Ausrüstungen für einen Belagerungspark von 200 Geschützen auf die 10 Armeecorps des Bundesheeres.

Ziff. 6. Uebersicht der erforderlichen Geschützbedienung, des Fuhrwerks und der Bespannungen für einen Belagerungspark von 200 Geschützen.

Ziff. 7. Vertheilung der erforderlichen Geschützbedienung, des Fuhrwerks und der Bespannungen für einen Belagerungspark von 200 Geschützen auf die 10 Armeecorps des Bundesheers.

§. 14. unter Ziffer 7. beiliegenden Tabelle gestellt und vom Stande der Infanterie abgezogen.

§. 16. Für Pionniers und Pontoniers wird das Verhältniß des hundertsten Theils der Armee festgesetzt.

§. 17. Ein jedes Contingent, dessen Stärke mehr als ein Armeecorps beträgt, stellt einen Brückentrain für große Flüsse, nach Maaßgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen Armeecorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flußbreite von 400 Schuhen.

§. 18. Sappeurs und Mineurs werden, als zum Belagerungspark gehörig, außer dem für Pionniers und Pontoniers bestimmten Hunderttheil der Armee, von denjenigen Bundesstaaten, bei welchen sich diese Corps bereits im Frieden organisirt befinden, gestellt.

§. 19. Das numerische Verhältniß des Fußvolkes ergiebt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze und des Belagerungsparks, die Pionniers und Pontoniers, dann die Sappeurs und Mineurs, von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

§. 20. Ungefähr der zwanzigste Theil des Fußvolkes soll aus Jägern, Büchsen- oder Scharfschützen bestehen.

Die unter Ziffer 8. angefügte Tabelle*) enthält eine Uebersicht aller Waffengattungen für das Bundesheer, so wie solche nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Bestimmungen über das numerische Verhältntß derselben im completen Kriegsstande von sämmtlichen Bundesstaaten zu stellen sind.

§. 21. Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden;

---

*) S. weiter unten.

doch muß dieselbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt seyn.

Als Grundsatz wird auch hierbei angenommen, daß kein Contingent zum größeren Theile aus Landwehr bestehen könne.

§. 22. Der Landsturm gehört nicht in das geregelte System des Krieges, sondern ist zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

Dritter Abschnitt.

Eintheilung des Bundesheeres.

§. 23. Das Bundesheer besteht (nach der Beilage Ziff. 9.) *) aus sieben ungemischten und drei combinirten Armeecorps, welche ohne weitere Benennung nach Nummern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt.

§. 23. Ein Armeecorps enthält mindestens zwei Divisionen,

eine Division mindestens zwei Brigaden,
eine Brigade mindestens zwei Regimenter,
ein Cavallerie-Regiment wenigstens vier Schwadronen,

---

*) S. weiter unten.

ein Infanterie=Regiment wenigstens zwei Bataillons,
ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann,
eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchschnitt 150 Mann,
eine Batterie 6 oder 8 Stücke Geschütz.

§. 25. Das Minimum eines zu stellenden Cavallerie=Contingents ist 300 Pferde oder eine Division,
das eines selbstständigen Infanterie=Körpers 400 Mann,
das der Geschütze eine Batterie von sechs oder acht Stücken.

Die Stellung dieser Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesstaaten, mit der unerläßlichen Bedingniß überlassen, daß sie ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt seyn müsse.

Als Grundsatz wird jedoch festgesetzt, daß, im Falle der Vertretung, solche nur im Corps Statt finden kann.

In Ansehung der Geschützeinheit wird angenommen, daß dort, wo das zu stellende Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen sollte, die betreffenden Staaten sich unter einander wegen des Mehrstellens von einem oder zwei Stücken Geschützes vereinigen werden.

§. 26. Die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden, und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut finden, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden.

§. 27. In jedem Armeecorps muß auf die Bildung einer starken Cavallerie- und Geschütz-Reserve Rücksicht genommen werden.

Vierter Abschnitt.

Bereithaltung im Frieden.

§. 28. In jedem Bundesstaate muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeecorps zu bestimmenden Sammelplätze, gestellt werden könne.

§. 29. Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen:

1) Das Material der Rüstung für alle Waffengattungen muß stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden seyn. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können.

§. 30. 2) Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung Statt finden; ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde, muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben.

§. 31. 3) Hierzu wird folgender Maaßstab aufgestellt:

a) Bei dem Fußvolke muß der sechste Theil der eingeübten Mannschaft und wenigstens zwei Drittheile der Unterofficiere im Dienste beibehalten werden.

b) Bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt, falls nicht die besonderen Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittel, unbeschadet des Zweckes, zulassen.

Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde Statt findet und welche keine Landwehr-Cavallerie stellen, ist eine Vacanthaltung von Dieſtpferden in Friedenszeiten gestattet; es darf diese jedoch nicht ein Fünftheil des präsenten Standes übersteigen und es müssen Vorkehrungen getroffen seyn, daß die Mobilmachung der Cavallerie demungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne.

c) Bei der reitenden Artillerie wird das Minimum des dienstthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittheile unter denselben Modificationen, wie bei der Cavallerie, — bei der Fuß-Artillerie aber und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen auf ein Drittel des vollen Standes festgesetzt.

§. 32. Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung muß alle Jahre vom Urlaube einberufen, und wenigstens durch vier Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden.

Die kleineren Contingente werden sich unter einander vereinigen, die jährlichen Uebungen in möglichster Verbin-

dung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen.

§. 33. Damit für den Fall, wo durch besonderen Bundesbeschluß (§. 8.) eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaate, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddienstlichen Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material, vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen seyn, daß, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können.

§. 34. Der Bundesversammlung wird am 1. Jänner jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt.

Den Bundesstaaten, deren Contingente ein oder mehrere Armeecorps in sich begreifen, bleibt es überlassen, die dießfallsigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufassen.

Die unter Ziffer 10. beigelegte Tabelle*) zeigt die Form der Standes-Ausweise, über welche sich die Theilhaber der gemischten Armeecorps vereiniget haben. Sie werden solche corps- oder wenigstens divisionsweise einsenden.

Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen eine Division bilden, werden sich unter einander über die Art der Musterung einverstehen, und drei Monate nach Annah-

---

*) Ist hier nicht abgedruckt und enthält ein Formular für die Bundesausweise der gemischten Armeecorps, so wie ein Formular für die Uebersicht des Materiellen der genannten Armeecorps.

me der näheren Bestimmungen, ihre Anzeige hierüber an die Bundesversammlung machen.

Fünfter Abschnitt.

Mobilmachung des Bundesheeres.

§. 35. Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sey.

§. 36. Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.

§. 37. In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Calibers der Gewehre und des Geschützes, soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung Statt finden, daß die Munition der Artillerie und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne.

§. 38. Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze erforderlich ist, zeigt die Beilage 11.*)

Von diesem Munitionsbedarf werden zwei Drittheile dem Heere mit eigener Bespannung nachgeführt, das letzte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung.

Diese Depots dürfen nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt seyn.

Der Munitionsbedarf für den Belagerungspark ist aus der Tabelle 2. ersichtlich. **)

---

*) Ist hier nicht abgedruckt und enthält einen Ausweis der Munition zur ersten Ausrüstung der Contingente des Bundesheeres.

**) S. §. 14.

§. 39. Das ärztliche Personal für die Linie muß bei allen Contingenten unausgesetzt complet erhalten, nächstdem aber, im Falle des Krieges, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres ein hinlängliches ärztliches und Hospital-Personal aufgenommen werden.

§. 40. Die Vorräthe an Arzneien, Verband-Requisiten und Spital-Bedürfnissen sind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen und es muß hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden.

Ein eigenes Sanitäts-Reglement enthält übrigens auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen.

§. 41. Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann.

Das Bäckerpersonal, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes Tausend Mann vier Bäcker, mit Einschluß der Oberbäcker, kommen.

§. 42. Die Transportmittel müssen bei jedem Armeecorps dergestalt eingerichtet seyn, daß die Natural-Verpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden könne.

§. 43. In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden.

§. 44. Unter den Officieren der verschiedenen Bundesstaaten bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienste entscheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter.

Um jedoch in dieser Beziehung allen Inconvenienzen

bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt, daß nur

für eine Division ein General= oder Feldmarschall=Lieutenant;
für eine Brigade ein Generalmajor oder General=Feldwachtmeister;
für ein Infanterie=Regiment von 2 bis 3 Bataillons,
für ein Cavallerie=Regiment von 4 bis 8 Escadrons,
dann
für 6 Batterien, ein Oberst;
für ein Infanterie=Bataillon von 4 bis 6 Compagnien,
für eine Cavallerie=Division von 2 Escadrons, dann
für 2 Batterien, ein Oberstlieutenant oder Major;
für eine Compagnie oder Schwadron, und
für eine Batterie von 6 bis 8 Geschützen ein Hauptmann oder Oberlieutenant, als Commandant zu ernennen ist.

Uebrigens bleibt es den Staaten unbenommen, ihren Officieren im eigenen Contingent einen beliebigen Dienstgrad zu ertheilen; bei Zusammenstoßung verschiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf diesen, sondern nur auf jenen Rücksicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Bestimmungen, nach der Abtheilung, welcher sie vorstehen, zukommt.

Sechster Abschnitt.

Oberfeldherr.

§. 45. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die

Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde in der engern Versammlung erwählt.

Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf.

§. 46. In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zusammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen.

§. 47. Der Oberfeldherr verhält sich zum Bunde, wie jeder commandirende General zu seinem Souverän; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuß in Verbindung steht.

§. 48. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besonderen Fällen specielle Instruction; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar.

§. 49. Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflicht genommen ist, und seine allgemeine Instruction von der Bundesversammlung erhalten hat, so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern.

Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend Jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besonderen Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen und berathen will.

§. 50. Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten seyn wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplans vorzulegen.

Er muß jedoch denselben auf das umständlichste auf

setzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sey, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen nnd folgerecht verfahren könne.

§. 51. Außer dem Oberfeldherrn wird von der Bundesversammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrnstelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn.

Sobald der bisherige Oberfeldherr das Obercommando wieder übernimmt, oder ein neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniß zurück.

§. 52. Als Generallieutenant des Bundes soll einer der Corpscommandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lange nicht der Fall der Stellvertretung oder Einberufung von Seiten des Oberfeldherrn Statt findet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corpscommandanten bei seinem Corps verbleibt.

§. 53. Der Oberfeldherr hat die Befugniß, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschließen können.

§. 54. Der Oberfeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von Einem Staate gestellten Corps, in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtiget werden kann.

Alle Detachirungen und solche Maaßregeln, welche in die organischen Corpsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grade geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte.

§. 55. Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps stoßen besonders zu bildende Cavallerie- und Artillerie-Massen, zu deren Bildung alle Armeecorps des Bundesheeres nach dem Verhältnisse ihrer Cavallerie und Artillerie beitragen.

Der Oberfeldherr kann zu diesem Behufe von jedem der ungemischten Armeecorps bis zu einem Fünftel, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstel der Cavallerie, ferner von jedem Armeecorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschützes beordern.

Wenn, durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen, die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matrikularmäßigen Betrag mindert, so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann.

§. 56. Obige Bestimmung eines Maximums soll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserve durch Infanterie, Cavallerie und Artillerie einzelner Corps nach seiner Einsicht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet.

§. 57. Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verschiedenen Corps herauszuziehenden Cavallerie- und Artillerie-Massen aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen.

§. 58. Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Kriege den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt, so ist doch der Oberfeldherr befugt, die Mannschaft sowohl, als das Materielle

der verschiedenen Contingente, zu mustern, zu Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, sich an die betreffende Regierung zu wenden, und, wenn er es für nöthig hält, auch deswegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze, darüber einen Beschluß fassen und für dessen Ausführung Sorge tragen wird.

§. 59. Die Bestimmung der Militairstraßen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, so wie die Bezeichnung der Verpflegsbezirke der Corps und überhaupt aller Maaßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres, sind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landescommissarien, lediglich zu überlassen.

§. 60. Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen.

§. 61. Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, so weit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen.

§. 62. Damit den Bundesstaaten über gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde; so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeecorps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit demselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten.

§. 63. Bei den combinirten Corps kann diesem hö-

heren Officiere noch ein anderer von niedrigerem Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten.

§. 64. Diese höheren Officiere sind die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den betreffenden Corps.

Dem Oberfeldherrn ist es jedoch in besonderen Fällen, wo er es räthlich findet, frei gestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie es sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, eben so an die Corps zu erlassen.

§. 65. Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeresabtheilung seyn.

Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen.

Mit dem Antritt eines jeden höheren Wirkungskreises wird der niedere an den nächstfolgenden im Range in derselben Heeresabtheilung in der Zwischenzeit abgetreten.

§. 66. So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde persönlich verantwortlich.

Der Bund kann ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen, welches aus

einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavallerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt;

zwei Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Cavallerie, zwei Generallieutenants, zwei Generalmajors, aus dem Bundesheere dazu commandirt;

einem General-Auditor von dem Staate des Oberfeldherrn;
einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt,
bestehen soll, und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn nach dem Gesetzbuche deßjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat.

Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgerichte bestimmten sechs Generalen ist einer von Oesterreich, einer von Preußen, einer von Baiern und einer von jedem der drei gemischten Armeecorps zu commandiren.

Die Commandirung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die betreffenden Staaten.

Siebenter Abschnitt.

Corpscommandanten.

§. 67. Die Befehlshaber der ungemischten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverän, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der Bundes-Kriegsverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet.

Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Corps betrifft; so treten dabei folgende Grundsätze in Anwendung (§. 68. bis 75.).

§. 68. Die zusammengesetzten Armeecorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das Armeecorps bilden, genommen werden soll.

§. 69. Die Corps-Commandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armeecorps nicht ändern; allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert.

Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den Corpscommandanten überlassen.

Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweise in besonderen und dringenden Fällen direct darüber verfügen. Er hat jedoch den betreffenden Corpscommandanten gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen, und solche Detachirungen nicht contingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Corps in Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. zu verfügen.

§. 70. Die Corpscommandanten haben im Dienste der einzelnen Contingente eine verhältnißmäßige Gleichheit unter diesen zu beobachten.

§. 71. Die Corpscommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps, sowohl in Beziehung auf die Mannschaft, als auf das Materielle, eben so zu mustern, wie der Oberfeldherr.

§. 72. Zur Erhaltung der inneren Ordnung können sie die ihnen zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren.

Jede Untersuchung und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlassen und dem Corpscommandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlaßt hat.

§. 73. Den Corpscommandanten steht das Recht zu,

Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen.

§. 74. Die Corpscommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabes, ihren Generaladjutanten und eine hinlängliche Anzahl Officiere des Generalstabes unter den Officieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten.

Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente zusammen das Armeecorps bilden.

§. 75. Die an den combinirten Corps und Divisionen theilhabenden Staaten werden sich unter einander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Corps- und Divisions-Commandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabes und der übrigen Verwaltungszweige vereinigen, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der „näheren Bestimmungen" der Bundesversammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden.

§. 76. Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armeecorps sich durch den Oberfeldherrn in Rechten des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt; so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesstaates zu machen, welche sodann seine Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen kann.

§. 77. Glaubt ein Corpscommandant aber, daß ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden, so kann er eine unpartheiische Untersuchung fordern. Ist

die Veranlassung von der Art, daß Corpscommandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte oder durch sonstige Willkürlichkeiten gegründete Beschwerden zu haben glauben und deßhalb eine Untersuchung gegen den Oberfeldherrn fordern, so sind die Corpscommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten.

Diese wird sodann drei Bundesstaaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgerichte — ähnlich jenem für den Oberfeldherrn bestimmten — die nöthigen Officiere nebst dem Auditor zu commandiren haben.

Alle andern Untersuchungen, welche die Corpscommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlaßt, wünschen sollten, können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht und von ihm die dießfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden.

§. 78. Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Corpscommandanten analog.

Achter Abschnitt.

Bildung des Hauptquartiers.

§. 79. Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen:

in die Leitung des Heeres im Allgemeinen, und in die Leitung besonderer Zweige.

Die erste enthält:

1) Die Leitung der Operationen und Bewegungen,

2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den inneren Dienst,
3) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres.

Die zweite:

1) die Artilleriedirection,
2) die Geniedirection,
3) die Heerespolizei.

§. 80. Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen: der Generalquartiermeister, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten: der General-Genie-, der General-Artillerie-Director und der Chef der Heerespolizei — sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemäßheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle.

Die Tabelle Num. 12. *) bezeichnet den Wirkungskreis der verschiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die dazu nöthigen Individuen.

§. 81. Der Oberfeldherr hat das Recht, sich den Generalquartiermeister, den dirigirenden General-Adjutanten, den General-Auditor und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen.

Der General-Lieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Geniewesens, der Chef der Heerespolizei und der General-Intendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen.

---

*) Ist hier nicht mit abgedruckt und enthält das Nähere über die Formation des Haupt-Quartiers vom Oberfeldherrn.

§. 82. Der Oberfeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Haupt-Quartier angestellte Officiere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlnng selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen.

§. 83. Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen können die betreffenden Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn, Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Corpscommandanten und nie an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet seyn müssen.

§. 84. Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung — nach dem Range, welchen sie im Dienste des Bundesstaates einnehmen, zu welchem sie gehören — von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegscasse bestritten, nämlich:

1) die Tafelgelder und außerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personale des Hauptquartiers und der Intendanz;
2) der Aufwand für die verschiedenen Canzleien jener Zweige und für ihren Transport;
3) die geheimen Auslagen für Kundschaften u. s. w.;
4) die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu ei-

nem oder dem andern Contingente des Bundesheeres gehören.

§. 85. Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, so wie die übrigen Chargen im Hauptquartier, können aus den verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des §. 81. der Grundzüge gewählt werden.

Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anstellung zukommenden Gebühren sind in dem Verpflegsreglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der letzteren, nämlich der Chargen, im Dienstreglement näher bezeichnet ist.

Neunter Abschnitt.

Verpflegung.

§. 86. Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegsreglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegsbeamten enthält.

Zehnter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit.

§. 87. Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu.

§. 88. Die Bundesstaaten werden die Gränzen

der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hiebei bedacht seyn, die Befugniß in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen.

§. 89. Jeder im Hauptquartier angestellte Officier und Civilbeamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum, gehört unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der Division.

In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden durch den Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten, nebst den Untersuchungsacten, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden.

Diese Bestimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeecorps angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden.

§. 90. Diejenigen Militär- und Civil-Bevollmächtigten, welche zum Hauptquartier abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge Statt fände, jenem summarischen Verhöre unterliegen, und müssen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden.

Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der Oberfeldherr den entsprechenden Corpscommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) betreffenden Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist.

§. 91. Diejenigen Individuen, welche durch freie

Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartiere folgen, so wie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. s. w., stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Gesetzen deßjenigen Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr ist.

§. 92. Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen.

Bei den gemischten Armeecorps haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes des Corpscommandanten, der Divisionärs und Brigadiers zu vereinigen.

§. 93. Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen.

§. 94. Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

§. 95. Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Proceß, gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird, und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist.

§. 96. Eben so hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz, das heißt, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland, zu verkünden und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bun-

desstaaten soll dieß jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen.

§. 97. Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gend'armerie errichtet, deren Minimum auf Zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Cavallerie-Contingent eingerechnet wird.

Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung.

---

a) Matrikel des deutschen Bundes, nach den Beschlüssen vom 20. Aug. 1818, 4. Febr. 1819, 12. Juli 1827 und 30. April 1831,

als Norm für die Mannschaftstellung und Geldleistung der einzelnen Bundesstaaten.

(Zu §. 1. der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung.)

Die Bundesversammlung faßte in ihrer 43. Sitzung vom 20. Aug. 1818 folgenden Beschluß:

1) die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl ihrer Bundesstaaten (30,094,050) wird auf die nächsten fünf Jahre provisorisch als Bundesmatrikel angenommen und zwar nach der provisorisch bestehenden Stimmordnung in Pleno, mit Vorbehalt weiterer Bestimmung für Hessen-Homburg.

2) Diese Matrikel gilt als Regel, sowohl für Mann-

schaftstellungen als Geldleistungen, mit alleiniger Ausnahme der anders vertheilten Bundescanzleikosten.*)

3) Die Grundsätze, wonach die definitive, nach fünf Jahren einzuführende Matrikel bearbeitet werden soll, wird eine demnächst eigens zu wählende Commission begutachten, die Bundesversammlung wird solche noch vor Ablauf der fünfjährigen Frist erörtern und durch weitere Beschlußnahme sich über eine definitive Matrikel vereinigen.

Nach der am 4. Februar 1819 zur Anzeige gekommenen Berichtigung und resp. Erhöhung der officiellen Bevölkerungs-Angaben von Luxemburg und Kurhessen wurde die Gesammt-Seelenzahl des Bundes auf 30,163,488 angenommen. Durch den nach erfolgtem Ableben des Herzogs Friedrich IV. zu Sachsen-Gotha und Altenburg und nach Erlöschung dieses Hauses in dem Mannsstamme zwischen den Herzogen von Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg und Sachsen-Meiningen am 12. November 1826 geschlossenen Vergleich über die Sachsen-Gotha-Altenburg'sche Staats-Succession erlitt die provisorische Bundesmatrikel vermöge Beschlusses vom 12. Juli 1827 zwar nicht in der früher angenommenen Gesammtsumme der Bevölkerung der deutschen Bundesländer, jedoch in der Seelenzahl für die

---

*) An diesen Kosten hat nämlich jede der 17 Stimmen im engern Rathe, so oft die Bedürfnisse der Bundes-Canzlei es erheischen und dießfalls ein Bundesbeschluß erfolgt, eine gleiche Summe (2000 fl.) beizutragen. Die zur Verwaltung der Bundes-Matricular-Casse und der Bundes-Canzleicasse von Seite des Bundes angestellten Beamten und Cassediener sind mit ihren Besoldungen vermöge eines Beschlusses vom 14. Oct. 1830 zu $^2/_3$ auf die Bundes-Matricular-Casse, und zu $^1/_3$ auf die Bundes-Canzlei-Casse angewiesen.

genannten drei Länder, welche an jener Succession participirten, abermals eine Aenderung.

Endlich wurde diese Matrikel unter dem 30. Apr. 1831 gelegentlich einer Anzeige Oldenburgs über die (2,949 Seelen betragende) Bevölkerung der Herrschaft Kniphausen, welche nach einer im Jahre 1825 zu Berlin abgeschlossenen Uebereinkunft zum deutschen Bunde gehört und als ein Bestandtheil desselben zu den Bundeslasten beizutragen hat, nochmals vervollständiget, die Bevölkerung Oldenburgs sonach auf 220,718 erhöht und beschlossen, die nachstehende revidirte Bundesmatrikel mit der sich hiernach ergebenden Gesammt-Seelenzahl von 30,166,437 vom 1. Januar 1832 an als Grundlage für Vertheilung aller Geldbeiträge zu der Bundes-Matrikular-Casse und der Mannschaftsstellung zu dem Bundesheere zu Grund zu legen.

Bundes-Matrikel.

Bundesstaaten.	Seelenzahl.	Bundesstaaten.	Seelenzahl.
		Transport	29,162,413
Oesterreich	9,482,227	Oldenburg	220,718
Preußen	7,923,439	Anhalt-Dessau . . .	52,947
Königreich Sachsen . .	1,200,000	„ Bernburg . .	37,046
Baiern	3,560,000	„ Cöthen . . .	32,454
Hannover	1,305,351	Schwarzburg-Sonders-	
Würtemberg . . .	1,395,462	hausen . .	45,117
Baden	1,000,000	„ Rudolstadt	53,937
Kurhessen	567,868	Hohenzollern-Hechingen	14,500
Großherzogthum Hessen	619,500	Liechtenstein	5,546
Holstein u. Lauenburg	360,000	Hohenzollern-Sigma-	
Luxemburg	255,628	ringen . .	35,560
Braunschweig . . .	209,600	Waldeck	51,877
Mecklenburg-Schwerin	358,000	Reuß, ältere Linie .	22,255
Nassau	302,769	„ jüngere „ .	52,205
Sachsen-Weimar . .	201,000	Schaumburg-Lippe .	24,000
„ Coburg-Gotha	136,600	Lippe	69,062
„ Meiningen-		Hessen-Homburg . .	20,000
Hildburg-		Lübeck	40,650
hausen . .	115,000	Frankfurt	47,850
„ Altenburg . .	98,200	Bremen	48,500
Mecklenburg-Strelitz .	71,769	Hamburg	129,800
Latus	29,162,413	Summa	30,166,437

Nach vorstehender Bundes-Matrikel haben bei einer matricularmäßigen Umlage von 30,000 fl. im 24 Guldenfuß zur Bundes-Matricular-Casse einzuzahlen:

	fl.	kr.
Oesterreich	9429	55
Preußen	7879	43
Königreich Sachsen .	1193	23
Baiern	3540	22
Hannover	1298	9
Würtemberg . . .	1387	46
Baden	994	29
Kurhessen	564	44
Großherzogthum Hessen	616	5
Holstein u. Lauenburg	358	1
Luxemburg	254	13
Braunschweig . . .	208	27
Mecklenburg-Schwerin	356	1
Nassau	301	6
Sachsen-Weimar . .	199	53
„ Coburg . .	135	51
„ Meiningen-Hildburghausen . .	114	22
„ Altenburg .	97	39
Mecklenburg-Strelitz .	71	22
Latus	29,001	31

	fl.	kr.
Transport	29,001	31
Oldenburg (mit Knip-hausen) . .	219	30
Anhalt-Dessau . . .	52	59
„ Bernburg . .	36	51
„ Cöthen . . .	32	17
Schwarzburg-Sondershausen . .	44	52
„ Rudolstadt .	53	38
Hohenzollern-Hechingen	14	25
Liechtenstein	5	31
Hohenzollern-Sigmaringen . .	35	22
Waldeck	51	35
Reuß, ältere Linie .	22	8
„ jüngere Linie .	51	55
Schaumburg-Lippe .	23	52
Lippe (Detmold) . .	68	41
Hessen-Homburg . .	19	53
Lübeck	40	26
Frankfurt	47	35
Bremen	48	14
Hamburg	129	5
Summa	30,000	—

Stadtgemeinden.	Einwohner-Zahlen.	Steuersatz: Prozente des Einkommens.
3	9,183,227	94,822
6	7,923,419	79,251
	3,560,000	35,600
	1,395,182	13,955
	1,000,000	10,000
	614,500	6,195
	14,500	145
	5,648	56
	53,500	536
	29,000	200
	47,830	479
	3,134,418	31,385
	1,200,000	12,000
	567,868	5,679
	255,625	2,356
	302,769	3,028
	201,000	2,010
	185,084	1,857
	80,014	800
	54,000	544
	29,706	297
	52,947	529
	37,006	370
	32,453	325
	18,117	181
	23,637	239
	22,285	223
	52,203	522
	3,127,030	31,730
	1,203,234	12,032
	260,000	3,600
	209,000	2,096
	238,000	2,380
	71,769	718
	217,769	2,178
	51,877	518
	24,000	240
	69,063	691
	46,630	467
	48,500	485
	129,800	1,298
	2,886,378	28,866
	30,165,458	301,637

b) Uebersicht für die Zusammenstellung der streitbaren Mannschaft des Bundesheers, schriften.

Armeecorps.	Bundesstaaten.	Seelenzahl.	Das gewöhnliche Contingent = 1/100 der Bevölkerung, beträgt
1 2 3	Oesterreich	9,482,227	94,822
4 5 6	Preußen	7,923,439	79,234
7	Baiern	3,560,000	35,600
	Würtemberg	1,395,462	13,955
	Baden	1,000,000	10,000
	Großherzogthum Hessen .	619,500	6,195
8	Hohenzollern-Hechingen .	14,500	145
	Liechtenstein	5,546	55
	Hohenzollern-Sigmaringen	35,560	356
	Hessen-Homburg . . .	20,000	200
	Frankfurt	47,850	479
	Summen	3,138,418	31,385
	Königreich Sachsen . .	1,200,000	12,000
	Kurhessen	567,868	5,679
	Luxemburg	255,628	2,556
	Nassau	302,769	3,028
	Weimar	201,000	2,010
	Gotha	185,682	1,857
	Koburg	80,012	800
9	Meiningen	54,400	544
	Hildburghausen . . .	29,706	297
	Dessau	52,947	529
	Bernburg	37,046	370
	Köthen	32,454	325
	Sondershausen . . .	45,117	451
	Rudolstadt	53,937	539
	Reuß, ältere Linie . .	22,255	223
	„ jüngere Linie .	52,205	522
	Summen	3,173,026	31,730
	Hannover	1,305,351	13,054
	Holstein	360,000	3,600
	Braunschweig	209,600	2,096
	Mecklenburg-Schwerin .	358,000	3,580
	Mecklenburg-Strelitz .	71,769	718
	Oldenburg	217,769	2,178
10	Waldeck	51,877	519
	Lippe-Schaumburg . .	24,000	240
	Lippe-Detmold . . .	69,062	691
	Lübeck	40,650	407
	Bremen	48,500	485
	Hamburg	129,800	1,298
	Summen	2,886,378	28,866
	Totalsummen	30,163,488	301,637

nach den in den „Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung" gegebenen Vor: (§. 20.)

Dieses Contingent besteht aus					
Infanterie			Cavallerie = ein Siebentheil des Contingents.	Artillerie u. streitbare Trainmannschaft = 36 Mann auf 1 Stück, auf 1000 Mann 2 St.	Pionniers u. Pontoniers, = 1/100 des Contingents.
Jäger, Büchsen- od. Scharfschützen, = 1/20 der Infant.	Linien-Infanterie.	in Summe beider.			
3,675	69,826	73,501	13,546	6,827	948
3,071	58,347	61,418	11,310	5,705	792
1,380	26,215	27,595	5,086	2,563	356
541	10,275	10,816	1,994	1,005	140
388	7,363	7,751	1,429	720	100
240	4,562	4,802	885	446	62
6	107	113	21	10	1
2	40	42	8	4	1
14	261	275	51	26	4
8	147	155	29	14	2
19	353	372	68	34	5
1,218	23,108	24,326	4,485	2,259	315
465	8,837	9,302	1,714	864	120
220	4,182	4,402	811	409	57
99	1,882	1,981	365	184	26
117	2,230	2,347	433	218	30
78	1,480	1,558	287	145	20
72	1,367	1,439	265	134	19
31	589	620	114	58	8
21	401	422	78	39	5
12	219	231	42	21	3
21	389	410	76	38	5
14	272	286	53	27	4
13	240	253	46	23	3
18	332	550	64	32	5
21	397	418	77	39	5
9	164	173	32	16	2
20	384	404	75	38	5
1,231	23,365	24,596	4,532	2,285	317
506	9,612	10,118	1,865	940	131
140	2,651	2,791	514	259	36
81	1,544	1,625	299	151	21
139	2,636	2,775	511	258	36
28	528	556	103	52	7
84	1,604	1,688	311	157	22
20	383	403	74	37	5
9	178	187	34	17	2
27	508	535	99	50	7
16	300	316	58	29	4
19	357	376	69	35	5
50	957	1,007	185	93	13
1,119	21,258	22,377	4,122	2,078	289
11,694	222,119	233,813	43,090	21,717	3,017

3,675	60,256	73,091	13,340		
5,071	58,347	61,418	11,510	5,706	703
1,580	20,415	27,595	5,006	1,867	236
541	10,275	10,918	4,934	1,415	149
788	7,365	7,721	1,429	750	146
240	4,362	4,802	857	418	62
6	107	113	21	10	1
2	40	43	8	4	1
14	261	275	51	25	4
8	147	155	31	15	2
40	353	372	68	34	5
1,218	23,105	24,328	4,595	2,415	315
846	8,837	9,302	1,724	909	119
220	4,182	4,402	811	426	57
90	1,883	1,983	365	192	25
142	2,230	2,372	439	231	30
78	1,480	1,558	287	151	20
72	1,367	1,439	265	139	18
34	589	620	114	60	8
14	401	422	78	41	5
8	210	221	41	21	3
38	380	400	74	39	5
27	272	286	53	28	4
23	240	253	46	24	3
8	82	86	16	8	1
31	397	418	77	40	5
9	464	488	90	47	6
20	354	372	69	36	5
1,251	23,565	24,816	4,582	2,386	317
606	9,012	10,118	1,865	971	129
140	2,651	2,791	514	268	36
81	1,534	1,615	298	155	21
130	2,460	2,590	477	249	33
28	530	558	103	54	7
84	1,603	1,687	311	162	22
20	383	403	74	39	5
9	178	187	34	18	2
27	505	533	98	51	7
16	300	316	58	30	4
19	357	376	69	36	5
30	927	1,005	185	97	13
1,119	21,358	22,577	4,129	2,151	285
17,009	292,110	322,814	59,705	30,900	4,100

Armeecorps	Divisionen	Zur Besatzung der Bun=	Durch nachstehenden Beschluß
1	1		
2	1		
3	1		
4	1		
5	1		
6	1		
7	1		
8	1	1	
	2	2	
	3		
9	1	1	
	2	2	
10	1	1	
	2	2	

Stralsund . .	X.	1.
Neustrelitz = Schwerin . . .	X.	2.
Prenzlau	IX.	2.
Templin. Strelitz	X.	2.
Oderberg . . .	X.	2.
Ruppin	X.	2.
Perleberg . . .	X.	2.
Pasewalk	X.	2.

f) Cartel-Convention unter den deutschen Bundesstaaten v. 10. Febr. 1831.

(Zu §. 24. der Kriegsverfassung des Bundes.)

Art. I. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen, oder nicht, unmittelbar, oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militär-Personen werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. II. Als Deserteur wird derjenige, ohne Unterschied der Waffe, angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten, mit demselben im gleichen Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. III. Sollte ein Deserteur schon von einem Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Diensten er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaats entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartel besteht.

Art. IV. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militär-Dienste — im Unterthans-Verbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Straf-Urtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, Statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. V. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. IV. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. VI. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Gränzort, wo sich entweder eine Militär-Behörde oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, wel-

chem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaates, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transportes bestritten und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. VII. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste dießfällige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militär-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. VIII. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an, bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde, vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt

wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächst vorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. IX. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd . . . 8 Guld. C. M.
für einen Deserteur mit Pferd . . . 16 Guld. C. M.
für jedes Pferd ohne Mann . . . . 8 Guld. C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. X. Außer den Unterhaltungs-Kosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. XI. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. XII. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder, oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. XIII. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militär-Pflichtige, welche ihre Militär-Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder diesel-

ben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. XIV. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. XV. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären.

Art. XVI. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht angesehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er wie vorerwähnt zu bestrafen ist.

Art. XVII. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militairpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf

jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf dießfällige Requisition in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. XVIII. Allen vor Abschlutz dieser allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Art. 1., 2., 3. u. 12. bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militär-Diensten oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deßhalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. XIX. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells im Widerspruche stehen.

Art. XX. Vorstehende Cartel-Convention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Nachträglicher Beschluß v. 17. Mai 1832 *)

zu

der Cartel-Convention v. 10. Febr. 1831.

---

1) Nach den Bestimmungen des Art. 9. der Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheitswachen und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, so fern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesem mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartel-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Art. 1., 2., 3. und 12. bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten oder daselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im achtzehnten Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10. Febr. d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Art. 18. der Cartel-Convention zu erklären haben, ist durch den in der eilften dießjährigen Sitzung gefaßten Beschluß vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5. Oct. 1832 — verlängert worden.

---

*) Veranlassung zu diesem Beschlusse gaben verschiedene über Anwendung einiger Artikel der Bundescartel-Convention v. 10. Febr. 1831. entstandene Zweifel, zu deren Beseitigung sich die Bundes-Versammlung, unter Erstreckung der für die Benützung der zugesicherten Amnestie festgesetzten Frist, über folgende nähere Bestimmungen vereinigte.

In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militär-Behörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18. der Cartelconvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben binnen der noch bis zum 5. Oktober 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militär-Behörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathsbehörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wie fern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18. auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Art. 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundes-Beschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. Oktober 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

---

g) Beschluß vom 13. Sept. 1832,

eine authentische Interpretation der §§. 31. und 33. der Kriegsverfassung des deutschen Bundes enthaltend.

---

1) Durch den im §. 31. der Kriegsverfassung des deutschen Bundes aufgestellten Maaßstab für denjenigen Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde des ordentlichen Contingents, von einem Procent der Bevölkerung, welcher stets bei den Fahnen und im Dienste verbleiben muß, ist das Minimum dieses stets gegenwärtig zu haltenden Standes festgesetzt.

2) Der im §. 31. a. der deutschen Kriegsverfassung gebrauchte Ausdruck: „eingeübte Mannschaft" schließt die Einrechnung von Rekruten gänzlich aus; dagegen ist die Aufstellung einer allgemeinen Regel für die zur Ausbildung eines Rekruten zu einem eingeübten Soldaten erforderliche Zeit nicht beabsichtigt worden, indem hierbei so Vieles von den Localitäten und von den in einzelnen Bundesstaaten Statt findenden militärischen Einrichtungen abhängig bleiben muß. Wenn daher auch aus diesem Grunde die in dieser Beziehung geeigneten Anordnungen, jedoch mit stetem Ausschlusse der Rekruten von der eingeübten Mannschaft, den Bundesregierungen zur Beurtheilung und pflichtmäßigen Erwägung dessen, was die Er-

füllung der gegen den Bund eingegangenen Verbindlichkeiten aus dem militärischen Gesichtspunkte erfordert, auch ferner überlassen bleiben; so ist nichts desto weniger nach technischen Gründen, als Basis für die militärischen Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten, ein Zeitraum von sechs Monaten als das Minimum anzusehen, welches zur Ausbildung eines Infanterie-Rekruten zu einem eingeübten Soldaten, im Sinne der Vorschrift des §. 31. a. der Kriegsverfassung angenommen werden muß.

3) Die im §. 31. b. der deutschen Kriegsverfassung im ersten Absatze enthaltene Bestimmung, wonach der diensthuende Stand bei der Reiterei in der Regel auf zwei Drittel der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt wird, findet nur auf diejenigen Bundesstaaten eine Anwendung, bei denen die im §. 30. nachgelassene Beurlaubung der Mannschaft und der Dienstpferde eingeführt ist.

Wenn hiernach diejenigen Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung Statt findet und welche keine Landwehr-Cavallerie stellen, gehalten seyn würden, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 30. wonach auch im Frieden das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung vollständig erhalten werden muß, den nach §. 11. ein Siebentel desselben betragenden Pferdestand im Frieden vollständig präsent oder complet zu halten, so ist die den Staaten dieser Cathegorie im §. 31. b. im zweiten Absatz, als eine verhältnißmäßige Erleichterung nachgelassene Vacanthaltung von einem Fünftel des präsenten Pferdestandes allein von dem, gemäß des hier eintretenden Sachverhältnisses, mit dem präsenten gleich bedeutenden completen Stand, nämlich von einem Siebentel des vollen Contingents, zu verstehen und darnach zu berechnen. Dasselbe gilt von der im §. 31. c. hinsichtlich der reitenden Artillerie getroffenen Bestimmung.

4) Diejenigen Bundesstaaten, welche nicht ohnehin ei-

ne das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung übersteigende Anzahl von felddienſttauglichen Truppen unterhalten, ſind nach §. 33. der Kriegsverfaſſung verpflichtet, die Aufſtellung der Verſtärkung, welche nach §. 8. der Kriegsverfaſſung durch beſonderen Bundesbeſchluß gefordert werden kann, ſchon in Friedenszeiten in der Art vorzubereiten, daß während derſelben die Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertſten Theil der Bevölkerung, nebſt dem nöthigen Material und, wie ſich von ſelbſt verſteht, bei der Cavallerie mit den erforderlichen Dienſtpferden, vorhanden, auch ſolche Einrichtungen getroffen ſind, daß zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeſchluſſe, vollſtändig geübte und ausgerüſtete Regimenter, Bataillons und Escadrons ſchlagfertig aufgeſtellt werden können.

II) Vertheidigungs-Anstalten des Bundes zur Sicherstellung seines Gebiets.

(Art. 51. der Schluß-Acte.)

1) Bundesbeschluß vom 5. October 1820,

die

Grundbestimmungen wegen Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes enthaltend.

Die von den Bevollmächtigten der Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten drei Artikel wegen Uebernahme der Bundesfestungen, nämlich:

I. Die nach den europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze: Mainz, Luxemburg und Landau, werden von dem Bunde übernommen.

II. Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung oder Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen.

III. Die Anerkennung der Garnisonsrechte in den Art. I. benannten Plätzen findet in Gemäßheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträge Statt. *)

*) Diese Verträge wurden in der genannten Sitzung durch die Bundesgesandten von Oesterreich und Preußen unter der Erklärung vorgelegt:

1) Da die Verfügung über jene Gebietstheile, auf welche S. M. der König v. Frankreich durch den 3. Art.

werden hiemit als Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwicklung und Anwendung dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, unter allgemeiner Zustimmung zum Bundestags-Beschlusse erhoben.

---

des am 30. Mai 1814. u. durch den Art. 2. des am 20. Nov. 1815 zu Paris abgeschlossenen Tractats Verzicht geleistet haben, den alliirten Mächten vorbehalten wurde; so sey, in Gemäßheit der zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland ebenfalls zu Paris unter dem 3. Nov. 1815 aufgestellten Grundsätze, durch den zu Frankfurt zwischen JJ. MM. dem Kaiser v. Oesterreich u. dem Könige v. Preußen, dann S. K. H. dem Großherzog v. Hessen, unter dem 30. Jun. 1816 abgeschlossenen Staats-Vertrag (Auszug aus demselben s. weiter unten) über die Stadt und das Gebiet von Mainz mit Einschluß von Cassel u. Kostheim verfügt worden.

2) Da alles, was den militärischen Bestand dieser Bundesfestung ausmacht, in dem Act der Uebergabe der Stadt Mainz davon ausgenommen worden sey, so haben JJ. MM. der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen, in Folge des erwähnten Tractats vom 30. Jun. 1816 und in Gemäßheit der von den alliirten Mächten unter dem 3. Nov. 1815 aufgestellten Grundsätze, über alles dasjenige, was den Besatzungsdienst und die militärische Verwaltung der genannten Festung betreffe, mittelst einer, unter dem 10. Aug. 1817 in Carlsbad abgeschlossenen Militär-Convention (s. weiter unten) Vorsorge getroffen.

3) Indem sich die Sorgfalt der alliirten Mächte mit der Territorial-Ausgleichung für die aus den Pariser Verträgen v. 30. Mai 1814 und v. 20. Nov. 1815 hervorgegangenen Abtretungen in Deutschland beschäftigte, habe sie sich nicht minder eifrig auf das Vertheidigungs-System des deutschen Bundes ausgedehnt. In Bezug

Die im Art. III. dieser Grundbestimmungen bezeichneten Verträge umfassen:

A) Bestimmungen über das Vertheidigungs-System des deutschen Bundes in den Pariser Verträgen vom Nov. 1815.

---

aa) Système défensif de la confédération germanique.*)

Les places de Mayence, Luxembourg et Landau

---

auf dasselbe haben die Alliirten sich mittelst des Procès verbal d. d. Paris am 3. Nov. 1815. zu einer vorläufigen Bestimmung über Mainz, Luxemburg und Landau entschieden. Diese vorläufigen Bestimmungen haben in der Folge ihre Anwendung in den Verträgen gefunden, welche in den oben erwähnten unter dem 30. Jun. 1816 mit dem Großherzoge von Hessen, unter dem 14. April 1816 mit Baiern (Auszug hievon s. weiter unten) und unter dem 12. März 1817 mit S. M. dem Könige der Niederlande (Auszug hievon s. weiter unten) abgeschlossen wurden.

Bei Bestimmung über die Geldentschädigungen, welche Frankreich zu leisten haben sollte, haben endlich die Alliirten zur Bethätigung ihrer Gesinnungen für den Bund, von jenem Theile der französischen Contributions-Gelder, welcher zur Verstärkung der Defensions-Linie in den angrenzenden Staaten bestimmt wurde, sechzig Mill. Franken dem Vertheidigungs-System von Deutschland gewidmet, von welchem Betrage fünf Mill. zur Vollendung der Festungswerke von Mainz verwendet werden sollen. Die in dieser Rücksicht von den Alliirten gefaßten Beschlüsse finden sich in dem Auszuge des Protocolles vom 3. Nov. 1815. (s. oben Distribution des Sommes etc.)

*) Art. X. du protocole pour régler les dispositions re-

sont déclarées places de la confédération germanique, abstraction faite de la souveraineté territoriale de ces places.

LL. MM. l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de toutes les Russies et le Roi de la grande Bretagne emploieront leurs meilleurs offices pour faire obtenir à S. M. le Roi de Prusse le droit de garnison dans la place de Luxemburg conjointement avec S. M. le Roi des Pays-bas, ainsi que le droit de nommer le gouverneur de cette place.

La garnison de Landau jusqu'à l'époque de son échange sera entièrement composée de troupes autrichiennes, et elle sera de même, après sa cession, entièrement composée en temps de paix de troupes bavaroises. Cependant en cas de guerre, le grand Duc de Bade sera tenu à fournir le tiers de la garnison nécessaire pour la défense de la place.

---

bb) Distribution des sommes à consacrer au système défensif de l'Allemagne.*)

Les Puissances étant convenues de consacrer au système défensif de l'Allemagne, la somme de soixante millions à prendre sur la partie des contributions françoises destinée à renforcer la ligne de défense des états limitrophes, la dite somme sera distribuée ainsi qu'il suit:

---

latives aux territoires et places cédées par la France, aux arrangements territoriaux qu'il reste à faire en Allemagne et au système défensif de la confédération germanique. Paris le 3. Nov. 1815.

*) Art. X. deſſelben Protocolls.

Sa Majesté le Roi de Prusse en recevra vingt millions pour la fortification du Bas-Rhin; — vingt millions seront reservés pour la construction d'une quatrième place fédéral sur le Haut-Rhin. Sa Majesté le Roi de Bavière*) ou tel autre Souverain des pays limitrophes de la France entre le Rhin et les états prussiens aura quinze millions, et cinq millions seront employés à achever les ouvrages de Mayence.

Il sera disposé de ces différentes sommes conformément aux places et règlemens qui seront généralement arrêtés à cet égard. **)

---

*) S. unten Art. 6. des Oesterreichisch-Bairischen Vertrags vom 14. April 1816.

**) Hiemit stimmt auch die später in den Frankf. Territorial-Receß vom 20. Juli 1819 Art. 38. aufgenommene Bestimmung überein:

Une partie des indemnités pécuniaires que S. M. Très-Chrétienne s'est engagée à payer par l'art. 4. du traité de Paris du 20. Nov. 1815 étant destinée, en vertu des arrangemens faits à Paris entre les puissances alliées, à renformer la ligne de défense des états limitrophes de la France, cette somme est distribuée de la manière suivante: S. M. le Roi de Prusse en recevra pour être employé aux ouvrages destinés à la défense du Bas-Rhin 20, S. M. le Roi de Bavière 15, S. M. le Roi des Pays-bas 60 et S. M. le Roi de Sardaigne 10 millions de francs. 5 millions de francs sont destinés pour être employés à achever les fortifications de la forteresse de Mayence et 20 millions pour la construction d'une place fédérale sur le Haut Rhin.

L'emploi de ces différentes sommes sera fait conformément au système qui a été adopté par les puissances signataires du traité de paix conclu à Paris le 20 Nov. 1815 et qui a été consigné au protocole de

Procès-Verbal

de la

Conférence du vingt-un Novembre Mil huit cent quinze.*)

Messieurs les ministres des quatre cours ont pris en considération les principes à établir sur l'emploi de cette partie des contributions, payables par la France, qui, d'après leurs dispositions générales, consignées dans le Procès-verbal du six Novembre Mil huit cent qninze, doit être consacrée au renforcement de la ligne défensive des pays limitrophes de la France. Leurs Excellences ont reconnu, que ce n'est pas l'avantage particulier de l'un ou de l'autre état, mais la sûreté commune, et l'intérêt de tous que l'on a eu en vue, en adoptant ce système essentiellement européen, et que par conséquent les Puissances, qui y ont concourru, doivent

---

la conférence de leur ministres du 21 Nov. 1815 annexé au présent recès.

*) Das Pariser-Protocoll vom 6/20 Nov. 1815 wegen Vertheilung der von Frankreich an die alliirten Mächte zu bezahlenden Contributions-Gelder enthält das Nähere über die von jenem Total-Betrag zurückbehaltenen und den an Frankreich grenzenden Staaten überlassenen Summen zur Befestigung ihrer Grenzen. Das gegenwärtige der Bundes-Versammlung von den Bundes-Gesandten von Oesterreich und Preußen übergebene Protocoll bildet einen Nachtrag von dem erstgenannten (welches sich in Martens Recueil de traités, Suppl. VI. p. 676.) abgedruckt findet.

avoir un droit égal à en surveiller réciproquement l'exécution, et à prendre connoissance, d'époque en époque, des progrès, qui auront été faits dans l'application des fonds destinés à un objet d'aussi haute importance.

On a été en outre d'avis, que pour obtenir une marche régulièrement combinée et mettre de l'ensemble dans l'exécution de cette mesure, il seroit utile de confier à celles des grandes puissances, qui se trouveront le plus à portée de telle ou telle partie des travaux à entreprendre, le soin de se concerter avec les Souverains directement intéressés à ces travaux, afin de combiner le plan des opérations à faire, et les moyens les plus convenables, pour les mettre en pratique.

A cet effet, messieurs les ministres sont convenus que le gouvernement britannique se réunira avec celui des pays-bas, pour déterminer conjointement l'emploi spécial des sommes destinées à la fortification de ce pays;

Que relativement au système défensif de l'Allemagne, les cours d'Autriche et de Prusse se concerteront, tant entre elles, qu'avec ceux des Souverains sur les territoires desquels de nouveaux ouvrages défensifs seront à construire, sur les plans à adopter et la marche à suivre pour ces constructions;

Que relativement aux fortifications de la Savoie, le gouvernement autrichien se mettra avec celui de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, dans les mêmes rapports, dans lesquels le gouvernement britannique se trouve à cet égard avec celui des pays-bas;

Que, quant à l'Espagne, les puissances se réservent de s'entendre avec cette cour, en conformité des principes établis ici, et comme il a paru indispensable à leurs excellences, que les opérations, qui vont être projettées et exécutées, se rattachent à un système gé-

néral, et soient, autant que possible, liées entr'elles, on est convenu encore, que des communications fréquentes auront lieu, entre les cabinets, afin de porter à leur connoissance respective, les différentes mesures, qui auront été adoptées, pour assurer le succès des dites opérations, et l'emploi le plus avantageux des sommes, qui y sont consacrées.

Le présent procès-verbal servira uniquement à constater l'unanimité d'avis de messieurs les ministres sur le principe de la question, qui y est traitée, et à former la base des instructions, qui seront données à cet égard, aux ministres des différentes cours.

B) Bestimmungen über die einzelnen Bundesfestungen in den Verträgen zwischen den dieselben innehabenden Bundesstaaten und den europäischen Mächten.

---

1) Mainz.

aa) Extrait du Traité, conclu à Francfort le 30. Juin 1816 entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Sa Majesté le Roi de Prusse et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse, concernant les arrangemens territoriaux relatifs au Grand-Duché de Hesse *).

Art. VIII. Son Altesse Royale le Grand-Duc de

---

*) Durch Art. 48. des Frankfurter Territ.-Rezesses v. 20. Jul. 1819 ausdrücklich bestätigt.

Hesse, et après Lui Ses descendans et successeurs posséderont en toute propriété et souveraineté:.....

2) La ville et le territoire de Mayence, y compris Cassel et Kostheim, à l'exception de tout ce qui constitue la forteresse, laquelle est déclarée forteresse de la Confédération Germanique.

Art. IX. Tous les ouvrages, édifices, terrains et revenus qui appartenaient à la forteresse de Mayence, à l'époque de la remise faite aux troupes alliées, en exécution de la convention du 23. Avril 1814, soit que ces revenus fissent partie de sa dotation, soit qu'il fussent affectés à d'autres objets, seront exceptés de l'acte de la remise de la ville de Mayence aux autorités grand-ducales, et resteront exclusivement à la disposition du Gouvernement de la forteresse, et leur produit fera partie de sa dotation.

Art. X. Il sera nommé immédiatement après la signature du présent traité une commission composée d'un ou de plusieurs employés de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse et d'un ou de plusieurs officiers délégués ad hoc par le gouvernement de la place, pour constater, quels sont les édifices et terrains, qui en vertu de l'article précédent, seront censés former les dépendances de la forteresse, et il sera dressé une spécification détaillée de tous ces édifices et terrains, qui servira de norme pour juger toutes les contestations qui pourroient s'élever dans la suite à cet égard. La même commission réglera, en se conformant strictement aux stipulations du traité actuel, tous les autres points qu'il conviendra de fixer entre le gouvernement militaire et l'autorité civile, tels que le logement des trou-

pes, les prestations des bourgeois, les places d'exercice et autres objets de cette nature *).

Cette commission s'occupera également du choix d'une maison convenable pour le gouverneur de la forteresse, la maison teutonique étant réservée à Son Altesse Royale le Grand-Duc.

Art. XI. Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse participera au droit de garnison dans la forteresse de Mayenee en fournissant à cet effet un bataillon d'infanterie.

Art. XII. La garnison de Mayence sera casernée aussitôt et à mesure que le nombre suffisant de casernes sera réparé et bâti. Ces réparations et bâtisses, qui ne tomberont aucunement à charge à Son Altesse Royale, comme Souverain territorial, seront accélérées le plus que faire se pourra. En attendant, la ville continuera à se charger du logement de la troupe, en suivant à cet égard le même mode et les mêmes règlemens qui ont subsisté jusqu'ici: toutefois les hautes Parties contractantes s'engagent à employer leurs bons offices auprès de la Confédération Germanique, pour qu'il soit alloué à la ville, à compter du jour de la ratification du présent traité, une bonification convenable de cette charge.

Art. XIII. Le droit de souveraineté dans la ville de Mayence appartenant à Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse, l'administration de la justice, la perception des impositions et contributions de toute es-

---

*) Die Beschlüsse der zu Vollziehung dieses Vertrags, wegen Auseinandersetzung der Festungs-Angelegenheiten von Mainz vereinigten Commission finden sich in einem Protocoll v. 17. Dec. 1816. (v. Martens receuil etc. suppl. VII. p. 541.)

pèce ainsi que toute outre branche de l'administration civile restera exclusivement entre les mains des employés de Son Altesse Royale, et le gouverneur et le commandant leur prêteront secours et assistance en cas de besoin. Toutefois le gouvernement militaire de la forteresse sera nanti de tous les pouvoirs nécessaires pour lui assurer, conformément à la responsabilité qui repose sur lui, l'exercice libre et indépendant de ses fonctions. Les autorités civiles et locales lui seront subordonnées pour tout ce qui concerne la défence de la place et les rapports militaires. Il aura, à ce même égard, nommément la direction de la police, de manière cependant qu'un employé civil de Son Altesse Royale le Grand-Duc prendra part aux conférences du gouvernement, aussi souvent qu'il s'agira d'objets de cette nature. Les ordonnances et règlemens de police seront publiés par le gouvernement sous l'intervention du président de la police de la ville. La garde bourgeoise de la ville sera, ainsi que cela se pratique dans toutes les forteresses, placée sous les ordres du gouvernement militaire, et ne pourra se rassembler que de son consentement. Il ne sera mis aucun obstacle á la levée de la conscription dans la ville. Le gouvernement militaire étant responsable de la défense de la place et du maintien de l'ordre intérieur, et jouissant du droit de prendre dans ce but toutes les mesures nécessaires, il pourra aussi placer des avant-postes au dehors de la forteresse. En tems de guerre, ou lorsque l'Allemagne sera menacée d'une guerre et la forteresse déclarée en état de siège, les pouvoirs du gouvernement militaire seront illimités et n'auront d'autres bornes que la prudence, les usages et le droit des gens.

Art. XIV. La garnison, en tant qu'elle n'est point composée de troupes du Grand-Duché, jouira d'une ex-

emption entière de la juridiction grand-ducale, du libre exercice de religion, de l'immunité de droits pour les effets militaires, de celle du droit de barrières (Chaussée-Geld) à une distance de quatre lieues autour de la forteresse, et de la franchise du port des lettres dans le territoire grand-ducal. Afin d'éviter tout abus, ces exemptions de droit seront réglées d'une manière spéciale par la commission établie par l'article dix. Il en sera de même pour régulariser la franchise du port de lettres.

---

bb) Militär-Convention, geschlossen zu Carlsbad den 10. August 1817, zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen, wegen des Besatzungsdienstes und der militärischen Verwaltung der Festung Mainz.

Da Mainz der Schlüssel Deutschlands ist, den das öffentliche Vertrauen und die früheren Verhandlungen in die Hände der beiden Hauptmächte des deutschen Staatenbundes legte, so haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich nnd Seine Majestät der König von Preußen zur Rechtfertigung dieses Vertrauens beschlossen, die gegenseitigen Verhältnisse der Besatzungs-Truppen festzusetzen, um dadurch alle Anstände und Zweifel zu entfernen, welche dem Dienste und folglich der Sicherheit der Festung nachtheilig werden könnten.

Zu diesem Ende haben Seine Majestät der Kaiser von

Oesterreich den General-Major und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Dänischen Hofe, August Ernst Freiherrn von Steigentesch, Großkreuz des Kaiserlich-Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone und Commandeur des Kaiserlichen Leopold-Ordens, Großkreuz des Kaiserlich-Russischen St. Wladimir-Ordens und St. Annen-Ordens erster Classe, Großkreuz des Königlich-Dänischen Danebrog-Ordens, und Ritter des Königlich-Baierischen Maximilian Joseph-Ordens;

und Seine Majestät der König von Preußen den Staats- und Kriegs-Minister, General-Major Herrmann von Boyen, Ritter des Königlich-Preußischen großen rothen Adler-Ordens, des Verdienst-Ordens, des eisernen Kreuzes erster und zweiter Classe, Großkreuz des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Königlich-Französischen Militär-Verdienst-Ordens, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Georgen-Ordens dritter Classe und des Königlich-Schwedischen Schwerdt-Ordens; und den General-Major Baron Ludwig von Wolzogen, Ritter des Königlich-Preußischen Verdienst-Ordens, des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens erster Classe, Großkreuz des Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Falken-Ordens, Commandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens und Ritter des Königlich-Baierischen Maximilian Joseph-Ordens;

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche nach reiflicher Ueberlegung, und das gemeinschaftliche Wohl und die Sicherheit Deutschlands vor Augen habend, nachfolgende Convention festgesetzt, und mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigungen unterzeichnet haben:

Art. I. Die Besatzung von Mainz soll, wie bisher, aus einer gleichen Anzahl Oesterreichischer und Preußischer Truppen, und nach Bestimmung des 11. Artikels des Frank-

furter Tractats vom 30. Juni 1816, aus einem Bataillon Großherzoglich-Darmstädtischer Truppen bestehen.

Art. II. Die Verhältnisse der Besatzung müssen stets in Bezug auf die größte Einigkeit unter den verschiedenen Theilen ausgeübt werden, damit der Geist der Truppen, ihre Ordnung und Disciplin für die Sicherheit der Bundesfestung vollkommen Gewähr leiste.

Als unerläßliche Bedingung zur Erreichung dieses Zweckes soll von dem ersten militärischen Grundsatz der Einheit im Commando nicht abgegangen, und der Dienst so geführt werden, als bestände die Besatzung nicht aus verschiedenen Contingenten, sondern aus Theilen eines und desselben Heeres, weßhalb auch sämmtliche Besatzungstruppen gleiche Rechte genießen, und kein Vorzug Statt findet.

Art. III. In dieser Hinsicht haben die hohen contrahirenden Theile beschlossen, daß der Gouverneur von Oesterreich und Preußen von fünf zu fünf Jahren alternirend ernannt werde, eben so soll auch der Posten des Commandanten von fünf zu fünf Jahren abwechseln, und zwar, daß, wenn ein Oesterreichischer Gouverneur, der Commmandant von Preußen gegeben wird, und im entgegengesetzten Falle die Ernennung des Commandanten Oesterreich zufällt.

Art. IV. Es wird eine eigene Genie- und eine Artillerie-Direction in Mainz bleiben, so wie eine Cassen-Approvisionirungs- und Casernen-Verwaltungs-Commission. Die Artillerie-Direction wird wie bisher von Oesterreich, die Genie-Direction von Preußen bestellt. Ueber die Bildung der drei letztern Verwaltungszweige wird sich der Gouverneur und Commandant vereinigen, wobei der Grundsatz zu beobachten ist, daß bei denselben von Seiten Oesterreichs und Preußens eine gleiche Anzahl von Officieren oder Beamten angestellt wird.

Der Approvisionirungs- und Casernen-Verwaltungs-Commission wird im Frieden die Vorsorge für die Verpfle-

gung und Instandhaltung des Oesterreichischen, Preußischen und Darmstädtischen Spitals übertragen. Im Kriege wird aber eine eigene Sanitäts=Verwaltungs=Behörde errichtet.

Art. V. Unter Vorsitz des Gouverneurs werden der Commandant, der Chef der Artillerie=Direction und der Chef der Genie=Direction den Gouvernements=Rath der Festung bilden, zu welchem, nach Ermessen des Gouverneurs, auch die Vorsteher der übrigen Administrationszweige berufen werden können.

Zu diesem Gouvernements=Rath wird der Gouverneur den in dem 13. Artikel des den 30. Juni 1816 abgeschlossenen Frankfurter Vertrags erwähnten Großherzoglich=Hessischen Civil=Beamten in allen in diesem Artikel angegebenen Vorfällen zur Berathung und zu dem gemeinschaftlichen Beschlusse zuziehen. Der Gouverneur hat aber in diesen Conferenzen in Allem die entscheidende Stimme, doch ist jedem Mitgliede verstattet, seine Meinung zu Protokoll bringen zu lassen.

Art. VI. Die Befehle des Gouverneurs, die nach dessen Genehmigung festgesetzten Beschlüsse des Gouvernements=Raths, so wie auch die von dem Gouverneur dem Commandanten ertheilten Befehle, werden durch die Gouvernements=Canzlei ausgearbeitet, die aus Oesterreichischen und Preußischen Beamten besteht.

Der Gouverneur unterzeichnet allein die Beschlüsse des Gouvernements=Raths und diejenigen Verfügungen, die unmittelbar von ihm ausgehen.

Art. VII. Das Festungs=Archiv befindet sich unter dem gemeinschaftlichen Beschluß und Verantwortung des Gouverneurs und des Commandanten, so wie solche auch beide dem Bunde nebst den Cassen=Verwaltern für alle Geldsummen verantwortlich sind, und daher nur mittelst beiderseitiger Unterschrift Zahlungen aus der Casse erfolgen können.

Art. VIII. Der Gouverneur wird an die Behörde oder an die Person angewiesen, welche bei Festsetzung der Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes von diesem zur Central-Leitung der Vertheidigungs-Anstalten aufgestellt werden wird. Dahin werden seine auf die Festung Bezug habenden Berichte gehen, so wie er in Angelegenheiten derselben nur von der Bundesversammlung Befehle und Weisung erhalten soll.

Art. IX. Schreiben von fremden Behörden an die Commandantur oder das Gouvernement von Mainz müssen dem Gouverneur überreicht werden, welcher den Commandanten gleichfalls davon in Kenntniß setzt.

Art. X. Die besonderen Pflichten und Befugnisse des Gouverneurs sind:

a) Erhaltung der Festung in dem vollkommensten Vertheidigungsstand. Zu diesem Ende hat er ohne weitere Anfrage, jedoch nach vorhergegangener Prüfung des Gouvernements-Raths, die Disposition über den noch auszuwerfenden Dotations-Fond.

Anordnung zur Unternehmung ganz neuer Befestigungs-Arbeiten, so wie Uebersteigung der Etatssummen, hängen nicht von seinem Willen ab, sondern gehen die Anträge hierüber an den Bundestag. Dagegen ist der Gouverneur im Belagerungsstand befugt, außerhalb des bedeckten Weges neue Werke aufzuführen, Minenarbeiten, von welchen Gattungen sie seyn mögen, anzuordnen, so wie auch Festungswerke, Verschanzungen, öffentliche und Privatgebäude zu demoliren und letztere nach Gutdünken zu verwenden, wie es der Dienst des Platzes fordern mag.

b) Ist er überhaupt verpflichtet und befugt, alle Vorsichtsmaaßregeln anzuwenden, welche ihm für die Sicherheit der Festung zuträglich scheinen. Er bestimmt die Stunde zur Oeffnung und Sperrung der Thore. Ohne seine Erlaubniß darf die Rheinbrücke nicht abgetragen werden.

Er beordert die Garnison zu Uebungen im Festungsdienst, damit sie unter der Leitung der Ingenieur-Officiere über die Benutzung der Werke, ihren Zweck und ihre Verbindung belehrt werden.

Er hat darauf zu wachen, daß der tägliche Dienst im Frieden ganz so wie im Kriege geleistet, Patrouillen und Ronden gehörig geführt werden; zu diesem Ende hat er dem Commandanten mit dem ersten Tag jeden Monats die Parole und das Feldgeschrei bekannt zu machen.

c) Er bestimmt die Stärke des täglichen Dienstes, der niemals tagweise von einer der garnisonirenden Mächte allein, sondern immer von der gesammten Besatzung gemeinschaftlich und im Verhältniß ihrer gegenseitigen Stärke gegeben werden soll.

Im Detail des Dienstes hat er die in jedem Dienste bestehenden Vorschriften zu achten, und darf ohne Noth keine Ausnahme von den verschiedenen Truppen fordern.

d) Die oberrichterliche Gewalt übt er durch Bekanntgebung der vorkommenden Fälle an die betreffenden Truppen-Commandanten zur Ahndung oder Abstellung von Mißbräuchen, welche ihm zu melden haben, auf was für eine Art die Sache abgestellt oder bestraft werden soll, und seine Genehmigung darüber einholen.

In Gegenstände, welche die innere Ordnung, Disciplin, die gewöhnlichen Uebungen, und die Verwaltung bei den einzelnen Contingenten betreffen, hat er, so lange sie nicht allgemeinen Zwecken entgegen stehen, kein Recht einzugreifen. Sie bleiben der Verantwortlichkeit jedes einzelnen Chefs gegen seinen Souverän überlassen.

Scharfe Executionen dürfen jedoch nicht ohne sein Vorwissen Statt finden.

Uebrigens hat er, besonders im Kriege, alle Rechte, die mit der obersten Militärgewalt in jedem festen Platze stets verbunden sind, in so fern sie nicht in die Jurisdic-

tions=Rechte der einzelnen Contingente eingreifen, in welchem Falle er bloß fordern darf, daß die respectiven Truppen=Commandanten sie nach ihren Kriegsgesetzen ausüben.

e) In Bezug auf die Festung selbst hat er die Verpflichtung, ohne Erlaubniß der Bundesversammlung in keinem Falle fremde Truppen in dieselbe aufzunehmen, oder solchen auch nur den Durchzug zu verstatten; keine einseitige Vermehrung der Besatzungs=Truppen zu dulden; in der Entfernung von 600 Klaftern auswärts vom Kamme des Glacis der ausspringenden Winkel niemals die Anlagen von Straßen, Canälen oder Gräben gleichlaufend mit dem Fuße des Glacis zuzugeben. Eben so wenig darf er die Aufführung von Erdwerken, Häusern oder andern der Vertheidigung hinderlichen Gegenständen erlauben. Ohne seine vorherige Einsicht des Planes, soll auch kein neues Gebäude in der Festung aufgeführt werden, da die Festungs=Polizei fordert, daß die Keller und ebenen Erdgeschosse gewölbt und die Dächer mit Ziegeln gedeckt werden.

f) Bei eintretender Gefahr hat er für die Ergänzung der Festungs=Dotation die möglichste Sorge zu tragen, und muß ihm schon im Frieden angewiesen werden, wo und wie er solche bewerkstelligen kann, damit er in dringenden Fällen sogleich damit vorschreite, so wie er in diesen auch durch Circular=Briefe mit seiner und des Commandanten Namensunterschrift sich an die nächsten Bundesfürsten zu wenden hat, worüber noch nähere Bestimmungen folgen werden.

g) Außer solchen dringenden Fällen, wenn die Ergänzung bloß durch Vermehrung der schon in Besatzung liegenden Contingente geschieht, hat er nebst dem Commandanten darauf zu halten, daß sie gleichzeitig und nur in der angemessenen Stärke einrücke.

h) Von dem Augenblick des eintretenden Blokade= oder Belagerungs=Zustandes an hat er einen Vertheidigungsrath

zu ernennen, dessen Hauptmitglieder der Commandant, die Directeurs des Genie- und Artillerie-Wesens, die Chefs der Oesterreichischen, Preußischen, Darmstädtischen und anderen in der Festung befindlichen Contingente seyn sollen. Von diesem Augenblicke an ist er verpflichtet, ein Journal über den Gang der Vertheidigung zu führen. Auch darf der Gouverneur nur im Beiseyn dieses Raths einen feindlichen Parlementär annehmen, oder Depeschen von dem Feinde erbrechen.

i) Die Uebergabe der Festung durch Capitulation darf nie statt finden, außer wenn ein Sturm auf die Bresche abgeschlagen und alle Vertheidigungsmittel erschöpft sind. Auch kann der Gouverneur ohne gehaltenen Kriegsrath nicht capituliren. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Vertheidigungsrathes und aus allen Stabsofficieren der Garnison oder deren Stellvertretern, im Falle solche mit Tode abgegangen.

Der Gouverneur ist verpflichtet, jedes Mittel, was in diesem Kriegsrathe von einem einzelnen Mitgliede angegeben werden könnte, und was nach Abstimmung von einem Viertel der Versammlung genehmigt worden, in Ausführung zu bringen. Auch muß die Capitulation von allen Mitgliedern dieses Kriegsraths mitunterzeichnet werden.

k) Der Gouverneur ist dem Bunde nicht nur allein für das, was er bei der Vertheidigung des Platzes gethan, sondern auch für das, was er bei derselben unterlassen hat, verantwortlich. Sollte das Bundeskriegsgericht ihn für schuldig erkennen, so wird ihm, außer der zuerkannten Strafe, auch noch der Aufenthalt in sämmtlichen Bundesstaaten verwehrt.

l) Der Gouverneur hat zur Auszeichnung vor seiner Wohnung zwei Schildwachen und bei öffentlichen Gelegenheiten ein Detachement Cavallerie zu seiner Bedeckung.

Art. XI. Im Erkrankungs- oder Sterbfalle folgt der

Commandant dem Gouverneur im Commando, wenn auch noch ein älterer General in der Festung seyn sollte.

Dieses Commando bekleidet er aber nur so lange, bis der Gouverneur wieder ersetzt ist. Für diese Zeit substituirt den Commandanten in seinen Functionen der älteste Officier von dem Theil, der den Gouverneur zu stellen hat.

Art. XII. Der Commandant und die Besatzungstruppen sind dem Gouverneur in allen oben erwähnten Verhältnissen und Forderungen, die dem Dienst entsprechen, unbedingten Gehorsam schuldig. Sollte der Gouverneur in Kriegszeiten, besonders wenn von Uebergabe des Platzes die Rede ist, eine Forderung machen, welche zum Nachtheil der Festung und des Bundes gereichen könnte; so hat der Commandant das Recht, den Kriegsrath zu berufen und den Gouverneur um die Entwicklung seiner Gründe und Ansichten anzugehen.

Art. XIII. Die speciellen Pflichten und Befugnisse des Commandanten sind außer denjenigen, welche bereits erwähnt:

a) Im Frieden, wie im Kriege, vereint mit dem Gouverneur, Alles, was zum Besten der Festung geschehen kann, zu veranlassen, und bei letzterm in Erinnerung zu bringen, was ihm besonderer Aufmerksamkeit werth scheinen dürfte.

b) Hat derselbe auf die strengste Erfüllung der Dienstvorschriften unmittelbar zu wachen.

c) Hat er alle Befehle des Gouverneurs an alle Waffengattungen und Besatzungs-Contingente in den gewöhnlichen Angelegenheiten, mit seiner Unterschrift versehen, ergehen zu lassen. Er ordnet durch die beiderseitigen Platzmajors den täglichen Wachtdienst, giebt die Parole aus, und empfängt alle Meldungen von dem im Dienste stehenden Theile der Besatzung.

d) Die Truppen der verschiedenen Contingente hat er

ganz gleich zu behandeln, so wie diese ganz, wie die seines eigenen Herrn, seinen Befehlen unterworfen sind.

e) Er empfängt von allen Theilen der Garnison dieselben Ehrenbezeugungen, wie der Gouverneur, und erhält von allen Truppentheilen und Besatzungs-Contingenten Ordonnanzen; es kommt ihm jedoch nur Eine Ehrenschildwache zu.

f) Seine Jurisdictionsrechte beschränken sich bloß auf Arretirung und auf Einladung des betreffenden Abtheilungs-Chefs zu der gesetzlichen Verfügung.

Art. XIV. Alle Vorräthe der Festung, welche gemeinschaftliches Eigenthum des Bundes sind, bleiben unter der Verantwortung der betreffenden Directionen; diese haben dem Commandanten die Anzeige davon zu machen, welcher sie zur Kenntniß des Gouverneurs bringt, dem sie allein Rechenschaft schuldig sind. Insbesondere wird es dem Genie-Director zur Pflicht gemacht, vierteljährig den Zustand aller Festungswerke und Festungsgebäude zu untersuchen. Er hat dafür zu wachen, daß sie im guten Stande erhalten werden, und sich um die Bewilligung der Mittel zur Ausbesserung an den Gouverneur zu wenden.

Der Zustand des Geschützes, die Munitions-Vorräthe und Zeughäuser werden eben so periodisch von dem Artillerie-Director untersucht und unter seine Verantwortung gestellt. Er hat die besondere Verpflichtung, über die Vollständigkeit der Munitions-Vorräthe zu wachen. Eben diese strenge Befolgung der Berufspflichten liegt den übrigen Verwaltungszweigen ob, und werden über die Manipulation des Verpflegungs- und Rechnungswesens und die Verwendung der Bundes-Vorräthe und Cassen noch nähere Bestimmungen gegeben werden.

Art. XV. Das Großherzoglich-Hessische Bataillon steht, nach dessen Einrücken, in jeder Hinsicht den Oester-

reichischen und Preußischen Truppen gleich, und hat dasselbe Verhältniß zu dem Gouverneur und Commandanten, so daß Letzterer ihm die Befehle des Gouverneurs im Festungsdienst übermacht, so wie es auch an ihn zu berichten hat.

In Betreff der Casernirung dieses Bataillons wird solches so lange bei den Bürgern einquartirt werden müssen, bis die erforderlichen Casernen ausgemittelt und in Stand gesetzt sind.

Art. XVI. Es wird nach dessen Einrücken eine Commission, bestehend aus einem Oesterreichischen, einem Preußischen und einem Großherzoglich-Hessischen Officier, zusammengesetzt, welche für den Festungsdienst eine Vorschrift entwirft, in die aber nur diejenigen Puncte aufgenommen werden, die in den Reglements dieser Staaten verschieden, aber der Einheit des Festungsdienstes nachtheilig seyn könnten.

Als Grundsatz wird übrigens festgesetzt, daß bei den Officieren der Besatzung, so wie für die Truppen im Allgemeinen, bei dem Zusammentreffen im Dienste, der Höhere dem Minderen zu befehlen hat, und daß bei gleichem Range das Dienstalter entscheidet.

Art. XVII. Eben so soll eine Commission in Mainz zusammentreten, um das Bedürfniß für die gänzliche Armirung und Dotirung der Festung auf den Kriegsfuß auszumitteln, und sich über die Vollendung der Festung zu verstehen; so wie auch die jährlichen Bedarfssummen für den Friedensfuß auszumitteln sind. Diese Vorschläge werden den beiderseitigen Höfen zugeschickt, um solche zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.

Art. XVIII. Die Truppenzahl in Mainz soll nicht ohne Noth über den gegenwärtigen Stand, mit Einschluß des Darmstädtischen Bataillons, vermehrt werden. Für das Maximum der Besatzung im Frieden wird die Zahl von 7,000 Mann Infanterie und 200 Pferden festgesetzt.

In Kriegszeiten soll die Besatzung, wenn die Festung in Belagerungsstand erklärt wird, nicht unter 20,000 Mann Infanterie und 600 Pferden bleiben, und zwar ein Drittel an Oesterreichischen, ein Drittel an Preußischen und ein Drittel an Truppen von den Contingenten der andern Bundesstaaten, die noch näher bezeichnet werden sollen.

Art. XIX. Die von den beiden hohen Contrahenten aus den Fonds der für Mainz bestimmten französischen Contributionen bereits bewilligten Ausgaben für die Unterhaltung der Festungswerke, der Artillerie und Instandsetzung der Casernen, sollen der Bundesversammlung nebst den Belegen vorgelegt werden. Ueber die künftige Verwendung dieser Gelder, so wie auch über diejenigen, so von den Bundesgliedern zufließen, soll nach einem gemeinschaftlich zu verabredenden Plan verfahren werden.

Art. XX. Die Wichtigkeit dieses Bollwerks Deutschlands und dessen kraftvolle Vertheidigung erfordern, daß auch im Frieden stets die nöthigen Vorräthe, für die vollständige Besatzung auf dem Kriegsfuß, für ein Jahr in den Magazinen der Festung vorhanden seyen. Aus diesen wird der jährliche Bedarf für die Friedens-Garnison entnommen, welcher aber in eben diesem Maaße wieder ersetzt werden muß.

Art. XXI. Nachdem hierdurch der Wirkungskreis des Gouverneurs und Commandanten, so wie die Hauptgrundsätze für die Verhältnisse der Garnison festgesetzt worden sind, soll das Gouvernement, mit Berücksichtigung dieser Hauptgrundsätze, alles was sonst noch für den innern Festungsdienst zu bestimmen wäre, anzeigen, und seine Vorschläge, wenn sie von den hohen contrahirenden Theilen angenommen würden, sollen dieselbe Kraft haben, als wären sie in gegenwartigem Tractat aufgenommen worden.

Art. XXII. Gegenwärtige Convention wird von den

beiden hohen contrahirenden Mächten ratificirt und soll die Auswechselung der Ratifications-Urkunden binnen acht Wochen oder wo möglich früher Statt finden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

---

2) Landau.

cc) Extrait du Traité, conclu à Munich le 14. Avril 1816, entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, et Sa Majesté le Roi de Bavière pour fixer les limites et les rapports de leurs états respectifs *).

Art. II. En retour de ces concessions, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche pour Elle, Ses héritiers et successeurs, cède à Sa Majesté le Roi de Bavière, à Ses héritiers et successeurs, en toute propriété et souveraineté; . . . . . .

4) le canton, la ville et la forteresse de Landau; cette dernière comme place de la confédération, conformément aux dispositions du 3. Novembre 1815.

Art. VI. Sa Majesté le Roi de Bavière obtiendra une somme de quinze millions de francs sur la contribution française, destinée à renforcer le système défensif de l'Allemagne, en vertu de la distribution faite à Paris le 3. Novembre 1815.

---

*) Im Frankfurter Territ. Rezeß vom 20. Jul. 1819 Art. 48. unter nähern Modificationen bestätigt.

Art. XVI. Le premier Mai de la présente année, les hautes Parties contractantes entreront simultanément en possession de toutes les places, forteresses, villes et territoires qui leur sont dévolus par le présent traité.

Art. XXV. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche garantit à Sa Majesté le Roi de Bavière la jouissance libre et paisible, ainsi que la souveraineté pleine et entière de tous les états, villes, forteresses et domaines dont Elle se trouve aujourd'hui en possession, et qui Lui seront dévolus en vertu du présent traité.

Les deux hautes Parties contractantes inviteront les cours alliées de Pétersbourg, de Londres et de Berlin à l'effet d'en obtenir la même garantie, ainsi que Leur accession à la transaction de ce jour.

---

3) Luxemburg.

dd) Extrait du Traité *), conclu à Francfort le 12. Mars 1817, entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi des Pays-bas, concernant les arrangemens territoriaux du Royaume des Pays-bas et du Grand-Duché de Luxembourg. **)

Art. IV. L'article trois du traité conclu à Vienne le trente un Mai mil huit cent quinze, et l'article soi-

---

*) Im Art. 48. des Territ. Rezesses v. 20. Jul. 1819 ausdrücklich bestätigt.

**) Derselbe Vertrag wurde auch zwischen S. M. dem Könige der Niederlande und den Höfen von Petersburg, London und Berlin abgeschlossen und unterzeichnet.

xante sept de l'acte du congrès de Vienne, ayant stipulé, que la forteresse de Luxembourg soit considérée comme forteresse de la confédération germanique, cette disposition est maintenue et expressement confirmée par la présente convention.

Art. V. Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, cède à Sa Majesté le Roi de Prusse le droit de nommer le gouverneur et le commandant de cette place, et consent à ce que, tant la garnison en général, que chaque arme en particulier, soit composée pour les trois quarts de troupes prussiennes, et un quart de troupes des Pays-bas, renonçant ainsi au droit de nomination, que l'article soixante sept de l'acte du congrès de Vienne assurait à Sa Majesté, sans que cet arrangement, fait uniquement sous le rapport militaire, puisse altérer en rien le droit de souveraineté de Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, sur la ville et la forteresse de Luxembourg.

Art. VI. Le droit de souveraineté, appartenant dans toute sa plénitude à Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, dans la ville et forteresse de Luxembourg, comme dans tout le reste du Grand-Duché, l'administration de la justice, le perception des impositions et contributions de toute espèce, ainsi que toute autre branche de l'administration civile restera exclusivement entre les mains des employés de Sa Majesté.

Art. VII. La place de Luxembourg étant forteresse de la confédération germanique, et les gouvernements de Prusse et des Pays-bas ne pouvant en conséquence être censés avoir l'obligation de l'entretenir exclusivement à leurs fraix, la question de son entretien est reservée aux discussions de la diète.

Weitere, die Verhältnisse dieser Festungen näher erläuternde und normirende Bestimmungen aus andern europäischen Verträgen.

1) In Absicht auf Mainz.

Die hieher gehörigen Bestimmungen des zu Frankfurt durch Bevollmächtigte von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland unter dem 20. Juli 1819 abgeschlossenen sogenannten Territorial-Recesses *) (recès-général de la commission territoriale, rassemblée à Francfort) besagen:

Art. XV. Le droit de garnison dans la forteresse de Mayence est commun à S. M. l'Empereur d'Autriche et à S. M. le Roi de Prusse. La garnison de cette place sera composée d'un nombre égal de troupes autrichiennes et de troupes prussiennes. S. A. R. le grand-Duc de Hesse participera au même droit pour un bataillon d'infanterie.

Art. XVI. **) Par suite de l'article ci-dessus L. M. l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse exerceront le droit de nommer le gouverneur et le commandant de la place de Mayence alternativement de 5 à 5 ans, et de manière que, lorsque le poste de gouverneur sera occupé par un général autrichien, celui de commandant le sera par un général prussien, et ainsi réciproque-

---

*) Frankreich trat demselben unter d. 20. Oct. 1820 bei.

**) Entsprechend den Art. 3. und 4. der oben abgedruckten Carlsbader Milit. Convent. v. 10. Aug. 1817.

ment. Il est égalemeut convenu que la direction de l'artillerie appartiendra comme jusqu'içi à l'Autriche et celle du génie à la Prusse.

Art. XX. Nro. 2. — —*)

Art. XXI. — —**)

Art. XXII. — —***)

2) In Absicht auf Landau.

Die Souveränetät über Landau wurde Baiern schon auf dem Wiener Congreß in einem Conferenzprotokoll vom 10. Juni 1815 zugesagt und dieser Platz nachher in dem Münchner Oesterreichisch-Baierischen Vertrag v. 14. Apr. 1816 Art. 2. (s. oben im Auszug) ausdrücklich als Bundesfestung an Baiern abgetreten.

Die Eigenschaft des Platzes als Bundesfestung ist sofort bestätiget im Frankfurter Territorial-Rezeß v. 20. Jul. 1819:

Art. III. La ville de Landau est déclarée, sous le rapport militaire, une des forteresses de la confédération germanique, sans que cette disposition puisse altérer en rien le droit de souveraineté, qui est dévolu à S. M. le Roi de Bavière sur la dite ville.

---

*) Wörtlich übereinstimmend mit Art. 8. des oben abgedruckten Vertrags zwischen Oesterreich und Preußen eines, und Großherzogthum Hessen andern Theils vom 30. Juni 1816.

**) Entsprechend dem Art. 9. des genannten Vertrags vom 30. Juni 1816.

***) Wörtlich übereinstimmend mit Art. 13. des genannten Vertrags vom 30. Juni 1816.

3) In Absicht auf Luxemburg.

Art. III des zu Wien zwischen den vier alliirten Mächten (Oesterreich, Preußen, Großbritannien u. Rußland) und den Niederlanden unter dem 31. Mai 1815 abgeschlossenen Vertrags:

La partie de l'ancien Duché de Luxembourg, comprise dans les limites spécifiées par l'article suivant, est également cedée au Prince Souverain des Provinces Unies, aujourd'hui Roi des Pays-bas, pour être possédée à perpétuité et souveraineté. Le souverain des Pays-bas ajoutera à Ses titres celui de Grand-Duc de Luxembourg et la faculté est reservée à Sa Majesté de faire, relativement à la succession dans le Grand-Duché, tel arrangement de famille entre les princes Ses fils, qu'Elle jugera conforme aux intérêts de Sa monarchie et à Ses intentions paternelles.

Le Grand-Duché de Luxembourg, servant de compensation pour les principautés de Nassau-Dillenbourg, Siegen, Hadamar et Dietz, formera un des états de la confédération germanique et le prince, Roi des Pays-bas, entrera dans le système de cette confédération comme Grand-Duc de Luxembourg avec toutes les prérogatives et privilèges dont jouiront les autres princes allemands.

La ville de Luxembourg sera considérée, sous le rapport militaire, comme forteresse de la confédération. Le Grand-Duc aura toutefois le droit de nommer le gouverneur et commandant militaire de cette forteresse, sauf l'approbation du pouvoir exécutif de la confédération, et sous telles autres conditions qu'il sera jugé nécessaire d'établir en conformité de la constitution future de la dite confédération.

Art. 67. der Wiener Congreß-Acte v. 9. Juni 1815 welcher wörtlich die vorstehenden Bestimmungen wiederholt.

Bestimmungen des zu Frankfurt zwischen Bevollmächtigten JJ. MM. der Könige von Preußen und der Niederlande unt. dem 8. Nov. 1816 abgeschlossenen (durch den Frankfurter Territorial-Rezeß Art. 36. u. 48. ausdrücklich bestätigten) Vertrags *):

Art. IV. Da der Art. 3. des zu Wien am 31. Mai 1815 abgeschlossenen Tractats und der Art. 67. der Wiener Congreß-Acte bestimmt haben, daß die Festung Luxemburg als deutsche Bundesfestung betrachtet werden sollte, so wird diese Bestimmung durch gegenwärtige Convention aufrecht gehalten und ausdrücklich bestätiget.**)

---

*) Dieser wichtige Vertrag beginnt folgendermaßen: Da S. M. der König von Preußen und S. M. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung mit JJ. MM. dem Kaiser von Oesterreich, dem Könige des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und dem Kaiser aller Reußen, in Erwägung, daß S. M. der König der Niederlande in seiner doppelten Eigenschaft als König und als Großherzog handelt, den Wunsch gehegt haben, den Artikeln und Stipulationen, welche im Pariser Friedenstractat v. 20. Nov. 1815 nicht allein das Königreich der Niederlande, sondern auch das Großherzogthum Luxemburg betreffen, durch einen besondern Tractat Folge zu geben, und da JJ. MM. Willens sind, diese Stipulationen auf alles dasjenige anzuwenden, was Ihr gegenseitiges Interesse betrifft, und die davon herrührenden Ausgleichungen zu befestigen; so haben — — ernannt. — (Siehe Martens, recueil de traités, Suppl. VIII. p. 264.)

**) Uebereinstimmend mit Art. 4. des spätern Vertrags zwi-

Inzwischen, da S. M. der König von Preußen und S. M. der König der Niederlande, in der Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, willens sind, die übrigen Bestimmungen besagter Artikel den durch den Pariser Tractat vom 20. November 1815 vorgefallenen Veränderungen anzueignen und für die vereinigte Vertheidigung Ihrer resp. Staaten auf die wirksamste Art und Weise Sorge zu tragen; so sind JJ. MM. übereingekommen, in der Festung Luxemburg eine gemeinschaftliche Besatzung zu halten, ohne daß diese, bloß und allein in militärischer Beziehung, getroffene Uebereinkunft den landesherrlichen Rechten S. M. des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, auf die Stadt und Festung Luxemburg im geringsten Abbruch thun könne.

Art. V. S. M. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten Sr. M. dem Könige v. Preußen das Recht ab, den Gouverneur und Commandanten dieses Platzes zu ernennen. Sie bewilligen, daß sowohl die Besatzung überhaupt als jede Waffengattung insbesondere in drei Viertheilen aus preußischen und in einem Viertheil aus niederländischen Truppen bestehe und entsagen also dem durch den 67. Art. der Wiener Congreß-Acte Ihnen zugesicherten Ernennungsrechte.*)

Diese Truppen werden auf Kosten ihrer respektiven Regierungen besoldet und ausgerüstet. Eben so soll es mit ihrer Verpflegung gehalten werden, wann die Festung nicht in Belagerungszustand erklärt ist. In diesem Fall soll sich die Besatzung aus den Festungsmagazinen verpflegen

---

schen den alliirten Mächten und dem Könige der Niederlande v. 12. März 1817. (s. oben S. 322.)

*) Zu vergleichen Art. 5. des obigen Vertrags zwischen den alliirt. Mächten u. dem Kön. der Niederlande v. 12. März 1817.

und ihr Proviant soll nach den im 14. Art. festgesetzten Grundsätzen ergänzt werden.

Art. VI. Da das landesherrliche Recht in seiner ganzen Fülle S. M. dem Könige der Niederlande, Großherzog v. Luxemburg, sowohl in der Stadt und Festung Luxemburg, als auch in dem ganzen übrigen Großherzogthum zusteht, so verbleibt die Justiz-Verwaltung, die Erhebung der Auflagen und Abgaben jeder Art, so wie jeder andre Zweig der Civil-Verwaltung, ausschließlich in den Händen der Beamten S. M. und der Gouverneur und Commandant sollen ihnen, nöthigenfalls Hülfe und Beistand leisten. *)

Andrerseits wird dem Gouverneur alle nöthige Macht und Gewalt ertheilt, um in Gemäßheit der ihm auferlegten Verantwortlichkeit die freie und unabhängige Ausübung seiner Amtsverrichtungen zu sichern. Die Civil- und Orts-Obrigkeiten sollen in allem, was die Vertheidigung des Platzes betrifft, ihm untergeordnet seyn.

Um indessen allem Streit zwischen der Militär- und Civil-Behörde vorzubeugen, werden S. M. der König der Niederlande, Großherzog v. Luxemburg, einen Special-Commissarium ernennen, welcher zwischen dem Gouverneur und den Civil-Behörden als Mittelsmann dienen, und in den Polizei-Angelegenheiten, sofern sie mit den Militär-Verhältnissen und der Vertheidigung des Platzes verbunden sind, die Anweisungen vom besagten Gouverneur erhalten soll.

Der Gouverneur kann seinerseits zu demselben Behuf, und stets in den so eben angezeigten Grenzen jemanden wählen und abordnen; und diese beiden Beamten sollen eine gemischte Commission bilden. Aber im Falle eines Kriegs oder wenn eine oder die andre beider Monarchien, die preu-

---

*) Uebereinstimmend hiemit Art. 6. des obigen Vertrags zwischen den alliirten Mächten und dem Kön. der Niederlande v. 12 März 1817.

ßische oder die niederländische, mit einem Kriege bedroht, und die Festung in Belagerungsstand erklärt würde, soll die Macht des Gouverneurs unumschränkt seyn, und keine andre Grenzen kennen, als die Vorsicht, das Vorkommen und das Völkerrecht.

Wenn endlich der deutsche Bundestag etwa entscheiden sollte, daß die Bundesfestungs-Gouverneurs und Commandanten vereidet werden, so wird der Gouverneur und der Commandant der Festung Luxemburg den Eid nach der von dem Bundestage entworfenen Formel leisten. *)

Art. IX. Die Festungs-Besatzung, die unmittelbar unter den Befehlen des Gouverneurs zu stehen kommt, soll in Friedenszeiten aus 6000 Mann bestehen. Indessen sind S. M. der König v. Preußen und S. M. der König der Niederlande, Großherzog v. Luxemburg, übereingekommen, für jetzt und so lange die alliirten Truppen einen Theil Frankreichs besetzt halten, sich bloß und allein auf 4000 Mann zu beschränken, wovon 3000 von Preußen und 1000 von den Niederlanden gestellt werden.

Art. X. S. M. der König der Niederlande, Großherzog v. Luxemburg, bewilligen, daß der Artill.-Commandant und der Commandant des Ingenieurs-Corps in der Festung Luxemburg von Preußen ernannt werden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß Sie Ihrerseits zwei Offizire von derselben Waffengattung ernennen werden, welche Sr. M. besonders verantwortlich bleiben. Die Befugnisse dieser vier Offiziere sind folgende: Der Artillerie-Commandant hat die freie Disposition über das Materiale. Er verfügt dessen Vertheilung in Friedens- und dessen Gebrauch in Kriegszeiten; nur versteht sich, daß kein Stück von der Festung abgenommen werden darf. Es

---

*) Mit vorstehenden Art. 4. 5. und 6. dieses Vertrags stimmen die Art. 35. 36. und 37. des Frankfurter Territ. Rezesses v. 20. Jul. 1819 wörtlich überein.

liegt ihm ebenfalls ob, darauf zu sehen, daß das Materiale und die Munitionen in dem durch den Tractat stipulirten Zustande sich befinden. Der Niederländ. Artillerie-Offizier wacht über die Erhaltung und Unterhaltung des Materials. Da die Anzahl der Feuerschlünde, der Zustand der Lafetten und aller zum Material gehörigen Gegenstände, so wie die Quantität der Munitionen, nach den Bestimmungen gegenwärtiger Convention festgesetzt werden sollen, so soll das darüber aufgenommene Verzeichniß jenen beiden Offizieren zur Norm dienen. Der in Niederländ. Diensten stehende Offizier soll, von denen auf Befehl des Artill. Commandanten aus dem Zeughause und aus dem Magazin abzuliefernden Gegenständen, Nachweisungen und Verzeichnisse erhalten und über dieselben Gegenstände die Controlle führen.

Der in Niederländ. Diensten stehende Commandant des Ingenieur-Corps und der Ingenieur, theilen beide die Pflicht, auf Erhaltung der Werke zu sehen und verabreden gemeinschaftlich die nöthig befundenen Reparaturen und neuen Bauten. Sind aber diese Arbeiten einmal bestellt, so entwirft der Commandant des Ingenieur-Corps allein den umständlichen Plan dazu, und leitet die Ausführung. Wird indessen die in den Niederlanden übliche Verfahrungsart, nämlich der Zuschlag der öffentlichen Arbeiten an den Mindestfordernden, nicht angenommen, so muß der Niederländ. Ingenieur bei den mit den Unternehmern oder den Arbeitern abzuschließenden Verträgen mit zugezogen werden.

Alle etwa entstehende Streitigkeiten sollen, unter der Leitung des Gouverneurs, durch eine gemischte Commission entschieden werden.

Diese auf die Reparaturen und die fortlaufende Unterhaltung der Werke sich beziehenden Verfügungen, sollen den Bestimmungen des 13. Art. nicht den geringsten Abbruch thun, da diese lediglich auf einen ersten Plan der Festungswerke

überhaupt und auf die Aufsicht über diese Arbeiten nach ihrer Vollendung Bezug haben.

Art. XIII. Man wird sich unverzüglich mit der gänzlichen und vollkommenen Wiederherstellung der Festungswerke beschäftigen. Die preuß. und die niederländ. Regierungen verpflichten sich, selbige innerhalb der Frist zu beendigen, welche im Pariser Tractat v. 20. Nov. 1815 für die Besetzung eines Theils Frankreichs durch die alliirte Armee angenommen worden ist. Nach dieser Wiederherstellung soll ein regelmäßiger Plan entworfen werden, um die Unterhaltung der Festungswerke zu sichern. Die nach diesem Plan beschlossenen und von beiden Regierungen genehmigten Arbeiten sollen unter der Leitung des Gouverneurs mit Zuziehung eines Commissärs S. M. des Königs der Niederlande, Großherzogs v. Luxemburg, ausgeführt werden. Die zu diesen Arbeiten nöthigen Gelder sollen einer unter der Leitung des Gouverneurs gestellten gemischten Commission ausgehändigt werden. Dieselbe Commission soll gleichmäßig über die auf besagte Arbeiten verwendeten Summen quittiren und diese Arbeiten sollen bei jedem jährlichen Rechnungs-Abschluß von einem preuß. und von einem niederländ. Offizier revidirt werden.

Art. XIV. Die zur Verpflegung und für die Lazarethe erforderliche Verproviantirung des Platzes muß für 10,000 Mann und auf ein Jahr gesichert werden. Aber um diese Last durch Theilung und mit Rücksicht auf die Besetzungszeit eines Theils Frankreichs zu erleichtern, wird man sich vor der Hand darauf einschränken, eine Verproviantirung für 6000 Mann zu sichern. In jedem Jahre wird die Verproviantirung für 1000 Mann erhöht, so daß nach Verlauf von 4 Jahren selbige für 10,000 Mann vollständig seyn wird. Die Versorgung mit Munitions-Gegenständen jeder Art soll der Größe des Platzes und der Stärke der Besatzung in Kriegszeiten angemessen seyn.

Art. XV. Damit der Festungsdienst durch den Mangel an den nöthigen Fonds niemals unterbrochen werden könne, soll ein jährlich zu erlegender Dotationsfond errichtet, darüber eine genaue Verrechnung gehalten, und am Ende eines jeden Jahrs beiden Regierungen Rechenschaft abgelegt werden. Dieser Fond dient zugleich zur Gehaltszahlung derjenigen Beamten, welche, wie z. B. die Magazin- und Wall-Inspectoren und andere, eigentlich nicht zur Besatzung, sondern zur Festung selbst gehören; imgleichen zur Bestreitung der Bureau-Kosten und ähnlichen andern Ausgaben.

Art. XVI. *) Da der Platz Luxemburg eine deutsche Bundesfestung ist und folglich den preuß. und niederländ. Regierungen nicht die Verbindlichkeit zugemuthet werden kann, sie zur allgemeinen Vertheidigung ausschließlich auf ihre Kosten zu unterhalten, so wird die Entscheidung der Frage, ihren Unterhalt betreffend, unter den in den vorhergehenden Artikeln specifizirten Modificationen den Verhandlungen des Bundestags ausdrücklich vorbehalten.

---

3) Bundesbeschluß v. 28. Jul. 1825,

die Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes, dann Herstellung derselben betreffend.

Nachdem die Bundesversammlung wegen Uebernahme der als Bundesfestungen bestehenden Plätze Mainz, Lu-

---

*) Hiemit stimmt auch Art. 7. des obigen Vertrags v. 12. März 1817 überein.

xemburg und Landau, in der Plenarversammlung vom 5. Oct. 1820 drei Grundbestimmungen als Basis der fernern Verhandlungen über die Entwicklung und Anwendung dieser Sätze, bei der nähern Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, unter allgemeiner Zustimmung zum Bundesbeschlusse erhoben hat;

nachdem ferner die Militärcommission, in Folge der durch den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten an dieselbe gelangten Aufforderung,

a) die Entwürfe über die Modalitäten und Formen, unter welchen die Uebergabe und Uebernahme der Bundesfestungen Statt finden könne;

b) das Resultat der durch besondere Localcommissionen gepflogenen Untersuchung über den Zustand der Festungen, nebst den Entwürfen und Kostenanschlägen zu deren Herstellung, und

c) zum Behufe eines zu fertigenden Festungsreglements, vorläufige Grundzüge für die Verhältnisse der Gouverneure, Commandanten und Garnisonen in den Bundesfestungen,

mittelst einer an den Bundestags-Ausschuß gelangten Note vom 29. Juli 1824 zur Genehmigung der Bundesversammlung vorgelegt hat, und

nachdem endlich, in Folge der hierauf unterm 19. August vorigen Jahres beschlossenen Instructions-Einholung, die Abstimmungen der sämmtlichen Bundesglieder eingegangen sind;

so hat die Bundesversammlung beschlossen, wie folgt:

I) Nähere Bestimmungen über die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, als Nachtrag zu der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

1) Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und

Landau stehen, von der Zeit an, wo sie von dem Bunde übernommen seyn werden, in Friedenszeit unter den Befehlen und der speciellen Aufsicht der Bundesversammlung *); diese Befehle und diese Aufsicht erstrecken sich jedoch nur auf den Dienst der Garnisonen für die Festungszwecke, auf die Festungswerke, die zur Festung gehörigen Grundstücke, Gebäulichkeiten und Communicationen, auf das Artilleriemateriale und auch auf alles andere Festungseigenthum, so daß den respectiven Territorial-Regierungen die Verwaltung der Städte und des daselbst befindlichen Territorial- und Communal-Eigenthums in jeder Beziehung, immerhin jedoch unbeschadet des militärischen Vertheidigungszweckes, ungestört überlassen bleibt.

2) Im Kriege übergiebt die Bundesversammlung diese ihre Rechte an den Oberfeldherrn des Bundes, unter der nämlichen Verantwortlichkeit, welche derselbe auch für die Führung des Bundesheeres gegen den Bund übernimmt. Die Befehle des Oberfeldherrn erstrecken sich zugleich auf die Vertheidigung und das Approvisionnement der Festung, so wie auf alle Gegenstände, welche auf die Operationen des Bundesheeres irgend einen Einfluß nehmen können.

Zu diesem Zwecke sind im Dienstreglement sehr genaue Bestimmungen für die Machtbefugnisse des Oberfeldherrn über das Personale und Materiale der Bundesfestungen, und zwar besonders darüber zu treffen, in wie fern der Oberfeldherr die Gouverneure und Commandanten verwechseln oder suspendiren, — ob und in welchem Verhältnisse er die Garnisonen vermindern, vermehren oder verwechseln, — ob und in welchem Maaße er über die Vorräthe der Festun-

---

*) In Absicht auf Landau, s. besondern Beschluß v. 14. Dec. 1830, unten.

gen und deren Materiale verfügen, — bis zu welchem Grade er die Verpflichtung der Besatzung zur Offensive ausdehnen — und ob er endlich für sich allein die Uebergabe einer Bundesfestung in Folge eines Waffenstillstandes veranlassen könne?

3) Die Gouverneurs, Commandanten, Genie- und Artillerie-Directoren von Mainz, Luxemburg und Landau, so wie auch die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg, stehen in Eid und Pflicht des Bundes. In eben dieser Eigenschaft stehen sie in Friedenszeit unter den Befehlen der Bundesversammlung; im Kriege aber werden sie an die Befehle des Oberfeldherrn gewiesen.

4) Was die Bundesfestung Mainz betrifft, so wird daselbst der Gouverneur von Oesterreich und Preußen von fünf zu fünf Jahren alternirend ernannt, und eben so soll auch für den Posten des Commandanten von fünf zu fünf Jahren gewechselt werden; so zwar, daß, wenn von Oesterreich der Gouverneur, dann von Preußen der Commandant gegeben wird, und umgekehrt. Der fünfjährige Wechsel bestimmt sich nach dem Tage der wirklichen Uebernahme der Stellen.

Die Artilleriedirection wird von Oesterreich, die Geniedirection von Preußen bestellt.

Unter Vorsitz des Gouverneurs werden der Commandant, der Chef der Artilleriedirection und der Chef der Geniedirection den Gouvernementsrath der Festung bilden, zu welchem, nach Ermessen des Gouverneurs, auch die Vorsteher der übrigen Administrationszweige berufen werden können.

Zu diesem Gouvernementsrath wird der Gouverneur den Großherzoglich-Hessischer Seits dazu bestimmten Civilbeamten, in allen vertragsmäßig geeigneten Fällen, zur Be-

rathung und zum gemeinschaftlichen Beschlusse zuziehen. Der Gouverneur hat aber in diesen Conferenzen in Allem die entscheidende Stimme; doch ist jedem Mitgliede verstattet, seine Meinung zu Protokoll bringen zu lassen.

Der Gouverneur unterzeichnet allein die Beschlüsse des Gouvernementsraths, und diejenigen Verfügungen, die unmittelbar von ihm ausgehen.

Das Festungsarchiv befindet sich unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse und der Verantwortung des Gouverneurs und des Commandanten, so wie solche auch beide, nebst den Casseverwaltern, dem Bunde für alle dem Bunde gehörigen Geldsummen verantwortlich sind, und daher nur mittelst beiderseitiger Unterschrift Zahlungen aus der Casse erfolgen können.

In Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen folgt der Commandant dem Gouverneur im Commando, wenn auch ein älterer General in der Festung seyn sollte.

Dieses Commando bekleidet er aber nur so lange, bis der Gouverneur wieder ersetzt ist. Für diese Zeit ist dem Commandanten in seinen Functionen der älteste Offizier von dem Theile substituirt, der den Gouverneur zu stellen hat.

In Sterbe-, Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Commandanten, ist demselben der älteste Offizier seines Corps substituirt, um dadurch die Absicht zu erfüllen, daß der Oberbefehl in der Festung aus Generalen beider Staaten zu bestehen habe.

Der Commandant und die Besatzungstruppen sind dem Gouverneur in allen oben erwähnten Verhältnissen und Forderungen, die den Dienst betreffen, unbedingten Gehorsam schuldig. Sollte der Gouverneur in Kriegszeiten, besonders wenn von Uebergabe des Platzes die Rede ist, eine Forderung machen, welche zum Nachtheile der Festung und des Bundes gereichen könnte, so hat der Commandant das

Recht, den Kriegsrath zu berufen, und den Gouverneur um die Entwicklung seiner Gründe und Ansichten anzugehen.

In Luxemburg wird der Gouverneur und der Commandant, sowie der Artillerie- und Geniedirector von Preußen gegeben.

5) Die Truppen in den Bundesfestungen sind zwar in jeder Hinsicht einander vollkommen gleich, und müssen von ihren Vorgesetzten in allen Beziehungen dieser Gleichheit gemäß behandelt werden; da es jedoch unerläßlich ist, einer Garnison, welche für einen gemeinschaftlichen Dienst bestimmt ist, auch eine für immer geltende Aufstellungsweise zu geben, so wird allein in dieser Hinsicht festgesetzt, daß die Truppen verschiedener Bundesstaaten nach der Folge der Corpsnummern vom rechten zum linken Flügel aufgestellt werden.

6) Nach vorstehenden allgemeinen Bestimmungen und Grundzügen, wird das Dienstverhältniß aller Behörden der Bundesfestungen, sowohl des Gouverneurs und Commandanten zur Bundesversammlung und zum Oberfeldherrn, als auch abwärts zu allen Theilen der Garnison, in eigenen, den Festungsdienst betreffenden Abschnitten des Dienstreglements, nicht allein für den Frieden, sondern besonders auch für den Belagerungszustand auf das genaueste näher bestimmt werden.

7) Der Sold und die Bekleidung der Truppen werden jederzeit von dem Kriegsherrn bezahlt. Die Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, so wie die Spital- und Casernutensilien, sollen im Kriege und im Frieden, bis der wirkliche Belagerungszustand eintritt, von jedem Bundesstaate für seine in der Festung befind-

lichen Truppen, vom Tage der Uebernahme der Festungen an, bezahlt und respective unterhalten werden. *)

Diese Bestimmung gilt auch in Beziehung auf Luxemburg, so daß auch bei dieser Festung kein Anspruch unter einem der obigen Titel an den Bund gemacht werden soll; jedoch unbeschadet der, auf besondern Verträgen beruhenden, gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten Preußens und der Niederlande unter sich.

8) Die laufenden Unterhaltungskosten der Festungswerke, der Casernen, der Genie- und Artillerie-Directionen und der Festungsgouvernements, mit Ausschluß der Gagen, werden für Mainz und Luxemburg im Kriege und Frieden matrikularmäßig vom Bunde ausgeworfen und getragen. — Die hierüber von der Militärcommission in ihrem Berichte vom 29. Juli 1824 angetragenen Bestimmungen werden in die Abschnitte des Reglements für den Festungsdienst aufgenommen. — Die von der Militär-Commission für die laufende Dotation von Mainz angenommene Summe von 79,000 Gulden, und für Luxemburg von 38,888 Gulden 39 Kreuzer, werden zwar für das Jahr 1825 bewilligt und matrikularmäßig ausgeschlagen, für die Folgezeit aber hat das Festungsgouvernement für diesen Zweck der Bundesversammlung jährliche Budjets zur Genehmigung vorzulegen. Für Landau verpflichtet sich die Königlich-Baierische Regierung auch die laufende Dotation aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dagegen trägt dieselbe zur laufenden Dotation von Luxemburg und Mainz nicht bei.

9) Die Einnahme in den Festungen Mainz und Luxemburg wird, in so fern sie aus den verpachteten Gräfereien der Festungswerke besteht, zwischen dem Gouverneur,

---

*) Siehe nähere Erläuterung dieser Bestimmungen in dem nachfolgenden Beschlusse vom 19. Aug. 1830.

dem Commandanten, dem Genie- und Artillerie-Director und dem Platzcommandanten der Festung verhältnißmäßig getheilt; in sofern sie jedoch aus Vermiethung von Gebäulichkeiten nnd aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Gegenstände hervorgeht, an die Festungscasse abgeführt, und bei den jährlichen Budjets zum Vortheile der laufenden Dotation in Einnahme gestellt.

10) Die Festungscasse wird in Mainz durch Oesterreichische und Preußische, in Luxemburg durch Preußische und Luxemburgische, und in Landau durch Baierische Cassebeamten, unter der Aufsicht der respectiven Gouverneure und Commandanten, geführt.

11) Bis zur Vollendung des Festungs-Reglements bleiben übrigens, nebst den hier aufgestellten allgemeinen Grundzügen, besonders auch in Rücksicht der Verhältnisse der Gouverneurs zu den Civilbehörden und der Handhabung der höhern Polizei, die seitherigen Observanzen bestehen.

II) Zeitliche Bestimmungen in Betreff der Uebernahme der Bundesfestungen.

1) Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau werden vom Bunde demnächst an dem — mit Rücksicht auf die erforderlichen Vorarbeiten der Festungsbehörden — von der Militärcommission noch näher zu bestimmenden Tage förmlich übernommen. *) Zu diesem Ende werden die respectiven Regierungen ersucht, die Gouver-

*) Die förmliche Uebernahme von Mainz für den Bund erfolgte am 15. Dec. 1825, die von Luxemburg am 13. März 1826 und die von Landau am 27. und 28. Jan. 1831.

neure und Commandanten von Mainz, Luxemburg und Landau ungesäumt anzuweisen, daß sie die ihrer Aufsicht übergebene Festung, nebst allem dazu gehörigen Festungseigenthume, und zwar:

die Festungswerke mit dem der Festung gehörigen Terrain, das Artillerie- und Genie-Materiale jeder Art, sämmtliche Militärgebäude, die Gouvernements- und Commandantschafts-, Genie- und Artilleri-Archive

an dem bestimmten Termine und in der vorgeschriebenen Form, an die von der Bundesversammlung abgeordneten Uebernahmscommissarien zu übergeben haben.

Zu diesem Behufe werden von jenen Festungsbehörden genaue Verzeichnisse über das Festungseigenthum jeder Art verfaßt und zur Uebergabe bereit gehalten, in diese Verzeichnisse aber nur diejenigen Gegenstände aufgenommen werden, welche ganz unbestrittenes Eigenthum der Festung sind, wogegen solche, über deren Besitz noch Streitigkeiten obwalten, in ein zweites besonderes Verzeichniß einzutragen seyn werden; und es wird in dieser Voraussetzung, wenn es nöthig ist, auch die Beiziehung eines von den Territorialherren ernannten Commissärs anheim gegeben.

2) Zu den Uebernahmscommissarien von Seiten des Bundes werden Mitglieder der Militärcommission, von dieser in der von ihr angetragenen Art, bestimmt. *) Die

*) Als Uebernahms-Commissäre bei Mainz und Luxemburg waren der königl. preuß. General-Lieutenant Freiherr v. Wolzogen und der Bevollmächtigte des 10. Armee-Corps (der Grosbritt.-Hannöv. General-Lieutenant v. Hinüber) ernannt; bei Landau dagegen der Erstgenannte und der Bevollmächtigte des 9. Armeecorps (der niederländische Generalmajor Freiherr v. Tengnagell).

Militärcommission hat für diese Uebernahmscommissäre eine besondere Instruction zu entwerfen.

3) Nach erfolgter Uebergabe der Festung und ihres Eigenthums, und nach Aushändigung der Verzeichnisse von Seiten der Gouverneure und Commandanten an die Uebernahmscommissarien, werden die Gouverneure und Commandanten in Eid und Pflicht des Bundes genommen, indem sie denjenigen Eid, dessen Form aus der Anlage *)

---

*) Formular zur Vereidigung

1) des Gouverneurs der Bundesfestung ....

Ich ..... schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem S. M. .... mich zum Gouverneur der Festung .... ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, das vom Bunde für die Festung angeordnete Reglement getreulich beobachten, auch allen Anweisungen des Bundes, welche derselbe entweder durch die Bundesversammlung, oder durch die besondere zur Berücksichtigung und Leitung der Bundesfestungs-Angelegenheiten von ihr erwählte Behörde mir ertheilen wird, jederzeit pünktlich Folge leisten, und mich weder durch irgend eine Rücksicht, noch durch ein Verhältniß, namentlich zu einem einzelnen Bundesstaate, davon abhalten lassen will.

Insbesondere gelobe ich, daß ich die mir als Gouverneur anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das Sorgfältigste und Eifrigste verwahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffes mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens bis auf das Aeußerste vertheidigen will.

So wahr mir Gott helfe.

2) des Commandanten:

Ich ..... schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem S. M.

ersichtlich ist, schriftlich ausgestellt und unterzeichnet, unmittelbar an die Bundesversammlung einsenden.

Die Local-, Genie- und Artilleriedirectoren von Mainz, Luxemburg und Landau, so wie die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg, leisten dem Bunde ihren Eid in die Hände des Gouverneurs und des Commandanten. Alle übrigen, mit der Verwaltung des Bundesguts beauftragten Beamten werden einstweilen, bis ihre Anstellung von dem Bunde bestimmt ist, mittelst Handschlages an Eidesstatt durch die obere Festungsbehörde für den Bund verpflichtet.

4) Das über den Act der Uebergabe unter Beifügung der oben angeführten Verzeichnisse aufzunehmende Protokoll, welches von dem Gouverneur und Commandanten, und den etwa zugezogenen Commissarien der Territorialherren einer Seits, und den Uebernahmscommissarien anderer Seits, zu unterzeichnen seyn wird, ist von der Militärcommission der Bundesversammlung vorzulegen.

5) Die Gouverneure, Commandanten und alle zum eigentlichen Festungspersonale gehörigen Beamten werden mit dem Tage der Uebergabe von ihren resp. Regierungen zwar an die Befehle der Bundesversammlung, in Rücksicht ihrer Dienstführung aber im Allgemeinen auf die bisherigen Einrichtungen verwiesen, bis die Bundesversammlung über ein Festungsreglement die nöthigen Beschlüsse gefaßt hat.

. . . . . mich zum Commandanten der Festung . . . . ernannt haben, ich dieses Amt allein in dem Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, die nach dem Reglement der Festung mir obliegenden Pflichten getreulich erfüllen, auch in Gemäßheit desselben allen Befehlen des Gouverneurs pünktlich Folge leisten will. Insbesondere gelobe ich, daß ich im Falle der Stellvertretung des Gouverneurs auch allen einem solchen obliegenden Pflichten auf das Getreueste nachkommen will.

So wahr mir Gott helfe.

Einstweilen werden den Gouverneuren und Commandanten von ihren Behörden, wie von der Bundesversammlung, die obigen, als Nachtrag zur Kriegsverfassung des Bundes festgesetzten Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze zur Beachtung mitgetheilt. Hinsichtlich der Geschäftsvermittlung zwischen dem Gouverneur oder Commandanten und der Bundesversammlung, werden dieselben sich während der Zeit, wo die Militärcommission besteht, nach den unten sub IV. vorkommenden Bestimmungen zu richten haben.

6) Die auf der Basis des in der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Abstimmung bezeichneten Grundsatzes gefertigte Rechnung über die Verwendung der aus den französischen Contributionen erhaltenen fünf Millionen Franken wird von Oesterreich und Preußen bei der Uebergabe von Mainz der Bundesversammlung gleichzeitig übergeben werden.

7) In Betreff der auf den Festungen Mainz und Luxemburg haftenden Forderungen, wird die Bundesversammlung sich durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß ein Gutachten über die Grundsätze erstatten lassen, nach welchen diese Forderungen zu behandeln seyn dürften. Es soll demnach aus der dermaligen Uebernahme der Festungen vor der Hand noch keine Folgerung für die Anerkennung jener Forderungen auf irgend eine Weise gezogen werden können.

8) In sofern das Festungseigenthum von dem Eigenthume des Territorialherrn und der Privatpersonen, so wie auch die Festungsgrenzen, nebst dem Festungsrayon, noch nicht genau entschieden und auseinandergesetzt sind, wird die Militärcommission dazu durch eine Localcommission ungesäumt die nöthige Einleitung treffen.

III) Zeitliche Bestimmungen in Betreff der Herstellung der Bundesfestungen.

1) die Anträge der Militärcommission zur Herstellung

der Festungswerke und des Artilleriemateriells von Mainz, Luxemburg und Landau werden von der Bundesversammlung in allen ihren Theilen genehmigt.

2) Die hierzu nöthigen Geldsummen werden für Mainz und Luxemburg von den aus der nutzbaren Anlegung des für die Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Capitals noch vorhandenen Zinsen, mit Hinzurechnung derjenigen Zinsen, welche während der Jahre 1825, 1826, 1827, 1828 und 1829 von sämmtlichen vorbenannten Capitalien eingehen werden, gedeckt. Für Landau werden die hierzu nöthigen Geldsummen von der Königlich-Baierischen Regierung getragen, sowie die Einleitung zur Herstellung selbst, und die unmittelbare Aufsicht über die fernere Instandsetzung der Festung der Baierischen Regierung unter der Bedingung überlassen bleibt, daß sie über den Fortgang derselben von drei zu drei Monaten durch ihre Bundestagsgesandtschaft der Bundesversammlung die Anzeige erstatte. Unter diesen Umständen wird der Baierischen Regierung auch die Entscheidung überlassen, in wie fern der Bau einer bombensichern Caserne unerläßlich sey oder nicht.

3) Die Militärcommission wird diesem zufolge von der Bundesversammlung ungesäumt die nöthigen Aufträge erhalten, um in Hinsicht der bewilligten Herstellungen und Anschaffungen für Mainz und Luxemburg eine allgemeine Baudisposition und Eintheilung in Jahrgänge zu fertigen und selbige der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen, wobei als Grundsatz anzunehmen ist, daß in fünf Jahren, vom 1. Januar 1825 an gerechnet, sämmtliche Arbeiten und Anschaffungen, die dazu nöthigen Vorbereitungen alle damit inbegriffen, ganz vollendet seyn müssen.

Nach erhaltener Genehmigung dieser allgemeinen Baudisposition, wird sich die Militärcommission durch die Local-, Artillerie- und Genie-Directionen die nöthigen Detail-Her-

stellungs=Dispositionen und Budjets zur Gutheißung vorlegen lassen.

4) Der technische und ausführende Theil des Baues und der Wiederherstellung der Werke, sowie die Instandsetzung des Artilleriemateriells, ist von den betreffenden Local=Directionen, so weit es geschehen kann, selbstständig zu führen, jedoch nur in der Ausdehnung, welche von der Bundesversammlung beschlossen wird, und nach dem Bauplane und den einzelnen Dispositionen, welche die Militärcommission in Folge jener Beschlüsse anordnet. Der administrative Theil des Geschäfts und das Rechnungswesen wird collegialisch, jedoch mit entscheidender Stimme des vorsitzenden Localdirectors und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit gegen die Militärcommission, zu behandeln seyn.

Da es jedoch mannichfaltige Verwicklungen herbeiführen würde, wenn der Bau einer Festung durch Genie=Offiziere verschiedener Bundesstaaten geführt werden sollte, so wird für die Zeit der Herstellung festgesetzt, daß die Festungsbaue von Mainz ausschließlich durch Kaiserlich=Oesterreichische, jene von Luxemburg ausschließlich durch Königlich=Preußische Genie=Offiziere ausgeführt werden, — daß daher in Mainz rücksichtlich dieser Herstellungen die Pflicht des preußischen Local=Genie=Directors auf einen österreichischen Genie=Offizier übergehe, jedoch alle übrigen nicht auf die Herstellung der Festungswerke Bezug habenden Gegenstände dem preußischen Genie=Offizier vom Platz überlassen bleiben. Uebrigens sind die Genie= und Artillerie=Directionen in allen rein dienstlichen Beziehungen an die Befehle des Gouverneurs und Commandanten gewiesen.

5) Die Rechnungen sind rücksichtlich ihrer Form nach dem Reglement desjenigen Staates zu führen, von welchem der Baudirector und die Rechnungsbeamten gegeben

werden. Die Superrevision der Rechnungen über Mainz und Luxemburg wird von der Militärcommission, nach genommener Einsicht, unter Beifügung eines Gutachtens an die Rechnungsbehörde desjenigen Staates gesendet, zu welchem der Baudirector gehört, um dort geprüft zu werden. Von jenen Behörden gelangen die Rechnungen an die Militärcommission zurück, welche hierüber ein Gutachten zur endlichen Erledigung der Bundesversammlung durch den Bundestags-Ausschuß unterlegt.

6) Wenn übrigens die Bundesversammlung die von der Militärcommission als Maximum der Herstellungskosten angenommenen Summen hiemit in so weit für jene Zwecke bewilligt, daß sie der Militärcommission zur Richtschnur dessen dienen müssen, was auf keine Weise darf überschritten werden — und wenn diese Summen unter solchen Voraussetzungen allerdings als Basis der zu fertigenden Baudispositionen erscheinen, so versteht es sich denn doch von selbst, und geht nächstdem deutlich aus der Schlußbemerkung des Berichts der Militärcommission vom 29. Juli 1824 hervor, daß die Bundesversammlung mit Grund bedeutende Ersparnisse, besonders in den letzten Jahren des Baues, durch die einsichtsvolle Einwirkung und sorgfältige Aufsicht der Militärcommission zu erwarten berechtigt ist. Es kann daher von der wirklichen Verwendung der als Maximum angenommenen Summen nur in so weit die Rede seyn, als theils durch die zu entwerfenden Baudispositionen, theils durch die darauf folgenden jährlichen Baubudjets das eigentlich wahre Erforderniß muß begründet und ausgewiesen werden.

IV) Zeitliche Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsvermittelung zwischen den Gouverneuren und Commandanten der Bun-

desfestungen und der Bundesversamm=lung.

Während der Herstellung und dem Baue der Bundes=festungen bildet die Militärcommission, in Gemäßheit der von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 15. März 1819 beschlossenen Geschäftsordnung, die Zwischen=Instanz *) zwischen der Bundesversammlung und dem Gou=verneur, oder, in dessen Ermangelung, dem Commandanten der Bundesfestungen. Sie begutachtet die Berichte und Vorträge der letztern, und übergiebt sie dem Bundestags=Ausschusse für die Militärangelegenheiten, um sie der Bun=desversammlung zu unterlegen. Sie erstattet dieser von drei zu drei Monaten einen Generalbericht über den Zu=stand der Bundesfestungen im Allgemeinen und über den Fortgang der Herstellungsarbeiten insbesondere. Sie führt die unmittelbare Leitung und Aufsicht über den Bau und die Herstellung der Festungswerke, und über die Anschaf=fung des Artilleriematerielles von Mainz und Luxemburg, in Gemäßheit der hierüber von der Bundesversammlung er=haltenen Befehle. Die Militärcommission empfängt end=lich die Rechnungen und Budjets für Mainz und Luxem=burg zur weitern Amtshandlung.

Die Berichte der Gouverneure oder der Commandan=ten werden zwar an die Bundesversammlung unmittelbar gerichtet, allein an die Militärcommission zur weitern Amts=handlung eingesendet. Da die letztere übrigens häufig in den Fall kommen kann, sich mit jenen Festungsbehörden schriftlich zu benehmen, so sollen dergleichen gegenseitige Verhandlungen zwischen der Militärcommission und dem Fe=stungsgouvernement, der Form nach, mittelst Noten Statt

---

*) Eine Ausnahme hievon macht in Bezug auf Landau der Be=schluß v. 14. Dec. 1830. §. 1. (s. unten.)

finden. Dagegen sind die Local=, Genie= und Artillerie=Directoren, so wie die Cassebeamten, jedoch nur in allem, was die Herstellung der Festungswerke und des Artilleriemateriells betrifft, an die unmittelbaren Befehle der Militärcommission gewiesen, von welchen die betreffenden obern Festungsbehörden in steter Kenntniß zu erhalten sind.

Der Bundestags=Ausschuß in Militärsachen wird

1) ersucht, den gegenwärtigen Bundesbeschluß der Militärcommission zur weitern Verfügung zu eröffnen, und dabei die Erwartung auszusprechen, daß sich dieselbe nunmehr unverzüglich mit der Entwerfung des Festungsreglements beschäftige, und solches in möglichst kurzer Frist durch den Ausschuß der Bundesversammlung vorlegen werde. *)

---

*) Bei den eigentlichen Verhältnissen, welche bei jeder der drei Bundesfestungen obwalten, wurde es für zweckmäßig erachtet, jede derselben mit einem besondern Reglement zu versehen. Indessen kam vorerst nur das für Mainz zu Stande und wurde vermöge eines Beschlusses v. 27. Sept. 1832 vom ersten Nov. 1832 anfangend, in Wirksamkeit gesetzt.

Dasselbe enthält in 11 Abschnitten umfassende Bestimmungen über die Militär=Organisation der Besatzung, über das Verhältniß des Festungs=Gouverneurs, über das Verhältniß der Rechtspflege und Disciplin, über polizeiliche und damit verwandte Verhältnisse, über die Verwaltung des Festungs=Eigenthums, über die Dienst=Verhältnisse der Genie= und der Artillerie=Direction, über das Approvisionnement und die Armirung, über das Ober=Commando des Bundesfeldherrn, über die Pflichten und Befugnisse des Festungs=Gouvernements im Kriegszustande, so wie über Feierlichkeiten und Ehrenbezeugungen.

Die besonderen Verhältnisse Luxemburgs als Bundesfe=

Die Bundesversammlung wünscht

2) über diejenigen Gegenstände, welche in der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung in Antrag, und durch gegenwärtigen Beschluß nicht zur Erledigung gebracht sind, so wie über diejenigen Wünsche der höchsten und hohen Bundesregierungen, welche in den vorliegenden Abstimmungen ausgesprochen worden sind, ohne daß selbe schon dermalen in dem gegenwärtigen Bundesbeschlusse ihre Erledigung gefunden haben, das Gutachten des Ausschusses, wobei von dem Grundsatze ausgegangen werden wolle, die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Bundesschluß v. 19. Aug. 1830,

zur Modification und Vervollständigung des Bundesschlusses vom 28. Jul. 1825, die Uebernahme der Bundesfestungen betreffend.

Nachdem K. Württembergischer Seits verschiedene Anstandspunkte bei dem vorstehenden, die Uebernahme der Bundesfestungen betreffenden Bundesbeschlusse v. 28 Jul. 1825, zur Sprache gebracht und dießfalls Anträge auf Modification oder Vervollständigung dieses Beschlusses gemacht wor-

---

stung wurden vor dem gegenwärtigen Beschlusse v. 28. Jul. 1825 nicht mehr erörtert, und gehören daher unter diejenigen Gegenstände, welche einem besonderen Gutachten des Bundestags-Ausschusses in Militärsachen vorbehalten wurden, das jedoch inzwischen noch aussteht.

den waren, so ergab sich als Resultat der auf erstattetes Ausschuß-Gutachten erfolgten Abstimmungen der

Beschluß:

1) daß bei Luxemburg, unter Wegfall einer Verpflichtung des Bundes wegen der vor Uebernahme dieser Festung aufgegangenen Garnisonskosten, die Frage wegen Befriedigung der an der Festung haftenden Forderungen, nach der dießfälligen Bestimmung im Beschlusse v. 28. Jul. 1825 dem Ausschuß-Gutachten zur Erörterung der alsdann in dieser Beziehung zu erwägenden besondern Verhältnisse Luxemburgs und der Gesichtspunkte, worunter sich hiernach diese Frage bei dieser Festung stellt, vorzubehalten sey;

2) daß, in Betreff eines anderweitigen Matricular-Ausschlags, die Frage: ob der Bund keine an und für sich begründete Verbindlichkeit zu künftiger notorisch nöthigen oder von der Mehrheit so befundenen Herstellung der Bundesfestung Luxemburg habe? einstweilen auf sich beruhen zu lassen und ihre Erörterung bis zu dem Zeitpunkte zu verschieben sey, wo eine künftige neue Herstellung sich als nothwendig zeigen werde;

3) daß die Bestimmung des Bundesbeschlusses v. 28. Jul. 1825, wonach die laufenden Unterhaltungskosten für Landau von der K. Baierischen Regierung aus eigenen Mitteln bestritten werden und diese Regierung dagegen vom Beitrage zu der matrikularmäßig ausgeworfenen und getragenen Dotation für Mainz und Luxemburg frei bleibt, nur als eine Ausnahme von einem allgemein gültigen Grundsatze anzusehen sey; daß die Matrikel des Bundes, wie sie durch den Beschluß v. 20. Aug. 1818 festgesetzt worden ist, übrigens die einzige Regel für alle nicht ausdrücklich davon ausgenommenen Leistungen bilde; und endlich daß, wie sie eine allgemeine Verpflichtung nach sich ziehe, so auch eine allgemeine Berechtigung begründe, in der Art, daß, ohne

allgemeine Zustimmung, von der grundgesetzlichen Regel keine weitere Abweichung oder Ausnahme Statt finden könne;

daß neben dieser Erklärung die Zurückführung des eingetretenen Ausnahmsfalles zur Regel von dem Resultate der Verhandlungen über die K. Baierischen Anträge wegen Landau's abhängig sey;

4) daß in Betreff des Antrags, wegen Befreiung von der Theilnahme an den Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen, kein Anstand von K. Württembergischer Seite gegen den Bundesbeschluß v. 28. Jul. 1825, worin eine entgegenstehende Verpflichtung nicht bestimmt ist, hinlänglich gerechtfertigt erscheine;

daß solchemnach dieser Gegenstand dem Gutachten des Bundestags-Ausschusses über die durch den Beschluß v. 28. Jul. 1825 unerledigten Punkte vorzubehalten, und daher der Bundestags-Ausschuß zu ersuchen sey, sowohl über die Bildung der Kriegs-Garnisonen in den Bundesfestungen, als auch über die von mehreren Bundesstaaten gewünschten Erleichterungen in ihrer Contingentstellung, sofort sein Gutachten zu erstatten, um zugleich auf diesem Wege die, hinsichtlich der definitiven Bildung des 9. und 10. Armeecorps, so wie der dritten Division des 8. Armeecorps, noch obwaltenden Anstände zu beseitigen; *)

daß übrigens die hohe Bundes-Versammlung die Beobachtung der Tractate, nach Erörterung und Feststellung ihres Sinnes, und möglichste Berücksichtigung der von meh-

---

*) Zu vergleichen hierüber die oben unter 6) B) d. abgedruckte Uebersicht der streitbaren Mannschaft der gemischten Armee-Corps und der Reserve-Infanterie-Division zur Ergänzung der Besatzungen in den Bundesfestungen und zur Disposition des Oberfeldherrn, so wie die unter e. sich findende Zusammenstellung der jetzigen Eintheilung des Bundesheeres.

reren Bundesgliedern geäußerten Wünsche sich stets zur Aufgabe machen werde;

5) daß in Ansehung des Würtembergischen Antrags wegen des Zweifels über die Absicht der Worte: „bis auf den Belagerungsstand" in der die eigene Unterhaltungspflicht der Besatzungstruppen betreffenden Bestimmung des Bundesbeschlusses v. 28. Jul. 1825, der von Württemberg vorgeschlagene allgemeine Grundsatz anzuerkennen sey, wonach wegen der Beschaffung und Bestreitung der in Abschnitt I, Num. 7. des Beschlusses v. 28. Jul. 1825 genannten Gegenstände, als Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, so wie der Spital- und Casernen-Utensilien, sowohl für die in den Bundesfestungen während des Belagerungsstandes die Besatzung bildenden Contingente des Bundesheeres, als für die im Felde dienenden, jedenfalls die gleiche Regel zu gelten habe. *)

---

*) In Absicht auf diese Num. 5. des Beschlusses fanden sich die Gesandten von Oesterreich und Preußen veranlaßt, sich gegen eine etwaige Auslegung dieser Bestimmung, als ob die Bundes-Regierungen, welchen die Ausübung des Garnisons-Rechts in den Bundesfestungen zusteht, hierdurch zugleich auch verpflichtet seyen, für den Fall einer Approvisionnirung der Bundesfestungen das Approvisionnement derselben aus eigenen Mitteln beizuschaffen, zu Protokoll zu verwahren, indem sie erklärten: „die Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, so wie die Spital-Utensilien, sollen im Kriege und Frieden, bis der wirkliche Belagerungsstand eintritt, von jedem Bundesstaate für seine in den Festungen befindlichen Truppen bezahlt werden, und es soll auch während des Belagerungszustandes die Garnison auf Kosten der resp. Souverains der Garnisons-Truppen unterhalten werden, wie dieß auch hinsichtlich der im Felde dienenden Truppen der Fall seyn wird. So weit und nicht weiter gehe die Bestimmung über die currente Verpflegung der Truppen. Wenn aber, wie es die Wichtigkeit der Bun-

desfestungen erfordere, ein Festungs-Approvisionnement gebildet und für die Spitalbedürfnisse gesorgt werden müsse, welches die nöthigen Vorräthe für die vollständigen Besatzungen auf dem Kriegsfuße für 6 Monate in den Magazinen der Festungen in sich zu fassen haben werde, so verstehe sich von selbst, daß auf die Bildung solcher bis zum Augenblick der feindlichen Berennung der Festung unangreifbarer Vorräthe die für die currente Verpflegung im Beschlusse vom J. 1825 ausgesprochene Verpflichtung nicht Anwendung finden könne, daß aber, in Uebereinstimmung mit dem, Num. 5. gefaßten Beschlusse, für das aus diesen Approvisionnements- und Spital-Gegenständen Entnommene von den Regierungen derjenigen Truppen, welche während der Belagerung oder Blokade die Garnison bilden, nur diejenigen Kosten vergütet werden, welche für eine gleiche Anzahl im freien Felde stehender Truppen aufzuwenden gewesen wären, wodurch den Garnisonsherren der in den Bundesfestungen stehenden Truppen nicht größere Lasten oder Kosten aufgebürdet werden, als von den Kriegsherren der im Felde stehenden Bundestruppen zu tragen seyen."

Durch Stimmen Mehrheit kam auch später unt. 30. März 1831 ein Beschluß dahin zu Stande: daß in den vorliegenden bundesgesetzlichen Bestimmungen eine ausschließliche Verpflichtung Oesterreichs und Preußens zur Approvisionirung der Bundesfestung Mainz für den Fall des Belagerungsstandes nicht begründet sey, uud daß namentlich der Bundesbeschluß v. 19. Aug. 1830 Num. 5. den Bund in seiner Gesammtheit der Obliegenheit, die durch Beschluß v. 16. Sept. 1830 festgesetzte vorsorgliche Approvisionirung der gedachten Festung aus allgemeinen Bundesmitteln anzuschaffen, nicht enthebe.

4) Bundesschluß v. 14. Dec. 1830, die besonderen Verhältnisse der Festung Landau und deren Uebergabe an den Bund betreffend. *)

---

1) Die Ausübung des Bundesrechts der unmittelbaren Aufsicht über die Bundesfestung Landau, im Namen und im Auftrage des deutschen Bundes, wird, im Friedensstande desselben, Sr. Maj. dem Könige v. Baiern unter der Ober-Aufsicht des Bundes und unter Annahme der in den nachfolgenden Anträgen enthaltenen Bestimmungen, übergeben. Für die Zeit der unmittelbaren Aufsicht Sr. Maj. findet die Wirksamkeit der Militär-Commission als Zwischen-Instanz zwischen der Bundes-Versammlung und den Festungsbehörden, nicht Statt, indem die Bundes-Versammlung sich darauf beschränkt, für diese Zeit das technische Gutachten dieser Commission, ohne daß letztere in dem gedachten Verhältnisse officiell eintritt, auch bei den die Festung Landau betreffenden Gegenständen zu benutzen.

2) Sobald die Bundes-Versammlung nach Art. 38. der Schlußacte einen Beschluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund oder für einen einzelnen Bundesstaat, und wegen der deßhalb in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maaßregeln faßt, tritt die unmittelbare Un-

---

*) Veranlaßt durch den von der K. Baierischen Regierung (wegen Verschiedenheit der Verhältnisse dieser und der beiden übrigen Bundesfestungen) geäußerten Wunsch und Antrag einer Modification des Beschlusses vom 28. Jul. 1825 in Absicht auf Landau, so wie durch den hierbei zugleich von Seite Badens ausgedrückten Wunsch einer Enthebung der Verbindlichkeit zu Stellung eines Drittheils der Kriegsbesatzung daselbst.

terordnung der Bundesfestung Landau unter die specielle Aufsicht und Befehle der Bundes-Versammlung und des Oberfeldherrn in gleicher Weise, wie bei den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, ein.

Der Gouverneur und Commandant von Landau leistet nachstehenden Eid:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen „Eid, daß, nachdem S. M. der Könige v. Baiern mich zum „Gouverneur (Commandanten) der Bundesfestung Landau „ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bun„des und zu dessen Vertheidigung führen, das vom Bunde „für die Festung anzuordnende Reglement getreulich beob„achten, auch alle Anweisungen, welche im Friedensstande „des Bnndes S. M. der König, und nach Unterordnung „der Festung Landau unter die specielle Aufsicht und die „Befehle der Bundes-Versammlung und des Oberfeldherrn, „diese mir ertheilen werden, pünklich Folge leisten und mich „weder durch irgend eine Rücksicht, noch durch ein Verhält„niß, namentlich zu einem einzelnen Bundesstaate, davon „abhalten lassen will.“

„Insbesondere gelobe ich, daß ich die mir als Gouver„neur (Commandant) anvertraute Festung jederzeit wider „alle feindliche Gewalt auf das Sorgfältigste und Eifrigste „verwahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art „des Angriffes mit der tapfersten Gegenwehr und mit Dar„ansetzung Leibes und Lebens bis auf das Aeußerste ver„theidigen will.“

„So wahr mir Gott helfe!“

Dieser Eid, schriftlich ausgestellt und unterzeichnet, wird für den Bund in die Hände Sr. M. des Königs von Baiern übergeben.

Ueber den Act der Beeidigung des Gouverneurs oder Commandanten von Landau nach dem vorstehenden Formular wird ein Protocoll aufgenommen und durch die K.

Baierische Bundestags-Gesandschaft der Bundes-Versammlung zugestellt.

Der Genie- und Artillerie-Director v. Landau werden für die Dauer der unmittelbaren Aufsicht des Königs von Baiern über die Festung Landau dem Bunde nicht vereidigt.

4) Für die Uebergabe Landau's gilt nachstehende Bestimmung:

Die Bundesfestung Landau wird 4 Wochen nach dem heutigen Beschlusse förmlich übergeben und übernommen.*) Die K. Baierische Regierung trifft die erforderlichen Veranstaltungen, daß die Uebergabs-Commissarien die Festung, nebst allem dazu gehörigen Festungs-Eigenthume und zwar: die Festungswerke mit dem dazu gehörigen Terrain, das Artillerie- und Genie-Material jeder Art, sämmtliche Militär-Gebäude, die Gouvernements- und Commandantschafts-, Genie- und Artillerie-Archive, an dem bestimmten Tage an die von der Bundes-Versammlung abgeordneten Uebernahms-Commissarien übergeben. In diesem Behufe werden von den Festungs-Behörden genaue Verzeichnisse über das Festungs-Eigenthum jeder Art verfaßt, und zur Uebergabe bereit gehalten. In diese Verzeichnisse werden nur diejenigen Gegenstände aufgenommen, welche unbestrittenes Eigenthum der Festung sind. Die Gegenstände, über deren Eigenthum noch Streitigkeiten obwalten, werden in ein besonderes Verzeichniß eingetragen, welches nur vorgelegt und nicht übergeben, sondern zum Zwecke der Ausmittlung der Eigenthumsfrage zurückbehalten wird.

Zu den Uebernahms-Commissarien von Seiten des Bundes werden von der Bundes-Versammlung Mitglieder der Militär-Commission bestimmt, und von der Bundes-Versammlung mit einer von der Militär-Commission entworfenen besondern Instruction versehen.

---

*) Dieses geschah etwas später am 27. u. 28. Jan. 1851.

Nach erfolgter Uebergabe der Festung und ihres Eigenthums, und nach Einhändiguug der Verzeichnisse an die Uebernahms-Commissarien, wird der Gouverneur (Commandant) von Landau in Eid und Pflicht des Bundes genommen, indem er denjenigen schriftlichen Eid, dessen Form oben bestimmt ist, dem allerhöchsten Territorialherrn übergiebt, und S. M. ein Protokoll über die Beeidigung durch Ihre Bundestagsgesandtschaft der Bundes-Versammlung zustellen.

Die Artillerie- und Genie-Directoren leisten dem Bunde ihren Eid in die Hände des Gouverneurs (Commandanten) von Landau, sobald die Bundes-Versammlung nach Art. 38. der Schluß-Acte einen Beschluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes faßt. Alsdann tritt auch die nähere Verpflichtung aller übrigen mit der Verwaltung des Festungsguts beauftragten Beamten für den Bund ein.

Das über den Act der Uebergabe unter Beifügung der oben angeführten Verzeichnisse aufzunehmende Protocoll, welches von den Uebergabs-Commissarien einer Seits und von den Uebernahms-Commissarien andrer Seits zu unterzeichnen ist, wird von letzteren der Bundes-Versammlung vorgelegt.

Mit dem Tage der Uebergabe der Festung Landau an den Bund tritt die in dessen Namen und Auftrage von S. K. Baier. Maj. im Friedensstande des Bundes, bis derselbe nach Art. 38. der Schluß-Acte einen Beschluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes faßt, unter der Ober-Aufsicht des Bundes auszuübende unmittelbare Aufsicht über die Festung ein.

Der Gouverneur (Commandant) und alle zum eigentlichen Festungspersonale gehörigen Beamten werden von Sr. M. dem Könige v. Baiern in Rücksicht ihrer Dienstführung im Allgemeinen auf die bisherigen Einrichtungen verwiesen, bis die Bundes-Versammlung über das Festungs-

Reglement die nöthigen Beschlüsse gefaßt hat. Einstweilen werden dem Gouverneur (Commandanten) von der K. Baier. Regierung die Bestimmungen des Bundesbeschlusses wegen der Festung Landau als Nachtrag zu der Militär-Verfassung des Bundes und als allgemeine Grundsätze zur Beachtung mitgetheilt.

In so ferne das Festungseigenthum von dem Eigenthume des Territorialherrn und der Privatpersonen, die Festungsgrenzen und der Festungsrayon noch nicht genau geschieden und festgesetzt sind, wird die Bundes-Versammlung dazu durch eine von ihr zu bestimmende Local-Commission die nöthige Einleitung treffen. Diese Local-Commission wird die Regulirungen in Gemeinschaft mit Commissarien bewerkstelligen, welche die K. Baier. Regierung deßhalb zu ernennen hat.

Wenn in Gemäßheit dieser Bestimmung zur Uebernahme Landau's geschritten wird, erklären die Uebernahms-Commissarien nach vollzogener Uebergabe:

daß auch nach der vom deutschen Bunde erfolgten Uebernahme die unmittelbare Aufsicht über Landau — in der Zeit, da der Bund sich im Friedensstande befindet, bis zu dem Zeitpunkte, da die Bundes-Versammlung nach Art. 38. der Schluß-Acte wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund oder einen einzelnen Bundesstaat die nothwendigen Vertheidigungs-Maaßregeln in Wirksamkeit zu setzen beschließt — Sr. Maj. dem Könige v. Baiern im Namen und Auftrage des Bundes unter dessen Ober-Aufsicht anvertraut seyn solle.

Die K. Baierischen Uebergabs-Commissarien erwiedern hierauf:

daß S. M. die solchergestalt im Frieden Allerhöchstdenselben anvertraute unmittelbare Aufsicht über die Festung im Namen und Auftrage des Bundes unter dessen Ober-Aufsicht mit aller Sorgfalt führen werden und sich hiemit

gegen den deutschen Bund verpflichten, alle Festungs=Gegenstände, insbesondre die Festungswerke und ihre Zubehörungen, die Militär=Gebäude und das zur Vertheidigung der Festung bestimmte Geschütz, bis zu dem Zeitpunkte, da die Bundes=Versammlung nach Art. 38. der Schluß=Acte wegen Gefahr eines feindlichen Angriffs für den Bund oder für einen einzelnen Bundesstaat die nothwendigen Vertheidigungs=Maaßregeln in Wirksamkeit zu setzen beschließt, in treuer Obsorge und in gutem Stande zu erhalten, ohne Einwilligung des Bundes davon nichts zu veräußern und daran nichts zu verändern, auch insbesondre darüber zu wachen, daß die Vorräthe an Munition stets in der erforderlichen Anzahl und Eigenschaft vorhanden seyen.

5) Die K. Baierische Bundestags=Gesandschaft übergiebt der Bundes=Versammlung die von dem Gouverneur der Festung zu erstattenden periodischen Rapporte.

6) Die Bundes=Versammlung übt das unter der Ober=Aufsicht des Bundes insbesondre begriffene Inspections=Recht zu beliebigen Zeitpunkten aus, um, unter Zuziehung landesherrlicher Commissarien, von dem Zustande der Festung und den Unterhaltungs=Arbeiten Einsicht zu nehmen. Geben die Berichte über diese Besichtigungen der Bundes=Versammlung zu Erinnerungen Anlaß, so theilt sie dieselben der K. Baier. Regierung durch deren Bundestags=Gesandschaft mit, und faßt, nach Verlauf einer für die Rückäußerung der K. Baier. Regierung bestimmten Frist, deßhalb den geeigneten Beschluß, zu dessen unverweilter Vollziehung die K. Baier. Regierung das Erforderliche an den Festungsgouverneur (Commandanten) verfügt.

Außer den bezeichneten regelmäßigen Gegenständen der Inspection, wird bei der ersten Inspection vornämlich der Stand der Herstellung der Festung Landau in Betracht gezogen werden.

Die Bundes=Versammlung geht von dem gerechten Ver=

trauen aus, daß S. M. der König v. Baiern bei der Verwendung der zur Verstärkung des Vertheidigungs-Systems von Deutschland Allerhöchst Ihnen anvertrauten 15 Mill. Franken das nämliche Verfahren einhalten werden, welches JJ. MM. der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen bei den zu Erbauung einer vierten Bundesfestung übernommenen 20 Mill. Franken beobachtet haben; daß sich daher S. M. der König v. Baiern zu allen denjenigen Auslagen, welche dermalen die Armirung, das volle Approvisionnement und die Herstellung der Bundesfestung Landau erfordern, bereit finden, auch bei künftigen Herstellungen, in Fällen außerordentlicher Beschädigungen und anderer außerordentlicher Kosten, den Bund nur in so fern in Anspruch nehmen werden, als die bisher erhobenen Zinsen zu deren Deckung nicht zureichen sollten.

7) Der Bundesschluß v. 28. Jul. 1825 behält in seinen Beziehungen auf Landau seine Anwendung, in so weit derselbe durch den gegenwärtig zu fassenden Beschluß nicht aufgehoben oder modificirt wird.

8) Der Großherzogl. Badischen Regierung wird die Verbindlichkeit, ein Drittheil der Kriegsbesatzung von Landau zu stellen, erlassen und auf die Infanterie-Contingente der in der Stellung zum Bundesheer erleichterten Staaten übertragen, wogegen sich die Großherzogl. Badische Regierung verpflichtet, für den Fall augenblicklichen Bedürfnisses und bis zum Eintreffen der zur Verstärkung der Kriegsbesatzung vom Bunde bestimmten Contingente, provisorisch 2000 Mann in die Bundesfestung zu stellen; wobei sich von selbst versteht, daß von dem Zeitpunkte an, da die Verstärkung dieser Kriegsbesatzung durch Badische oder andere Bundestruppen eintritt, die Festung Landau sofort unter die Befehle der Bundes-Versammlung und des Oberfeldherrn gestellt wird, wenn auch noch kein Beschluß auf den Grund des 38. Art. der Schluß-Acte erfolgt ist.

9) — — (Betrifft die Mittheilung dieses Beschlusses an die Militär-Commission zur Wissenschaft und wegen der zu treffenden Vorbereitungen wegen Uebernahme von Landau.)

---

5) Bundesschluß vom 17. März 1831, die Sicherstellung der Bundesfestung Landau betreffend.

1) Die K. Baierische Regierung wird ersucht, den Commandanten der Bundesfestung Landau anzuweisen, durch die K. Baierische Bundestags-Gesandtschaft die Bundes-Versammlung jederzeit von den Nachrichten und Ereignissen in Kenntniß zu erhalten, welche auf die Sicherheit der Bundesfestung Landau Einfluß haben können;

2) deßgleichen den Commandanten der Festung Landau anzuweisen, zwar im Falle plötzlichen Bedürfnisses, bevor noch die regelmäßigen Ergänzungs-Truppen eingetroffen sind, die Aufforderung an die Großherzogl. Badische Regierung zur temporären Aushülfe, ohne vorgängige Anfrage deßhalb in München, durch einen alsbaldigen Beschluß hoher Bundes-Versammlung zu bewirken, mit seinem deßfälligen Antrage nach Frankfurt indeß gleichzeitig eine Anzeige davon nach Carlsruhe zu verbinden.

3) In jedem Falle sollen die regelmäßigen Ergänzungs-Truppen für Landau, wenn es nicht schon früher in Folge eines Beschlusses wegen drohender Gefahr eines feindlichen Angriffs geschehen ist, gleichzeitig mit dem Beschlusse wegen der provisorischen Aushülfe von Seiten Badens zum unverzüglichen schleunigen Aufbruche nach Landau aufgefordert werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die beyden Haupt-Grundverträge des deutschen Bundes, die deutsche Bundes-Akte vom 8. Juny 1815 und die Wiener Schluß-Akte vom 15. Mai 1820

Stuttgart 1834

Bibl.Mont. 4756
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725800-9